

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1547, Juli 20 - 1550, Januar 28

Gerber, Harry

Heidelberg, 1933

1549

[urn:nbn:de:bsz:31-333386](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333386)

so man nicht wuste, was noch furbracht wurde etc.. darumb so einer, als obstat, hieher geschickt [wurde] mit bevelh, so der gehort [wurde], mocht im frindlicher und bässer bescheid werden. man kont ouch sätter mit einander reden und kunftig schaden ab[zu]wenden beradtschlagen; wiewol, als ich noch in hoffnu[n]g bin, unser lieber her gott werd mit uns sin und alles ubel abwenden. doch soll man billich thun alles, was man kan und darzu gehort etc.; und so jeman also geschickt [wurde], dass er sich lass anzeigen, das er ge[r]n zu mir wolte. so will ich das gescheft witter furdern, wie sich geburet.

Lieber her. ich hette den botten gern gefurdert. so ist mir spot bescheid worden; darumb ich geilet und bi liecht bose ding geschriben [hab], wie der bott gesehen hat. ich schick ouch euern brief, als ir begert, und ein brief, den ich vor winachten geschriben¹. daruf bitt ich auch antwort mir zu geben, so vil sich geburt. ich wolt mehr geschriben haben des interims halben; so ist [es] mir zu spott worden. wann aber der komen wurd, den ir schicken werden, soll im, was gehandelt [worden], ouch angezeigt werden mit andern etc.; dismol nit mehr. geben uf sonntag den 30. Decembris a. etc. 48.»

849. Pfalzgraf Heinrich, Administrator des Bistums Worms, und Pfalzgraf Johann, Graf zu Sponheim, [an den Rat].

1548, Dezember 31.

Frankfurt, Arch., Ugb. E 54, Tom. I, f. 1. Besiegelter Druck mit handschriftlich ausgefüllten Lücken. Ausf. j. Frankfurt.¹ — Praes. 11. Januar 1549 (in Frankfurt).

Ladung zum oberrheinischen Kreistag in Speier am 8. Februar 1549.

Laden zu einem Tage des oberrheinischen Kreises nach Speier auf den 8. Februar 1549 für die Beratung über einen gleichmässigen und billigen Reichsanschlag entsprechend dem Abschied des Augsburger Reichstages². «Datum auf den letzten tag Decembris anno etc. 48³».

850. Der Rat an den Bürgermeister und Rat von Ulm.

1549, Januar 3.

[Ulm.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3280. Ausf.

Begründen, warum sie den schwäbischen Kreistag zu Ulm am 6. Januar nicht beschicken; bitten um Mitteilung, was Ulm mit Augsburg und Württemberg auf diesem Tag wegen der Rechnungslegung beraten hat.

Haben ihren Brief mit der Abschrift von Herzog Ulrichs Brief wegen des Tages an «trium regum» erhalten¹. «Des weren wir zu thun nit ungenaigt. so aber eben der zeit die jürlich und gewondlich enderung und besetzung unsers

848 ¹ Es ist der in Nr. 846, Anm. 5 mitgeteilte Brief vom 24. Dezember.

849 ¹ Die Ausf. für Strassburg hat sich nicht erhalten.

² Vgl. den Abschied des Reichstags zu Augsburg von 1548, § 78ff. in der Neuen Sammlung II, S. 541—542.

³ Am 21. Januar 1549 wurde dieses Ausschreiben im Strassburger Rat verlesen. Eine Kommission soll die Instruktion für den Gesandten entwerfen (Ratsprot. 1549, f. 12). Am 4. Februar wurde Jakob von Dunzenheim als Gesandter bestimmt. Die Instruktion für ihn * wird verlesen (a. a. O., f. 41b). Vgl. auch Nr. 861.

850 ¹ Vom 11. Dezember (Nr. 841). Die Abschrift von Herzog Ulrichs Schreiben a. a. O., Anm. 4.

regiments² sein wurdet, zudem wir jetziger zeit auch sonst mit sonderm hochwichtigen geschäften beladen [seind], das wir derjenigen, und wir zu schicken gedächten, one unstaten nit entraten mögen; darneben es auch ein beschwerlichs bedenken bringen möcht, so man sehen wurde die unsern in euerer statt und eben auf ainem kraistag, da alle schwäbische stend versamlet erscheinen, und [sie] doch vor denselben kraisstenden nichts zu handeln haben werden», so bitten sie ihr Ausbleiben, auch bei Herzog Ulrich und Augsburg, zu entschuldigen. «Und dieweil es alleinig darumben sein solt zu reden und zu rathschlagen, wo, wann und welcher gestalt sollich notwendig rechnung für hand zu nemmen sein wöll, so mögen wir leiden, [das] gedachte württembergische, auch deren von Augspurg gesandten und die euern darvon reden und rathschlagen und, was sie derhalben für rathsam bedenken, uns dasselbig zuschreiben. was uns dann im selben zu thun will sein, wöllen wir uns aller gebuer erzaigen». Dat. Do. 3. Januar 49³.

851. Bedacht der Verordneten¹ über die letzten Vorschläge des Bischofs zur Einrichtung des Interims in Strassburg.

[1549, vor Januar 14.²
Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 261—268. Entw. des Stadtschreibers³. — Lect. Mo. 19. Januar.

Die Vorschläge des Bischofs sind abzulehnen; weitere Verhandlungen mit ihm oder dem Kaiser sind zwecklos; es bleiben nur drei Möglichkeiten: Widerstand gegen den Kaiser, bedingungslose Annahme des Interims oder dessen freiwillige Einführung, soweit es der Rat verantworten und selbst einrichten kann; im übrigen ist die Einführung dem Bischof zu überlassen; für den letzten Vorschlag müssen die Schöffen Vollmacht erteilen; lehnt der Bischof ab, so muss man sich an den Kaiser um Entscheidung wenden.

«Die verordneten haben die beide mittel, so im unvergrifflichen gesprech gestellt und die der bischof und capittel zuletzt übergeben[haben], sampt der muntlichen antwort mit vleiss besichtigt und erwegen.» Sie fassen zunächst den

² Vgl. dazu Winckelmann, Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrh., S. 605.

³ Am 11. Januar schickte Ulm Strassburgs Brief an Herzog Ulrich mit dem Anheimstellen, Strassburg selbst von der auf dem Kreistag «gepflegnen handlung» in Kenntnis zu setzen (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 3281). Am selben Tage berichtete Ulm jedoch selbst Strassburg über das Ergebnis des Tages: Die württembergischen Gesandten haben «solcher rechnungshandlung halben uf gehaltenem kraistag allhie ernstlichs anpringen gethan; aber die andern stöttgesandten haben sich usserhalb bevelchs nit wöllen einlassen. derhalben die sachen dahin angestöllt worden [seind], das sein fl. G. uns (so es ir gelegenhait) hierinnen weiter zuschreiben und das wir volgends desselben die andern [r]barn stött auch berichten sollen» (Entw. a. a. O., Nr. 3282). Der Brief wurde im Strassburger Rat am 19. Januar verlesen (Ratsprot. 1549, f. 10b).

⁸⁵¹ ¹ Es sind Jakob Sturm, Mattheus Geiger, Andreas Mieg und Kaspar Rombler (vgl. Nr. 836).

² Zu den Vorgängen vgl. Nr. 847, Anm. 3. Am 14. Januar wurde dieser Bedacht im Rat vorgetragen und der dritte Vorschlag angenommen. Die Verordneten wurden mit der Beratung darüber beauftragt, wie es vor die Schöffen gebracht werden soll (Ratsprot. 1549, f. 5—6).

³ Ein eigenhändiger Entw. von Jakob Sturm liegt in Str. St. Arch., Thom. Arch., Interim 4. 11.

Inhalt der beiden Vorschläge⁴ zusammen. «Hieruff bedencken die verordneten, dass die letzten mittel nit ein zu geen oder zu bewilligen seyen. dan solt man die eingeen, so hat der bischof die besten und gelegensten kirchen in seiner religion inne, mocht darin alle ding nach seinem willen einrichten; und ob sich schon die pfarrer oder prediger in solchen kirchen dem interim gemess halten wolten, so wurde er sie doch darin nit predigen lassen; hette also mehr, dan im das interim zugibt. dargegen hetten wir in den andern kirchen nit mehr, dan so vil wir bey der key. Mt. zu verantworten und erhalten mechten. nun ist aber wenig hoffnung, dass wir etwas weyers oder merers in den andern kirchen bey der key. Mt. erlangen wurden.» Wie die Kölner Antwort⁵ ergibt, beabsichtigt der Kaiser, das Interim bei allen Ständen gleichmässig einzuführen.

«Also hat der bischof das sein und lasst uns selbs sorgen, was wir bey der key. Mt. erlangen mochten. so man nun die letzten furgeschlagne mittel nit annemen wurde, so seind allein zwen weg vorhanden: der ein, das man bey dem bischof verrer ersuch, der ander, daz man bey der key. Mt. suche.» Zum ersten Weg haben die Verordneten wenig Hoffnung, weil die Bischöflichen bereits zum dritten Male in ihrer Antwort haben hören lassen, «daz dise ir endtlich und beschliesslich antwort sey, dobey sie gedencken zu bliben.» Im Domkapitel wird gesagt, dass der Bischof «uf das capitel verantwortet [habe], er thue es nit anders.» Die Bischöflichen haben sich auch bisher schon so beschwerlich in ihren Antworten gezeigt, «also das zu besorgen [ist], so man schon weiter ansuche, das sie ie mehr und mehr durch unser ansuchen in irem furnemen gesterckt [werden] und doruff bharren, auch hingegen wider hochmuetiger werden.» Bei einem weiteren Ansuchen kann man auch nicht mehr begehren, sondern «daz es bey dem ersten mittlen, im gesprech furgeschlagen, bleiben werde lossen.» Gehen die Bischöflichen darauf ein, «so haben wir doch nit mehr erlangt, dan daz in den dreyen stiften nit allein das interim uffgeet, sondern auch die sacrament» — nach den Bestimmungen — «dorin gemacht werden; und in den andern kirchen stend es bey key. Mt., was sy zulassen wolten.» Dabei ist aber auch nichts zu erhoffen; «dan ir key. Mt. endtlich daruff beharren und dohin dringen wurd, daz ein rath das interim in den andern kirchen auch ufrichten muss». Sollte der Bischof, wenn er die vorgemeldeten Kirchen innehat, sich der anderen Kirchen «nit beladen wollen und ein rat doselbs die messe und andere ceremonien doin dem interim gemess ufrichten müssen, daz were gantz beschwerlich und vil besser, man geduldete, daz der bischof das interim in allen kirchen ufrichte und daz uns dabi in allen kirchen die rein leer, die communion under beiderlei gestalt und die wertlichen kirchen⁶ dorin gelossen werden.»

Wollte man aber mit dem Bischof nicht mehr verhandeln, sondern nur noch mit dem Kaiser, dass er uns die anderen Kirchen liesse, so hat man ja hierauf bereits in Köln abschlägigen Bescheid erhalten; und das würde nur wieder seine Ungnade erregen «und zu einer rechten scharpfen antwort bewegen und verstehen geben, als ob man ir Mt. so wanckelmütig und unbeständig acht.» Verschiebt man die endgültige Antwort und schlägt erst die

⁴ Vgl. Nr. 847.

⁵ Vgl. Nr. 826.

⁶ Damit sind wohl die der evangelischen Lehre gewonnenen Kirchen, Klöster und Stifter gemeint; vgl. über sie die Ausführungen bei Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 146—158.

vorgenannten Mittel vor, «so hat man bissher gesehen, daz, je lenger man die sach verzieht, je beser es wurt; und ist zu besorgen, es mocht key. Mt. den ufzug also gern leiden und uns gute wort geben und mittler weil der stat ein untrew, es were mit der acht oder sonst mit einem eilends überfall, unversehener sach beweisen», wie es bei Konstanz geschehen ist, welches «die ussonung auch also mit ufzugiger antwort und handlung ufgehalten und nit vermeint [hat], die weil sie ir bottschaft bey ir key. Mt. zu Augspurg hat, dass inen der überfall und die acht erclerung begegnet sein solte⁷». Der Kaiser beabsichtigt auch, im kommenden Frühling ins Reich zu ziehen, und kann bei dieser Gelegenheit leicht deutsches Kriegsvolk zusammenbringen, was ebenfalls bedrohlich wäre. «Uss disen ursachen bedencken die verordneten, dass, man handelt gleich ferrer mit dem bischof oder key. Mt., so will in der sach ein mal geschlossen sein, was man thulden oder nit thulden, thun oder nit thun woll, und daz sich die sach on fernere grosse gefar gemeiner stat nit will lenger ufziehen lassen. dan allerley warnungen hin und wider herkommen, als ob die acht gegen einer stat Strassburgk vorhanden sein solt⁸».

Nun stet die sach oder fernere handlung nicht mehr, so vil es die verordneten bedencken konden, [dan] allein uf disen wegen: Der erste ist, dass man dem Kaiser das Interim abschlägt und «sich desselben zu endtschutten understandt, so ferr und weit einer stat vermogen reicht, oder aber daruber zu grund gang». Der zweite ist, dem Kaiser das Interim zu bewilligen; der dritte, «daz man es nit rund abschlag, auch nit gar bewillige, sondern was man mit gutem gewissen annemen und bewilligen mag, daz man sollichs anneme und bewillige; waz man aber mit gewissen nit mag ufrichten, gedulde, daz es der bischof ufrichte.»

Beim ersten Weg ist zu bedenken, wie man, wenn der Kaiser durch die Acht die Aufrichtung des Interims erzwingt, «gemeine stat und burgerschaft bey irer richeyt, religion, hab und guttern erhalten wolle.» Denn die Stadt Strassburg vermag nicht dem Kaiser Widerstand zu tun, wie jeder Vernünftige bekennen muss; auch wird man das ganze Reich wider sich haben, zumal der Reichsabschied, der das Interim enthält, besiegelt ist und man auch den Vorrat zu erlegen hat⁹. Ferner haben die vermöglichsten Bürger schon aus Furcht vor der Acht ihr Bürgerrecht aufgesagt¹⁰, und es werden noch viele so handeln, «so sie horen werden, daz man sich key. Mt. widersetzen wolt». Diese Leute mit Gewalt zu halten, wäre einmal wider ihr verbrieftes Recht, und dann nützen sie bei erzwungenem Aufenthalt der Stadt doch zu nichts. Der Aufbruch dieser Bürger werde sicher eine allgemeine Unordnung im Stadtre Regiment nach sich ziehen¹¹, was wiederum bedenklich sei, «die weil man weiss, das gemeine burgerschaft nit einerley gesynnet [ist], sondern vilerley meynungen haben.» Auch in dieser Beziehung ist Konstanz ein warnendes Beispiel. «Will man sagen, wir sollen uf unser vermogen nit sehen», sondern auf Gottes Allmacht trauen; an der ist nicht zu zweifeln; «es gilt im gleich mit wenig oder vilem zu überwinden; alle ding sind im möglich. woher wollen wir aber gewiss sein, daz darumb, daz ers vermag, darumben auch thon wird?» Gott kann ja beschlossen haben, sie ihrer Sün-

⁷ Vgl. dazu Nr. 808, 809 und 828, Anm. 12.

⁸ Vgl. Nr. 830, Anm. 1 und 844, Anm. 2.

⁹ Vgl. Nr. 842, Anm. 2.

¹⁰ Vgl. Nr. 819.

¹¹ Vgl. Nr. 819, Anm. 5, letzter Teil.

den wegen eine Zeitlang in die Hand ihrer Feinde zu geben. «Der gewesene churfurst zu Sachsen und ein stat Costentz haben es uf got gewagt und sich nit ergeben wollen und ist inen vil ubler dan den andern ergangen. nun ist woll war, daz got die seinen nit verlassen wurt; es volgt aber darumb nit, wan schon der keyser die eusserlich religion gar hie endert und kein eusserlich predigt und reichung der sacramente mehr vorhanden weren, daz darumb got die seinen verlassen [hab] und die religion oder der recht glaub und gotz dienst gar ussgelocht oder gefallen sey.» Denn wahre Religion und Glauben bleiben trotzdem in der Gläubigen Herzen. «Wolt man dan meinen, so schon die ubrigen burger, so der acht nit erwarten wolten, hinweg zugen, so wer der platz so vest und gut, daz man noch ein herren find usserhalb diser nation, der in beschirmen wurde; so ist daneben bey den verordneten gantz zwiffelich, ob man sollichen schirm in religionssachen haben wurd. und, so man es schon zusagt, ist zu besorgen, es wurde, so die selben nationen iren vorteil ersehen, wenig globen gehalten, die weil sie dise religion fur ketzerisch halten und die iren mit dem feuer hertiglich diser zeit mehr dan je dorumb stroffen¹²». Die Stadt muss dann auch fremdes Kriegsvolk aufnehmen und würde der Platz werden, um den die mächtigen Herren kämpfen und sich zanken. Aus allen diesen Gründen sehen die Verordneten den ersten Weg «fur ein vermessenen frevel, unsynnigkeit oder zum wenigsten fur ein versuchung gottes an».

Was den zweiten Weg betrifft, so glauben sie, dass es «zum höchsten beschwerlich und gegen got unverantwortlich [were], wider erkante warheit uss menschlicher forcht etwas zu bewilligen». Auch verfügt der Rat nicht über genügend Personen, um alle Dinge dem Interim gemäss aufzurichten, selbst wenn er es wollte. Ebenso steht es auch bei fast allen Reichsständen.

«Darumb so achten die verordneten, daz allein der dritt weg vorhanden sey, das man in dem interim annem und bewillige alles, das inen mit got und gewissen sein mocht; das uberig aber, so man mit got und gutem gewissen, darzu uss mangel der personen nit bewilligen oder ufrichten mocht, daz ein rath dasselbig als gezwungen, und in dess vermogen es nit ist zu weren, duldet, das es der keyser durch den ordinarium oder bischof ufrichten liess; lydt und duldet also zwang und gefengnus als ein creutz und stroff gotz, die er uns umb unser sund und unbussfertigkeit und undankbarkeit willen uflegt, so lang biss sich got der herr wider uber sein volck erbermet und das herzlich beten und bekeren zu im erhört und sollich creutz ufhebt.» Der Weg ist zwar schwer, aber viel weniger verderblich für gemeine Stadt und Bürgerschaft als der erste, «do man sich dem keyser mit gewalt widersetzt und dise stroff gottes zu erwerben understund». Dabei werde man höchstwahrscheinlich alles verlieren, während beim dritten Weg zu erhoffen ist, dass man «doch etwas von dem wort gottes und so vil behalte, daz ein christ weiss, woruf er sich in anfechtung und tods noten verlassen soll». Der dritte Weg legt den Gläubigen auch gewisse Leiden um ihres Glaubens willen auf, was ihrer Glaubensstärke nur förderlich sein kann. «Es were auch diser weg beiden schreiben, so man zuletzt an den bischof und nochmalen an die key. Mt. gethan¹³, gemess und gleichformig, in welchen beiden uf disen weg gedeutet worden [ist]».

Findet dieser Weg den Beifall von Rat und XXI, so ist vor allem zu bedenken, «wie man es fuglich an die schoffeln pringen mocht und sie dohin

¹² Zu diesen gegen ein Bündnis mit Frankreich gerichteten Äusserungen vgl. zuletzt Nr. 816, Anm. 7.

¹³ Nr. 843 und 844.

vermogen, das sie einem rath uf die moss zu handeln gewalt geben wolten». Ist das geschehen, so muss man weiter bedenken, wie man dem Bischof und dem Kapitel durch Botschaft oder schriftlich «uss genanten ursachen die letzten furgeschlagene mittel, als die weiters und merers in sich hielten, dan das interim vermag, weigerte und absueg und darneben sich erclert, wo er daz interim in den kirchen alhie ufrichten werde, daz man in dan nit verhindern, sondern sollich als ein key. bevelch, dem man nit langer zu widersteen [wusste], gedulden wolt». Nimmt der Bischof an, so mag man es dem Kaiser mitteilen; schlägt er ab und beharrt auf seiner zuletzt gegebenen Antwort, «alsdan wer ein geschickte gschrift anzustellen, dorin man key. Mt. bericht, was man gewilligt [hette], und ir Mt. underthenigst zu bitten [were], ein rath und gemeine stat bey sollichem seinem erpieten gnedigst bleiben zu lassen. durch dieses erpieten wer zu hoffen, daz key. Mt. weder mit penen der acht noch sonst mit der that etwas gegen der stat wurde furnemen, sondern entweder dem bischof bevelchen, das interim also ufzurichten, und irs gn[edigen] erbietens, zu Coln beschehen, commissarien verordnen, die zwuschen dem bischof und der statt handleten, oder einem rath antworten, ob er dieses erpietens ein genogen hat oder nit, dardurch die sach in lengern verzog gepracht [wurde]¹⁴».

¹⁴ Über die Annahme des zuletzt erörterten dritten Vorschlags im Bedacht der Verordneten bei der Ratssitzung vom 14. Januar vgl. schon Anm. 2. Am 14. Januar drängte Bischof Erasmus brieflich auf die Antwort, welche die städtischen Verordneten bei der letzten Besprechung in Aussicht gestellt hätten (Zabern; «montag nach Hilarii» [Januar 14]; Ausf. in Str. St. Arch., AA 563 A, f. 275; prod. Mi. 16. Januar). Am 16. Januar wurde als Antwort im Rat beschlossen, der Verzug sei durch die Änderung des Regiments verursacht; man wolle die Sache jetzt den Schöffen vorbringen (Ratsprot. 1549, f. 6; Entw. und Ausf. dieser Antwort an den Bischof fehlen). Für den Vortrag vor den Schöffen brachten die Verordneten in der gleichen Sitzung zwei Vorschläge ein. Man dachte zunächst daran, nach dem Vortrag in der allgemeinen Schöffenversammlung die eigentliche Abstimmung in den einzelnen Zunftstuben gesondert vorzunehmen, kam dann aber davon zurück, da man fürchtete, eine solche der Verfassung widersprechende Abstimmung könne, besonders von den Predigern, als ungültig angefochten werden und Unruhen hervorrufen. Man vertrat daher zunächst die Entscheidung (a. a. O., f. 6b—8a; erw. von Winckelmann, Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrh., S. 521, Anm.). Am 19. Januar wurde der Entwurf des Vortrags vor den Schöffen von den Verordneten vorgebracht und im Rat gebilligt. Man beschloss, ihn auf der Pfalz am Mittwoch [23.] 8 Uhr morgens allen Schöffen zusammen vorlegen zu lassen (a. a. O., f. 10b—12a). Am 23. Januar, unmittelbar vor der genannten Stunde, wurde er im Rat nochmals verlesen; sollten die Schöffen anders stimmen, so beschloss man, ihnen zu befehlen, das zu verschweigen. Auch beriet man, ob man dem Prinzen Philipp jemanden nach Augsburg entsenden solle (a. a. O., f. 15a; zum letzteren Punkt vgl. auch Nr. 846, Anm. 5, Schluss). — Der Vortrag an die Schöffen begann mit einem ausführlichen Bericht über die bisher gepflogenen Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Bischof und mit der Bekanntgabe der gewechselten Briefe. Sodann wurden die im Bedacht der Verordneten genannten drei Wege aufgezählt und ausführlich ganz so erörtert, wie es im Bedacht der Verordneten (s. den Text oben) geschah (Reinschr. des Vortrags in AA 563 A, f. 272—289 mit Verbesserungen von Jakob Sturm; erw. von Bleeck, D. Augsburger Interim in Strassburg, S. 8, Anm. 5). Unter der Reinschrift des Vortrags ist vom Stadtschreiber das Ergebnis der Schöffenabstimmung vermerkt: 262 Schöffen erklärten sich für, 30 gegen den dritten, von den Verordneten vorgeschlagenen Weg. (Im Ratsprot. 1549, f. 16a vom 23. Januar ist die Zahl der gegnerischen Stimmen mit 32 angegeben.) Petermann (Ulrich Geiger) formuliert die Vollmacht, welche die Schöffen dadurch dem Rat erteilten, in seinem Brief an Bernhard Meyer in Basel vom 28. Januar folgender massen: «So haben die schöffel einem rath gewalt geben, was man mit got immer thun möcht, das man sich dasselb ufzurichten erbieten, wolt; was man aber mit got oder

852. Der Rat von Frankfurt am Main an den Rat.

1549, Januar 18.
[Frankfurt am Main.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 72. Abschr.¹

Auf Grund eines neuen Berichts von Dr. Reiffstock halten sie Beratung der oberländischen Städte in der braunschweigischen Sache auf dem Speierer Münz- oder Kreistag doch für erforderlich.

Hatten neulich geschrieben [Nr. 839], dass wegen der Antwort des Reichskammergerichts auf die Petition des braunschweigischen Anwalts der Tag in Speier nicht nötig sei. Diejenigen, die sie dort in Abwesenheit Dr. Reiffstocks vertraten, hatten ihnen nämlich gemeldet, dass die Petition abgeschlagen sei und der Anwalt «umb ladung ad reassumendum etc. gegen allen etwan verainigten stenden angerufen haben solt». Nun berichtete aber Reiffstock «allererst neulicher tag»², dass der Anwalt nicht gegen alle Stände der gewesenen Vereinigung, sondern nur gegen die Söhne des verstorbenen Herzogs Ernst von Lüneburg «ladung ad videndum proced[en]di et audiendam sententiam begert [habe]»³, ime auch alsbald erkant worden sein solle. also dass die uberigen stend, wie sich ansehen lasst, veilleucht weiter nit citiert werden, sonder in der gefahr steen möchten, dass etwan in contumaciam gegen ihnen erkant werden könnte». Daher müssen die oberländischen Städte darauf achten, dass nichts versäumt wird.

Da nun Strassburg früher Speier als Malstatt vorgeschlagen hatte und dort ohnehin einige Reichsstände am 2. Februar wegen der Münze zusammenkommen⁴ und auf den 8. Februar ein Tag des oberrheinischen

us mangel der personen nit ufrichten möcht, das man dulden wolt, das die kai. Mt. sölschs durch den bischof von Strassburg ufrichte etc.» (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 6; vgl. über den Brief auch Nr. 854, Anm. 6). — Auf Grund des günstigen Abstimmungsergebnisses wurde noch am 23. Januar in Bedacht gezogen, ob man dem Bischof schreiben oder Gesandte an ihn schicken solle; auch müsse erneut mit den Predigern verhandelt werden (Ratsprot. 1549, f. 16a). Die Verordneten verfassten den Bedacht darüber noch am selben Tage. Sie schlugen vor, es sei besser, mit dem Bischof zu verhandeln, als Kommissarien von dem Kaiser zu verlangen; man solle daher eine Gesandtschaft an den Bischof senden, welche die letzten Vorschläge [s. Nr. 847, 2. Vorschlag] ablehnen und weitere Verhandlungen anbieten solle. Die Antwort des Rats müsse aber ebenfalls schriftlich übergeben werden, damit der Bischof nichts daran ändern könne, wenn er darüber an den Kaiser berichte (Entw. des Stadtschreibers in AA 563 A, f. 292—293; prod. Fr. 25. Januar). Zur Fortsetzung der Verhandlungen vgl. Nr. 854.

852¹ Sie ist Einschluss in dem Brief des Rats an Ulm vom 23. Januar (vgl. Anm. 5); Entw. und Ausf. sind nicht erhalten.

² Der Brief fehlt in Frankfurt. Er wurde im Frankfurter Rat am 15. Januar verlesen und darauf beschlossen, mit Rat des Dr. Hieronymus zum Lamb an Strassburg wegen des beabsichtigten Speierer Tages zu schreiben (Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1548, f. 142b). Am 17. Januar wurde der Brief verlesen und gebilligt (a. a. O., f. 144b—145b). — Ähnlich wie an Frankfurt berichtete Reiffstock am 19. Januar auch an den Strassburger Rat (Or. in AA 648 A; empf. 7. Februar «durch ein geenden camerpotten»; praes. 8. Februar; ein Doppel des Briefs [aber ohne die Unterschrift Reiffstocks] trägt den Vermerk: Empf. 29. Januar; praes. Mi. 30 Januar).

³ Vgl. darüber Genaueres im Brief Reiffstocks an Strassburg vom 27. Januar (Nr. 855).

⁴ Vgl. hierzu die Bestimmung im Abschied des Augsburger Reichstags vom 30. Juni 1548 in der Neuen Sammlung II, S. 535, § 41 und im Reichsstädteabschied bei Nr. 795, Anm. 8 (S. 1026).

Kreises dorthin beschrieben ist, so meinen sie, dass die oberländischen Städte auf einen dieser Tage in der braunschweigischen Sache beschrieben werden sollten, «mit bevelch alda dise handlung und, welcher gestalt das recht zu versteen, auch ob und wie die guetlicheit nachmals ad partem und in höchster geheim durch etliche vertraute unverdächtig wider ins werk zu richten sein möchte, notturftiglich zu berathschlagen und zu erledigen». Ist Strassburg damit einverstanden, so mag es Ulm benachrichtigen und Frankfurt von seinem Entschluss verständigen. Dat. Fr. 18. Januar 49⁵.

853. Herzog Ulrich von Württemberg an den Rat.

1549, Januar 23.

Urach.

Str. St. Arch., AA 637, f. 47—48. Ausf. — Empf. 25. Januar; lect. «vor ret und 21» 26. Januar.

Rechnungstag zu Ulm am 3. Februar

Hat mit Augsburg und Ulm einen Rechnungstag der ehemaligen Einungsverwandten auf den 3. Februar nach Ulm verabredet. Lädt Strassburg dazu ein. Dat. Urach 23. Januar 49¹.

⁵ Am Mittwoch, den 23. Januar, wurde Frankfurts Brief im Strassburger Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 17b). Am selben Tag übersandte Strassburg den Brief an Ulm und stimmte der darin vorgeschlagenen Zusammenkunft in Speier zu. «Und dieweil veil-leucht die kai. beisitzer dise stend für veros contumaces, das ist öffentliche ungehorsame, achten und halten möchten aus ursachen, dass sie sich in deren übergebenen recusationen ausdruckenlich [haben] vernemen lassen, dass sie hinfüro nit comparieren wölten, derhalben als wider offne und ware contumaces zu beschwerlicher endurtheil fürschreiten möchten, so bedunkt uns die höchst notturft [zu] erfordern sollichs mit zeitlichem rath zu fürkommen.» Bitten daher, ihren [Ulms] Gesandten zum Münztag mit entsprechendem Befehl zu versehen oder, wenn sie niemand geschickt haben, Gesandte mit Befehl abzuordnen und auch die andern Städte aufzufordern, Gesandte zum 8. Februar nach Speier zu senden, was sie auch tun werden (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 72). — Am 25. Januar trug Jakob Sturm unter Bezugnahme auf den Frankfurter Brief im Rat vor: «Dweil nun die sachen sorglich und die acht zu besorgen, wo es verlasst wurde, so were fuderlichen zu der sachen ze thun; und sonderlich dweil Dr. Ludwig Gremp anzeigt, das es die recht, wo man inen so scharpf nachgon wolt, vermogen. und [ist] denen von Frankfurth durch ein ingelegten zedel zu schreiben, ob man den 8. Februarii zu Speyr zusammenkäme und sie den hessischen rethen zu Cassel geschrieben hetten, ob sie der sachen mehr wissens [hetten] und was sie von ir[es] g. herrn wegen zu thun willens [waren]. erkant: in den franckfurthisch brief ein zedel inlegen, das man der sachen weiter nachgedacht und das sie den hessischen rethen schreiben solten, wie es ir gn. her mit dem vertrag hielt, ob er sich noch daruff verliesse oder sich dessen begeben und sie verstendigt [hette]; was sie hierin zu thun willens [waren], domit sie andere stend dessen auch berichten mochten. daneben die sachen berathschlagen, wie in der sach zu handeln [seye] und Dr. Friedrich [Reiffstock] ze schreiben, daz er vleissig acht druff neme, ob ettlich beschwerlichs wolt widder ein stat furgenomen werden, das er es mein herrn fuderlich zu wissen thu und uff mittel denck, wie lenger uffschub zu erlangen [were]» (Ratsprot. 1549, f. 17b—18a). Auch von diesem Schreiben ist weder Entw. noch Ausf. erhalten. Am 31. Januar wurde es im Frankfurter Rat verlesen (Frankfurt, Arch., Ratschlagungsprot. 1549, 2. Reihe, ohne Blattzählung). Zum Weiteren s. Nr. 855. — Zu dem Inhalt des von Jakob Sturm ebenfalls vorgeschlagenen (verlorenen) Briefs an Dr. Reiffstock vgl. dessen Antwort vom 27. Januar in Nr. 855.

853 ¹ Zu den Vorgängen vgl. Nr. 850. Am 18. Januar richtete Herzog Ulrich unter Bezugnahme auf die Handlung auf dem letzten schwäbischen Kreistag in Ulm [vgl. Nr. 850,

854. Instruktion der Gesandten Jakob Sturm, Mattheus Geiger und Dr. Ludwig Gremp für die Verhandlung mit dem Bischof Erasmus in Zabern.

1549, Januar 25.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 296—299. Reinschr.¹ mit der Überschrift: «Instruction, was unser, maister und raths der stadt Strassburg, gsandten bei dem hochwürdigem fürsten und herren, herren Erasmo, bestetigtem der stift Strassburg und landgraven zu Elsass etc., unserm gnedigen herren, werben und handlen sollen.»

Sollen die Einräumung von 5 Stiftskirchen ablehnen; der Rat ist bereit, durch den Bischof das Interim der kaiserlichen Resolution gemäss einrichten zu lassen und die Prediger und Bürger zu einer geziemenden Haltung zu veranlassen; geht der Bischof darauf nicht ein, so sollen die Gesandten nicht weiter verhandeln, sondern erst dem Rat berichten.

Nach der Diensterbietung sollen die Gesandten die Verzögerung mit der Überlastung des Rats während der Neubesetzung des Stadtreiments und durch andere dringende Geschäfte entschuldigen. Der Rat hat die Vorschläge des Bischofs und des Domkapitels [Nr. 847, 2. Vorschlag] unter sich und mit den Schöffen reiflich erwogen. Sie hätten wohl eine Einigung sehr gewünscht; «wir befunden aber das berürt bedenken in etlichen puncten

Anm. 3] an Ulm das Ersuchen, die Städte auf den «nächst erstreckten kraistag» nach Ulm zu berufen (Ausf. in Ulm, Arch., Reform-Akt. XLI, Nr. 3283). Ulm erwiderte am 21. Januar, es habe die Städte, «in unserm gezirk des ausschreibens begriffen», benachrichtigt [Entw. des Ausschreibens vom 22. Januar a. a. O., Nr. 3286], und regte an, dass, falls das noch nicht geschehen sei, «die baid e[r]barn stött Strassburg und Frankfurt, als die es nit weniger dann die andern beruert, wölche wir doch als selbst ausschreibende stött unsers theils nit zu ervordern haben, durch e. fl. G. uf kunftigen kraistag den 3. Februarii ... auch furderlich und eilends vertagt und beschriben werden. ... dann do die angeregten baide e[r]barn stött bei den andern alhie durch ire botschaften nit erscheinen solten, möchte es unsers besorgens der sachen leichtsam ain hinderung geben und durch die andern in derselben abwesen nichtzit schliesslichs gehandelt werden mögen» (Entw. a. a. O., Nr. 3284). Am 22. Januar fügte es hinzu, es erachte für notwendig, «das auch alle die personen, so mit den rechnungen zu thun haben, uf solchen rechnungstag geschickt werden. demnach und sover e. fl. G. je dafür achten wolten, das solcher rechnungstag seinen furgang haben sollt, so geben wir den selben underthänig zu bedenken, ob nit e. fl. G. rath und diener Balthasar von Gultlingen und Marx Schmidlap von Schorndorff, als wölche in verloffnem krieg pfenningmaister und gegenschreiber gewest, uf solchen tag zu schicken und abzuvoertigen sein solten» (Entw. a. a. O., Nr. 3285; vgl. auch Ulm, Ratsprot. 20, f. 162b—163a vom 21. Januar). — Am 26. Januar wurde nach Verlesung von Ulrichs Brief im Strassburger Rat beschlossen, Odratzheim zu senden. Pfarrer und Rombler sollten die Rechnungen besichtigen und die Instruktion beraten (Ratsprot. 1549, f. 20b). Da sich Odratzheim am 28. Januar wegen Krankheit entschuldigte, wurde Schwencker geordnet (a. a. O., f. 22). — In diesen Tagen begann der Rat auch alte Schulden einzumahlen, so den Markgrafen Bernhard von Baden und Hachberg um 200 Gulden. Dieser erwiderte am 22. Januar, er habe diese für die Protestanten ausgegeben, und Herzog Ulrich habe ihm versprochen, er solle seine Auslagen auf einem Rechnungstag wiedererhalten. So lange das nicht geschehe, könne er nicht zahlen (Pforzheim; Ausf. in AA 569, f. 33; prod. 30. Januar). Am 30. Januar beschloss der Strassburger Rat zu warten. Am selben Tage wurde die Antwort des Kurfürsten von der Pfalz wegen der Einforderung von 1500 Gulden verlesen. Auch dieser erklärte, nicht zahlen zu können, worauf man gleichfalls beschloss, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Ebenso verfuhr man bei der Bitte Egenolfs von Rappoltstein um Aufschub am 2. Februar (Ratsprot. 1549, f. 26a und 30b).

854 ¹ Abschr. auch in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 20, als Beilage C zum Brief des Bischofs von Strassburg an den Kaiser vom 11. Februar (Nr. 858).

dermassen beschwerlich angestellt und vergriffen, das wir es für unsere personen nit zu willigen, noch weniger bei den unsern fruchtbarlich zu erhalten wüss-ten».

Nämlich erstens, dass der Bischof und das Domkapitel die 5 Stiftskirchen fordern², erscheint dem Rat und den Schöffen darum besonders beschwerlich, «das durch solchen weg die besten und gelegenesten kirchen und pfarren der gmeinen burgerschaft genzlich entnommen und, was der kei. Mt. . . . interim zugibt, darin nit geduldet noch ufgericht, sondern demselben allein etlich wenige, gantz entlegene und enge kirchen und bletz, deren sich die gemein nit wol gebrauchen könnte, vorbehalten wurd[en]; welches dann der kei. Mt. gegebner resolution und augspurgischen abschid nit gemes, dieweil in denselben ustruckenlich vermeldet wurd, das die andren stend, so neuwerung fürgnommen [hätten], entweders widerumb zu gemeinen stenden dretten oder doch sich mit irer leer und kirchenordnung dem interim gemes halten und weiter nit greifen noch schreiten, ob sie sich auch weiter inglassen hätten, gmeltem interim in alle weg [sich] gleichförmig halten und alle stend zu befürderung gemeines friddens solchs gedulden und dasselb nit anfechten solten etc.³. daher je klarlich erscheine, das die election und wahl bei disen stenden, so neuwerung fürgnommen, stande, sich entweders widerumb zu den andren stenden zu begeben oder aber sich dem interim gemes zu halten und dasselbig bis uf ein künftg concilium ghorsamlich zu gedulden. derhalben wo wir seiner fl. G. und deren thumcapittel obangeregter petition statt thun solten, so wurde uns darmit und dardurch die frei wahl, so uns die kei. resolution und augspurgisch abschid klarlich geben, fast gar gnommen und abgeschnitten; welchs dann bei den unsern ganz beschwerlich noch zu pflanzung rug und einigkeit mit nichten dienstlich sein wolt. zuvorab weil die kei. Mt. in iren particularverhandlungen, so sie des interims halben mit uns selbs personlich und durch ihre hochlobliche rath gepflegen, ir nit zuwider [hat] sein lassen, sonder zu gnedigem gfallen angnommen, das wir ghorsamlich gedulden solten, das sein fl. G. als der ordinarius in den kirchen alhie das interim ungehindert ins werk bringen möchte; us welchem sein fl. G. sich us hohem verstand selbst wol zu berichten hett, das ganz beschwerlich fallen wolte, wo man derselben mehr bewilligen oder inraumen solt, dann von der kei. Mt. weder in irer resolution in gemein noch volgends ad partem und insonderheit begert, noch zu Augspurg jüngst verabschidet worden ist; neben dem das auch us täglicher erfahrung am tag und offenbar [ist], was solliche schnelle und geschwinde mutationes und verendrunen für ungelegenheit und unrichtigkeit zu erregen und mit sich zu bringen pflegen». Sie können daher in diesen Artikel nicht willigen; «verhofften auch zu der kei. Mt. underthenigst, das sie uns über und wider ir gegebne resolution und augspurgischen abschid nit wurd dringen lassen.

Darmit aber sein fl. G. vermerken und abnehmen möchten, das wir in allem dem, das wir mit gott und unversertem gewissen thun könnten, der kei. Mt. underthenigst zu parieren und iren G. dienstlich zu willfaren wol geneigts weren, so hätten wir uns mit unsern freunden, den schöffen, dessen verglichen und entschlossen, das wir gehorsamlich gedulden und zulassen wolten, das sein G. das interim, sovil ir ires tragenden amts halben gebueren wolt und

² Vgl. Nr. 847, 2. Vorschlag, 1. Absatz.

³ Vgl. dazu Nr. 843, Anm. 8.

nach gelegenheit der personen jetziger zeit möglich [were], in den kirchen alhie anrichten und in das werk bringen thet. doch das sein G. weiter mit schreiten thet, sonder hienwider vermög der kei. declaration geduldet, das unsere prediger, ob die gleich verehelichet, so wider das interim mit lerneten, ire ministeria in berürten kirchen versehen und die communion under beiderlei gstalt usspenden möchten⁴, bis uf einem künftigen freien christlichen concilio dise und andre streitige und zweispeltige puncten unserer heiligen religion zu gottseliger vergleichung vermittelst göttlicher gnaden gebracht würden; wie wir dann der dienstlichen hoffnung weren, sein G. solte dasselbig zu gedulden vermög der kei. resolution und des augspurgischen abschids sich auch nit zu widern haben.» Dafür verpflichten sie sich, ihre Prediger dazu anzuhalten, dass sie nicht wider das Interim predigen, lehren und schreiben, ferner ihre Bürger durch Strafandrohung an Schmähungen in Wort und Tat zu hindern und die Beobachtung der Feier- und Festtage allsonntäglich durch die Prediger von der Kanzel verkündigen zu lassen⁵.

«Nachdem dann sollich unser ghorsam erbieten dem augspurgischen abschid und der kei. Mt. resolution, auch derselben particular petition unsers verhoffens gleichförmig und gemes [ist]», so hoffen sie, dass der Bischof «dasselbig auch für gnugsam annehmen und darmit zufridden und ruewig sein und sich selbs, auch uns vor fernerer bemuegung und anlangung bei der kei. Mt. überheben [wurde] . . .

Wo nun sein fl. G. uf sollichs sich mit willfariger antwort vernemen lassen wurde, als wir uns der billichkeit nach dienstlichen getrösten und versehen thund, alsdann sollen unsere gesandten seinen G. vermelden, das wir uns in ferner handlung, wie alle sachen fridlich und mit bester gelegenheit anzuschicken [waren], mit iren fl. G. inzulassen urbittig seien. im fall aber so unsern gsandten abschlegige antwort widerfahren wurd, als wir uns doch us erzelten ursachen anders getrösten wolten, alsdann sollen unsere gsandten sein fl. G. anzeig thun, das sie keinen andern bevelch noch gwalt hetten, sonder wolten alle handlung wider an uns gelangen lassen, uns haben ferner der notturft und gebühr nach zu halten. und was in dem allem unsern gsandten begegnet, sollen sie zu irer widerankunft uns underschidliche und lautere relation thun . . . actum et decretum freitags den 25. Januarii anno etc. 1549⁶».

⁴ Am Rande steht von einer Hand des 17. Jahrhunderts die Bemerkung: «Ist in effectu daz interim simpliciter angenommen.»

⁵ Vgl. zu diesen Zugeständnissen schon Nr. 847, 1. Vorschlag, 3.—5. Absatz und 2. Vorschlag, 3.—4. Absatz.

⁶ Am 25. Januar wurde im Rat diese Instruktion mit kleinen Änderungen angenommen und wurden die Gesandten ernannt. Dem Bischof sollte sofort geschrieben werden, dass die Gesandten am Montag [28.] kämen (Ratsprot. 1549, f. 16—17). Vgl. auch Nr. 851, Anm. 14. Dieses Schreiben an den Bischof ist nicht erhalten. Letzterer antwortete am 26. Januar, dass er die Gesandten am 28. in Zabern erwarte (Ausf. in AA 563 A, f. 303; empf. 26. Januar; lect. «vor rat und 21» 28. Januar: «pleibt dabei»; Ratsprot. 1549, f. 23a). Am 27. Januar verritten die Gesandten nach Zabern, wie Petermann (Ulrich Geiger) am 28. Januar an Bernhard Meyer nach Basel meldete (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 6; erhalten ist hier nur der Schluss des Briefes; der Anfang ist zu ergänzen aus den Mitteilungen, die Myconius daraus an Vadian am 3. Februar weitergab (gedr. in Vadian. Briefsammlg. VI, Nr. 1645, S. 780—781; vgl. zum Briefe Petermanns auch Nr. 851, Anm. 14). — Am 25. Januar wurde auch der am 23. Januar in Aussicht genommene Bedacht an die Prediger (vgl. Nr. 851, Anm. 14) von Jakob Sturm verlesen; er sollte den Predigern baldigst mitgeteilt werden, während die Bürger erst nach der Verhandlung mit dem Bischof

855. Dr. Friedrich Reiffstock an den Rat.

1549, Januar 27.
Speier.*Str. St. Arch., AA 648 A. Or. — Empf. 29. Januar; prod. Mi. 30. Januar.*

Berichtet über seine Verhandlungen mit Dr. Hieronymus zum Lamb wegen der Führung des braunschweigischen Prozesses; die Stellung des Reichskammergerichts dazu.

«E. gst. v. und f. W.¹ schreiben, am 25. diss ausgangen², hat mir zeiger diss heut datum uberantwort; inhalts hab ich verlesen. und will e. gst. v. und f. W.¹, sovil den ersten puncten belangen ist, nit verhalten, das verschie-
ner zeit doctor Jheronymus zum Lamb, mein schwager, hie bey mir gewest [ist] und von meiner hern von Franckfurt wegen sich der braunschweickischen rechtfertigung halber, [so] er gegen den eynigungsverwandten am camergericht furgenommen [hette], red gehabt [hat], undter welcher underred uns allerley furgefallen [ist]; und undter anderm ich ime gesagt [hab], wo man die braunschweickisch sach also werde hinschleichen lassen und dem hertzogen also zusehen, das er gegen einem jeden stand in sonderheit furtfaren [werde], wie er understee, werde es dahin kommen, so er anderst werd obligen, [dass er] sich bey einem jeden seins empfangnen schaden werde understeen zu erholen; derhalben guet were, [dass] die eynigungsverwandten stett, so in der sachen begriffen [waren], leut verordnet hetten, die sach zu berathschlagen, [die] sich hetten zusammen gethan und sich zu einer parthey constituiert. dagegen er mir damals begegnet, es were[n] in jungster zu Augspurg gescheener aussonung von wegen der key. Mt. alle zusammenkunft verboten worden³; wiste man darumb one verdacht und sorg [sich] nit zu versamen; dagegen ich ime begegnet, die eynigungs stett, so one das allerley sachen am camergericht anhengig [hetten],

von den Vorgängen Kenntnis erhalten sollten (Ratsprot. 1549, f. 17). Die Prediger wurden noch am gleichen Tage durch Jakob Sturm, Simon Franck und Jakob von Dunzenheim beschickt und nach ausführlicher Mitteilung über die beschlossene Verhandlung mit dem Bischof ersucht, sich in ihren Predigten zu mässigen und über das Interim mit Stillschweigen hinwegzugehen. Wer sein Amt aufgeben wolle, solle dies dem Rat vorher anzeigen und nicht einfach fortziehen. (Das Vorhalten an die Prediger ist erhalten in Str. St. Arch., Thom. Arch. 25, 1; erw. von Röhrich, *Gesch. d. Reform. im Elsass II*, S. 202—203 und von Adam, *Evang. Kirchengesch. d. Stadt Strassburg*, S. 268). Die Prediger verlangten zunächst Abschrift des Vorhaltens. Der Rat beschloss, es Bucer unter der Bedingung mitzuteilen, dass er es niemanden abschreiben lasse (Ratsprot. 1549, f. 19—20). Die Prediger berieten einige Tage lang über die Antwort, welche sie dem Rat erteilen wollten; sie erfolgte am 2. Februar; vgl. dazu Nr. 856, Anm. 3. — Einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse seit dem Anbringen an die Schöffen vom 23. bis zur Beratung der Prediger über ihre Antwort an den Rat gibt Fagius in einem Brief an Ulstetter (Abschr. in Str. Univ. Bibl., Thes. Baum. XX, f. 16; deutsche Übersetzg. bei Horning, *Briefe von Strassburger Reform.* (1548—1554), S. 25—27). Jedoch kann das Briefdatum «25. Januar» nicht stimmen, da Fagius in diesem Briefe Ereignisse erwähnt, die nach dem 25. liegen, wie z. B. die Beratung der Prediger über ihre Antwort auf das Ratsanbringen.

855 ¹ Ist aufzulösen: «E[uer] g[un]st[ige] v[este] und f[ursichtige] W[isheit].»² Ist verloren; vgl. Nr. 852, Anm. 5.³ Was mit der «aussonung» zu Augsburg gemeint ist, ist unklar; gedacht ist vielleicht an das in der kaiserlichen Proposition auf dem Augsburger Reichstag vom 1. September 1547 ausgesprochene Verbot, «Konventikel» abzuhalten; vgl. Sastrow, *Herkommen usw.* II, S. 111.

wurden one zweivel, dieweil das camergericht nun ein lange zeit stillgestanden [were], verursacht dahin zu schicken und sich derselben gestalt zu erlangen. derhalben und in betrachtung eins solchen kunten sie us iren advocaten leichtlich etlich hieher verordnen, ein solches zu volnziehen, und die sachen berathschlagen. das were inen, es keme, wohin es wolt, unverweislich, auch nit dafür geacht, als understunden sie conventicula zu machen. in dem er mir zugefallen [ist] mit der fernern antzeig, er wolt ein solchs gemelten hern von Franckfurt antzeigen; die werden es bedencken und e. gst. v. und f. W.¹ ein solchs mittheilen.

Hernach ist mir von einem e[r]barn rath obgemelt, auch ime, doctor Jheronymo, geschriben [worden], wie er von einem, so er nit genennt, bericht [worden], das von wessen hertzog Heinrichs gegen eynigungs verwandten ladung ad reassumendam causam were begeert worden; ob dem also [were], solt ich bericht thun. hab ich ine den[n] bericht, das allein wider weyland hertzog Ernst von Lauenburg (dieweil derselbig mit tod abgangen⁴) erben vormunder, dem ertzbischofen zue Cölln und graven Otten von Schaumburg als verordente vormunder, in werendem gericht und sunst gegen nyemandts, es were dann ausserhalb gericht und in verbis (welchs doch nit sein solt) geschehen, solch ladung erkennt worden [were]. also hat sich die sach verlossen und hab ich derhalben, dieweil ich durch ine, doctor Jheronymum, vertroost [worden], gemelte herrn von Franckfurt wurden die sach also an e. gst. v. f. W.¹ langen lassen, dieselbigen eins solchen nit weiter erinnert anders, dann das ich am 19. diss e. gst. v. und f. W.¹ inhalt bey verwarter copey mit einem des camergerichts beybotten, Bastle Hauprecht, welchen ich uf Schletstat und etwas weiters geschickt, geschriben [hab]; das er aber den brief nit uber antwort [hat]⁵, wurd er sein bescheid zu seiner ankunft bereyt finden. und ist nit one, ich trag noch sorg, es mocht, wo der sachen nicht anderst, dann wie bisher geschehen, nachgangen wurd, mit der zeit ein beschwerlich urtheil fallen. doch glaub ich nit, das es one vorwissen der key. Mt. noch auch noch zur zeit aus ursachen, [welche] mich dartzu bewegent, geschee; darumb meins erachtens die sach den verzug bis zu der zusammenkunft, so am achten Februarii nechstkünftig geschehen soll, wol erleiden wurd. und ist daruff nochmals mein guthbeduncken, [das] die zusammenkunft, und das mit denen, so der gantzen sachen wol bericht und rechtsgelert seien, mit erstem zu verschaffen [seie], damit der sachen allenthalben mag guter rath bedacht und gefunden werden⁶. geben zue Speir am 27. Januarii anno 1549.»

⁴ Er starb am 11. Januar 1546.

⁵ Vgl. dazu Nr. 852, Anm. 2.

⁶ Am 30. Januar wurde dieser Brief im Strassburger Rat gelesen; nach Jakob Sturms Rückkehr sollen die Verordneten darüber beschliessen (Ratsprot. 1549, f. 24b). — Am 4. Februar wurden Jakob Sturm und Dr. Ludwig Gremp wegen der braunschweigischen Sache als Gesandte für den Speierer Tag zu dem bereits für den Kreistag bestimmten Jakob von Dunzenheim (vgl. Nr. 849, Anm. 3) hinzugewählt (a. a. O., f. 41b). Am 8. Februar wurde im Rat die Antwort Ulms vom 28. Januar auf Strassburgs Brief vom 23. Januar (vgl. Nr. 852, Anm. 5) verlesen (a. a. O., f. 46b). Ulm erklärte sich zur Beratung der braunschweigischen Frage auf dem Speierer Tage bereit und sagte eine Vorberatung auf dem schwäbischen Kreistag am 3. Februar mit den in Betracht kommenden Städten zu (Entw. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 73; der Briefwechsel mit den Städten des schwäbischen Kreises a. a. O., Nr. 74—77; vgl. auch a. a. O., Ratsprot. 20, f. 170a). Ulm erliess am 2. Februar eine Instruktion in der braunschweigischen Sache — es ist die einzige erhaltene — für seine Gesandten (Entw. a. a. O., XLV, Nr. 2). Darin wurde ausgeführt:

856. Die vom Bischof von Strassburg bei den Verhandlungen in Zabern vorgeschlagenen Artikel. [1549, Januar 29. Zabern.]

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 304—305. Abschr.; desgl. im Thom. Arch. 26, 2 mit dem Rückvermerk: «Copei der andern artickel, zu Zabern furgestlagen a. 49».¹ — Prod. 2. Februar.

Der Bischof richtet das Interim in der Stadt und in ihrem Landgebiet ein; Widerstand dagegen in Wort und Tat sind vom Rat zu bestrafen; der Bischof duldet das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und verheiratete Priester, jedoch nur ordnungsmässig eingesetzte; die anderen müssen abgesetzt werden; Bericht an den Kaiser erforderlich.

«Ein verrer bedenken, wie und welcher gestalt zu Strassburg uf eins ersamen raths mundliche und schriftliche gegebne antwort² der kai. Mt. ordnung und rathschlag der religion halben ein anfang zu machen sein sollt:

Zum ersten solt ein rath zulassen, dass mein gn. herr von Strassburg als ordinarius der kai. Mt. ordnung und rathschlag in der statt und irem gebiet dises bistums on einiche verhiindernuss irem selbs erbieten nach, deshalben der kai. Mt. beschehen und in irer schriftlichen instruction [Nr. 854] vermeldet, soveil seinen G. ires bischoflichen und tragenden amts halben gebuert und zustunde, in allen stiften, pfarren und kirchen in der statt und sonst uf dem land ires gebiets, soveil seiner G. der personen und anderer gelegenheit und umbstend halben möglich, anrichten möcht und solt.

Item dass ein rath bei den predigern, kirchendiener[n] und anderen zugewandten den ernstlichen und notturftigen vleiss fürwendte, dass der kai. Mt. ordnung also gelebt und darwider durch dieselbigen nit gelert, gepredigt oder geschriben würde. und so jemens darwider lerte, prediget, schrib oder thett, dass solches von eim rath nit gestattet, sonder durch gebuerlichs einsehens abgeschafft wurd, darmit mein gn. herr von Strassburg nit ursach hett, solchs jederzeit an die kai. Mt. gelangen zu lassen, sich ferners beschaidts zu erholen und ires amts halben sich gegen denselbigen zu gebrauchen. gleicher gestalt solt durch ein rath die versehung auch bei iren burgern und angehörigen fürgenommen werden, namblich dass sie sich aller thätlichen handlungen und ippiger nachreden und reizworten, in welcher weis und gestalt das beschehen möcht, gänzlichen enthielten, darmit also zu allen theilen one sorg und gefahr einicher beleidigung gehandelt werden möcht; und da solchs uberdretten

Strassburg und Frankfurt haben zum zweiten Mal die Gefahr eines schleunigen Kontumazurteils betont. Die Ulmer Gesandten sollen sich Strassburg, Augsburg und Frankfurt möglichst anschliessen und können sich ins Recht einlassen, jedoch mit der Erklärung, dass es jeder Stadt unbenommen sein solle, bei günstiger Gelegenheit sich gütlich zu vertragen. Im Notfalle kann man auch Zuflucht zum Kaiser nehmen. Der beste Weg ist die Gütlichkeit. Wie diese zu suchen ist, sollen sie mit den anderen Gesandten beraten, z. B. ob nicht geeignete Mittelspersonen zu wählen seien, besonders eine Person hohen Standes, «so sich hievor auch darinnen bemueht» [vgl. Nr. 835, Anm. 4]. Man kann den Kaiser durch Granvella oder Arras auch nochmals um Kommissarien in dieser Sache ansuchen lassen. Die Gesandten sollen sich auch des langen Ratschlags der Strassburger, Augsburger und Frankfurter Gelehrten [vgl. Nr. 780, Anm. 5] bedienen, desgleichen auch des braunschweigischen Vertrags und der kaiserlichen, in Augsburg erlassenen Kommission [vgl. Nr. 714, Anm. 6], «welche noch nit erloschen.»

856¹ Abschr. auch in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 20 als Beilage D zum Brief des Bischofs an den Kaiser vom 11. Februar (Nr. 859).

² Vgl. dazu Nr. 847, Anm. 3, 851, Anm. 14 und 854, Anm. 6.

[wurde], dass je nach gelegenheit der verhandlung ernstliche und gebuerliche strafen gegen denselbigen fürgenommen würden.

Dagegen solt mein gnediger herr von Strassburg uf der kai. Mt. begeren und bevelch, auch gemeiner stend beschluss, dieweil seinen G. solches als einem gaistlichen fürsten seins stands und amts halben extra autoritatem ecclesiae mit nichten zu willigen noch zuzulassen gebueret und zusteet, die communion under beiderlei gestalt und, was sonst beruerte der kai. Mt. ordnung den priester[n], so geweibet, geduldungsweis zulässt, zu verrichten und in beruerten kirchen, doch unverhindert der [!] andern ämtern und gottseligen ubungen, zu exequieren tollerieren und gedulden. doch dass zu solcher verrichtung kein andere personen gestattet, geduldet noch zugelassen würden, dann die zuvor ordenlicher weis beruffet und bestettigt seind; die andern aber solten alsbald abgeschafft werden.

Und dieweil mein gn. herren von Strassburg bedenklich sein will, etwas des orts one vorwissen der kai. Mt. einzugeen und obberuerter massen zu willigen, dass dann zuvor durch sein G. solches alles an die kai. Mt. mit besten fugen und glimpf gelangt und gebracht würdt, irer Mt. bevelchs und bescheids hierauf zu erwarten, darmit solche handlung dester sicherer angefangen werden möcht.

Daneben dass sein G. nit destweniger hiezzwischen mit den geordneten eins raths der zeit und weiter mass halben, wie solche ordnung anzufangen sein möcht, dergleichen mit den stiften und der clerisei handlete, damit nach empfangner der kai. Mt. antwort solch werk durch verleihung göttlicher gnaden alsdann desto stattlicher angefangen würde³.

³ Am 2. Februar berichtete Jakob Sturm im Rat über die Verhandlungen in Zabern und meldete, der Bischof verlange Antwort binnen 8 Tagen. Nach dieser Zeit müsse er an den Kaiser schreiben. Die Angelegenheit wurde an die Verordneten zurückverwiesen (Ratsprot. 1549, f. 31—34). Zum Weiteren s. Nr. 857, Anm. 1. — Am 2. Februar wurde auch die Antwort der Prediger auf das Vorhalten vom 25. Januar (vgl. Nr. 854, Anm. 6) im Rate vorgelesen. Sie weigerten sich darin entschieden, von ihrer bisherigen ablehnenden Haltung gegen das Interim abzustehen, und erklärten es für ihre Gewissenspflicht, auch weiter gegen die Missbräuche im Interim zu predigen. Dagegen seien sie bereit, das Volk zu vermahnen, sich mit Gewalt oder mit Drohworten nicht zu widersetzen, und es zur Geduld zu verweisen. Wollte man sie nicht mehr in der Stadt haben, so seien sie bereit wegzugehen (Ratsprot. 1549, f. 34—39; die Antwort der Prediger auch im Thom. Arch. 25. Interim 1; ausführlicher Auszug bei Röhrich, *Gesch. d. Reform. im Elsass II*, S. 203—204, bei de Bussière, *Histoire du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace I*, S. 289—290 und bei Adam, *Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg*, S. 268—269). Der Rat beschloss, mit ihnen noch einmal verhandeln zu lassen. Am 6. Februar berichteten die Verordneten darüber, sie hätten den Predigern zu verstehen gegeben, dass man sich dem Kaiser fügen müsse und dass die Art ihrer Predigten zu den Schreiben, welche der Rat jetzt wegen der Einführung des Interims an den Kaiser und den Bischof richten müsse, sich nicht «reimen» [= reimen] wolle. Man könne sie dabei weder schützen noch schirmen. Auch habe man die Prediger aufgefordert, die Feier- und Fasttage einzurichten, um dem Kaiser den guten Willen des Rats zu beweisen (Ratsprot. 1549, f. 43—44, Auszug bei Röhrich, a. a. O., S. 205 und bei Adam, a. a. O., S. 269). — Über die Verhandlungen werden wir vom Standpunkt der Prediger auch gut durch die Schreiben unterrichtet, welche am 3. Februar Bucer an Myconius und Sulzer — (Abschr. in Str. Univ.-Bibl., Thes. Baum. XX, f. 19; deutsche Übersetzung bei Horning, *Briefe von Strassburger Reform. . . (1548—1554)*, S. 28—29; erw. im Briefe A. Blaurers an Hch. Bullinger vom 14. Februar; gedr. bei Schiess, *Briefw. d. Br. A. u. Th. Blaurer III*, Nr. 1606, S. 12) — sowie am 7. Februar an Calvin richtete — (gedr. in Corp. Reform. 41 [Calv. opera 13], Sp. 181—182; ben. von Ranke, *Deutsche Gesch. im*

857. Der Rat an den Bischof von Strassburg.

1549, Februar 6.¹

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 240—242. Abschr.²

Können seine zuletzt vorgeschlagenen Artikel nicht annehmen; wollen ihn aber an der Einführung des Interims nicht hindern; verhandeln daher mit den Predigern; der Bischof möge sich mit ihrem Angebot begnügen oder seine Artikel mildern; bitten ihn mit seinem Bericht an den Kaiser noch zu warten.

Ihre Gesandten haben ihnen über die mündliche und schriftliche Verhandlung mit seinen Verordneten berichtet und seine Artikel [Nr. 856] über-

Zeitalter der Reform. [Akademieausgabe] V, S. 51, Anm. 3, von v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 124, Anm. 3 und von Bauer, Valérand Poullain, S. 125) —; ferner durch den Brief von Fagius an Ulstetter vom 10. Februar (Abschr. im Thes. Baum. XX, f. 23; deutsche Übersetzg. bei Horning, a. a. O., S. 29). Für die Haltung Bucers ist besonders kennzeichnend ein Brief von ihm, der unter dem falschen Datum des 25. Januar (nach einer Notiz Simlers) überliefert ist und dessen Empfänger nach der Abschrift Huberts im Thom. Arch., Lettres de Bucer III, Nr. 150 [danach im Thes. Baum. XIX, f. 135—136] Fagius, nach derjenigen im Thom. Arch., Varia I, f. 273 Lenglin sein soll. Der 25. Januar als Briefdatum kann darum nicht richtig sein, weil die Ausführungen Bucers deutliche Anspielungen auf die Verhandlungen der Ratsverordneten mit Bucer nach der Antwort der sämtlichen Prediger vom 2. Februar enthält. Der Brief lässt die Bemühungen des Rats um möglichste Schonung der Prediger klar erkennen. Seine wichtigsten Stellen seien daher nachstehend wiedergegeben: «Adversarius noster, ubiubi potest, turbat, venerunt ad me d. Nic. Knieb-sius et d. Matthias Pfarrer (vide quam magnus ego) et rogarunt, ut dicerem, quid consul-taremus; deinde ut concionum vehementia[m] moderaremur, idque tantum, ne causam demus mediocribus in senatu deserendi meliores et clamandi, plebem inflammari per nos, senatum contemni, non petere se, ut minus moneamus de omnibus rebus ad pietatem necessariis, sed tantum, ne id faciamus ea vehementia motus et verborum, ut inde vel notetur senatus vel plebs contra senatum aut ad alia inauspicata consilia commoveatur. respondi simpliciter, quid et quo fine agamus in nostris deliberationibus, item quid de moderatione concionum constituissimus, adieci, quae civibus impatientes [voce] extun-derent, quod sint, qui dicant civibus eos oportere Interim et parentem eius et nihil non recipere, quod nobiles et mercatores alique homines res suas chariores alio transferant. agnoverunt hi ista et eadem obicere in senatu; tamen cum spem bonam habeant, nos apud dominum mansuros, et certum exitum reipublicae a seditione expectent, optare et orare, ut dicamus, quaecunque ad confirmandum animos faciant, ut in recepta veritate permaneant, tantum ut id ea moderatione faciamus, ne videamur omnino senatum contem-nere, plebem velle nobis devincire et contra senatum exacerbare; et cum cives plerique ferocirent sine poenitentia, ut moneremus omnes, quo dicta ex verbo dei etiam ad se pertraherent. dixi, pridem de hac moderatione inter nos convenire, sed unumquemque habere suum spiritum et dicendi genus ac motus; tamen enixuros pro virili, ut ad salutem reipublicae omnia attemperemus et non ad noxam; esse hic adversarios tam venenatos, ut possibile non sit sic [!] dicere, ut illi non dicere nos seditiose clamitent et scribant. dimisi eos cum eo responso, quod dedimus d. Jacobo et Nicolao nuper, adiuncta exhortatione ad poenitentiam. haec volui tibi eo tantum significare, ut ores magis dominum, quo sermonem tuum dirigat, ut nec, quae dicenda sunt, taceas neque frigide ulla dicas et tamen dicas ad quam plurimorum aedificationem et paucissimorum offensionem. velim igitur nihil omnino apologiae dici, ne senatus putet se ea re in diffidentiam plebis vocari et trahi in invidiam; tum ea, de quibus hodie convenit, bene et graviter urgeri et reditionem ad evangelistam auspicari a facta de eo promissione ante dies 15. . . »

857 ¹ Nachdem Jakob Sturm im Rat am 2. Februar (vgl. Nr. 856, Anm. 3) über die Verhandlungen in Zabern berichtet hatte, brachten die Verordneten am 4. Februar den am 2. vom Rat geforderten Bedacht über die bischöflichen Artikel vor (Entw. des Stadt-schreibers in AA 563 A, f. 306—311; prod. 4. Februar): Sie äusserten sich dahin, dass die

bracht. Sie haben alles genau erwogen; «wir befinden aber die angeregten artickel samt derselben mundlichen erklerung dermassen gestalt und geschaffen, dass sie unsers verstands dem interim nit aller ding gemäss und zu richtigem anfang des werks, als zu besorgen [ist], nit bequemlich, auch vilen frommen und blöden gewissen hoch beschwerlich sein wurden. dann wie wir dieselben ansehen, so wurden wir in den besten und fürnembsten kirchen, ja allen pfarren alhie die predigen, so dem interim nit zuwider [seind], und auch die communion under beiderlei gestalt nit haben noch behalten mögen; welches dann nit allein dem kai. interim zuwider, sonder zu pflanzung rug und ainigkeit nit fürstendig, darzu dem gemeinen volk alhie zur leer, christlicher zucht und besserung nit erspriesslich sein wurde.

Derwegen so haben e. fl. G. und deren thombcapittel sich aus gutem verstand selbs wol zu berichten, dass wir die angeregten artickel, inmassen die jetzund gestelt und mundlich declariert [seind], nit annehmen können, getrauen die auch bei unsern freunden, den schöfflen, wo wir es altem gebrauch nach an sie gelangen luessen, nit also zu erheben oder zu erhalten.» Um dem Bischof und dem Domkapitel aber zu beweisen, «dass unser gemuet und meinung nit dahin gericht [ist], dieselben an ufrichtung des interims zu verhindern,

Vorschläge des Bischofs nicht annehmbar seien; denn man behalte keinen ordentlichen Prediger und müsse immer befürchten, beim Kaiser wegen jeder Kleinigkeit verklagt zu werden. Daher sei es besser, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden. Zwar sei dann zu besorgen, dass die Prediger auf das Interim verpflichtet würden, aber dazu werde es auch auf dem andern Wege kommen. Und Schlimmeres, als die bischöflichen Artikel bringen, sei auch von dem Kaiser nicht zu erwarten. Man solle daher dem Bischof schreiben, dass man seine Artikel nicht annehme. Zugleich sei ein Brief an den Kaiser zu richten, in welchem man die bisherigen Verhandlungen darstellen und ihn bitten solle, die Stadt bei dem Interim zu lassen (vgl. Nr. 859). Dann könne der Kaiser nicht gut gegen sie einschreiten. Auch wenn er Kommissarien bestelle, die auf Seiten des Bischofs stehen, so könne es nicht schlimmer werden als durch Annahme der bischöflichen Artikel. Zugleich müssen die Prediger ernstlich vermahnt werden, nicht gegen das Interim zu predigen. Vielleicht gehen dann einige fort; das möchte für mehrere auch besser sein. Ausserdem müssen die Feiertage und Fasttage jetzt eingeführt werden, damit Kaiser und Bischof merken, dass man mit dem Interim einen Anfang mache. Gleichzeitig müsse mit dem Bischof weiter verhandelt werden. Da er meine, dass beide Gottesdienste nicht in einer Kirche zugleich gehalten werden können, solle ihm das Münster eingeräumt werden; doch solle Hedio darin Nachmittags predigen können. Auch in den andern Kirchen solle der Bischof das Interim einrichten, aber Predigt und Abendmahl solle den Evangelischen darin bleiben. Wegen der Prediger könne man ihn beruhigen. — Zu diesem Bedacht der Verordneten gehört auch eine Aufzeichnung (a. a. O., hinter f. 371), in welcher die gleichen Vorschläge betr. Hedios Wirksamkeit am Münster und betr. die anderen Stifter gemacht werden. Es sollen Zeiten für Anfang und Ende des Gottesdienstes bestimmt werden, damit beide Teile sich nicht gegenseitig stören. N. solle mit Dr. Welsinger ad partem handeln, ihm den Nutzen dieser Massnahmen vorstellen und ihm unter Umständen 100 Gulden versprechen. N. möge sie vorlegen; man werde schon nachher Wege finden, damit sie vor dem Rat nicht verrechnet zu werden brauchen. — Dass unter N. nur Jakob Sturm zu verstehen sein kann, beweist die Aufzeichnung im Ratsprotokoll vom 8. Februar (vgl. Anm. 5). Die von den Verordneten geforderte Ermahnung der Prediger fand am 6. Februar statt; vgl. dazu Nr. 856, Anm. 3. Am 4. Februar wurde der Bedacht vom Rat gebilligt, jedoch beschlossen, dem Bischof so lange keine klare Antwort zu geben, bis man diejenige an den Kaiser beschlossen habe. Zum Bischof soll eine Botschaft gesandt werden (Ratsprot. 1549, f. 40b—41).

² Abschr. der bischöflichen Kanzlei auch in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 20 als Beilage E zum Brief des Bischofs an den Kaiser vom 11. Februar (Nr. 858).

so wöllen e. fl. G. wir nit bergen, dass wir albereit mit unsern predigern also in handlung standen, dass wir uns versehen, ir etliche werden sich in kurzem ires amts selbs ab- und in rug stellen³. über das wöllen wir unsern burgern und angehorigen unverzogenlich die feur- und fasttag dem interim gemäss zu halten verkünden und gebieten lassen⁴; darzu auch mögliche fürsehung thun, dass unsere burger und zugewandten sich aller thatlichen handlung, auch ippiger nachreden und reizwort enthalten, und, wo jemand solchis überfaren wurde, gegen demselben gebuerlich straf fürnehmen. doch dass e. fl. G. und deren thombcapittel dasselbig bei den iren auch verschaffen thue; dann sonst, wie meniglich wol zu erachten [hat], rug und ainigkeit zu beiden theilen leichtlich zerstöret werden möcht.

Us welchem e. fl. G. und deren thombcapittel gnediglich und wol vermerken mögen, dass sie zu anrichtung des interims, sovil inen ires tragenden amts halben gebueret, unserthalben kein ver hinderung zu bevaren haben; sondern mögen zu irer gelegenheit das werk an die hand nemmen und, sovil inen diser zeit der personen halben möglich, in ubung bringen. derhalben wöllen wir dienstlich uns getrösten und versehen, e. fl. G. und deren thombcapittel werden an disem unserem erpieten, wie billich, ein benuegen haben oder aber die fürgeschlagenen artickel nachmaln dermassen miltern, dass wir desjenigen, so uns der kai. Mt. interim zugibt, würllich geniessen und behalten mögen; zuvorab weil an keinem ort, sovil uns bewüsst, do gleich das kai. interim vorlangest gewilligt [worden], die sachen sich haben bis hieher ferrers wöllen ins werk fruchtbarlich bringen und richten lassen.»

Sind der Bischof und sein Kapitel damit aber nicht zufrieden, sondern glauben sie an den Kaiser berichten zu müssen, so bittet der Rat sie, mit ihrem Bericht zu verziehen, bis seine Gesandten, «die wir bisher zu diser handlung gebraucht und jetzo aus notwendigkeit verschickt [haben]»⁵, wieder daheim sind. Ist das dem Bischof und dem Domkapitel nicht gelegen, so

³ Vgl. dazu Nr. 856, Anm. 3.

⁴ Am 9. Februar wurde der Entwurf zu einem solchen Mandat (in AA 563 A, f. 313-314) im Rate vorgelegt und gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 47b). Am Schluss des Mandats steht folgendes Verzeichnis der Tage, die als Feier- und Fasttage zu halten geboten werden: «Und seind das die fast- und feiertag, so gefeirt werden sollen, nemlich: alle sonntag, der geburtstag des herren [Dezember 25], die beschneidung des herren [Januar 1], der heiligen dreier könig tag [Januar 6], der palmtag [Sonntag vor Ostern], die ostern mit zweien folgenden tagen, die auffahrt des herren, die pfingsten mit zweien folgenden tagen, das fest trinitatis [Sonntag nach Pfingsten], das fest des fronleichnams Christi [Donnerstag nach Trinitatis], die feiertag der heil[igen] junkfrauen Mariae, die tag der heil[igen] apostel [Juni 29], sant Johannes pabtisten [Juni 24], sant Maria Magdalena [Juli 22], sant Steffans [Dezember 26], sant Lorentzen [August 10], sant Martins [November 11], sant Michaels [September 29] und aller heiligen tage [November 1]». Das sind ohne die Marientage — ausser den Sonntagen — 21 Feier- und Fasttage, mit den 10 wichtigsten Marientagen 31. — Es bedurfte in den nächsten Monaten aber noch mancher Ermahnung des Rats, damit sie streng beobachtet wurden (a. a. O., f. 250a, 320—321, 326a, 347 und 442b).

⁵ Nämlich Jakob Sturm und Dr. Ludwig Gremp (vgl. Nr. 855, Anm. 6). Am 7. Februar verritten sie nach Speier. Am 8. gaben die Verordneten vor den XXI bekannt, Jakob Sturm habe seinem Bruder Peter beim Abreiten gewisse Vorschläge mitgeteilt, die ein Bischöflicher [vermutlich Dr. Welsinger; vgl. Anm. 1] ihm gemacht habe, nämlich dass das Münster dem Bischof überlassen sowie Bucer und Fagius ihres Dienstes enthoben werden sollten. Hedio solle seine Prädikatur im Münster behalten und könne alle Sonntage und an den Feiertagen Nachmittags dort predigen sowie wochentags am Tag. In den anderen Kirchen sollen Predigt und Abendmahl wie bisher gehalten werden; dabei sollen täglich

mögen sie an den Kaiser «unser . . . gehorsam erpieten und verlaufne handlung mit besten fugen und glimpf, e. fl. G. und deren thumbcapitel jüngst zu Zabern selbst gethanem erbieten nach, gelangen lassen» und ihnen des Bischofs schriftliche Antwort gleich zukommen lassen⁶. Dat. 6. Februar 49.

858. Bischof Erasmus von Strassburg an den Kaiser. 1549, Februar 11. Zabern.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 20. Ausf.

Berichtet über seine Verhandlungen mit dem Strassburger Rat seit dem 22. Dezember 1548 über die Einführung des Interims. Zettel: Wird die Diözesansynode am 2. April in Zabern abhalten.

Hat am Samstag nach «Thome apostoli» [Dezember 22] über die Verhandlungen mit Strassburg berichtet [Nr. 845] und darüber, dass er letzterem eine Unterredung bewilligt habe. Er und das Domkapitel haben daraufhin auf diesen Tag Gesandte geschickt, die mit den städtischen Verordneten «die

zwei Messen je 6 Wochen lang in einer Kirche gelesen werden. Die ungeweihten Prädikanten können predigen, jedoch nur die geweihten das Abendmahl spenden. — Man beschloss zu bedenken, ob man gleich ein neues Schreiben an den Bischof richten oder erst seine Antwort auf den (obigen) Brief vom 6. Februar abwarten wolle (Ratsprot. 1549, f. 44—45). Zu der Entschliessung darüber vgl. Anm. 6.

⁶ Der Bischof antwortete gleich am 8. Februar (Zabern; «freitags nach purificationis Marie»; Ausf. in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 2, Interim 3; empf. «den 9. Hornungs 49. jar»; prod. 11. Februar; reprod. 13. Februar; Auszug bei v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 123, Anm. 1 und 124, Anm. 2 [unter dem Datum des 10. Februar]; Abschr. der bischöflichen Kanzlei in Wien, a. a. O. als Beilage F zum Brief des Bischofs an den Kaiser vom 11. Februar (Nr. 858): Er könne aus ihrem Brief nicht klar ersehen, welchen von den beiden durch ihn vorgeschlagenen Wegen [vgl. Nr. 856] sie beschreiten wollen; er kann aber andererseits die Einführung des Interims nicht länger hinausschieben. «Wollen dernhalben ufs furderlichst mit unsern stiften und clerisi zu Strasburg darauf handeln lassen sich darzu zu schicken, der gewissen zuversicht, ir werden uns daran ganz kein intrag thun oder begegnen lassen, auch niemand gestatten oder zulassen, neben dem, so wir anrichten werden, etwas, das dem kei. interim und unserm letsten bedenken nit in allen dingen gness, mit predigen, leren, reichung der sacramenten oder in andere wege furdzunehmen, sonder demselben in alle wege gemess handeln, das nit not werde höchstgemelte kai. Mt. deren halben täglich zu bemühen.» Den Bericht an den Kaiser kann er nicht länger aufschieben. — Am 11. Februar erliess der Bischof das angekündigte Gebot an das Kapitel von St. Thomas, am Dienstag nach Valentini [Februar 19] um 8 Uhr vormittags in ihrer Kapitelstube zu erscheinen, da er ihnen durch seine Gesandten einiges darüber vorzutragen habe, wie die Religion nach der kaiserlichen Deklaration in ihrem Stift eingerichtet werden solle (Zabern; «mentags nach Dorothee»; Ausf. im Thom. Arch., 26, 2, Interim 3; erw. von Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 269 mit falscher Tages- und Inhaltsangabe). Über die Stellungnahme des Thomaskapitels zu dieser Aufforderung vgl. Nr. 859, Anm. 6. — Am 11. Februar wurde der Brief des Bischofs im Rat verlesen. Die Verordneten erklärten dazu, sie wollten dem Bischof die neuen Mittel [vgl. Anm. 5] nicht vorschlagen, weil das kleinmütig aussähe; und das nach seiner jetzigen scharfen Antwort ganz besonders. Man solle Dr. Kopp zum Kaiser schicken. Der Bischof könne ohne weitere Verhandlungen doch nichts anfangen. Es sei auch besser, dem Kaiser nachzugeben als dem Bischof. Es wurde dementsprechend vom Rat beschlossen, Dr. Kopp schleunigst abzuschicken und dem Bischof von Arras zu schreiben, dass die Antwort des Rats an den Kaiser unterwegs sei. Es sei auch zu beraten, ob und was man dem Bischof antworte (Ratsprot. 1549, f. 50b—51). Zum Brief von Arras und zur Antwort an den Bischof von Strassburg vgl. Nr. 859, Anm. 1 bzw. 6.

sach hin und wider erwegen [haben], welchermassen deren mit wenigster unrue ein anfang zu machen were. aber des raths geordnete haben sovil beschwerden und ver hinderungen irer schöff en und burgerschaft halben für gewendt, das sie fürsorg trügen, sie weren zum anfang schwerlich weiter zu bewegen, weder diese ongeverlich unvergriffenlich verzeichnüss [Nr. 847, 1. Vorschlag] mit A signiert inhalt, mit begeren, die an mich und mein capittel zu bringen. so wir uns dann die auch also gefallen lassen, wollten sis mit besten fugen ein rathe refferiern und volgends an die schöff en langen lassen etc..

Solche verzeichnüss haben ich und mein capittel von unsern geordneten mit bericht aller ergangner handlung vernomen. und wiewol ich und sie, sovil wir geacht thunlich und e. kei. Mt. nit widrig sein, den anfang gern gefürdert gesehen [hätten], haben wir doch nit allein us der gestellten verzeichnüss, sonder us unserer geordneten nebenrelation verstanden, das irer vorigen kirchendiener, die sie zu behalten gedechten, meinung nit sein würde, sich dem interim in allen dingen mit predigen, reichung der sacramenten, haltung der ceremonien und in andere wege gemeess zu halten, sondern allein dawider nit zu leren; und [haben] darus bedacht, wie auch heftiglich zu besorgen were, wo ich als ordinarius die messen, predigen, reichung der sacramenten, geseng, ceremonien und gebrauch der kirchen nach vermög des interims (sovil mir meins tragenden ampts halben gebürt) in meinen stiften anrichten und sie neben dem ire sundere prediger, ungleichen gebrauch der sacramenten und anders nach irer meinung halten würden, das solchs nit allein zu einer trefflichen unordnung, sonder etwan durch unrüwige ungezogene leut zu einer sorglichen unrug und entbörung also reichen möcht, das weder ich noch sie (obe es uns gleich nit lieb, sonder vast leid were) wenden könnten; und [haben] darumb (in alle weg onvergrifflich uf e. kei. Mt. wolgefallen) für füglicher geacht, darunder ein sünd erung zu machen, nemlich das ich in meinem hohen und andern stiften in der statt Strassburg das interim, sovil gemeiner christlichen kirchenordnung gemeess, anrichten wollt; so möchten sie dasselb in andern kirchen anrichten, wie sie getreuten solchs gegen e. kei. Mt. zu verantwurten etc..

Solche meinung hab ich am montag nach nativitat is Christi [Dezember 31] iren geordneten vor meinem capittel alles mit vil weiterer usführung der unbequemlichkeiten nach der lenge anzeigen und darumb uf ein solche mass ein unvergriffliche verzeichnüss übergeben lassen, laut Abschrift B [Nr. 847, 2. Vorschlag], über welches, wie über die ganze Verhandlung, sie an den Rat berichten wollten, der sobald als möglich, «(dweil eben der zeit endrung irer regiments [!] und empter zu thun)», antworten solle. Darauf hat der Rat am Dienstag nach «conversionis Pauli» [Januar 29] Gesandte nach Zabern geschickt, die vor ihm und dem Kapitel, «(so one das anderer gescheften halben hie gewesen)», laut der Instruktion C [Nr. 854] geworben haben.

«Als ich nun samt meinem thumbcapittel solche antwurt erwogen, haben wir die nit anderst dann wie die vorige handlungen dahin verstan können, das neben dem, so ich als ordinarius nach eüwer kei. Mt. bevelch gemeiner christlicher kirchen ordnungen gemeess in meinen stiften vermöge des interims, (darüber ich doch nit weiter schreiten sollt), ordnen würde, ire prediger, ob die gleich vereelicht, so wider das interim nit lerten, ire ministeria in berürten kirchen auch versehen möchten etc., one einiche satte bewilligung, sich e. kei. Mt. ordnung gemeess zu halten; und [habe] darumb inen nachmals alle meine und meins capittels bewegungen, warumb die bede zu separieren, umb

besserer ordnung willen jedes sonder zu halten und am füglichsten anzufahren were, nach der lenge wider erholen lassen, mit anzeig und erinnerung, das (wie inen selbs zu wissen [were]) usserhalb der stift kirchen noch vil andere, wolgelegne, weite kirchen zu verrichtung ires fürhabens ubrig [waren]; mit vleissiger und ernstlicher ermanung, nochmals den sachen also nachzuge-denken, das die vermög unsers vorigen erbietens und übergebnen verzeich-nüss zum anfang kommen möchten etc..

Dweil aber die gesandten sich dessen nachmals mit weitleüffiger erholung irer beschwerden, und das wir inen weiter zumuten thügen, weder e. kei. Mt. in irer gemeinen resolution und declaration oder hernach in derselben partialpetition begert [hetten], so haben ich und mein capitel inen für unser endlich bedenken lassen anzeigen, wo sie je uns richtig zu erkennen gegeben [hetten], das sie wollten e. kei. Mt. declaration ires inhalts stracks geleben, sich deren in alle weg gemeess halten mit predigen, leren, ceremonien etc., wüssten wir uns wol zu erinnern, was uns dagegen zu thun und zu gedulden gepürte. wiewol wir aber solche satte antwort von inen bitzhere nit vernommen, hetten wir dannoch der sachen vermög unserer vorgemelten verzeichnuss ein anfang zu machen gedacht der underthenigsten zuversicht, es würde e. kei. Mt. für ein anfang nit zuwider und, was mangels [daran were], mit der zeit von tag zu tag zu bessern gewesen sein. dweil si sich aber dessen also beschwerten, so stellten wirs endlich zu irem bedenken nachmals, uf solche unvergriffliche verzeichnüss der sachen ein anfang zu machen, oder aber das sie uns ein satte richtige antwort geben, das sie für sich und ire kirchendiener e. kei. Mt. declaration annemen und derselben mit predigen, leren, reichung der sacramenten und sonst sich gemeess halten und erzeigen; so wollt darauf ich als ordinarius in allen kirchen dieselb ordnung oder declaration, sovil mir meins tragenden amts halb gepürt und diser zeit möglich were, anrichten, dagegen auch, was e. kei. Mt. declaration inen zugebe, in allen kirchen gehorsamlich gedulden.» Dies gibt er ihnen auf ihren Wunsch schriftlich laut Abschrift D [Nr. 856]. Darauf hat der Rat letzten Donnerstag [Februar 7] laut Abschrift E [Nr. 857], geantwortet. «Wiewol ich mich dann einer solchen richtigen meinung ires gemüts darus nit zu berichten [weiss]», wie er das verlangt hatte, hat er laut Abschrift F [Nr. 857, Anm. 6] geantwortet.

»Daruf will ich auch uf vorbeschehne ermanung alsbald weiter mit meinen stiften und clerisi zu Strassburg handeln, dem allem, so bald und vil möglich, ein anfang zu machen, und damit zusehen, wie sich alle ding anlassen und schicken wöllen, was auch mir jedesmals schwer-lichs begegnet, e. kei. Mt. underthenigst zu erkennen geben. und nachdem ich in dem allem nichts weiters oder anders fürzunemen oder anzufahren bewilligt [hab], dann allein uf e. kei. Mt. gnedigsten bevelch und wol-gefallen, hab ich das alles e. kei. Mt. underthenigst zu berichten nit wöllen underlassen, underthenigst bittend, e. kei. Mt. wölle mich ires gnedigsten willens und gemüts genediglichst berichten¹. . . . datum Zabern am montag nach Dorothee a. etc. 49.»

858 ¹ Am 30. Januar berichteten übrigens die kaiserlichen Kommissare Hans von Andlau, Rat König Ferdinands, und Sebastian von Landsberg, Vitztum des Stifts Strassburg, dem Kaiser aus Molsheim (Molsheim; «mittwochs nach conversionis Pauli»; Ausf. in Wien, a. a. O., Religionsakten 19; erw. von v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 152): Sein Schreiben vom 17. August* mit dem offenen Befehl an die Ritterschaft im Elsass und zwei

Zettel: «Als sich die handlung lenger, weder ich verhofft, verzogen, auch ich allerhand bedenken gehapt, das mein fürhabender sinodus vilicht für dismals zu Strassburg nit wol zu halten sein wölle, hab ich den fürgenommen und indiciert hie zu Zabern bi meiner residenz am zinstag den andern Aprilis anzufahren und zu halten. . . . datum ut in literis.»

859. Der Rat an den Kaiser.

1549, Februar 12.¹

[Strassburg.]

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 20. Ausf.² — Auszug bei Sleidan, *De statu relig.* . . . III, S. 159 und bei von Druffel, *Beitr. z. Reichsgesch.* III, S. 123h).

Berichten über ihre bisherigen Verhandlungen mit dem Bischof über die Einführung des Interims in der Stadt und bitten ihn, sich mit ihrem letzten Angebot an den Bischof einverstanden zu erklären.

Auf sein letztes Schreiben³ teilen sie mit, «dass wir bis hieher vermög unsers vorigen schreibens [Nr. 844] mit dem hochwürdigen fürsten, unserm gnedigen herren von Strassburg, und desselben erwürdigen thumbcapittel in embsiger handlung gestanden, aber die vergleichung noch der zeit nit allerding [haben] finden mögen. dann sein fl. G. und deren thumbcapittel uns anfangs etlich mittel und artickel fürgeschlagen [haben]⁴, dardurch wir in den für-

Abdrücken der kaiserlichen Ordnung haben sie erst in der Woche nach Lucia [Dezember 13] erhalten. Haben es darauf für das Beste gehalten, die Ritterschaft auf heute nach Molsheim zu beschreiben, und ihnen alles «fürlesen lassen». Die Mehrzahl hat erklärt, «wie wir dann für uns selbs auch wissens tragen», dass sie bisher in der Religion keine Neuerung vorgenommen haben. Die anderen erklärten, sich dem Interim nicht zu widersetzen.

859¹ Am 6. Februar wurde ein Brief des Bischofs von Arras vom 25. Januar im Rat verlesen, worin er mitteilte, er habe den Brief des Rats an den Kaiser [Nr. 844] und an ihn selbst^{*} erhalten, dem Kaiser den seinigen überliefert und dabei den Rat entschuldigt. Der Kaiser sei über den Verzug der Strassburger schon sehr «beschwerlich» gewesen; er habe ihn aber mit der «hoffnung, so man jetzt geb, aufgehoben; verseehe sich, man werde sich in dem nit sondern, das die stend des reichs in gemein eingenommen [haben].» Der Rat möge baldigst den Kaiser über seinen Beschluss unterrichten (Ratsprot. 1549, f. 42). Die Ausf. des Arrasschen Schreibens aus Brüssel vom 25. Januar liegt in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, Interim 4; prod. 6. Februar. Darauf wurde das obige Schreiben an den Kaiser im Entw. vorgelegt und gebilligt; ebenso ein Dankschreiben an Arras^{*}; beide Briefe sollten durch Kopp überreicht werden (Ratsprot. 1549, f. 42—43). Man wartete dann aber doch mit der Absendung, bis der Brief an den Bischof (Nr. 857) abgelassen war; vgl. auch Nr. 857, Anm. 6, Schluss. — Dass Dr. Kopp (vgl. über ihn Handschriftenproben I, Tafel 27) vom Rat an den Kaiser gesendet wurde, meldete auch Bucer dem Erzbischof von Canterbury in seinem Berichtsbrief (vom 12. Februar). Dieser Brief Bucers liegt im Entw. in Str. St. Arch., Thom. Arch., Lettres de Bucer III, Nr. 151. Am Schluss hat hier Hubert fälschlich zugefügt: «Argentorati die 1. Julii 1548». Abschr. auch in Str. Univ. Bibl., Thes. Baum. XIX, 78—79; Ficker hat in seinem Verzeichnis des Thesaurus Baumianus, S. 32 das richtige Datum eingesetzt. — Die Instruktion Kopps und seine Beglaubigung an den Kaiser haben sich nicht mehr erhalten.

² Abschr. auch in Str. St. Arch., AA 563 B, f. 242—244 mit der Bemerkung des Stadtschreibers: «Schreiben, der kai. M. bei d[ector] Copen geschickt.» Entw. der gleichzeitigen französischen Ausf. des Briefes mit dem Datum: «11. jour de Fevrier lan 1549» liegt in AA 563 A, f. 258—260.

³ Vom 10. Januar; vgl. Nr. 844, Anm. 3.

⁴ Gemeint ist der Gegenvorschlag der bischöflichen Gesandten vom 31. Dezember 1548; gedr. in Nr. 847 als 2. Vorschlag.

nembsten und gelegnesten kirchen und pfarren alhie dasjenig, so e. kai. Mt. erklerung oder interim uns zugibt, gar nit hetten haben oder behalten mögen; welches dann bei uns zu rug, frid und ainigkeit nit dienstlich, auch zu pflanzung und merung gutz willens nit fürträglich, darzu dem gemeinen volk zu wahrer zucht und leer nit besserlich gewesen were und noch [ist].

Wiewol wir nun iren fl. G. und deren thombcapittel sollichts mundlich und schriftlich nach lengs [haben] berichten und denselben anzaigen lassen, dass wir gehorsamlich gedulden wolten, dass sie das interim, sovil inen irs tragenden amts gebueren thett und nach gelegenheit der personen jetziger zeit möglich [were], in den pfarren und kirchen alhie anrichten und unser unverhindert in das werk bringen möchten, doch dass sein fl. G. und deren thombcapittel weiters nit schritten, sonder hinwider vermög e. kai. Mt. declaration geduldeten, dass unsere prediger, ob sie gleich im ehelichen stand [waren], so wider das interim nit lereten, ire ministeria in beruerten kirchen versehen und die communion under beiderlei gestalt ausspenden möchten, so hat doch volgendes sein fl. G. und deren thombcapittel uns andere artickel [Nr. 856] zugestellt, die etwas velleucht enderung in sich halten mögen. wir könden aber dieselben im grund dahin auch nit verstecken, dass wir in einicher kirchen oder pfarren in stadt und land unsers gebiets dasjenig hiezzwischen einem künftigen christlichen concili haben noch gebrauchen könnten, das e. kai. Mt. interim uns und andern stenden, so neuwerung fürgenommen, ausdruckenlich vergündet und zulosset, als do seind fürnämlich die predigen, so dem interim nit zuwider, und die communion beiderlei gestalt. welches dann nit allein e. kai. Mt. ordnung nit gemeess, sonder auch dem vorhabenden werk verhinderlich und zu rug und ainigkeit nit fürderlich, darzu christlichem leben, leer und zucht abbruchlich und uber das veilen frommen blöden gewissen ganz beschwerlich sein und nit geringen anstoss bringen wurde; derwegen wir dann sein fl. G. und deren thombcapittel soveil nit einreumen noch mit inen uns dessen vereinigen mögen.»

Sie haben daher dem Bischof und dem Domkapitel ihre Gegengründe mitgeteilt und dabei aufgezählt, worin sie ihnen entgegenkommen könnten⁵. Weil sie durch ihr Anerbieten ganz in Übereinstimmung mit dem Interim gehandelt haben, «so langt an e. kai. Mt. unser allerunderthenigst hochvleissiges, demuetigs bitten und suchen, sie wölle mit disem unserm underthenigsten gehorsamen er bieten ein gnedigst vernuegen haben und nit gestatten, dass wir weiter gedungen werden, sonder uns darbei miltiglich bleiben lassen und gnedigst zu gemuet und herzen fueren, dass dis hochwichtig werk an andern orten und enden, da man e. kai. Mt. auch gern underthenigst parieren thet, nit will so bald in ubung und unverhinderten gang zu bringen sein. und wölle e. kai. Mt. in dem allem uns gnedigst bedenken und zu gnaden bevolhen haben. . . » Dat. Di. 12. Februar 49.⁶

⁵ In ihrem Briefe an den Bischof vom 6. Februar (Nr. 857).

⁶ Am 13. Februar antwortete der Rat auf den Brief des Bischofs vom 8. (Nr. 857, Anm. 6, Anfang) und blieb bei seiner, ihm bereits erteilten Antwort (Nr. 857), dass er ihn an der Einrichtung des Gottesdienstes nicht hindern, sich aber auch nicht vom Bischof über das Interim hinaus drängen lassen wolle. Der Rat hätte gern gesehen, dass der Bischof seine Artikel [Nr. 856] gemildert hätte, und hoffe, dass er dem Kaiser richtig berichtet habe (Abschr. in AA 563 B, f. 244b—245). — Am 18. Februar teilten die Lehrer von St. Thomas dem Rat mit, dass sie vom Bischof von Strassburg auf morgen vorgeladen seien, um zu berichten, wie weit sie das Interim eingeführt hätten. Sie baten um Aufklärung darüber,

860. Bericht Michel Schwenckers über den Rechnungstag zu Ulm am
3. Februar 1549.¹ 1549, Februar 13.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 53b—54b. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 13. Februar.

Württemberg drängt auf Zahlung; neuer Tag zur Prüfung der Rechnungen auf den 10. März nach Reutlingen angesetzt.

Michel Schwencker berichtet über den Kriegsrechnungstag zu Ulm am
3. Februar: Alle oberländischen Städte waren vertreten ausser Frankfurt²

welche Haltung sie einnehmen sollten und ob man ihnen Räte beordnen wolle [vgl. zu dieser Anfrage des Bischofs vom 11. Februar auch Nr. 857, Anm. 6]. Der Rat liess ihnen antworten, sie sollten hingehen; man werde ihnen die Schulherren beordnen und wolle sie gern schützen, wenn es gehe (Ratsprot. 1549, f. 59b—60; erw. von Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 269). Wegen der bevorstehenden Verhandlungen ging der Rat auch scharf gegen das verbotene masslose Predigen vor und untersagte am gleichen 18. dem Prädikanten Johann Englisch (vgl. über ihn Handschriftenproben II, Tafel 88) das Predigen gänzlich (Ratsprot., a. a. O., f. 63). Am 20. Februar berichtete Jakob Sturm im Rat, Georg Übelhorn, der Sekretär des Bischofs von Strassburg, habe die Verordneten auf heute 8 Uhr bestellt. Es wird ihnen eingeschärft, nur zum Hören hinzugehen (a. a. O., f. 65a). Das Domkapitel liess am selben Tage dem Rate melden, es hätte mit den Stiftern verhandelt, die 14 Tage Frist erbeten hätten; — die Lehrer von St. Thomas berichteten nachher am 25. Februar, sie hätten um einen Monat gebeten, es seien ihnen aber nur 14 Tage bewilligt worden (a. a. O., f. 78); — ausserdem beschwerte sich das Domkapitel über Bucer, Fagius und Englisch. Der Rat vertagte die Erledigung dieser Beschwerde auf den 22. Februar (a. a. O., f. 69—70). Zu der Verhandlung des Domkapitels mit den Stiftern vgl. man auch die ausführliche Schilderung im Briefe Bucers an Calvin vom 20. Februar (gedr. in Corp. Reform. 41 [Calv. op. 13], Sp. 198—199; erw. von Bauer, Val. Poullain, S. 125). — Zur Ratssitzung vom 22. Februar reichten die Prediger ihre Antwort auf das Vorhalten vom 6. Februar (vgl. Nr. 856, Anm. 3) ein. Die Antwort liegt in Str. St. Arch., Thom. Arch., 25. Interim 1. Da sie sich ganz im Sinne von derjenigen hielt, welche die Prediger am 2. Februar (vgl. Nr. 856, Anm. 3) abgegeben hatten — s. dazu auch Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsass II, S. 205 —, so zog der Rat nunmehr am 22. Februar schärfere Seiten auf: Er beschloss, Bucer und den anderen Predigern zu erklären, dass man jetzt leider die freie Predigt durchaus nicht mehr dulden könne, und beauftragte die Kirchspielpfleger, die Pfarrer zur Ruhe zu ermahnen, damit doch wenigstens etwas erhalten bleibe (Ratsprot. 1549, f. 70b—71); der Entw. für die Ermahnung der Kirchspielpfleger an die Prediger liegt im Thom. Arch., 26. Interim 3 (III, Nr. 14); erw. von Röhrich, a. a. O.; zur Fortsetzung der Verhandlungen vgl. Nr. 865, Anm. 2. — Am 22. Februar wurde ferner vom Rat endgültig der bereits am 18. vorgelegte Entwurf eines Vortrags an die Zünfte gebilligt, der am kommenden Dienstag [26.] den letzteren vorgehalten werden sollte (Ratsprot. 1549, f. 63a bzw. 71). Der Rat unterrichtete darin die Zünfte von den Verhandlungen mit dem Bischof seit der letzten Antwort des Kaisers [vgl. Nr. 844, Anm. 3] und seinem letzten Angebot vom 6. Februar [Nr. 857], teilte ihnen die Sendung Dr. Kopps an den Kaiser mit und liess ihnen zum Schluss das Mandat betr. die Feier- und Fasttage [s. Nr. 857, Anm. 4] vorlesen (Entw. von Jakob Sturm in AA 563A, f. 316—319; Reinschr. a. a. O., f. 201—204 mit dem Rückvermerk: «Ist durch hern Matheum Geigern und Casparn Romblern zinstags 26. Februarii anno 49 furgehalten den kueffern etc.»).

860¹ Vgl. über die Vorgänge Nr. 853.

² Frankfurt war von Herzog Ulrich am 23. Januar persönlich zum Besuch des Tages eingeladen worden (Ausf. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1042; praes. 26., lect. 29. Januar), hatte darauf aber nichts von sich hören lassen. Der Herzog forderte daher, unter Mitsendung einer Abschrift des vorgenannten Briefes, am 8. Februar, gemäss dem Abschied zu Ulm vom 5. Februar (s. Anm. 5), den Frankfurter Rat zum Besuch des

und Konstanz, die den Tag nicht beschickten, und Hall, das aber Gewalt gegeben hatte. Die von «Neukilch³» haben 1500 Gulden, die sie den ehemaligen schmalkaldischen Bundesständen geliehen hatten, anfordern lassen, und die Vertreter von Ulm haben angezeigt, dass sie 3000 Gulden bezahlt haben; sie begehrten, dass die Abschrift der Verschreibung * gefunden würden. Die württembergischen Gesandten erklärten, nachdem Strassburg, Augsburg und Ulm für ihr grosses Darlehen Garantie geleistet hätten⁴, müsse jetzt unbedingt gezahlt werden. Esslingen liess melden, dass es nichts mehr schuldig sei. Es wurden auch noch weitere Einsprüche gegen die Zahlungspflicht eingelegt. Sodann wurde ein Abschied gemacht⁵, wie und wo man die Rechnung tun solle. Für die gewesenen Kammerräte und Pfennigmeister wurde ein Rechnungstag nach Reutlingen auf den Sonntag Invocavit [März 10] einberufen. Erkannt: Der Tag ist zuzuschreiben⁶.

neuen Tages am 10. März auf (Ausf. a. a. O.; lect. 19. Februar). Am 3. März teilte Frankfurt dem Herzog daraufhin mit, dass es diesen Tag «unser disser zeyt und lauffes gelegenheit nach» entweder beschicken oder an die versammelten Gesandten seine Meinung und Bedenken schriftlich gelangen lassen werde (Entw. von Dr. Hieronymus zum Lamb a. a. O.). Es besuchte den Tag aber dann doch nicht; vgl. Nr. 874, Anm. 7.

³ Gemeint ist Leutkirch, welches den schmalkaldischen Bundesständen am 29. August 1546 1000 und am 27. September 1546 weitere 500 Gulden geliehen hatte (Abschr. der Quittung darüber liegt als Beilage in Ulm, Arch., Reform.-Akten XLI, Nr. 3289).

⁴ Vgl. dazu Nr. 431, Anm. 3.

⁵ Abschr. z. B. in Ulm, a. a. O., Nr. 3287 und in Frankfurt, a. a. O. Danach haben die Gesandten von Württemberg, Strassburg, Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Kempten und Isny beraten, wie und vor wem über die Rechnungen und die Bezahlung der Schulden gehandelt werden soll. Nach mehrfacher Umfrage haben sie sich «dismals, doch uf hindersichbringen und in 14 tagen nechstkünftig ainem «[r]barn» rath alhie zu- oder abzuschreiben,» dahin verglichen, dass am Sonntag Invocavit [März 10] abends die vorgenannten Gesandten und die 4 gewesenen Kammerräte und Pfennigmeister in Reutlingen einkommen sollen, um am folgenden Morgen die Rechnungen zu justifizieren und von «einmütiger vergleichung der bezalung» zu reden, «damit, wie billich und loblich ist, trauen und glauben bedacht, auch die geliept ainigkeit und gute nachperschaft erhalten werden mug.» Der Abschied soll den nicht vertretenen Städten Frankfurt, Konstanz und Hall mitgeteilt werden. «Actum Ulm den 5. Februarii a. 1549.» — Vgl. auch Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr., S. 34.

⁶ Am 15. Februar teilte der Rat dem Ulmer Rat mit, dass er den nach Reutlingen auf den 10. März angesetzten Tag beschicken werde (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 3294). Am 20. Februar erklärten Schwencker und Rombler im Rat, sie könnten die Rechnungen nicht finden; man solle Michel Han bitten, den Tag zu besuchen (Ratsprot. 1549, f. 67b—68). Der Brief an Han ist verloren. Am 4. März schrieb letzterer, sein Herr [Pfalzgraf Wolfgang] habe ihn nach Strassburg geschickt, um Rechnung zu legen. Im Notfall dürfe er auch den Tag besuchen. — Der Rat lässt ihn darum bitten; ausserdem wird Schwencker auf den Tag verordnet (a. a. O., f. 90—91).

861. Bericht von Jakob Sturm¹ und Jakob von Dunzenheim über den oberrheinischen Kreistag zu Speier am 8. Februar 1549. 1549, Februar 18. [Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 61—63a. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 18. Februar.

Wahl der 4 Abgeordneten für die Ringerung der Anschläge; Beratung der Städte der gewesenen Vereinigung über die braunschweigische Sache; Münzverhandlungen.

Zunächst wurde zur Ringerung der Anschläge² über die Wahl der 4 Personen verhandelt, welche die nötigen Erkundigungen einziehen und die Moderationen bearbeiten sollen. Es sollten je einer von den geistlichen und weltlichen Fürsten und je einer von den Grafen und Herren bzw. den Reichs- und Freistädten gewählt werden. Die geistlichen Fürsten schlugen Dr. Welsinger vor, die weltlichen Ludwig von Esch³, die Grafen und Herren Thoman Colewin⁴, die Städte Jakob Sturm. Die Städte erklärten, sie hätten Befehl, Dr. Welsinger abzulehnen, «dieweil der bischof und die stat [Strassburg] vil spenn hetten.» Die geistlichen Fürsten gaben nach, und der Bischof von Speier bestellte als Ersatzmann den Oberamtmann von Deidesheim⁵. Daraufhin lehnte auch Jakob Sturm die Wahl ab. Die Städte suchten zwar ihn zur Annahme zu bewegen, verhandelten aber doch wegen eines Ersatzes für ihn mit Worms⁶ und Speier. Doch ist alles noch in der Schwebe⁷.

¹ 861 Von der Speierer Tagung aus scheint Jakob Sturm zusammen mit dem Gesandten des Pfalzgrafen Wolfgang in Speier, dem Hofmeister Werner von Zeiskam, erst nach Zweibrücken geritten zu sein, um an der Beratung über verschiedene wichtige Schreiben Wolfgang an den Kaiser betr. dessen Geldforderung und das Interim teilzunehmen. Vgl. darüber Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 85—86 und danach Ney, Pfalzgraf Wolfgang, S. 26.

² Vgl. hierzu das Ausschreiben in Nr. 849 und besonders a. a. O., Anm. 2 und 3.

³ Gemeint ist Ludwig von Eschenau, Amtmann des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken.

⁴ In den Abschriften des Speierer oberrheinischen Kreistagsabschiedes vom 12. Februar in Marburg, Arch., Nr. 972, f. 1—8 und in Frankfurt, Arch., Ugb. E 54, Tom. 1, f. 4—9 heisst er Thomas von Kolmar, der aber in der Praesenzliste des Abschiedes nicht aufgeführt ist.

⁵ Konrad Jung, Gesandter des Bischofs von Speier und zugleich des Bischofs von Strassburg, welcher am 31. Januar («donnerstag nach conversionis Pauli») den ersteren um seine Vertretung ersucht hatte (Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. II, 24, f. 2 und 4).

⁶ Am 12. Februar richteten die in Speier versammelten Gesandten der Reichs- und Freistädte an Worms die Bitte, an Stelle Jakob Sturms und Friedrich Meurers — des Speierer Bürgermeisters, welcher als Ersatzmann zunächst in Frage kam — ihren Stadtschreiber Hans Melchior Seyther als Erkundigungsperson zur Verfügung zu stellen (Entw. in Frankfurt, a. a. O., f. 10).

⁷ Zu dem Abschied des Kreistags vgl. schon Anm. 4. Jakob Sturm ist darin als eine der beiden Erkundigungspersonen (neben Thomas von Kolmar) eingesetzt, welche die Beschwerden der einzelnen Kreisstände über ihre Anschläge nachzuprüfen und dann mit ihrem Gutachten versiegelt den beiden anderen Kreisverordneten zur Moderation (Ludwig von Eschenau und Konrad Jung) zu übergeben hatten. Jakob Sturm und Thomas von Kolmar hatten des weiteren am 11. März in Worms zu erscheinen und dort vor den Räten der beiden ausschreibenden Kreisfürsten den im Abschied vorgeschriebenen Eid abzulegen. — Der Kreistag war gut besucht; von den Städten waren vertreten Strassburg, Metz, Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg und ein Abgesandter der 10 Städte der elsässischen Landvogtei. Am 11. Februar richteten die reichs- und freistädtischen Gesandten von Speier aus ein Schreiben an König Ferdinand mit der Bitte, auch beim Kaiser dafür ein-

In der braunschweigischen Sache soll ein Abschied gestellt werden, den Dr. Ludwig Gremp, der deshalb noch in Speier verblieben ist, verfassen hilft⁸.

Wegen der Münze⁹ wurde vor den kaiserlichen Kommissarien, dem Bischof Philipp von Speier und dem Grafen Reinhard von Solms, sowie dem kurmainzischen Kanzler und den burgundischen Räten über den Plan König Ferdinands beraten, aus einer Mark 10 Gulden und 17 Batzen schlagen zu lassen¹⁰.

zutreten, dass die demnächst [d. h. am 11. März] in Worms zusammentretenden Moderatoren auf die besonderen Bedürfnisse der Städte Rücksicht nehmen möchten (Entw. in Frankfurt, a. a. O., f. 2—3).

⁸ Vgl. auch die Vorgänge in Nr. 852 und 855, bes. Anm. 6. Der Abschied vom 14. Februar ist nicht in Strassburg, aber z. B. in Ulm, Arch., Reform.-Akten XLV, Nr. 4 sowie in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I erhalten. Er hat folgenden Inhalt: Die Gelehrten einiger Städte haben den Vertrag zwischen dem Landgrafen Philipp und dem Herzog Heinrich begutachtet. Da aber letzterer trotz des Vertrags und trotz der kaiserlichen Kommission auf den Bischof von Salzburg und den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz den Rechtsweg eingeschlagen hat, so haben Strassburg, Frankfurt und Ulm eine Beratung für nötig gehalten. Erschienen sind dazu Strassburg, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Esslingen und Heilbronn. Augsburg hat Befehl von Memmingen, Ulm von Biberach und Kempten, Esslingen von Hall und Reutlingen. Lindau hat sich schriftlich geäußert. Es wurde erkannt, dass die Städte den Prozess führen müssen und zwar per exceptionem transactionis et litis finitae. Da nicht alle Städte vertreten sind und einige vertretene keinen Befehl haben, Verzug aber schädlich ist, so wurde beschlossen, dass die Gelehrten von Strassburg, Frankfurt und Ulm noch einige Tage bleiben und die Exceptionsschrift verfassen sollen. Auch sollen alle Städte, die sich an dem Prozess beteiligen wollen, eine ebenfalls aufzustellende «Gewalt» bis zum 9. März an Dr. Reiffstock, den man als gemeinsamen Anwalt annehmen will, einsenden. Sobald man weiss, wer sich beteiligt, soll eine Umlage für die Kosten erhoben werden. Unterschrieben haben für Strassburg: Jakob Sturm, Jakob von Dunzenheim und Dr. Ludwig Gremp; für Augsburg: Sebastian Seitz; für Frankfurt: Dr. Hieronymus zum Lamb; für Ulm: Wolfgang Neithart und Dr. Mathias Ulin; für Esslingen: Antonius Fleynier; für Heilbronn: Dr. Jakob Ehinger. — Möglicherweise hat Jakob Sturm nach seinem Bericht vor dem Rat den nachstehenden Zettel an Gremp gerichtet, der in Str. St. Arch., AA 568, f. 38 ohne Zeit- und Empfängerangabe liegt: Es ist besser, den Streit mit den Fürsten nicht fortzusetzen, da der Kaiser dafür, dass Strassburg die Annahme des Interims beschlossen hat, nicht gegen die Stadt entscheiden wird. Man solle lieber einen andern Tag abwarten. — Zu dieser Haltung Jakob Sturms vgl. schon Nr. 714, Anm. 3 und Nr. 724 (S. 847—848).

⁹ Vgl. über den auf den 2. Februar festgesetzten Münztag in Speier Nr. 795, Anm. 8 und Nr. 852, Anm. 4. — Da unter den Städten, welche Münzsachverständige hatten, auch Frankfurt genannt war, so erinnerte Jakob Sturm in Speier den Frankfurter Gesandten Dr. Hieronymus zum Lamb an die betr. Bestimmung des Augsburger Reichsstädteabschieds, zumal die kaiserlichen Kommissarien sich über die langsame Beschickung beklagten und drohten, dem Kaiser die fernbleibenden Städte anzuzeigen. Frankfurt liess Sturm darauf durch zum Lamb mitteilen, dass die Stadt zur Zeit kein «münzwereck» treibe und daher auch keinen Münzsachverständigen entsenden könne (Entw. des Ratsschreibers an Dr. Hieronymus zum Lamb vom 15. Februar in Frankfurt, Arch., Ugh. A 75, Nr. 6).

¹⁰ Der Mainzer Kanzler ist (nach dem Abschied des Münztags vom 16. März) der Licentiat Christof Mathias; die burgundischen Räte sind wohl die gleichen wie die im Kreistagsabschied für die Niderererblande genannten: Dr. Johann Stratinus, Antonius Karlier und Johann von Hall. — Ein Bericht über die Verhandlungen des Münztages vom 4. Februar bis zum 16. März (einschliesslich des Abschieds und des im Entwurf zu Speier beschlossenen Münzmandats) liegt in Strassburg, Bez. Arch., a. a. O., f. 12—74; der Abschied allein z. B. auch in Frankfurt, a. a. O. — Auch der Münztag war gut besucht; von den Städten waren vertreten: Köln, Strassburg (durch Jakob Sturm), Worms, Goslar,

Im Rat wird beschlossen zu erklären, man könne Jakob Sturm nicht entbehren¹¹.

862. Dr. Heinrich Kopp an den Rat¹.

1549, Februar 26.
Brüssel.

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 329—330. Or. — Prod. 13. März. — Erw. von Bleek, D. Augsburger Interim in Strassburg, S. 18, Anm. 3.

Verhandlung mit dem Bischof von Arras wegen der Streitpunkte zwischen dem Rat und dem Bischof von Strassburg über die Auslegung des Interims; Nachrichten vom Hofe.

Sendet den Brief durch den württembergischen Sekretär Florenz Graseck². Am Mittwoch [20.] ist die Klage des Bischofs [Nr. 858] eingetroffen; doch hat Arras sie dem Kaiser noch nicht vorgelegt, da er hörte, dass Strassburg auch einen Bericht schicke. Gestern Nachmittag hat Kopp mit Arras verhandelt. Dieser machte Aussicht darauf, «das mit den predicanten, so geweiht und dem interim gemess lernen, so viel die predicatur und predigamt antrifft, dispensiert mög werden; weiters acht er nit zu erhalten sein, und das sein getrewer rath were, im ordenlichen uffrichten des interims sich nit lenger zu saumen oder zu viel genau suchen, auch der key. Mt. langmietigkeit und gedult (dan e. G. in hoch Deuschland die lesten[seien]) woll[zu] erwegen.» Die Massnahmen des Rates wegen der Feier- und Fasttage und gegen die aufreizenden Reden hat er gern vernommen. Kopp hat dem Bischof von Arras

Dortmund, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Kaufbeuren. — Ein Bericht Jakob Sturms im Rat über den Speierer Münztag ist nicht nachweisbar; Akten über den Münztag sind im Strassburger Stadtarchiv nicht vorhanden. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob Jakob Sturm nach seinem obigen Bericht im Rat am 18. Februar noch einmal nach Speier zurückgekehrt ist, um an den weiteren Verhandlungen bis zum 16. März teilzunehmen. Das beweist auch das Schreiben Nürnbergs an Ulm vom 17. April, mit welchem es den Bericht über den Speierer Münztag an Ulm sandte. Es teilte darin nämlich mit, der nürnbergische Gesandte Jobst Tetzl sei von dem Bischof von Speier hitzig angesprochen worden, warum er als einziger Städtevertreter anwesend sei. Tetzl habe geantwortet, dass alle Städte sich durch Nürnberg und Köln hätten vertreten lassen wollen, dass aber der Kölner Gesandte ebenfalls verritten sei (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Briefbuch 141, f. 51—52). Auch bei Augsburg beschwerte sich der Bischof von Speier, dass die Städte durch ihr Fernbleiben einen Beschluss über die Münze verhindert hätten. Der Brief Augsburgs ist nicht mehr erhalten. Er wurde im Strassburger Rat am 27. April verlesen (Ratsprot. 1549, f. 166). Über die Fortsetzung der Münzhandlung im September s. Nr. 923.

¹¹ Am 2. März wurde im Strassburger Rat ein Brief von Speier * verlesen, in welchem dieses mitteilte, es könne seinen Bürgermeister Friedrich Murer nicht entbehren, und darum bat, Strassburg möge Jakob Sturm als Erkundigungsperson verordnen. Der Rat beschloss, diese Bitte abzuschlagen, und blieb auch dabei, als Speier den Wunsch am 4. März brieflich * wiederholte (Ratsprot. 1549, f. 86b—87 bzw. 91a).

862 ¹ Über die Sendung Kopps zum Kaiser vgl. zuletzt Nr. 859, Anm. 1. Am 24. Februar teilte er dem Rat mit, dass er heute nachmittags um 1 Uhr angekommen sei und den Bischof von Arras noch nicht habe sprechen können (Or. a. a. O., f. 328; prod. 4. März; vgl. auch Ratsprot. 1549, f. 91a).

² Für den er zugleich um Geleit bat, dessen er zu seiner Rechtfertigung wegen der Tötung eines Metzgers am 6. September 1546 benötigte; vgl. darüber die Akten in Str. St. Arch., A IV, 40 und IV u 166. Am 13. März wurde Graseck im Rat Geleit für einen Monat bewilligt (Ratsprot. 1549, f. 100; vgl. dazu auch Ratsprot. 1550, f. 300b vom 5. Juli 1550). Graseck war vorher Sekretär des Grafen Wilhelm von Fürstenberg gewesen; vgl. darüber z. B. Ratsprot. 1546, f. 592a und 1547, f. 300a.

ausserdem auseinandergesetzt, dass der Aufrichtung des Interims der Umstand entgegensteht, dass der Bischof von Strassburg nicht anerkennen will, «die predigen, so dem interim nit zu entgegen [seien], samt der communion peiderley gestalt, zu trost vieler frawen, plöden gewissen in den kirchen zu erhalten, in dem verhoffen³, weil solichs das interim usstrucklich zugibt, dazu wol befiegt zu sein.» Kopp hat Arras gebeten, auf den Kaiser einzuwirken, damit «e. G. soliche furnemste und peste puncten im interim nit entzogen, sunder dopey wie ander stet genädiglich gehandhabt werden. und wiewoll gedachter von Arras meins erachtens ob benennung des wörtlin sub utraque specie etwas gestutzt», hat er sich trotzdem wie zuvor zur Förderung des strassburgischen Anliegens erboten.

Der Kaiser ist unzufrieden über die welsche Kirche in Strassburg und, dass dort alle Flüchtlinge aufgenommen werden. Die Freiheiten der Stadt dürften dazu nicht missbraucht werden. «Lost ime auch des fals kein verantwortung genugsam sein».

Kopp hofft, dass es ihm nicht geht, wie dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und vielen anderen Fürsten, Herren und Botschaften, die noch unabgefertigt sind. «Mich bedunkt, marggraf Albrechten verdiensten stend schier erloschen⁴; hat uf disen tag, wie mich seiner doctor einer bericht, uf keinen puncten bescheid.» Alle Oberdeutschen beklagen sich. Da man den Prinzen [Philipp] erwartet, ist alles sehr teuer; dabei gibt es schlechte Zehrung und Unterkunft.

«Datum Brüssel zu der katzen 26. Hornungs 49.»⁵

863. Bericht von Dr. Ludwig Greppe über die Beratung der Rechtsgelehrten in der braunschweigischen Sache zu Speier vom 15. bis 20. Februar¹.

1549, Februar 27.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 81b—83a. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 27. Februar.

Abfassung verschiedener Prozessschriften; Verhandlung mit Dr. Reiffstock zwecks Übernahme der Prozessvertretung für alle beteiligten Städte.

Greppe gibt im Anschluss an den am 18. Februar erstatteten Bericht [Nr. 861] über den Tag zu Speier vom 3. Februar noch folgende Nachträge: Am Freitag nach dem Abschied [15.] hatte er sich mit Dr. Hieronymus zum Lamb und dem Doktor aus Ulm² beraten, wie und von wem die Schriften zu stellen seien. Darauf sei er mit zum Lamb wieder zusammen gekommen und habe «ein exceptionem articulata rei transactae vergriffen³». Diese wird

³ Das Folgende bezieht sich natürlich auf den Strassburger Rat.

⁴ Vgl. hierzu auch die Mitteilung Franz Krams vom 6. Juni an Herzog August von Sachsen bei v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 303, S. 231.

⁵ Am 13. März wurde Kopp's Brief im Rat vorgelegt. Es wurde beschlossen, ihn auf sich beruhen zu lassen, bis die kaiserliche Antwort gekommen sei (Ratsprot. 1549, f. 100b bis 101).

⁸⁶³ Vermutlich fanden die Verhandlungen an diesem Tage ihren Abschluss, an welchem Dr. Hieronymus zum Lamb nach seiner Reisekostenberechnung von Speier abritt (Or. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I).

² Dr. Mathias Ulin; vgl. Nr. 861, Anm. 8.

³ Das oben genannte Aktenstück ist — wie alle weiterhin erwähnten — in Strassburg nicht mehr erhalten, dagegen z. B. in Augsburg, Arch., Literal. 1548 und in Frankfurt,

verlesen und mit Nummer 2 signiert. Desgleichen haben sie, für den Fall dass der braunschweigische Anwalt einwenden sollte, «sye weren contumaces und solten darumb nit gehort werden nisi soluti expensis», eine kurze Replik verfasst, um sie gegen diese mögliche «exceptionem contumaciae» einzuwenden⁴. Sie wird ebenfalls verlesen und mit 3 signiert. Ferner hat er mit zum Lamb «ein form eines sindicats und gewalt angestellt⁵», die aber nicht verlesen wird, da sie nicht Strassburg, sondern nur die anderen Städte betrifft. Ferner haben sie mit Dr. Reiffstock wegen der Übernahme der allgemeinen Vertretung für alle Städte verhandelt. Dieser wehrte sich anfangs dagegen, da «die sach an ir selbs hessig [were]; und mocht man dafür halten, als ob er sondern lust hette wider Braunschweig zu dienen.» Schliesslich willigte er ein, bedang sich aber Kündigung bei denen aus, denen er bisher noch nicht gedient habe, und ausserdem, dass ihm noch 2 «doctores» beigegeben würden. Sie fertigen ihm eine Instruktion aus [Nr. 5].⁶ Ferner haben sie für den augsburgischen Gesandten am kaiserlichen Hofe⁷ ein «memorial» gestellt⁸ und eine Supplikation entworfen [Nr. 7], um beim Kaiser gegen das Einschreiten des Fiskals wider die Glieder des gewesenen Vereins durch Augsburg vorstellig zu werden⁹. Sodann haben sie gemeinsam mit dem Ulmer Doktor einen Ab-

a. a. O.; hier mit der Überschrift: «Articuli exceptionales cum insertis protestationibus et petitionibus der erbarn oberlendischen etwan vereinigten stett c[ontr]a des braunschweigischen anwalds im verschinen 48. jars übergeben vermeinte supplication und verner furbringen» (vgl. Nr. 835, Anm. 2).

⁴ Diese Replik ist nicht mehr aufzufinden.

⁵ Entw. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 7.

⁶ Sie liegt in Ulm, a. a. O., Nr. 6 sowie (als Entw. von der Hand des Dr. Hieronymus zum Lamb) in Frankfurt, a. a. O. mit der Überschrift: «Bericht, wie durch hern doctor Friederichen Reiffstocken (doch uf desselben verbesserung) an dem kay. cammergericht von wegen der oberlendischen ethwan vereinigten stett c[ontr]a hertzog Heinrichen zu Braunschweig etc. zu etlichen nehesten terminen ungeverlich gehandelt werden solte.» — Am Schluss steht als Datum: «Actum Speyer dinstags den 19. Februarii anno etc. 49.»

⁷ Es war der Augsburger Bürgermeister Jakob Rembold; vgl. Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. IV, S. 252—253.

⁸ Entw. dazu von der Hand zum Lambs liegt in Frankfurt, a. a. O. mit der Überschrift: «Memorial, dem gesanten der stat Augspurg des kay. cammergerichts fiscal betreffend verfertigt.» Als Datum ist der 14. Februar angegeben.

⁹ Entw. von der Hand zum Lambs in Frankfurt, a. a. O.; Abschr. auch in Ulm, a. a. O., Nr. 51 (beide ohne Datum). Meister, Stettmeister, Bürgermeister und Räte der Städte Strassburg, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Esslingen, Schwäbisch-Hall, Reutlingen, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten und Isny teilen in dieser Supplikation dem Kaiser mit: «... Als verschienet zeit... hertzog Hainrich... an e. Mt. und des h[ailigen] reichs cammergericht gegen den stenden gewesener verainigung auf die hievor angestellten, doch nunmehr durch ainen zierlichen geschwornen vertrag unserthalben erloschne proces vermainter weyse zu procedirn understanden, seind wir verursacht worden, dargegen unsers thails gehorsamlich in recht zu erscheinen und den angeregten vertrag anzuziehen, darauf aber e. kay. Mt. ermelts cammergerichts procurator fiscal sich gegen uns in der vertragnen hauptsachen einzulassen vermeintlich understeet und auf vernere handlung trängt, welches uns ganz beschwerlich und gar nahe unmöglich fallen will, das wir jetzt hertzog Hainrichen den vertrag und gegen gedachtem fiscal die weitlenfig hauptsach zugleich handeln und ausfüren solten, dann meniglich aus gutem verstandt leichtlich und wol zu ermesen hat, daz uns nit wol möglich [ist], den berurten baiden sachen irer hochwichtickait und unser nothurft nach samtllich auszuwarten, besonderlich dweil solliche proces ainander zu wider laufen, auch wir ainander entsessen und derwegen mit nicht geringem uncosten samtllich der sachen halben, wie unser hohe noturft erfordert, underreden,

schied zur Unterlage für ihre Berichte zu Hause gemacht [Nr. 8]¹⁰, der auch verlesen wird. Gremp hat von allen Schriftstücken notariell beglaubigte Abschriften anfertigen lassen, die nach Augsburg, Ulm und Frankfurt verschickt werden sollen. Erkennt: Alle Schriftstücke werden genehmigt; «allain darauf bedacht zu sein, wo die von Augspurg irer ratification halb, das sy die nit überschickt [hetten], etwas in den artickeln endern wolten, daz man in dem artickel, der ratification halb gesetzt, ein abtheilung mach; item in der supplication an die key. Mt. des fiscals halben die ungleicheit, die den stetten von fursten begegnet, auch für ein ursach anzeihen.»

864. Karl V. an den Rat.

1549, Februar 27.

Brüssel.

Str. St. Arch., AA 495, Nr. 18. Ausf.

Ersucht um Förderung des Johannitermeisters durch den Rat.

«Uns hat . . . Georg Schilling, maister sanct Johans ordens in teutschen landen, zu erkennen geben, wie das er des vorhabens seye, sich zu seines ordens haus daselbst bey euch, zum Gruenen Werdt genannt, zu verfuegen und daselbst das ihenig anzurichten, das sein und des ordens gelegenheit und notturft des orts erforderte und dem selben orden zu guetem gelangen [wurde]¹¹.

beradtschlagen und entschliessen mögen.» Setzen weiter auseinander, dass sie in den braunschweigischen Handel wider Willen hineingezogen worden sind, und bitten den Kaiser, die Prozesse des Fiskals gegen die Städte zu kassieren und letzterem darüber «ernstlichen bevelch und schein» zuzustellen. — Nach dem «memorial» (vgl. Anm. 8) sollte der augsburgische Gesandte am kaiserlichen Hof diese Schrift dem Kaiser überreichen.

¹⁰ Am Dienstag, den 19. Februar; Entw. von der Hand zum Lambs in Frankfurt, a. a. O. mit der Überschrift: «Abschiedt und ferner bedencken der rechtsgelerten, so die gesanten etlicher der erbarn oberlendischen ethwan vereinigten stett, uf dem 8. tag Februarii anno etc. 49 zu Speyer der braunschweigischen kriegshandlung halben versamlet, nach genomem abschiedt zu rücken gelassen, etlich schriften zu stellen und anders zu verrichten etc.». Unterschrieben ist das Aktenstück: «Der erb[arn] dreier stett Strassburg, Franckfurt und Ulm advocaten etc.». Abschr. auch in Ulm, a. a. O., Nr. 5. Es werden zunächst sämtliche verfassten — oben im Bericht Gremps aufgezählten — Schriften benannt und sodann bestimmt, dass die Städte sobald als möglich ihre etwaigen Verbesserungsvorschläge Strassburg mitteilen sollen. Damit aber kein Verzug entsteht, soll Strassburg die Schrift jedenfalls zum ausgemachten Termin an Dr. Reiffstock schicken. Letzterer hat sich bewegen lassen, die Sache zu übernehmen, wenn die Städte, deren Syndikus er bisher war, ihn als solchen behalten. Die bisherigen Schriften in der braunschweigischen Sache hat Dr. Christof Hoss geliefert. Sie sind Gremp zugestellt worden. Strassburg soll Augsburg, Frankfurt und Ulm Abschriften davon senden. Man soll das Einholen der «consilia» nicht länger hinziehen, «dweil man auch bericht wurd, das bei der jetzigen des kai. cammergerichts ordnung nit so gereumte termin zu erhalten sind.» Auch sind die Beweise darüber beizubringen, dass die Städte den Vertrag ratifiziert haben.

864¹ Über die Regelung der Religionsübung zwischen dem Rat und dem Johanniterorden nach Einführung der Reformation in Strassburg s. Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 157. — Am 23. November 1549 bat Heinrich Dreger, Komtur von St. Johann zum Grünen Wörth, das Stallgeld von 99 lb., das seit einigen Jahren auf dem Hause liege, aufzuheben, da sonst der Ordensmeister das Haus an sich bringen wolle. Auch erklärte sich Dreger zu Verhandlungen wegen eines Schirmgelds bereit (Ausf. im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3; prod. «vor ret und 21» den 23. November; reprod. den 18. Dezember). Entw. des erbetenen Schirmbriefs sowie Ausf. des entsprechenden Reverses von Komtur und Konvent von St. Johann zum Grünen Wörth, d. d. 10. Januar 1550, liegen in VDG, Bd. 120 bzw. u 113; vgl. auch Nr. 931, Anm. 5.

und damit er aber solches umb sovil desto statlicher und furderlicher ver-
richten moge, hat er uns umb unser gnedig furderung an euch diemuetiglich
gepetten; die wir ime umb seines verdienens willen mitzutailen gnediglich
bewegt seind. und begern demnach mit sonderm gnedigen fleiss an euch, ir
wollet gedachtem Johannser maister zu verrichtung solcher seiner und seines
ordens sachen und gescheften alle guete furderung, hilf und beistandt be-
weisen und nit gestatten, das ime von jemandts hierin eintrag oder ver-
hinderung geschehe. . . » Gegeben zu Brüssel 27. Februar 1549.²

**865. Antwort des Rats auf eine Anfrage der Stifter Alt und Jung St. Peter
zu Strassburg.** [1549, März 2.¹
Strassburg.]

*Str. St. Arch., AA 563 A, f. 324—327. Reinschr. ohne Zeitangabe. — Prod. 1. März.
Empfiehlt ihnen, sich dem Interim gemäss zu halten.*

Der Rat hat dem Bischof erklärt, er möge das Interim einrichten. Es
wäre ihm lieb, wenn die Messen ohne Kommunikanten nicht gehalten würden
usw.. Doch wenn die Stifter das tun wollen, kann er sie nicht hindern. Nur
sollen sie nicht weiter gehen, als das Interim anordnet, und die verheirateten
Geistlichen nicht an der Predigt und Kommunion unter beiderlei Gestalt
verhindern².

² Der Brief traf am 5. Juni in Strassburg ein (Ratsprot. 1549, f. 238b—239). Nach
langwierigen Verhandlungen kam am 12. März 1552 durch Vermittlung der Regenten von
Ensisheim ein Vergleich zwischen Georg Schilling von Cannstatt, dem Johanniterordens-
meister in deutschen Landen, sowie Jakob Sturm und Ulmann Böcklin, als Pflegern des
Hauses zum Grünen Wörth, zustande, wonach der katholische Gottesdienst im Hause
wieder aufzurichten war (Aufzeichnung in Str. St. Arch., Thom. Arch., Varia historico-
politica II, Nr. 57).

¹ Am 27. Februar frugen die beiden Stifter an. In der Ratssitzung wurde be-
schlossen, ihnen eine Antwort am Samstag [März 2] zu erteilen. Am 1. März legte Jakob
Sturm obige Antwort vor, die angenommen wurde (Ratsprot. 1549, f. 80—81 und 85—86).

² Am 1. März erfolgte auch die endgültige Entscheidung des Rats für seine zukünftige
Haltung gegenüber den Predigern (vgl. die Vorgänge in Nr. 859, Anm. 6): Da die Prediger
ungeachtet allen Zuredens bei ihrer Stellungnahme verharteten, so wurde beschlossen,
Bucer und Fagius «inen selbs zu gutem» zu verabschieden, mit einem Jahrgeld abzufertigen
und mit einer Pension für eine Zeitlang zu versehen. Mit den anderen Predigern sollte
«ad partem» und durch die Kirchspielpfleger verhandelt werden, dass sie bleiben, jedoch
«fürther mit einer moderation predigen wollten.» Bucer, Fagius und auch Christof Soell
sollten schon am kommenden Sonntag [März 3] nicht mehr predigen, um Unruhe zu ver-
meiden. Des letzteren Pfarrstelle zu St. Aurelian sollte anderweitig besetzt werden. Die
Verordneten, Jakob Sturm an der Spitze, sollten die Betroffenen davon in Kenntnis setzen
(Ratsprot. 1549, f. 84—86; ben. von Baum, Capito und Bucer, S. 545, von Röhrich, Gesch.
d. Reform. im Elsass II, S. 205, danach von de Bussière, Histoire du développement du
Protestantisme à Strasbourg . . . I, S. 291—292 und von Adam, Evangel. Kirchengesch.
d. St. Strassburg, S. 270; vgl. auch Lambs, D. Jung St. Peter Kirche in Strass-
burg, S. 49). Am 2. März berichtete Jakob Sturm über die Erledigung des Auftrags:
Bucer und Fagius hätten sich willig gefügt. Daraufhin wurde ihnen gestattet, am
3. März noch eine Abschiedspredigt zu halten (Ratsprot. 1549, f. 88—89; ausführlicher
Auszug der Antworten von Bucer und Fagius bei Röhrich, a. a. O., S. 206; danach bei
de Bussière, a. a. O. und bei Adam, a. a. O., S. 270—271; vgl. auch Anrich, Martin Bucer,
S. 111). Die Entlassungsurkunden für beide vom 2. März liegen in Str. St. Arch., Kontrakt-
stube, Bd. 63. — Am 1. März berichtete Petermann (Ulrich Geiger) an Bernhard Meyer
über die bisherigen Verhandlungen wegen der Einrichtung des Interims und fügte über die

866. Johann von Lier an den Rat.

1549, März 8.

Speier.

Str. St. Arch., AA 571, f. 2. Ausf. — Empf. 13. März; prod. «coram [13]» 13. März; prod. «coram 21» 16. März.

Fordert strenges Vorgehen gegen Werbungen für fremde Potentaten. Nachschrift: Sollen auf durchziehende Landsknechte achten.

Da trotz der Mandate doch wieder Werbungen für Fremde stattfinden, so hat der Kaiser ihm befohlen, das zu verhindern. Fordert sie zur strengsten Wachsamkeit auf¹; die Übeltäter sollen sie nach Speier an Wolf Haller ausliefern. Nachschrift: Der Kaiser teilt ihm mit, dass im Osten Kriegsvolk geworben ist, das sich jetzt einzeln durchzuschleichen sucht. Sollen darauf achten. Dat. Speier 8. März 1549.²

867. Jakob Sturm an Georg Besserer in Ulm.

1549, März 8.

Strassburg.

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 82. Or.

Augsburgs Haltung in der braunschweigischen Sache gefährdet die Rechtslage für alle beteiligten Städte; Michel Han soll über die Gründe Augsburgs mit Dr. Hel vertraulich reden; Ansicht von Dr. Gremp und Dr. Hieronymus zum Lamb; die Interimsverhandlungen Strassburgs.

Hat sein Schreiben * erhalten und daneben den Brief «euer mithern»¹ und den der Pfleger und Geheimen von Augsburg gehört². «Und kan auch nit anders bei mir gedenken, dan das die von Augspurg in vertrag mit h[erzog] Heinrichen oder zum wenigsten in hoffnung desselben standen, dazu si villicht bewegen möcht, das si den vertrag, zwisten Hessen und Braunschweig ufericht, nit, wie sich geburt [hat], ratificiert, sonder us rat des hern von

Entlassung von Bucer und Fagius die Bemerkung an: «Eins theils predicanten, die schreier sein, haben schon irn beschaid, die hunde müessen von schaffen, damit die wölff platz haben» (Or. in Basel, Arch., Polit. M. 8, 2, f. 152—153).

866¹ Als der Brief am 16. März im Rate verlesen wurde, beschloss man, die Mandate wieder anzuschlagen, die Wirte zu beschicken usw. (Ratsprot. 1549, f. 103). Zu den bisherigen Massnahmen des Rats für die Einhaltung des kaiserlichen Mandats gegen die Kriegsdienste bei fremden Potentaten vgl. Nr. 725, Anm. 8.

² Über die eigenen Rüstungen des Kaisers in dieser Zeit berichtet Claudius Bocklin von Böcklinsau aus Speier dem landgräflichen Sekretär Simon Bing am 20. Februar, dass «k. M., wie man saget, bei 50 hauptleute bestellt hab, auch inen die pension gegeben, welche sich in der stille bewerben, und ist das geschrey, das k. M. an die kron von Frankrich begert, dem hertzog von Soffoy sein land widerumb einzuraumen, aber noch kein antwort wider gehapt [hab]» (Or. in Marburg, Arch., Akten des Statthalters und der Räte in Kassel, f. 9).

867¹ Brief der Älteren und Geheimen von Ulm an die XIII vom 5. März: Augsburgs Meinung über den letzten Abschied in Speier werden sie aus dessen Schreiben* [vgl. Anm. 2] ersehen. Haben es so spät erhalten, dass sie es nicht genügend erwägen konnten. Vielmehr haben sie ihr Syndikat an Dr. Reiffstock gesandt [vgl. Nr. 868, Anm. 4] und ihn gebeten, nach seiner Instruktion [vgl. über sie Nr. 863, Anm. 6] vorzugehen. «Es hat uns doch aber ditz dern von Augspurg vorhaben allerlai nachgedenkens gemacht.» Bitten daher um Strassburgs Meinung und um Mitteilung seiner Antwort an Augsburg [vgl. Nr. 869] (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 81; die Ausf. ist in Strassburg nicht mehr erhalten).

² Dieser Brief Augsburgs ist weder im Entw. in Augsburg noch in der Ausf. in Ulm oder in der Abschr. in Strassburg erhalten; zu seinem Inhalt vgl. den wohl gleichzeitigen Brief Augsburgs an Dr. Friedrich Reiffstock vom 4. März in Nr. 870, Anm. 4.

Granvella, wie ich bericht wurd, underlassen [haben]³; derhalben si villicht sorg tragen, si mochten desselben im rechten entgelten müssen. so haben si auch durch den hern Fucker und Baumgartner⁴ meer gelegenheit vertrag zu erlangen dan wir andere.

Das si aber raten, man solte also die sach stillschweigende am camergericht hingon lassen, bis h[erzog] Heinrich weiter anruft oder die itzigen richter erkanten, das will geferlich sein, wie ich von den gelerten verstand. dan es möcht uf unser stillschwigen und ungehorsame die endurteil, uf welche h[erzog] Heinrich bi dem alten camergericht beschlossen [hat] und derenhalben er bei jetzigem cammergericht ansücht, uf die acht ergon. alsdan weren alle sachen versäumt; do man doch durch furwendung des geschwornen vertrags der absolution verhofft oder zum wenigsten die sach so lang ufhalt, bis gott gelegenheit zu gutlichem vertrag gibt; doher dise rechtmässige exception meer furdern dan hindern würt. es were aber nit fein, wo die von Augspurg in vertragshandlung stünden, das si uns in der gefer am rechten welten stecken lassen oder uberreden, wir solten also der obentheur warten; sonder wer besser, si hetten ustruckenlich vermeldet, was inen an der ratification mangelt oder wie sonst ir gelegenheit stünde. aber die alt vertraulich der stett verwandtnuss wil villicht ein zeitlang mangelhaftig sein, bis gott verner gnad gibt.

Es ist Michel Han, jetz zweibruckischer canzler, uf den tag gon Reutlingen⁵ als gewesner cammerrat uf heut dato verritten; dem hab ich bevolhen vertraulich mit doctor Hälen zu reden in minem nammen, ob er etwas bei ime erfahren möcht, wes er von der sach wissens hett. wiewoll ich sorg, er hab gehort, wie die stett sich in recht gegen h[erzog] Heinrichen ingelossen [haben] und das si etlich gelerten brauchen wollen; do wolt er gern auch gelt verdienen⁶. dan er hat die ratschleg zu Augspurg helfen zusammenziehen; die sind aber vast von d[ector] Ludwig Grempen und doctor Jheronimo zum Lamb gestolt gewesen. die vermeinen auch, wo man ein gleichen richter haben werd, dorfe man sich nit hoch befaren; doch so man zu einer lidlichen [verstentnus] kummen möcht, liessen si inen auch nit missfallen.⁷ Die Meinung der XIII und ihre Antwort an Augspurg wird Besserer aus dem Brief an «euer mithern [Nr. 868]» ersehen. «Weiters weiss ich auch nit zu schriben.

In sachen der religion haben sich min hern mit dem bischove nit gar vergleichen mogen. haben wollen tulden, das er das interim, sovill der messen, gesang und ceremonien betrifft, ufricht, doch das uns die predig, communion under beider gestalt etc. plibben. derhalben ist die sach von beiden teilen kai. Mt. zugeschickt [worden]; warten kai. Mt. antwort alle tag. ich besorg, wir werden wenig prediger behalten, sonderlich von den furnembsten. her Martin Butzer kumpt hinweg⁷. gott der her woll sich unser erbarmen. dem

³ Vgl. hierüber die Mitteilung Gremps vor dem Rat am 15. August 1547 in Nr. 660. Zur zweifelhaften Haltung Augsburgs im braunschweigischen Handel vgl. auch die Bemerkung von Dr. Hieronymus zum Lamb über Dr. Hel in Nr. 724, Anm. 8. Über die Sonderstellung Augsburgs zum Melsunger Vertrag s. auch den Ratsbeschluss vom 27. Februar in Nr. 863, Schluss.

⁴ Gemeint sind Anton Fugger und David Baumgartner.

⁵ Vgl. über den Reutlinger Rechnungstag vom 10. März Nr. 874.

⁶ Über Hels Geldgier s. auch die Beispiele, welche bei F. Roth, Z. Lebensgesch. d. Augsburger Stadtdokaten Dr. Cl. P. Peutinger (1509—1552), S. 121, Anm. 3 angeführt werden.

⁷ Vgl. hierzu Nr. 865, Anm. 2.

seit sampt euer lieben hausfrauen bevolhen. datum Strassburg fritag zu nacht den 8. Mertzen a. etc. 49. euer gut frund Jacob Sturm.»

868. Die XIII an die älteren und geheimen Räte von Ulm. 1549, März 9.
[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 83. Ausf.

Halten den eingeschlagenen Weg in der braunschweigischen Sache für den einzig richtigen. Zettel: Senden die darüber entstandenen Akten.

Haben ihr Schreiben¹ und den Brief der Geheimen von Augsburg² von «zaigern» erhalten. Antworten Augsburg ausführlich laut beigelegter Abschrift³. Freuen sich über Ulms Auftrag an Dr. Reiffstock⁴. »Dann wir künden nachmals anders nit gedenken, dann das diser weg zum sichersten und das lenger stillschweigen zum höchsten gevörlich sein will, zuvorab dieweil der handel nit auf ainer bei-, sonder endurthail stehet und gahr nit zu verhoffen ist, dass herr gegenthail und desselben procuratoren und advocaten rüwig sein werden. zudem das gegen herzog Ernten von Lünenburgs etc. nachgelosnen erben und sönen zu anhörung der urthail ladung erkant⁵, aber gleichwol noch nit expediert sein soll; darab wol und leichtlich zu nemmen [ist], das wir beschwerlich von neuwem citiert, sonder villicht für ware contumaces gehalten werden, welche, wie wir bericht [werden], vermög der rechten nit weiter zu citieren seind. nachdem dann wir uns durch solche vorhabende petition der berürten supplication [Nr. 835, Anm. 2] abgeschrift nichtz verdiefen, sonder unsers verhoffens dardurch zu fürstendlicher und leidlicher hinlegung der sachen nit geringe ursach geben mögen, so ferr anderst unser absönderung und trennung daran kein ver hinderung gepären und pringen würdet», so bitten sie, Ulm möge bei Augsburg und anderen Städten dahin wirken, «damit durch spaltung kain beschwerliche unrichtigkeit vermischet und ingfürt werde⁶». Dat. Sa. 9. März 49.

Zettel: Senden ihnen gemäss dem letzten Abschied von Speier⁷ «copias aller gehaltener braunschweigischer recess» und bitten, Augsburg eine Abschrift zukommen zu lassen. Schicken auch «copei des instruments, wie Braunschwick den vertrag mit dem leiblichen eid ganz herrlicher weis bestetiget hat⁸, welchs dann denen von Augspurg auch überschickt worden [ist], damit ihr desto besser vermerken mögen, das angeregter vertrag sich so leichtlich nit würdet hindertriben lassen.»

868 ¹ Vgl. Nr. 867, Anm. 1.

² Vgl. Nr. 867, Anm. 2.

³ Nr. 869; Abschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 84. Der Entw. und die Ausf. des Briefs sind in Strassburg bzw. in Augsburg nicht mehr erhalten.

⁴ Ulm schrieb am 6. März an Dr. Reiffstock, dass es mit seiner Ernennung zum gemeinsamen Anwalt der Städte in der braunschweigischen Sache einverstanden sei, und übersandte ihm sein Syndikat sowie dasjenige von Biberach; das Kemptener sei noch nicht eingetroffen (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 28).

⁵ Vgl. darüber Nr. 852, Anm. 3 und 855.

⁶ Ulm kam diesem Wunsche durch Schreiben vom 16. März nach (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 87).

⁷ Abschied der Gelehrten vom 19. Februar, vgl. Nr. 863, Anm. 10.

⁸ Gemeint ist das Notariatsinstrument zu Eschwege vom 15. Juni 1547; vgl. Nr. 641, Anm. 2. Die an Ulm mitgeschickte Strassburger Abschrift liegt in Ulm, a. a. O., Nr. 85.

869. Die XIII an Stadtpfleger und geheime Räte von Augsburg.

1549, März 9.

[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 84. Abschr.¹

Weisen nach, dass Augsburgs Standpunkt betr. die Führung des Prozesses gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig rechtlich unhaltbar und für den Ausgang des Prozesses bedenklich ist; Augsburg möge sich daher nicht von den anderen Städten absondern.

Haben ihr Schreiben und ihren Brief an Dr. Reiffstock² erhalten. Wären damit einverstanden, «wo wir gleich euch zweifels ohn weren,» dass das Reichskammergericht «ohne vorgöhnde citation» nicht erkennen werde. Fürchten aber, dass die Richter «uns (als die sich anfangs diser sachen öffentlich haben hören lassen, das wir nit comparieren wolten) für ware contumaces achten», die nach dem Recht nicht mehr zitiert zu werden brauchen. Die Richter sind auch der Ansicht, dass der Speierer Reichstagsabschied durch den letzten Augsburgischen «in disen puncten, das die sachen in dem stand, dorin sie vor der recusation gewesen, reassumiert werden sollten³, aufgehapt [worden]», da hierin die neue Reichskammergerichtsordnung bestätigt wird, nach welcher, ebenso wie in der alten, alle Rekusationen als gegen das Recht verworfen werden⁴. Fürchten darum, dass keine neue Ladung erfolgt, wie sie auch glaubhaft erfahren, dass auf die braunschweigische Supplik allein gegen die Erben Ernsts von Lüneburg «zu anhörung der urtheil ladung erfolgt⁵.»

Es ist daher äusserst bedenklich, die Sache länger stillschweigend be-
ruhen zu lassen, besonders da schon 5 Monate seit Übergabe der Braun-
schweiger Supplik verflossen sind⁶ und nach der neuen Reichskammer-
gerichtsordnung auch in den wichtigsten Sachen «noch beschehenem be-
schluss in 6 monaten diffinitive erkant werden soll⁷.» Wissen ferner nicht,
ob ihnen der Richter günstig ist. Hören auch, dass der Gegner vor wenigen
Monaten mehrere Prokuratoren zu Speier angenommen hat⁸, sodass er
offenbar die Sache eifrig betreiben will. Da nun durch die Bitte um Abschrift
der braunschweigischen Supplik «sich kainer beschwerlicher weiterung zu
besorgen», dagegen das längere Stillschweigen gefährlich ist, so bleiben sie

869 ¹ Vgl. dazu Nr. 868, Anm. 3.

² Vgl. dazu Nr. 867, Anm. 2.

³ S. hierzu § 96 des Speierer Reichstagsabschiedes von 1544 in der Neuen Sam-
mlung II, S. 513.

⁴ Gemeint ist Teil II, Titel XXVII der Reichskammergerichtsordnung von 1548
(vgl. Neue Sammlung III, S. 103, Abdruck der Ordnung von 1555, die aber in diesem Punkt
nicht von derjenigen von 1548 abweicht; s. dazu R. Smend, D. Reichskammergericht I,
S. 174—175, Anm. 4). — Zur letzten Rekusation des Reichskammergerichts durch die
Protestanten in der braunschweigischen Sache am 4. Dezember 1542 vgl. Smend, a. a. O.,
S. 158—159 und 159, Anm. 1.

⁵ Vgl. hierzu Nr. 868, Anm. 5.

⁶ Sie wurde am 29. Oktober 1548 eingereicht; vgl. Nr. 835, Anm. 2.

⁷ Es handelt sich hier um die Bestimmung von Teil I, Titel XIII, § 18 der Reichs-
kammergerichtsordnung von 1548 (gedr. in der Neuen Sammlung III, S. 56; s. dazu die
Bemerkung in Anm. 4).

⁸ Ihre Namen sind aus Nr. 835, Anm. 2 zu ersehen.

beim Speierer Abschied⁹ und hatten daher auch schon vor Ankunft des Augsburger Briefes demgemäss zu Dr. Reiffstock geschickt.

«Nachdem wir aber die trennung zwüschen disen stetten unsers thails gern vermitteln sehen, auch dieselb dem werk, wie zu besorgen, nit dienstlich noch fruchtbarlich sein will, so were nit allein unser ratsam bedenken, sonder auch freundlich pitt, ihr wolten euch dis vals von uns und andern etwo vereinigten stetten noch der zeit nit absöndern, sonder neben und mit uns den verabschiedten weg für und an die hand nemen. so seind wir tröstlicher hoffnung, es werde disen hochwichtigen handel zu gutem end und lidlichere hienlegung nit wenig befurdern, in welchem vall wir dann auch nit genaigt [seind] unsers thails etwas erwinden zu lassen.» Denn bleiben sie still und erfolgt ein ungünstiges Urteil, so würde «uns» vorgeworfen werden, sie seien selbst schuld, da sie die Richter nicht auf den Vertrag hingewiesen hätten. Dat. Sa. 9. März 49.

870. Dr. Friedrich Reiffstock an den Rat.

1549, März 10.
Speier.

Str. St. Arch., AA 648 A. Or. — Prod. 13. März.

Es fehlen noch einige Vollmachten für den braunschweigischen Prozess; Augsburger hat ihm abgeschrieben; fragt daher bei Strassburg und Frankfurt um Rat an.

Antwortet «uf ir itzt an mich der braunschweigischen sachen halber gethon schreiben, des datum steet am sibenzehenden diss zu vernemen¹, das ich bis uf disse stund nit mer als von wegen e. gst. v. und f. W.², den erbarn rethen zue Franckfurt, Ulm, Memmingen, Kempten, Ysni, Reutlingen und Hall zue der braunschweigischen sachen gewalt empfangen; und wiewol ich in deren von Ulm schreiben ein zettel funden, darin sie vermelden, wie sie von der von Bibrach wegen auch gwalt schicken³, so hab ich doch denselbigen bey irem schreiben nicht funden. sodann auch meine hern von Augspurg mir geschriben und bevolhen [haben], mich von iren wegen noch zur zeit nicht einzulassen⁴, wie ich gesterigen tags hern doctor Ludwigen Grempen laut

⁹ Gemeint ist natürlich der Abschied der Rechtsgelehrten zu Speier vom 19. Februar 1549; s. Nr. 863, Anm. 10.

870 ¹ Vielleicht ist damit die ihm ausgefertigte Instruktion gemeint; vgl. Nr. 863, Anm. 6.

² Zur Auflösung vgl. Nr. 855, Anm. 1.

³ Vgl. Nr. 868, Anm. 4.

⁴ Schreiben vom 4. März (Abschr. a. a. O.): Haben durch ihren Ratsfreund Sebastian Seitz Bericht über den letzten Tag zu Speier in der braunschweigischen Sache erhalten. Finden es danach unnötig, von der übergebenen Supplikation [des braunschweigischen Anwalts; vgl. Nr. 835, Anm. 2] Abschrift zu begehren und «damit dem gegenteyl ursach zu geben die handlung ferner zu uben; sonder das rathsamer seyn mocht zu erwarten, biss gegenteyl selbs wider anhilt», auf die übergebene Supplikation Bescheid begehrt und besonders, bis Kammerrichter und Beisitzer mit gerichtlicher «erkantnus oder in ander weg zu erfahren understeen wurden», was ohne vorhergehende Zitation ihres Erachtens nicht geschehen wird, «dweil alle contumacia, so hierinnen angetzogen werden mocht, durch des speyerischen abschids suspension und jungste alhie beschehene bewilligung uf das itzig cammergericht purgiert [worden ist].» Bitten ihn, darauf fleissig zu achten und gegebenen Falles sofort zu berichten. «Ir solt euch aber mitler weyl unserthalb keineswegs eynlassen.»

beyverwarter missiven geschriben [hab]⁵; und nun durch solch schreiben[s] verbietung und nit schickung der gewelt der jungst allhie ufericht abschiedt verendert[wird]. (dann also beschlossen worden[ist], das die stett alle ire gewelt vor dem neunnden diss hieher schicken solten, aber noch nit geschehen [ist]⁶). und dann meins erachtens ein gross ufmerckens, so ich allein von etlicher stett wegen erscheinen werde, gewinnen und also dafür gehalten werden [mag], als were man zertrent; und ich dann fur gut sein geachtet [hab], (wie es dann die gesandten von Franckfurt, so itzt hie[seind], inen solchs auch gefallen lassen) zuvorderst e. gst. v. und f. W. und gemelten von Franckfurt solchs zuzuschreiben und ferner antwort zu warten. darauf mogen sich nun dieselbig e. gst. v. und f. W. mit erstem entschliessen und mir ir gemuet zuschreiben. dergleichen schreib ich auch einem ersamen rath zu Franckfurt. datum Speir am 10. Martii anno 1549.»⁷

⁵ Schreiben Reiffstocks vom 9. März an Dr. Ludwig Grempe (Or. a. a. O.): Schicke ihm Augsburgs Brief [s. Anm. 4] und bemerkt dazu: «Darumb weyss ich, dieweil sich die sach also zerteilt, der empfangenen instruction [Nr. 863, Anm. 6] nicht nachzukommen» Teilt ihm das mit, «die sach an ort und ende, es von noten, zu bringen und zu bedenken.» Auf einem Zettel teilt er ferner mit: «Die gewalt, so ich von meinen herren, der statt Strasspurg, Augspurg, Franckfurt, hievor und gestrigen tags von deren von Kempton und Reutlingen (dann sunst hab ich noch kein) empfangen, sind allein von wegen der rethe und nit der gemeinden halber gestellt. nun ist aber die braunschweigische handlung nit allein wider burgermeister und rethe bemelter stett, sonder auch wider die gemeinden furgenommen.» Dasselbe schreibt er am 11. März nach Ulm (Or. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 29). — Am 10. März übersandte Reiffstock an Grempe seine obige Antwort an den Strassburger Rat vom gleichen Tage und fügte unmutig hinzu: «Und wan ich gewisst[hett], das man uf gemacht abschiedt so wanckelmütig wolt gewest sein, solt mich nyemandts zue disser handlung vermocht haben.»

⁶ Vgl. den Abschied zu Speier vom 14. Februar in Nr. 861, Anm. 8.

⁷ Der Brief Reiffstocks wurde in der Ratssitzung am 13. März an eine Kommission gewiesen. — In dieser Sitzung wurde auch beschlossen, endlich die Syndikusstelle von Michel Han wieder zu besetzen (vgl. dazu Nr. 425, Anm. 1). Vorgeschlagen wurde Jakob Herman (vgl. über ihn Handschriftenproben I, Tafel 33). Am 3. April wurde im Rat über seine Antwort berichtet: Er sträubt sich, weil er nicht so tüchtig sei wie Han; auch sei letzterer von Jakob Sturm unterstützt worden, der wohl nicht mehr reiten werde. Doch will er es auf 2 Jahre versuchen. Nach nochmaliger Verhandlung am 6. April erklärte er sich schliesslich am 8. April zur Übernahme des Amts mit geringerer Besoldung, als sie Han bezogen hatte, bereit (Ratsprot. 1549, f. 102b, 131—133, 138—139 und 145b). Seine Bestallungsurkunde liegt in Str. St. Arch., VCG, BB II. 8. — Am 16. März wurde im Rat der Entw. einer Antwort an Reiffstock * auf obigen Brief vorgelegt und gebilligt: An Augsburg habe man geschrieben [Nr. 869]; für Strassburg möge er der Instruktion gemäss fortfahren (Ratsprot. 1549, f. 101a und 105a). Am 23. März wurde ein Brief Reiffstocks an Jakob Sturm * verlesen über die Gründe Dr. Hels für den Aufschub der Prozesshandlung (a. a. O., f. 116a). Am 26. März sprach sich Grempe gegen den Stillstand aus und erklärte sich im Rat bereit, gemeinsam mit Frankfurt in Speier deshalb vorzusprechen (a. a. O., f. 119—120; vgl. seinen Bericht darüber in Nr. 878, Anm. 6). Jedoch ist ein am 2. April beschlossenes, am 4. abgelassenes Schreiben Frankfurts an Strassburg in dieser Angelegenheit (Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1548, f. 184b und 185b) weder in Frankfurt noch in Strassburg mehr erhalten.

871. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, März 10.
Brüssel.*Str. St. Arch., AA 563 A, f. 331—334. Or. und f. 328 a (Nachschrift). — Lect. Mo. 18. März.*

Verhandlungen mit Arras und Hass über Strassburgs Haltung in der Interimsangelegenheit; politische Nachrichten. Nachschrift: Arras ist unzufrieden, weil Strassburg zu wenig Entgegenkommen zeigt.

Am 28. Februar sagte ihm Arras¹, er könne die Sache dem Kaiser noch nicht vorbringen. Am 7. März hat er ihn an Hass gewiesen. «Ich hete für mein person gern gesehen, das der her von Arras mich selbs verhörte; sunst ist wenig daran gelegen und pey einem als pey dem andern desfalls gleich so viel zu erhalten. dan wiewol sie uf ein weis und moss zum schärfpsten abgericht seind, so ist es doch alles an der key. Mt. gelegen, die disse werck furnemblich thut regieren und ir dorin, wie mich glaublich anlangt, kein intrag thun lost.» Über die Prädikanten hat Hass dieselbe Meinung wie Arras, «das sie diser loblichen stat underm schein der religion pissher schedlich gewesen seyend.» Hass fragte wegen einiger unklarer Stellen in dem Brief des Rats [Nr. 859] und auch, warum der Rat die letzten Artikel des Bischofs nicht angenommen habe. Kopp gab von sich aus Erklärungen dazu, die Hass an Arras bringen will.

In Brüssel anwesend sind der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der Herzog von Liegnitz, ein junger Herzog aus Holstein, 3 Herzöge zu Lichtenberg [Leuchtenberg], der Bischof von Bremen² und viele Grafen, auch die Botschaften von Kurfürsten, Fürsten und Städten. Alle sind noch unabgefertigt. Unter den Oberdeutschen sind viele krank. Kopp klagt über die teure und schlechte Verpflegung. Gibt eingehende Nachrichten über die grossartigen Zurüstungen zu Ehren des ankommenden Prinzen [Philipp]. Es geht das Gerücht, der Kaiser wolle den Prinzen in alle Erblände führen, daselbst einsetzen und sodann selbst nach Oberdeutschland ziehen, um dort, vielleicht in Strassburg, einen Reichstag abzuhalten. König Ferdinand soll entschlossen sein, seinen Sohn Maximilian zum König von Böhmen krönen zu lassen³. Granvella soll sich nach seiner Krankheit jetzt wieder sehen lassen; Kopp will versuchen, ihn zu sprechen. Man muss die scharfen Reden der Prediger und Bürger abstellen; denn der Kaiser erfährt alles und wird es nicht dulden. Dat. Brüssel 10. März 49.

Nachschrift: «Post datum hat sich begeben, dass der herr von Arras, als ich ime uf den dinst gewartet, mich angesprochen und anzeigt [hat], wie er mein bericht vernomen [hett] und denselbigen der key. Mt. zum fueglichen vorhalten wolt, und mer doch daneben mit begern, das die key. Mt. sich daran nit werd settigen lassen, in erwegung das weder ir Mt. noch der bapst konten

871 ¹ Vgl. auch die vorhergegangene Unterredung in Nr. 862.

² Zu dessen Anwesenheit vgl. auch v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 275, S. 204—205 und de Vaissière, Charles de Marillac, S. 117.

³ Vgl. hierzu Maurenbrecher, Beitr. z. Gesch. Max. II, S. 228, Holtzmann, Max. II., S. 73—74, Anm., Bibl., Max II., S. 51 sowie für die Einzelheiten v. Druffel, a. a. O., Nr. 194, S. 141, Nr. 206, S. 152—153, Nr. 211, S. 156—157, Nr. 245, S. 181, Nr. 273, S. 204 und die Berichte Santa Croces an den Kardinal Farnese aus Prag vom 20. und 26. Februar 1549 in Nuntiaturber. XI, Nr. 155 und 157, S. 419 u. 423. Vgl. ferner Loserth, D. Registratur Max. a. d. J. 1547—1551, Nr. 190 und 191, S. 458—461.

gedulden, das die prediger, so geweibet und nit ordenlicher weiss beriefft und bestetigt weren, die sacramenta handlen und geben solten; das auch e. Gn. gleich wie andere oberkeiten hierin dem bischof kein mass zu geben hetten oder der bischof fur sich selbs one bapstliche bewilligung etwas nachlossen konde. daneben so were der key. Mt. ernstlich meinung pissher gewesen, wie noch, nit allein dem interim nit zuwider, sunder auch demselben guts zu predigen und die dorin verleibte puncten, so oft sie furfallen, zu explicieren und dem volck furzuhalten. und were nit zu vermuten, das ire Mt. der ends ein besonders gestatten werde. damit aber die communion beyderley gestalt den begerenden usgespendet und darin niemants verkurtzt werde, dorin wiste ir key. Mt. ordenliche mittel zu befinden. und wie mich uss allerlei reden die sach ansicht, so sind albereit faculteten von Rom vorhanden⁴, wie und welcher gestalt es mit den predigern, so geweibet und die ordines nit empfangen haben, gehalten werden solle; das auch die bischof ire priester dohin halten sollten, das heylig nachtmal under peiderley gestalt den begerenden gutwillig zu reichen und dorin sich nit [zu] sperren.⁵ Hoffft bald Genaueres daruber zu vernehmen. Der Herr von Arras will seine Sache befördern und machte ihm Hoffnungen, dass er seine Abfertigung in wenigen Tagen erhalte. «Mich langt auch vertrawlich an, die key. Mt. thue uf ein concilium ernstlich tringen und werde zu befürderung desselben nichts underlossen und dorob halten⁵. datum ut in literis⁶.»

872. Der Rat an den Bischof von Strassburg.

1549, März 16.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 2. Interim 3, Nr. 14. Entw. von der Hand Jakob Sturms. — Erw. von Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 271.

Bitten ihn, von der Einführung des Interims im Thomasstift abzusehen.

«... Uns haben propst, dechan und capittel sanct Thomans stift alhie berichtet¹, was e. f. G. bey inen der kay. Mt. ... ordnung halben, mit vermeldung das wir sy im selben nit verhindern wurden, [haben] werben und begeren lassen. nun ist nit one, wir haben in der handlung, so mit e. f. G. wir gehebt, uns neben andern mitteln und angehenckten conditionen vernemen lossen, das wir getulden wolten, das e. f. G. das interim in den kirchen alhie, sovill ir irs tragenden ampts halb geburt und noch gelegenheyt der zeyt und personen muglich [ist], ufriecht². sind aber alweg der hoffnung gewesen, so man in das werck käme, e. f. G. wurden ires tragenden ampts halb und noch gelegenheyt der personen fur sich selbs geneigt sein die jhenigen, so der

⁴ Zu den Fakultäten vgl. Nr. 836, Anm. 4, Schluss.

⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen Friedensburgs in Nuntiaturber. XI, S. XXVff..

⁶ Der Brief wurde am 18. März verlesen; eine Kommission soll die Antwort bedenken (Ratsprot. 1549, f. 108).

872¹ Vgl. die Vorgänge in Nr. 859, Anm. 6. Nach Ablauf der vom Domkapitel am 20. Februar gewährten 14tägigen Frist reichten die Stiftsherren von St. Thomas ihre Antwort an den Bischof (Entw. a. a. O.; Auszug bei Röhrich, Gesch. d. Reform. i. Elsass II, S. 201—202 und bei Adam, a. a. O.) dem Rat ein, der sie am 6. März billigte (Ratsprot. 1549, f. 92—93) und das obige Begleitschreiben stellen liess, das am 9. März von Jakob Sturm im Rat vorgelegt und dort genehmigt wurde, aber erst am 16. März abging (a. a. O., f. 96—97 und 106).

² Vgl. dazu die letzten Schreiben des Rats an den Bischof von Strassburg vom 6. und 13. Februar in Nr. 857 und 859, Anm. 6.

kirchen und schulen in vill nutzlichen ampten dan mit singen und lesen dienen, gnedigklich zu verschonen [wissen]. wie wir dan noch heutigs dags hoffen, e. f. G. werden hierin der kirchen notturft und nutz bedencken und nit begeren, das die, so in solchen nötigen diensten albereydt weren, die selben verlossen und sich in den vill geringern dienst begeben solten, der vermog der alten kirchen rechten den jungern clericis oder denen, so nit im dienst der seelsorg, schulen oder armen, sonder mussig seind, gebürte. wie dan sollichs bemelte stiftspersonen zu S. Thoman in ir antwort an e. f. G. us gottlicher und der h[ei]l[igen] vetter schriften, auch den alten canonibus etwas weyt-leuffiger usfüren³. und ist hierauf an e. f. G. neben bemelten stiftspersonen unser gantz dienstlich und hochvleissig bytt, sy wolle umb gottes und seiner lieben kirchen willen sollich überschickte schriftlich der von sant Thoman antwort gnedigklich selbs lesen, erwegen und zu hertzen füren und die personen, so also der kirchen und schulen mit sonderm nutz der alten und jungen dienen, dohin nit tringen, das sy denselben verlossen und dem gesang, so zum merenteyl on sonderm nutz der zuhorenden geschicht, obligen und uswarten müsten, in ansehung, das in dem dom und andern stiften dasselbig on erzelten mercklichen nochteyl der kirchen und schulen gnugsamlich ver-richt werden mag. dan e. f. G. haben irem verstand noch, do mit sy von gott vor andern begabt [seind], woll zu bedencken, wo sy uf irem begeren diss stifts halben zu beharren gedechten, das vill furnemer, nutzlicher personen, so nit on sonderen vleiss und muge also zusammen brocht [worden seind], widerumb weichen müsten, dodurch die kirch und schulen irs dienst[s] beraubt und also die woll instituierte und weytberumpte schul gantz zerstoret würde<n>. zu was missrumb und unlob sollichs e. f. G. gereichen mocht, haben sy selbs verner und merer, dan wir schriben, zu ermesen. wir hoffen aber, e. f. G. werden es dohin nit kumen noch geraten lassen, sonder hierin gnedigklich mit diesen stiftspersonen dispensieren. . . . datum 16. Martii a.o etc. 49.»⁴

³ Vgl. Anm. 1.

⁴ Am 19. Februar hatte der Bischof auch die Präbendarien von Allerheiligen — vgl. über sie Lambs, D. Jung St. Peter-Kirche in Strassburg, S. 52, Anm. 1 sowie Adam, a. a. O., S. 151 — zur Annahme des Interims auffordern lassen, wie sie am 20. dem Rat meldeten. Letzterer beschloss aber, die gerade schwebenden Verhandlungen der St. Thomas-Stiftsherren mit dem Bischof [vgl. Nr. 859, Anm. 6] abzuwarten (Ratsprot. 1549, f. 66—67). Am 20. März berichteten die Präbendarien von einer neuen dringenden Aufforderung des Bischofs und baten um Rat (a. a. O., f. 114—115). Daraufhin ersuchte der Rat den Bischof brieflich, von seinem Begehren abzusehen, da bei dem Bethaus Allerheiligen keine «frequentia populi» vorliege und also die Einführung des Interims dort dessen Bestimmungen [vgl. Tit. XXVI, § 3 in der Neuen Sammlung II, S. 572] widerspreche (Entw. ohne Datum von der Hand Jakob Sturms in Str. St. Arch., AA 563 A, f. 337). Am 23. März (Samstag nach Reminiscere) antwortete der Bischof aus Zabern: Da die Sache anders liegt und er auch von den Stiftsherren von St. Thomas Antwort erhalten hat [vgl. Anm. 1 und 3], über die er mit ihnen verhandeln muss, so wird er «nach notdurftigem der sachen bedacht» mit ihnen und den beiden Stiftern «zum schiersten handeln lassen» (Ausf. im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3; empf. 24., prod. 26. März; vgl. auch Ratsprot. 1549, f. 118b). Über die Fortsetzung der Verhandlungen s. Nr. 880, Anm. 5.

873. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, März 17.
Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 20—21. Or. — Empl. 24. März; prod. 26. «gleich hernoch».

Berichtet ausführlich über eine Audienz bei dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Fano, über den Inhalt der päpstlichen Fakultäten; Erbitterung über die evangelischen Predikanten am kaiserlichen Hofe; politische Nachrichten.

«... Demnach die abfertigung meiner werbung sich über e. G. und mein hoffnung piss her wie noch heutigs tags nit one mein sonder beschwerden verweilet [hat], unangesehen das an mier kein fleis nie erwunden [worden], dessen der herr von Arras gut wissens tregt, hab ich do fur, e. G. sey nit zuwider, das ich mittler weil, was mir jeder zeit begegne und [ich] auch sunst täglich vernime, denselbigen zuschreibe, wie dann piss her auch von mier nichts underlossen worden, der zuversicht, e. G. sampt und sonder werdend solche meine vielfältige eilende, jedoch warhafte schreiben (ob gleich die underweilen wenig freid in sich halten) im pesten verston und dorab kein vertruss haben.

Fieg demnach denselbigen hiemit zu vernemen, das ich vorgestern nach mittag apud episcopum Fanensem, jetzund an der key. Mt. hof papstlichen legaten¹, von wegen einer dispensation und legitimation, ein[en] Strassburger burger, so etwan priester gewesen und verruckter joren geweibet, belangen², erschinnen pin, auch furnemblich der ursachen [halben], durch solchen weg tenorem facultatum zu vernemen, wie dann zum theil beschehen ist. es hat ermelter herr legat mier in einem besonderen gemach gnädige audientz geben und uf mein werbung mier mit gleicher antwort begegnet des inhalts, er were mier in namen des supplicanten in erwegung allerhand umbstend, durch mich angezogen, hierin zu willforen gneigt; dweil aber solichs noch zur zeit us erhöblichen ursachen nit sein kinte, stunde es zu meinem wollgefallen, uber ettlich zeit wider pey ime anzusuchen.

Als nun ich doran meinem forhaben nach nit gniegig [was] und, zum fieglichsten mier möglich gwesen, gefragt [hab], obe die facultates den fur gehaltenen casum auch in sich begreifen thetten und was sich andre mer in gleichem fall zu getrösten [hetten], do hat ermelter legat one allen vertruss, so viel ich [hab] erkennen mögen, mier nach langer erzelung den anfang und progressum der streitigen religion betreffen, und worin disses theils predicanten zu nochteil deudscher nation zu weit gangen weren, mier lestlichs anzeigt, das seine facultates generales proponierten und dergleichen fäll gar nit berüren thette[n]. wolte gleich woll mier daneben us gnaden familiariter nit pergen, demnach die ro. key. Mt. zu wolfart deudscher nation erstlichs zu Augspurg und auch seind her umb fernere facultates ernstliche ansuchung [habe] thun lassen, und furnemblich die communion peiderley gestalt, die ministeria coniugatorum in ecclesia und beneficia belangen, weren ime erst innerhalb acht tagen solche particulares facultates a sede apostolica uf der post zukomen³, dardurch er ver-

873 ¹ Pietro Bertano, Bischof von Fano, ordentlicher päpstlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe.

² Es handelt sich vermutlich um einen erdichteten Fall, der Kopp Einlass bei dem Bischof verschaffen sollte.

³ Das meldete auch Bernardino Medici, Bischof von Forli, am 9. März aus Brüssel dem Herzog Cosimo von Florenz (Nuntiaturber. XI, S. 550).

hofft, [das] den kirchen deudscher nation wol zu helfen sein [mochte], es wolten dan die unseren inen gar nichts gefallen lassen. er aber kinte und wiste us habendem bevelch hierin one vorwissen, zuthun, vergleichung laud bewilligung der key. Mt. noch zur zeit nichts furzunemen oder zu exequirien. das auch ier Mt. lobliche rāth mit ime dissmols in emsiger handlung [weren], welcher mossen angeregte facultates . . . in das werck zu pringen seiend, do er verhoffte, das solichs am fieglichsten per substitutos et subdelegatos beschehen möchte⁴. hat auch etlich bischof deudscher nation, darunder unser gnädiger herr von Strassburg auch ist, sampt ettlichen theologos benant, als die der prediger in deutschen landen personen, doctrin, condition und wesen am pesten wissens tragen⁵. ich hab auch noch fleissiger erforschung (soviel sich [hat] gezimen wollen) nit anders vernemen kinten, dan das die communion peiderley gestalt dissem theil in alle weg pleiben werde und von den coniugatis, modo sint ordinati, viri probi, docti, modesti et recte de eucharistia sentientes, so woll als von den jenigen, so die mass halten, gereicht und usgespendet werden solle, das ehr auch in hoffnung [seie], obangeregte vergleichung mit den key. rāthen werde noch in wenig tagen beschehen mögen⁴. das ist meins erachtens die ursach, dorumb ich piss her, wie noch, [pin] ufgehalten worden; und ist nit verhofflich, das ich vor gedachter vergleichung abgevertigt werde, wiewol sich her Heinrich Hass [hat] vernemen lassen, das man doctor Selden auch gern pey der handlung haben wolt. ich hab der gnädigen audientz und vertrauten erzelung so wichtiger handlung, die sunst noch in grosser stille [seind], mich zum höchsten bedanckt, damit mein abschied gnomen.

Nun hab ich . . . gedachtem hern legato nit weiter dan in mund sehen kinten. dweil aber solich sein reden dem jenigen, so e. G. ich uf den 10. [Nr. 871] und 14.⁶ diss monats allein us etlichen treffenlichen coniecturis zugeschriben [hab], nit ungemess seind und ehr, legatus, seinem hohen wesen und stand noch mier solichs one alle notturft anzeigt und, do er gwolt, mich woll mit zweyen worten [hette] mögen abfertigen, kann ich nit erachten, das solichs von ime fingiert und erdicht sey⁷. verhoff auch . . ., wo unsere prediger, die ubel alhie uspracht worden seind, sampt dem gmeinen man durch unbehutsame reden die key. Mt., deren nichts verporgen [pleybt], zu keiner ungnad bewegen, es werde der von e. G. begerten zweien puncten halben noch zu leidlichem abschied geraten. ich hab etlich mal horen miessen, das sich nit alles lost verantworten. die kay. Mt. seind dessen pey ihnen bered, das e. G. in religionssachen nichts zu ordinieren haben. so weit das zeitlich antrifft, haben ier, e. G., one die kay. Mt., von deren [ier] alle hoheit tragen, auch nichts zu statuieren, sunder in allem uff ier Mt. ein ufsehens zu haben. in welchem e. G., an denen nach gott . . . in disser sorecklichen zeit das rest [!]

⁴ Über die Verhandlungen der 3 Nuntien Pighino, Lipomano (vgl. über sie Nr. 836, Anm. 4, Schluss) und Bertano mit den kaiserlichen Räten seit Anfang Januar 1549 in Brüssel vgl. Nuntiaturber. XI, S. 198–242, bes. Nr. 67, 70, 71, 73–75 und 78–81 und die Ausführungen Friedensburgs in Nuntiaturber. XI, S. XXVIIIff.

⁵ Vgl. zur endgültigen Liste dieser Personen Nuntiaturber. XI, S. XLIII, Anm. 3.

⁶ Dieser Brief Kopps vom 14. März ist verloren. Nach Ratsprot. 1549, f. 124a vom 27. März teilte er darin nur mit, dass er noch nicht abgefertigt sei.

⁷ Vgl. dagegen aber den Bericht Bertanos an Farnese vom 29. Januar a. a. O., Nr. 75, S. 226–228, in welchem er seine erfolgreichen Bemühungen schildert, die Kaiserlichen von der Dispensation verheirateter Priester, die ihre Frauen behalten wollen, abzubringen.

unsers lieben vatterlands gelegen, us gutem verstand sich woll wissen zu richten.

Will auch zu beschluss e. G. nit pergen, das der bischof von Strassburg sich in seinem schreiben an die key. Mt. [Nr. 858] aller bescheidenheit (wie mich glaublich anlang[t]) [hab] gehalten und vernemen lassen, wie ehr mit e. G. und gmeiner stat gern guten nochpurlichen willen upflantzen und erhalten wolte. so erzeicht her Heinrich Hass sich täglich one veränderung der mossen gegen mier, das ich ime nit anders dann alle eer weiss nach zu schreiben. er wird hienfurt president zu Lutzelburg und e. G. nachpaur sein und nicht desto weniger hoff rath pleiben. den predicanten dissos theils redet ehr sunst wenig gutz nach; das macht, er hat gantze körb und seck voll ierer missiven und rathschleg, dorinnen die key. Mt. zum schmeligsten anzogen worden [ist]; nit weiss ich, ob unserer prediger schreiben auch dorunder begriffen seind. es werden noch täglich mer uf der post überschickt; wo her, [ist] mier unwissen. die key. Mt. lost nichts unersucht, will alles ein grund haben. es ist ein gross risten uf den printzen [Philipp]; die furrier seind vor gestern alhie ankomen, aber das regenwetter, so noch on underloss weret, wird ihnen vielleicht zu Lutzelburg saumen⁸. datum Brussel in eil dominica remiscere den 17. Martii a.o etc. 49⁹.

874. Bericht von Michel Han und Michel Schwencker¹ über den Rechnungstag zu Reutlingen am 10. März. 1549, März 18.
[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 108b—111a. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 18. März.

Wegen mangelnder Beschickung wurde weder die Partikular- noch die Kammer- rats- und Pfennigmeisterrechnung abgehört, sondern ein neuer Rechnungstag auf den 28. April nach Reutlingen anberaumt.

Michel Han, zweibrückischer Kanzler, der mit Michel Schwencker den Reutlinger Tag besucht hat, berichtet als Kammerrat: Die Kammerräte sind sämtlich erschienen, haben die Rechnungen mit in den Rat genommen und

⁸ Vgl. auch die Mitteilung des Bischofs von Forli vom 19. März, dass Philipp jetzt in Luxemburg sei und Luis d'Avila nach Brüssel gesandt habe, der gestern hier eingetroffen sei (Nuntiatürber, XI, S. 267, Anm. 3).

⁹ Am 26. März wurde der Brief Kopps im Rat verlesen und festgestellt, er solle über Legitimation usw., was ihm nicht befohlen sei, nicht verhandeln (Ratsprot. 1549, f. 119a). Ob ihm darüber ein Ratsschreiben zugeleitet wurde, ist nicht mehr festzustellen.

874 ¹ Am 6. März war den Verordneten vom Rat Vollmacht erteilt worden, Schwencker mit einer Instruktion * abzufertigen; doch nur auf Hintersichbringen. Han wird mitreiten (Ratsprot. 1549, f. 93—94). Für die Ulmer Vertreter auf dem Reutlinger Rechnungstag, den Bürgermeister Sebastian Besserer und Hieronymus Schleicher, liegt eine ausführliche Instruktion vom 8. März vor (Reinschr. in Ulm, Arch., Reform. Akt. XLI, Nr. 3296). Darin ist mit einer «nota» besonders vermerkt: «Mit den strassburgischen und augspurgischen gsandten des zu Speyr ergangnen abschids halben von wegen berathschlagung der bronschweigischen rechtvertigung bei den universiteten zu reden». In dem Entw. zu dieser Instruktion (a. a. O., XL, ohne Nummer) ist an dieser Stelle nur die Universität [!] Zürich angegeben. Nach dem Bericht Schwenckers oben im Text scheint darüber aber nicht gesprochen worden zu sein.

gebeten, «do von inen abzuholen, das sy des geschefts entladen sein mochten; aber die haben gewöllt, es solt der stend rechnung zuvor gehort werden.» Da aber nur wenig Gesandte anwesend waren, hat man einen anderen Tag auf Quasimodogeniti [April 28] in Reutlingen angesetzt. Han hat erklärt, er könne den Tag noch nicht zusagen, falls es seinem Herrn, dem Pfalzgrafen Wolfgang, nicht passe. Balthasar Moser hat zugesagt, Besserer hat sich mit der Hochzeit seiner Tochter, Dr. Hel damit entschuldigt, dass er jetzt königlicher Rat sei² und darum nicht wisse, ob er dann erscheinen könne. Die Kammerräte waren alle der Meinung, man könne die Kosten für sie sparen, da ihr Erscheinen nicht nötig sei. Jedoch haben die Gesandten ihnen das nicht erlassen wollen. Die Rechnungen der Stände sind in Reutlingen geblieben. Han ist willig, wieder nach Reutlingen zu gehen, wenn der Rat es wünscht und der Pfalzgraf ihm Urlaub gibt.

Michel Schwencker bestätigt die Ausführungen Hans. Als die Kammerräte gemäss dem Ulmer Abschied³ ihre Rechnung vortragen wollten, haben die Gesandten nach einer Beratung erklärt, «man solte zuvor die particular rechnung hören; die [d. h. die Kammerratsrechnung] werd dest bass us der particular rechnung mogen iustificiert werden». Die Kammerräte haben sich darauf in ein Zimmer zurückgezogen «und haben in irer rechnung etlichs, das nit gut fur die stend zu pringen, geendert.» Zuletzt wurde der Abschied verabredet, «das Augspurg mit d[octo]r Hel, Ulm mit Besserer, Strassburg mit Han sollen reden lassen, das sy uf künftigen tag wider erscheinen, erstlich die particular und dan der camerräth und pfennigmeister rechnung zu horen.» Die Rechnungen der Stände wurden bei Reutlingen hinterlegt. Erkannt: Han ist zu danken und dem Pfalzgrafen Wolfgang zu schreiben, dass man ihm dankt und ihn bittet, Han auch für den nächsten Tag zu beurlauben. Für die Zehrungskosten zwischen Strassburg und Zweibrücken werde man aufkommen⁴.

Im Anschluss daran gibt Michel Schwencker als Gesandter noch folgenden ergänzenden Bericht: Am Morgen sind die Räte des Herzogs von Württemberg und die Gesandten der oberländischen Städte erschienen und zwar von Augsburg, Ulm, Memmingen, Heilbronn⁵, Biberach, Ravensburg, Isny und Reutlingen. Zuerst wurde der Ulmer Abschied verlesen und dann an die Prüfung der Partikularrechnungen gegangen, «was mein herrn particulariter usgegeben und dargeluh[n] [haben]. wer erputig, die ze thun?»

Darauf hat Besserer von Ulm erklärt, man müsse seine Pfennigmeisterrechnung jetzt abhören, damit seinen Erben kein Nachteil entstünde. Sodann wurden Briefe von Lindau und Kempten verlesen, worin sie den Tag abschreiben⁶ und Lindau ausserdem mitteilt, dass es den Abschied nicht an-

² Das war er schon seit 1531 oder 1532; vgl. dazu F. Roth, Z. Lebensgesch. d. Augsburger Stadtdoktoren Dr. Cl. P. Peutingen (1509–1552), S. 121, Anm. 3.

³ Vom 5. Februar 1549; vgl. Nr. 860, Anm. 5.

⁴ Dieser Brief Strassburgs an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken ist nicht mehr erhalten, dagegen seine Antwort vom 9. April, in welcher er erklärt, Han sei, wie sie von ihm selbst hören würden, am 28. April unabkömmlich und könne daher nicht zum Reutlinger Rechnungstag verreiten (Zweibrücken; Ausf. in Str. St. Arch., AA 571, f. 13; lect. «vor rat und 21» 13. April). Der Rat beschloss zwar am 13. April, Han zu bitten, dass er doch mitreiten möge (Ratsprot. 1549, f. 152); er wurde aber vom Pfalzgrafen zunächst nicht freigegeben; zum Weiteren s. Nr. 886, Anm. 1.

⁵ Vgl. hierüber Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr. u. d. Interims, S. 34.

⁶ Schreiben vom 18. bzw. 20. Februar (Ausf. in Ulm, a. a. O. XLI, Nr. 3298 bzw. 3300; beide mit dem Vermerk: Praes. Reutlingen 11. März).

nehmen wolle. Esslingen und Hall haben den Tag weder zu- noch abgeschrieben. Memmingen, Heilbronn, Biberach, Isny und Reutlingen wollten in keine Rechnung willigen, ehe nicht die Kammerräte Rechnung abgelegt hätten. Auch wollten sie überhaupt keine Rechnung anhören, wenn nicht alle Städte vertreten seien; denn es seien etliche Städte nicht erschienen, die mehr schuldig seien als andere. Wird jetzt Rechnung abgelegt, «so wurd es uf sy geschoben, und die abwesenden sagen, sy wollen die nit annemen oder wolten sich deren nichts beladen. also haben die Württembergischen gebetten, Strassburg, Augspurg, Ulm solten mit inen handeln lassen, das sy sich zur rechnung schickten». Am Montag [11.] hat man dann verhandelt, aber nur mit dem Ergebnis, dass ein neuer Tag angesetzt und auch Frankfurt⁷ dazu beschrieben werden soll. Die württembergischen Gesandten haben sich erst bei ihrem Herzog Befehl geholt, der in einen Tag auf Judica [April 7] eingewilligt habe. Da die Zeit bis dahin aber für Frankfurt und andere weiter ab gelegene Städte zu kurz gewesen wäre, hat man den Tag auf Quasimodogeniti [April 28] verschoben, was die württembergischen Gesandten nur auf Hintersichbringen annahmen. Darauf wurde der Abschied gemacht⁸; «und sey etlicher meynung gewesen, wellicher mehr dan 12 oder in die 13 dupelmonat usgelegt hetten, solt das uberig an ein schulden geschlagen werden und inen wider bezalt werden und ein gemayner pfennig angelegt werden. haben es gleich woll die von Augspurg, Ulm und er von meiner herren wegen nit also verwilligen wollen. hab man zuletzt bedacht, das Franckfurt und andere, so uspliben [sind], uf nechstkünftig tag auch beschriben werden sollen; und [ist] der abschied auch darauf abgestelt [worden]. die von Ulm haben geschriben, das sie in beschliesslich handlung dismals nit willigen wollen⁹». Zum Schluss wurde der Beschluss gefasst, dass je die nächst gelegenen Städte die anderen beschreiben sollen und der Herzog von Württemberg den Frankfurter Rat. «Und haben gleichwol bedacht, solten die beywesenden stend schliessen und etwas verwilligen, so wurden die abwesenden nichts darum geben; wiewol Memmingen, Isny, Heilprun und etliche andere stet vermeint [haben], die beide rechnungen sollten in beisein der stende gehört werden, und wa man nit verglichen wurde, solten die camerräth die justificieren und dan schliessen, dweil man bey einander were. so hab mans aber us gehort[er] ursach nit wissen zu bewilligen». Erkannt: Man soll den nächsten Tag besuchen und inzwischen ratschlagen.

⁷ Frankfurt entschuldigte in einem längeren Schreiben vom 9. März an «der oberländischen gewesener ainigungs verwandten stett gesandten, itzt zu Reutlingen versamlet», sein Fernbleiben und gab zur Begründung an, dass es seiner Meinung nach nicht genüge, dass nur die Oberländer Rechnung ablegen; vielmehr müsse das von sämtlichen beteiligten Ständen geschehen. Auch werde der Tag beim Kaiser nur Misstrauen erregen (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 3310; praes. 12. März).

⁸ Reinschr. vom 12. März in Ulm, a. a. O., Nr. 3311, Abschr. z. B. auch in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1042; der Inhalt dieses Abschieds deckt sich völlig mit den Angaben Schwenckers oben im Text.

⁹ In seiner Sitzung vom 15. März erklärte sich der Ulmer Rat mit dem Abschied vom 12. März einverstanden und bestimmte zum Vertreter für den neuen Tag am 28. April den zur Zeit am kaiserlichen Hof weilenden Bürgermeister Wolfgang Neithard (Ulm, Arch., Ratsprot., Band 20, f. 213a).

875. Der Rat an Dr. Heinrich Kopp.

1549, März 20¹.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1 (Interim 2). Ausf. — Empf. «montags nach Letare den 1. Aprilis anno 49 in Brussel, als der printz [Philipp] us Hispanien in aller herlicheit ingeritten».

Sind mit seinen bisherigen Verhandlungen einverstanden; doch soll er sich auf keine weiteren einlassen, sondern um seine Abfertigung anhalten; soll sich nach dem beabsichtigten Reichstag in Strassburg erkundigen. Zettel: Werbung zu Gunsten von Ludwig von Windeck.

Bestätigen den Empfang seiner Briefe vom 26. Februar [Nr. 862] und vom 10. März [Nr. 871]. Billigen, dass er sich zu der begehrten Deklaration geäussert hat, er habe keinen Befehl darüber, und dass er zu den beiden Punkten die Erläuterung so gegeben hat, wie er sie für seine Person verstehe. Des Rats «verstand davon ist», dass der Bischof von Strassburg bei ihnen nicht mehr Messen, Feiertage und Zeremonien anrichten solle, als das Interim ausweist; «sovil aber die wort: wider das interim nit lereten etc. betrifft, lassen wir es bey ewerer antwort und erclerung pleiben. doch wöllen euch nachmals nit vernemen lassen, das ir weder diser noch anderer puncten halben von uns einichen bevelch haben, sonder also der key. Mt. antwort und abfertigung erwarten; dan wir die fursorg tragen, da wir euch gleicher instruction zufertigen wolten, das ir mitler zeit abgeriten sein und dieselb euch nit antreffen möcht. zudem das wir wenig hoffnung haben, das solichs diser zeit fruchtbarlich sein würdt. derhalben so wöllen umb gnedig abfertigung mit fugen annemen; und da die antwort abschlegig, oder wie der herr von Arras sich hören lassen [möcht], fallen würde, [solt ir] iren G. anzeigen, wiewol ir besorgen, das sollich antwort uns nit zu geringen beschwerden gelangen wurde, so wolten ir doch dieselb vermög habenden bevelchs an uns bringen, uns darin zu ersehen und ferrers der gebur nach zu halten». Damit soll er seinen Abschied von Arras nehmen.

Er hat geschrieben, dass päpstliche Fakultäten vorhanden seien²; soll sich genauer darüber unterrichten. Soll sich auch im Geheimen danach erkundigen, ob und wann der Kaiser einen Reichstag hierher zu legen beabsichtigt, damit sie sich, falls es Ernst damit sein sollte, mit Proviant und anderem rechtzeitig versorgen können.

Zettel: Schicken ihm zu, was ihnen Ludwig von Windeck übergeben hat³, «wess ir seinen halben werben sollen. datum mitwochs 20. Martii anno etc. 49.»

875 ¹ Am 20. März wurde der Brief mit einer kleinen Änderung im Rat gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 115b).

² Vgl. dazu Nr. 871, Anm. 4.

³ Reinschr. in Str. St. Arch., a. a. O.; sie beginnt mit den Worten: «Wess doctor Heinrich Kopp aus bevelch eins ersamen raths zu Strassburg mit hern Heinrichen Hasen, oder bey wem es von nöten sein will, von wegen des vesten Ludwigen von Windecks handeln soll: erstlich das derselbige von Windeck an einen rath gelangt [hat], dass umb dess willen, dass er uns und andern unsern damals pundts verwandten [im] vergangnen krieg under dem württembergischen regiment sambt seinem bruder [Jakob] gedient [hat], ihnen beiden sechs tausend gulden abgefordert worden [waren]. und wiewohl er die aussönung, so mit der rö. key. Mt. . . . wir für uns, unser bürger, underthanen und angehörigen eingegangen [Nr. 630, Anm. 8] und er vor und nach sollichem krieg unser burger gewesen, bliben und noch sey, [hat] furwenden lassen, soll ime doch darauf zu antwort worden sein, dass er sich derselben

876. Der Rat an den Bischof von Strassburg. [1549, März 20¹.
Strassburg.]*Str. St. Arch., AA 563 A, f. 335—336. Entw. des Stadtschreibers.²*

Bitten um nähere Auskunft über die Synode zu Zabern und u. U. um Geleit für ihre Prädikanten.

Hören, dass er die Pfarrer ihres Gebiets zur Synode erfordert³ und dass er sowie die Klerisei einfach bei den alten Gebräuchen bleiben wollen. Glauben daher nicht, dass sich ihre Pfarrer mit ihm vertragen werden⁴. Da die aussöhnung nit behelfen, inen die auch nit furthragen mög, dieweil er ausser der statt zu veldt zogen und nit in der statt bliben [were] und dieweil er des reichs lehenmann sey. nun sey aber wahr und geb es die aussöhnung klarlich, dass ein statt Strassburg fur sich und alle ire burger, underthanen und angehörigen ausgesönet worden und im selben gar niemandt ausgenommen [were], dan allein die ihenigen, die in unser aussöhnung oder ergebung nit bewilligen oder darwider handeln würden und die ihenigen, die in der key. Mt. hochgemelt widersächer dienst nachmals behardten oder denselben anhängig seyen. da sey auch wahr, dass diser Ludwig von Windeck etlich jar zuvor, und ehe diser krieg angefangen worden, unser burger gewesen, ye seidther bliben und noch sey; so sey er auch lang vor diser aussöhnung, als das württembergisch regiment am ersten geurlaubt worden, heimbzogen und furthin anheimbsch bliben, dass er also in die aussöhnung bewilligt und wider dieselben nit gethan und zu zeit der aussöhnung bey der key. Mt. widerstreitigen nit gewesen, noch hernacher zu denselben nit mehr kommen [sey]. so haben wir kein sonder kriegsvolek oder vendlin im veldt gehabt. und dass der von Windeck daussen gewesen [were], so hab er doch niemandt dann unsern pundts verwandten gedient, dass ime dasselbige sonderlich nit schädlich sein könd, dieweil wir und unser burger, underthanen und angehörigen solcher adherentz halben aussgesönet seind und sich gar nit schliessen lass, als solten allein die ihenigen unserer burger, so anheimbsch bliben und nit zu veldt zogen [weren], aussgesönet sein. dass er dan von dem reich belehenet [sey], das mag ihnen auch von der aussöhnung nit ausschliessen; dan dieselbig ausdruckenlich vermag, dass diser adherentz halben weder wir, unsere burger, underthanen und angehörigen noch unser oder der unsern hab und guetter, eigen noch lehen, ligends noch farends, mit noch one recht nit angelangt, bekömmert noch beschädigt werden, sonder gantz ledig und frey steen und bleiben sollens. [Dr. Kopp soll alle diese Punkte gebührend hervorheben und «mit allem vleiss suchen und anhalten, dass der als unser burger bey solcher unser aussöhnung gelossen und nach inhalt derselben nit beschwerdt werde». — In einem württembergischen Musterregister vom 1. Juli 1546 (in Stuttgart, Arch., Schm. Kr., Büschel 24, Nr. 27b) ist das Fähnlein des Hauptmanns Jakob von Windeck, unter welchem zweifelsohne sein Bruder Ludwig stand, aufgeführt. Nach der Pfennigmeisterrechnung a. a. O., Büschel 108, in welcher Jakob von Windecks Fähnlein auf f. 35, 38, 45, 53, 58, 61 und 65 erwähnt ist, hat die Soldzahlung am 27. November 1546 ihr Ende gefunden.]

876¹ Am 20. März wurde dieses Schreiben im Rat gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 112b bis 114).² Der Entw. zu einem ganz ähnlichen Schreiben von der Hand Jakob Sturms liegt a. a. O., f. 338—339.³ Das Ausschreiben des Bischofs vom 4. Februar zur Synode in Zabern am 2. April ist gedr. bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, S. 416—417. Die Statuten dieser Synode sind gedr. a. a. O., S. 417—532; vgl. zu ihnen Sleidan, De statu relig. . . comment. III, S. 162 bis 163 und Sdrlek, D. Strassburger Diözesansynoden, S. 69—73; vgl. ferner Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsass II, S. 259—260 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 274; ferner Nr. 788, Anm. 34 (S. 1002), 880 und 887.⁴ Am 20. März berichteten die Verordneten über verschiedene Wege, welche ihnen die Prediger betr. die Zaberner Synode vorgeschlagen hätten. Sie selbst hielten aber für besser, dem Bischof im Sinne des oben im Text wiedergegebenen Briefes zu schreiben. Ausserdem teilten sie mit, dass die bischöflichen Räte gestern mit den Stiftern von Alt

Protestanten ausserdem in anderen Bistümern gar nicht gehört werden, so bitten sie den Bischof, erst eine Erklärung abgeben zu wollen, ob es in seiner Diözese anders gehandhabt werden soll, und u. U. um sicheres Geleit für die Pfarrer. Ist das erteilt, so wollen ihre Pfarrer erscheinen⁵.

877. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, März 24.
Brüssel.

*Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 1—2. Or. —
Empf. 8. April; prod. 10. April.*

Arras rät ihm, vorübergehend zu verreiten; Kopp hat jedoch Bedenken; Strassburg steht nicht mehr in Unnade; die Verhandlungen des Legaten mit Granvella und Arras sind noch nicht abgeschlossen; Vorbereitungen zur Ankunft des Prinzen Philipp; Haltung der Hansestädte zum Interim.

«... Mich hat der herr von Arras, pey dem ich one underlass angehalten, etlich viel mal furderlicher abfertigung vertrust; [ist] aber noch gar nichts erfolgt; auch [ist] ungewiss, wann die antwurt fallen werde. ich hab gestern pey dem herren von Arras mit grosser mieg abermals audientz bekomen und sein gnad ieres vilfaltigen gnädigen erpietens erinnert, mit anregung das der lange verzug, bevorab disser zeit, mier an gesuntheit, wie die warheit [ist], zu viel beschwerlich fallen wolt etc.. daruff sein gnad geantwurt, weil die key. Mt. noch zur zeit us furgefallener kranckheit disse hantlung nit kunde unternemen und aber on ier Mt. resolution hierinn nichts möchte determiniert werden, miesse ich noch ferrer gedult tragen. stunde zu meiner gelegenheit, uf drey wochen oder fier ungeverlich gon Loven und andere umbligende stett zu verreiten, do die underhaltung pesser und gelegner dann alhie [were]. doch solte ich herren Heinrich Hasen zuschreiben, an welchem ort ich zu finden [were], und uber fier tag reis nit verziehen. das mier aber, weil

und Jung St. Peter verhandelt hätten [vgl. dazu auch Nr. 865]. Der Rat billigte den Entw. der Verordneten (Ratsprot., a. a. O.; s. Anm. 1).

⁵ Am 23. März antwortete der Bischof (Zabern. Ausf. in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 2. Interim 3; empf. 24., prod. 26. März): Hat alle Priester zum Besuch der Synode aufgefördert. Obgleich das Geleit damit bereits gegeben ist, erteilt er hiermit den Erscheinenden Geleit «vor Gewalt» für die Hin- und Rückreise. — Dem Rat erschien diese Fassung bedenklich; er riet daher dem Pater der Karthause — vgl. über sie Adam, a. a. O., S. 156 bis 157 — vom Besuch der Synode ab (Ratsprot. 1549, f. 118—119, vom 26. März). Nachdem man am 27. März nochmals darüber beraten hatte (a. a. O., f. 124b), reichte Bucer ein Gutachten über den Besuch der Synode ein: Er erklärte sich gegen deren Beschickung und schlug ein Entschuldigungsschreiben vor, damit der Bischof nicht den «Glimpf» habe (Entw. im Thom. Arch., Interim IV). Danach fertigte Jakob Sturm ein Schreiben an den Bischof an, in welchem das Ausbleiben der Prediger entschuldigt wurde, und legte dessen Entw. am 30. März im Rate vor (Ratsprot. 1549, f. 125). Entw. und Ausf. dieses Briefes sind nicht mehr erhalten. — Das vorerwähnte Gutachten Bucers wird wohl eines der letzten amtlichen Schriftstücke aus seiner Strassburger Zeit gewesen sein. Alb. Blaurer schreibt am 2. April aus Strassburg an Thom. Blaurer, dass Fagius am 24. März nach England abgereist sei und dass Bucer ihm am 2. April folgte (gedr. bei Schiess, Briefw. d. Br. A. und Th. Blaurer III, Nr. 1620, S. 23—24). Ihre wirkliche Abreise wurde geheim gehalten; sie verliessen beide in der Stille am 6. April Strassburg (vgl. Anrich, M. Bucer, S. 113). Den Reisebericht von Matthaeus Negelin an Joh. Ulstetter, den Schwiegersohn von Fagius, hat P. Janelle unter dem Titel: «Le voyage de Martin Bucer et Paul Fagius de Strasbourg en Angleterre en 1549» in der *Revue d'hist. et de philos. relig.* VIII (1928) veröffentlicht (nach dem Original im Thom. Arch., *Varia ecclesiastica* VIII, f. 183—185).

ich dessen von e. G. kein bevelch [habe], nit thunlich [ist]; daneben so ist alperreit ein solich anzal volcks alhie, das niemans mag underkomen¹. wo ich mich thon verwenden, weren gleich andere an der statt. hab mich pis her komerlich erhalten und pin kein stund sicher, wann ich ustrieben werde. derhalben wo ich leibs halben nit ferrer verursacht oder aber mit gewalt, wie alperreit etlichen begegnet [ist], ustrieben werd, pin ich bedacht und des furhabens, der key. Mt. abfertigung oder aber e. G. abforderung pis uf den krum mittwoch [April 17] oder grienen dunderstag [April 18] zu erwarten und nit destoweniger die sachen mittler weil, es helf so viel es wölle, zum fleissigsten wie pis her sollicitieren. wo hien aber ich noch mals verreiten werde, pin ich noch nit bedacht, wills e. G. zu andern tagen zuschreiben. us was ursach solichs beschicht, haben e. G. us gutem verstand woll zu erkennen; will aber gleich am mittwoch nach osteren [April 24] alhie und zu hoff erscheinen. so viel ich noch vermein, ist disse schickung und werbung e. G., usserhalb das ich nit gwalten [kunte] mich in handlung inzulossen, pis heer nit ubel erschossen und woll usgelegt worden. haben sich keiner ungnad mer zu besorgen; die resolutio und antwort falle, wann sie wölle, so werden e. G. nit mer under die ungehorsamen gezalt, doruff ich ein fleissigs ufmercken hab². ist mier ein besunder trost, wie woll disser unversehenlicher langer verzug mier in viel weg beschwerlich und auch nachteilig an meiner narung [ist]. mier zweifelt nit, der key. Mt. kranckheit hab disse handlung pis heer nit wenig ufgehalten.

Jedoch so befind ich doneben, das zwischen dem bapstlichen legaten und ier Mt. rätthen noch kein vergleichung der puncten halben, do von jungst meldung beschehen, gemacht ist. der herr von Arras ist diss woch viel mals pey dem legaten gwesen; so hat der legatus den herren von Granvella, weil ehr noch nit reiten mag, auch etlich mal heimgesucht, wie der legat mier am verschinen dunderstag [März 21], als ich pey ime zu gast gwesen, selbst anzeigt hat; ier handlung wird gantz still zu peiden theilen gehalten. sich hat

877 ¹ In einem 2. Brief vom 24. März («uf sundag Oculi spad»; Or. a. a. O., Kopps Missiven, f. 18; empf. 8., prod. 10. April; ben. von Röhrich, Gesch. d. Ref. im Elsass II, S. 207, Anm. 49 und von v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 127; vgl. zu diesem Briefe Kopps auch Anm. 3 und 9) klagt Kopp darüber, dass das Leben täglich teurer werde, da es keine Taxen und Preisordnungen gebe, wie dies auf den Reichstagen üblich sei, und ein jeder nehme, was er bekommen könne. Er fragt daher beim Rat an, ob er noch länger bleiben solle.

² Worauf dieser Umschwung am kaiserlichen Hofe zurückzuführen ist, zeigt uns folgende Stelle in einem Briefe des Ulmer Bürgermeisters Wolfgang Neithard an die Geheimen von Ulm am 24. März: «So hat mir der herr Has angezeigt, das die von Strassburg das interim angenommen haben mit vermeldung, das sie frömer kinder, als man zu Augspurg ader Ulm sein mag, worden seyen» (Ausf. in Ulm, Arch., Reform.-Akten XL, Nr. 3059). Vgl. dazu auch die gleichgeartete Mitteilung in dem Brief von Lipomano und Pighino an Farnese vom 30. März in Nuntiaturber. XI, S. 255, Zeile 7 und in demjenigen des Bischofs von Forli vom 27. März a. a. O., S. 259, Zeile 26. Aus der letztgenannten Stelle ergibt sich auch, dass Johann Sturm zu dieser Zeit sich wiederum durch Mittelspersonen um Gewährleistung seiner Sicherheit in Strassburg bemühte. Man kann dies wohl mit dem damals ergangenen Befehl des Kaisers in Zusammenhang bringen, «d'arrêter tous les serviteurs du roi à Strasbourg», wie de Vaissière, Charles de Marillac, S. 117, Anm. 4 aus einem Brief des französischen Königs an seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Marillac, vom 29. März 1549 mitteilt. Über Johann Sturms frühere Bemühungen s. Nr. 635a, bes. Anm. 4. Weiteres lässt sich darüber nicht mehr feststellen.

aber der legat gegen mier pis her viel mer dann der herr von Arras ufgethon, in mossen e. G. in nechsten meinen schreiben [Nr. 873] auch vernomen [hat]. und wiewol ich sein, des legaten, facultates noch nit [hab] sehen mögen, so befind ich dennocht us seinen mit mier gehalten reden so viel, das die communio sub utraque specie solle pleiben und coniugatorum ministeria in eccl[esi]a toleriert werden, jedoch sub certis quibusdam conditionibus. mit was weis, form und moss aber und auch durch wen solichs in das werck zu pringen sey, damit zu allen theilen frid und einigkeit gehalten werde, ist mier noch nit bewist. das vernim ich aber, was die key. Mt. mit dem legaten sich des fals entschliessen und vergleichen wird, dapey solle es pleiben und von allen dissen stenden volzogen werden³. gott gebe gnad, das solichs one verletzung fromer gwissen beschehe.

Es solle der printz uf Letare [März 31] hie inreiten; ist ein grosse ristung in und usserthalt der stat mit mercklichen unkosten; viel graven, herren und vom adel seind zum triumph und turnier beschriben. die hertzogin von Lothringen ist uf dem weg⁴. so ist man auch etlicher fursten gewertig. es werden vor der stat uf ein halb meil schantzgraben, bollwerck und festen mit grossen kosten an drey orten gmacht, do zu ein schon lust haus zu dem frauwen zimer, doran täglich ein gross anzahl volcks thutt wercken. man hat alpereit pis in die 16 stuck grosser maurprecher hienaus gefiert und fiert man noch taglich mer her zu, 10, 12, pis in 16 pferd an eim stuck. alle winckel seind voll schöner kleider von seid, samet, gulden stuck, vergulter geetzter kuriss, borsten, stehelen geliger thurnier schwerter etc.; also das eim von grossem pomp die welt pillig thutt verleiden und missfallen.

Euwer Gnaden werden sonder zweifel vernomen haben, was der bischof von Basel newlich der stat des interims halben angemuttet hat⁵, do von mier us Anturf zugeschriben worden *; pin aber nach fleissiger erforschung so viel bericht worden, das solichs one der key. Mt. bevelch beschehen sein solle⁶. es werden noch taglich viel graven, herren und von adel alher, sich vergangner ved halben zu purgieren, citiert. die statt Riga in Liffland, do hien von hinnen 250 meil, ist auch nit zu weit gelegen noch uberschen worden; haben ieren syndicum alhie, der etwan mit mier in Franckreich studiert hat, ein geschickt, fromm mann. der hat mier anzeigt, das die citation uf ein

³ Zu diesen Verhandlungen vgl. die in Nr. 873, Anm. 4 angegebenen Belegstellen; ausserdem Nuntiaturber. XI, S. 253—266, Nr. 84—88. — In seinem 2. Brief vom 24. März schreibt Kopp über diesen Punkt, er habe sich bei dem Legaten wegen des Hinhaltens beklagt, und meldet weiter, der Legat und die kaiserlichen Räte könnten darüber nicht einig werden, ob die «communio sub utraque» und die Prädikantenehe bis auf ein Konzil, oder «quoad tempus vel donec aliter ordinatum fuerit», geduldet werden solle. Im Grunde wollten beide Parteien dasselbe, nämlich dass die durch diese beiden Punkte gemachten Zugeständnisse mit der Zeit den Evangelischen wieder entzogen würden.

⁴ Sie kam am 28. März in Brüssel an (Vandenesse, Journal des voyages de Charles-Quint, S. 379).

⁵ Über das Anbringen des Bischofs von Basel bei der Stadt Basel vgl. Eidgen. Absch. IV, 1e, S. 23—25 (Bericht über den Tag zu Basel vom 21. Januar 1549) und S. 50 zu Inn (Brief Zürichs an Basel vom 20. März 1549).

⁶ Vielmehr durch Schreiben des Kaisers an den Bischof von Basel vom 12. Oktober 1548; vgl. a. a. O., S. 24. Das Schreiben ist gleichen Inhalts wie dasjenige, welches der Kaiser am 10. Juli 1548 an den Bischof von Strassburg gerichtet hatte; vgl. darüber Nr. 822, Anm. 1.

burgermeister und zween vom rath gestanden [habe]⁷ und man an seiner person und erscheinen, wiewol solichs die recht den stetten zugeben, kein gniegen haben wolle. von ime hab ich vernomen, das Bremen, Hamburg und andere see stet uf ierem furnemen gleich wie Constantia verharren⁸, haben die stett versehen mit aller kriegs rüstung. iere usschreiben werden alhie nit gesehen. die key. Mt. helt iere anschleg gegen ihnen und den Eidgenossen ierem geprauch noch gantz still, jedoch ist ier Mt. in heimlicher grossen rüstung. und wiewol ich hien und wider vernim, die key. Mt. werde kunftigen sumer wider in hoch Deuschland und vielleicht gon Strassburg komen, wird doch semlichs vor Jacobi [Juli 25] komerlichen beschehen mögen.

Datum Brussel dominica Oculi den 24. Mertzen a.o etc. 49⁹.

878. Pfleger und geheime Räte von Augsburg an die XIII¹.

1549, April 2.

[Augsburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 88. Abschr.².

Begründen ausführlich, warum sie ein gemeinsames Vorgehen der Städte in der braunschweigischen Angelegenheit ablehnen; sind mit weiteren Verhandlungen der Rechtsgelehrten einverstanden.

Haben aus den ihnen von Ulm überschickten Rezessen³ ersehen, dass der Gegner nicht gemeinsam gegen alle Stände vorgeht, «sonder die sachen gethailt und etwan zwen, drei oder mehr stend mit einander gerichtlich furgenommen und hernach aber etliche zusammengefast hat, also das etwa vil process zu ungleicher zeit wider die stend unterschiedlich und dermassen angestellt sein», dass das von Strassburg vorgeschlagene gemeinsame Vor-

⁷ Zu diesem kaiserlichen Ausschreiben vom 30. Mai 1548 vgl. Nr. 776, Anm. 1 und 786, Anm. 2.

⁸ Vgl. hierüber von Bippin, *Gesch. d. St. Bremen* II, S. 140—141 und andererseits die Mitteilung im Briefe Lipomanos und Pighinos an Farnese vom 30. März 1549 bei Nuntiaturb. XI, S. 255, Zeile 6—9.

⁹ In dem 2. Briefe vom 24. März (vgl. Anm. 1 und 3) berichtet Kopp weiter, dass Arras sich bei ihm erkundigt habe, ob Bucer und Fagius noch in Strassburg seien. Kopp antwortete darauf wahrheitsgemäss, er wisse es nicht, und fügt in seinem Briefe den Rat hinzu, den Predigern das Maul zu binden. — Zur Abreise von Bucer und Fagius s. Nr. 876, Anm. 5. — Welchen kaiserlichen Erlass vom 30. März von Druffel, a. a. O., S. 127 meint, der infolge der Nachricht über Bucers Entlassung aus dem Strassburger Dienst eine mildere Fassung erhalten habe, ist nicht zu ermitteln. Auf alle Fälle hat sich kein kaiserlicher Erlass an Strassburg unter diesem Datum erhalten. — Am 26. März berichtete Kopp in einem weiteren Brief an den Rat (Or. a. a. O., Kopp's Missiven, f. 3; prod. 10. April) über die Ehrerbietung, mit welcher der ehemalige Kurfürst von Sachsen behandelt werde, während dem Landgrafen von allem das Widerspiel geschehe [vgl. hierzu auch v. Druffel, a. a. O. I, Nr. 303, S. 231 sowie Rommel, *Gesch. v. Hessen* IV, S. 332—333 (Anm.)]. Kopp sei kürzlich eine Viertelstunde neben dem Wagen des Kurfürsten geritten. Die Zurüstungen zum Empfang des Prinzen Philipp seien so pomphaft, als käme Gott selbst. — Am 10. April wurden alle 3 Briefe im Rat verlesen und beschlossen, Kopp müsse noch bleiben (Ratsprot. 1549, f. 147b).

878¹ Zu den Vorgängen vgl. Nr. 867—870.

² Der Brief ist nur in der von Augsburg am 2. April an Ulm gesandten Abschrift erhalten; vgl. Anm. 4.

³ Sie waren gemäss dem Abschied der Gelehrten vom 19. Februar übersandt worden; vgl. Nr. 863, Anm. 10.

gehen unmöglich ist. «Sonder muss unsers erachtens ain jeder auf dem termin und in dem stand verfahren, darin der process gegen ime hangen beliben und gelassen ist. zusamt den so haben wir sonder bedenken, das aus etlichen ursachen nit gut noch fruchtbar, sonder den sachen in mehr weg nachtailig sein möcht, das wir uns alle samentlichen mit einander einlassen und handeln solten». Haben daher Reiffstock laut beiliegender Abschrift⁴ geschrieben.

Strassburg möge ihren Brief nicht so auffassen, als ob sie sich absondern wollen. Sie sind vielmehr zu jeder Hülfe bereit; um das auch im Werk zu zeigen, sind sie, «do es e. F. auch gefellig [ist]», erbötig, auf den kommenden Rechnungstag zu Reutlingen⁵ neben ihrem Gesandten einen Rechtsgelehrten zu schicken, um mit den Gesandten und Rechtsgelehrten von Strassburg, Frankfurt und Ulm beratschlagen zu lassen, «wie dieselbig [sach] zu gemainer rechtlicher deffension am kai. chambergericht und sonst zum fruchtbarsten und nützlichsten furgenommen und gehandelt werden möchte». Ist Strassburg einverstanden, so möge es Frankfurt und Ulm verständigen. Bitten den Verzug der Antwort zu entschuldigen. Dat. 2. April 49⁶.

⁴ Brief der Pfleger und geheimen Räte von Augsburg an Dr. Friedrich Reiffstock vom 2. April (Abschr. in Ulm, a. a. O.; vgl. Anm. 2): Ersehen aus den Rezessen, «das in der praunschwigischen rechtsach wider uns und gemaine statt weiter nit dann auf ain rufen verfahren, aber wider Saxen und Hessen . . . umb recognition der secret und insigil durch den gegentail eingelegten ablagen [wohl verschrieben für «absagen»] und anderer urkunden angehalten worden, also das auch wider dieselben, dawider doch am weitesten furgeschritten [worden], noch nit beschlossen und wider uns bis auf heutigen tag nit contestirt oder in contumaciam fur bevestigt angenommen sei. wo nun dem also, hielten wir noch dofur, es solt one vorgeende citation wider uns und andere stend ferner nichts furgenommen, sonder alle handlungen im stand, darin si vor beschehener recusation gewest, vermöge des speirischen abschieds a. 44 [vgl. Nr. 869, Anm. 3 und 4] ergangen, reassumirt [worden sein] und ier zu solchem, wie sich geburt, citirt werden.» Daher ist es noch unnötig «unserthalb anzesuchen» und dadurch den Gegner weiter zu treiben. Steht es aber anders und ergibt sich aus dem Protokoll des Reichskammergerichts, «das wider uns und andere in contumaciam auf die acht geschlossen oder in allen processen, wider die stend gehalten, die sachen fur beschlossen angenommen weren, also das numer in camerrichters und der beisitzer macht und freier wulkur stuende, one vorgeende citation mit eröffnung ainer endurtl, es were auf die acht oder in principali, furzeschreiten», so ist es dringend nötig, beiliegende Schrift dem Gericht zu übergeben. Bitten Reiffstock auch, im Protokoll der Kammergerichtsakten genau festzustellen, «worauf beschlossen oder die sach zu recht gesetzt sei. — Die vorerwähnte Schrift, die Reiffstock u. U. dem Gericht einreichen sollte, hat folgenden Inhalt: Auf Anrufen Herzog Heinrichs soll gegen den früheren Rat von Augsburg «ob pretensam contumaciam» am 28. Februar 1542 ein Urteil ergangen sein, «wo von gemelter stat Augspurg wegen in 14 tagen den nechsten niemand wie recht sich einlassen werde, so solle alsdann doctor Digken das gebetten rufen erkent sein.» Der neue Rat wendet dagegen ein, dass nach einem Artikel die angestellten Religionssachen weiter bis zur Vergleichung der Religion suspendiert bleiben sollen [vgl. Nr. 869, Anm. 3] und dass in den wenigen Profansachen, in denen wegen Rekusation Kontumazurteile ergangen sind, die Sachen in vorigen Stand gestellt und über die Versäumniskosten besonders entschieden werden soll. Da der neue Rat nie ungehorsam gewesen ist, den Abschied von Augsburg [vom 30. Juni 1548] angenommen hat und Herzog Heinrich zu Recht stehen will, so bittet er, das Kontumazurteil aufzuheben (Abschr. in Ulm, a. a. O.).

⁵ Am 28. April; vgl. Nr. 874.

⁶ In der Ratssitzung vom 8. April wurde erst dieser Brief und sodann ein Bericht von Dr. Gremp über seine Reise zu Dr. Reiffstock verlesen, zu welcher er sich am 26. März bereit erklärt hatte (vgl. Nr. 870, Anm. 7, Schluss): Er sei von Heidelberg nach Speier zu Dr. Reiffstock geritten und habe ihn nach den Ursachen Dr. Hels gefragt, von denen

879. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, April 7.
Brüssel.*Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, I. Interim 2. Kopps Missiven, f. 5—7. Or. —
Empf. 14. April; lect. 15. April.*

Strassburgs Erklärung zum Interim genügt nicht; Verhandlungen Kopps mit dem päpstlichen Legaten und mit Arras über die Religion; der nächste Reichstag; Ludwig von Windeck; Einritt des Prinzen Philipp.

Hat das Ratsschreiben vom 20. März [Nr. 875] am 1. April erhalten. Der Kaiser wird sich an der Strassburger Deklaration¹, wie der Bischof von Arras berichtet, nicht genügen lassen. Die Prediger sollen in Strassburg dem Interim gemäss lehren. Über die Fakultäten hat er nicht mehr erfahren können, als er dem Rat bereits geschrieben hat. Am letzten Mittwoch [3.] war er zum zweiten Male beim päpstlichen Legaten zu Gast. Der hat ihm mitgeteilt, dass er auf das Begehren des Kaisers «umb ferrer declaration», besonders wegen des Punktes, über den er [Kopp] in seinem letzten Briefe berichtet habe, nach Rom geschrieben habe². Der Kurier mit der Antwort werde zu Ostern hier erwartet³. Dasselbe hatte ihm der Bischof von Arras schon am vorhergehenden Freitag [März 29] mitgeteilt, doch ohne ihm zu sagen, «worin der spann». Arras und der Legat bezeugen der Stadt eine freundliche Gesinnung. «Es sagt der legat, wan unser religion bestendig und nit in so viel secten zerteilt und unsere gelerten theologen uf dem concilio zu Trient erscheinen weren, wie sie pillig gethon haben sollten, wir werden

Reiffstock an Jakob Sturm [vgl. Nr. 870, Anm. 7] und den Rat * geschrieben habe. Dr. Reiffstock sagte darauf vertraulich, Dr. Hel sei bei ihm gewesen und habe erklärt, «wo alle stet sich gemeinlich einlassen und fur ein man ston solten, das es dafur geachtet werden mocht, das sye ein neuwen conspiracy machen wolten». Hel habe auch noch andere Bedenken geäussert, die Reiffstock ihm [Grem] nicht genannt habe. Grem habe ihm als seine persönliche Ansicht auseinandergesetzt, «das man es nit fur ein conspiracy achten konde, ob man sich schon samentlich einlassen wurde, dweil doch in rechten versehen [were], das, so einer sach halben vil beclagt [wurden], dieselben [eleger] sich samentlich wol einlassen mochten». Grem habe soviel herausgehört, dass «doctor Ludwig [!] solich ursach auch nit fur ansehnlich achtet». Reiffstock habe ihm auch mitgeteilt, dass alle Städte ausser Augsburg, Heilbronn und Lindau ihm die Gewalt zugeschickt hätten. Bei Heilbronn liege es daran, dass es bisher noch nicht die Abschrift des «indicatorium» erhalten habe. Woran es bei Lindau liege, wisse er nicht. Auch Frankfurt habe ihm brieflich * mitgeteilt, dass es Augsburgs «furgewandt ursach auch nit fur erheblich erachte» (Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 143—144). Zur Antwort Strassburgs an Augsburg bzw. Dr. Reiffstock vgl. Nr. 882, bzw. a. a. O., Anm. 6.

879 ¹ D. h. an dem Brief des Strassburger Rats an den Kaiser vom 12. Februar (Nr. 859).

² Vgl. dazu Nr. 877, Anm. 3.

³ Am selben Tage berichtete Kopp über eine abermalige Zusammenkunft mit dem Legaten und fragte beim Rat an, ob er den oben genannten Kurier aus Rom erwarten solle oder nicht. Wenn ja, dann müsse er noch vier Wochen hier bleiben; es herrsche aber grosse Teuerung. Der Legat habe ihm die Einsichtnahme in die Fakultäten abgeschlagen. «Do man aber aller puncten verglichen [were], solte mir nichts abgeschlagen werden». Die spanischen Bischöfe, die auch in diesem Rate sitzen, haben vor der Priesterhehe besonderen Abscheu und werden nichts unterlassen, um zu erreichen, dass den verheirateten Prädikanten das Recht, die Kommunion auszuspenden, abgesprochen wird [vgl. hierzu Nuntiaturber. XI, S. 760]. Der Legat hat auf Kopps öfteres Befragen erklärt, «es sey noch bessers zu verhoffen und aber dieserhalb kein resolutio beschehen. man werde nichts underlossen, das zu erhaltung deutscher nation dienen möge» (Or. a. a. O., f. 8; empf. 14., lect. 15. April).

zu guten mittlen gekommen sein». Viele treffliche Prälaten und Gelehrte in Italien hätten wegen dieser Spaltung und des Ausbleibens unserer Prediger «ein mercklich bedauern getragen; dan dordurch viel guts verhindert worden sey». Kopp gibt sodann ein sehr ausführliches und freundliches Urteil über den Legaten ab; er nennt ihn verständig, gelehrt und geübt, mit guter Kenntniss der Kirchengeschichte; er sei ein guter Redner und Opponent; an seiner Tafel lebe man «frugaliter et sobrie». Die Strassburger erklärte der Legat für zwinglich und täuferisch, gegen welchen Vorwurf Kopp sie verteidigte.

Über den neuen Reichstag ist augenblicklich nichts zu hören. Kopp glaubt, dass Nürnberg und Regensburg für den Kaiser gelegener sein werden. Für Ludwig von Windeck⁴ ist bedenklich, dass er auf die Zitation hin nicht erschienen ist. Kopp gibt sodann eine ausführliche Schilderung des Einritts des Prinzen Philipp in Brüssel⁵. Das Befinden des Kaisers hat sich gebessert; er geht aber noch nicht aus. Kürzlich sind einige Schriften wider das Interim an den Hof geschickt worden. Der Verdacht wegen ihrer Verfasserschaft liegt auf den Seestädten sowie auf Basel, Zürich usw.⁶. Der Kaiser ist über diese Schriften sehr aufgebracht. Kopp hat dem Überbringer der Nachricht ausdrücklich erklärt, dass in Strassburg derartige Büchlein nicht gestattet würden. Täglich werden Haufen von Schriften der Prädikanten eingeliefert. Auch Melanchthon hat eine Zeit lang in Ungnade gestanden⁷; doch ist das jetzt wieder in Ordnung gebracht worden.

«Datum Brussel sundag Judica den 7. Aprilis a.o etc. 49⁸.»

880. Bischof Erasmus von Strassburg an den kaiserlichen Hofrat Heinrich Hass von Laufen. 1549, April 7. Zabern.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 21. Ausf.

Bericht über die Synode in Zabern; Hinderungsgründe für die Einführung des Interims durch die Strassburger Stifter.

Hat seinen Brief vom 21. März * erhalten. Damit Hass nötigenfalls dem Kaiser berichten kann, meldet er, dass er diese Woche die Synode in Zabern abgehalten hat¹, «die kei. resolution unserm clero verkündet und gebieten². . . nach des synodi erkanntnüss statuta synodalia fürgenommen, so vil uns und den synod[us nach] gelegenheit jetziger zeit und leuf fü[r]treg]lich angesehen [hat]; und was wir uns z.² . . geacht, haben wir in künfftig provincial con-

⁴ Vgl. hierzu die Vorgänge in Nr. 875, Anm. 3.

⁵ Vgl. die eingehenden Berichte über den Einritt des Prinzen Philipp in Brüssel bei Vandenesse, Journal des voyages de Charles-Quint, S. 379–380 unter dem 29. März und 1. April; ausserdem den in Nuntiaturber. XI, S. 268, Anm. 1 benutzten Brief des Bischofs von Forlì vom 6. April.

⁶ Vgl. hierüber auch Nr. 877, Anm. 5, 6 und 8.

⁷ Vgl. hierüber v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 272, S. 203–204 und Issleib, D. Interim in Sachsen 1548–1552, S. 225–226 und 225, Anm. 64.

⁸ Am 15. April wurde der Brief im Rat verlesen und beschlossen, Ludwig von Windeck das ihn berührende Stück mitteilen zu lassen (Ratsprot. 1549, f. 154a).

880 ¹ Vgl. darüber Nr. 876, Anm. 3.

² Die Hs. hat hier eine Lücke.

cilium³ (darzu wir uf den sechsten tag Maii erfordert sind und mit gotts hilf besuchen lassen wollen) verschoben. sobald auch dasselb sein endschaft erreicht [hat], wollen wir ein gemeine visitatz durch unser bistumb fürnemen⁴.

Über die Anrichtung des Interims in Strassburg hat er mit den Stiftern handeln lassen⁵, worauf sie nach Bedacht sich willig erklärt haben. Aber es stehen noch 5 Hinderungsgründe im Wege, die er ausführlich angibt⁶. Sendet darum heute seine Gesandten, um diese Punkte morgen dem Strassburger Rat vorzutragen⁷. Wird weiter berichten. Hass möge die kaiserliche Antwort befördern.

«Datum Zabern am sonntag Judica a. etc. 49.»

881. Instruktion des Bischofs von Strassburg für seine Gesandtschaft an den Rat. 1549, April 8¹. [Zabern.]

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 340—343. Ausf. — Prod. 8. April. — Ben. von Sleidan, De statu relig. . . comment. III, S. 162 und von Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 274.

Stellt 5 Forderungen, nach deren Erfüllung das Interim in Strassburg durch die Stifter eingeführt werden kann.

«Instruction, was unsere, Erasmen von gotts gnaden bischoven zu Strassburg und landtgraven zu Elsass, rätthe² neben unsers thumcapittels geordneten³ an ein ersamen rathe zu Strassburg werben und anbringen sollen.»

³ Die Akten dieser Mainzer Provinzialsynode vom 6. Mai 1549 sind gedr. bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, S. 563—594. Vgl. auch Sleidan, De statu relig. . . comment. III, S. 166—170, v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 239, S. 175 u. 176, Anm. 1 und III, S. 156, Anm. 1 sowie die Bemerkung von Valérand Poullain in seinem bei van Schelven, Z. Biogr. u. Theol. des Val. Poullain, S. 240—243 abgedruckten Brief an Bucer vom 8. Juni 1549: «. . . Nuper in synodo Moguntina (a qua superiore septimana redierunt) decretum est, ne quis Interim illud ferat, promoveat aut dissimulando etiam adimet, obstat scilicet pontificis intercessio ob sacerdotum coniugia et utriusque speciei communionem . . .».

⁴ Vgl. über den Verlauf und das Ergebnis der Zaberner Diözesansynode auch den Brief von Alb. Blaurer an Thomas Blaurer aus Strassburg vom 9. April (gedr. bei Schiess, Briefw. d. Br. A. u. Th. Blaurer III, S. 25, Nr. 1623).

⁵ Zu den letzten Verhandlungen mit den Stiftsherren von Alt und Jung St. Peter vgl. Nr. 876, Anm. 4. Über das letzte Anbringen Dr. Welsingers im Auftrage des Bischofs berichteten die Stiftsherren von St. Thomas am 10. April dem Rat: Sie beklagten sich über den rauhen Ton Welsingers («dass man meine, er sey voll weyns gewesen»); der Bischof stellte ihnen die gleichen Bedingungen wie dem Rat und nahm die selbe unzugängliche Haltung ein. Die Stiftsherren hatten Welsinger geantwortet, dass sie dem Rat untertan seien, und baten letzteren um seine Unterstützung. Der Rat setzte daraufhin eine Kommission ein unter der Leitung von Jakob Sturm, welche die Antwort an den Bischof beraten sollte (Ratsprot. 1549, f. 148—149; ben. von Sleidan, a. a. O. S. 162—163, von Röhrich, Gesch. d. Reform. i. Elsass II, S. 200 bis 201 und Anm. 37 sowie von Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 274). Zu den Vorgängen vgl. Nr. 872, zu der Antwort des Rats an den Bischof am 27. April Nr. 888, Anm. 7.

⁶ Diese 5 Punkte sind ausführlich auch in der Instruktion der bischöflichen Gesandten an den Rat (Nr. 881) wiedergegeben.

⁷ Vgl. Nr. 881.

881¹ Das Datum ergibt sich aus der Aufschrift auf dem ersten freien Blatt (f. 340a): «Des bischovs instruction an ein rath, dorin sie [!] die verhinderung anzeigt. 8. Aprilis anno 49.»

² Dr. Christof Welsinger und Dr. Hans Tüschelin.

³ Es waren der Domdechant Graf Johann Christof von Zimmern, der Vitztum

Nach Entbietung seines Grusses sollen sie die bisherigen Verhandlungen aufzählen, über die er dem Kaiser berichtet hat⁴. Er hat sich danach wegen der Einführung des Interims an die Stifter gewandt. «Nachdem sie sich aber doruf zu bedencken genommen, haben sie uns seithero allerhand treffliche beschwerden und obligen, dadurch sie key. Mt. und uns darunder gepürlichen gehorsame zu leisten verhindert werden, anzeigen lassen, mit dem underthenigen erbieten, so dieselben abgeschafft werden, das sie sich aller gehorsame gutwillig erzeigen wöllen. und seygen fürnemlich die beschwerden, dadurch sie an ufrichtung der religion verhindert werden, neben und under andern die, wie nachvolgt:

Erstlich das sie noch in irem, eins ersamen raths, burgrecht verhafft [seygen]⁵, darin inen ufegelegt [seye] sich iren ordnungen, satzungen und statuten gemess zu halten; darumb ob sie gleich die religion wider anfahen, das inen teglich craft des burger eids hinderung daran beschehen möcht.

Zum andern seygen die stift kirchen durch abreyssung der altarien und andere gepflogne handlungen, die nach der lenge zu erzelen von unnöten, violiert und entweyhet und darumb vor allen dingen zu reconciliieren.

Zum dritten seygen in den stiften (ussgenommen den chor unserer hohen stift) alle altaria hinweggethon und darumb von nöten andere altaria zu machen und zu consecrieren.

Zum vierdten seygen die collationes irer stift pfarrkirchen ein zeitlang in werendem zweyspalt us iren handen kommen und die, so us eins ersamen raths bevelch dohin geordent [weren], noch nit abgeschafft; darumb ir höchste notturft erfordert, das inen die pfarren wider frey gestellt und zugelassen werde[n], die der notturft nach mit tuglichen personen zu versehen.

Zum fünften das ein ersamer rath vergangner zeit die cleinötter der stiften in verwarung genomen⁶ und noch inen nit wider zugestellt und erledigt habe, deren sie zu anrichtung des gottsdienst bedürftig und nit entberen mögen.

Alles mit vyl weitherer ufführung solcher beschwerden; dweil wir dann by uns selbs wol erwegen mögen, das sich die stiftspersonen solcher erzelter ver hinderungen nit unbillich zu beschweren haben, auch one abschaffung derselben die religion und ire kirchen empter nit füglich anfahen und in gang bringen mögen und aber darby bedencken, mit was ernst die keys. Mt. uf anrichtung der religion vermög irer keys. declaration tringt, dorumb besorgen miessen, das der verzug irer keys. Mt. zu ungnedigem verdruss reichen, dadurch uns zu allen theylen unrath entstohn werde, so haben wir nit underlassen können, sie dessen alles zu berichten. und seyge daruf unser gnediges und ernstliches begeren und vermanen, sie wöllen der sachen gelegenheit, und was uns und inen daran gelegen, auch fürs erst bedencken, das sy die clerisey by inen nit allein den gemeinen geschribnen geistlichen und weltlichen rechten, sonder den ufrichten und angenomm[n]en verträgen zuwider zum burgrecht getrungen [haben], und sy deshalb widerumb frey geben und entschlagen, domit sie die religion und ire kirchen empter dester

Bastian von Landsberg und der Official Christof [Matthias; vgl. Handschriftenproben I, S. XIII]; über Zimmern vgl. a. a. O., Tafel 43.

⁴ Am 11. Februar (Nr. 858).

⁵ Vgl. dazu Nr. 836, Anm. 3.

⁶ Im Juli 1546 bei Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs; vgl. Nr. 221.

freyer wider anfahren mögen, auch uns nit not werde darumb die keys. Mt. verrer anzusuchen.

Auch nachdem sie selbs erachten mögen, das zu anrichtung der empter der heiligen mess die altaria wider ufzurichten von nöten, seyge auch unser gnedigs begeren, das sy in den stiftkirchen zum anfang zum wenigsten in den choren jeden einen und under den letnern zwen altar ufrichten lassent. so wöllen wir alsdan fürsehung thun die kirchen wider zu reconciliyeren und die altaria zu consecrieren, der gnedigen und guten zuversicht, sie werden uns daran nit verhindern, sonder furderlich und beholfen sein.

Nachdem wir dann zum höchsten fursorg tragen, so die pfarrverweser und predicanten, die ein ersamer rath in die stift geordent [hat], bey den stiften bleiben solten, das sich täglich unordnungen, widerwyll und irrungen zutragen möchten, so zu allen theilen vyl besser verhütet bliben, und wir von den stiften so vyl vertröstet werden, wo die abgeschafft und inen die collationes wider freygelassen werden, das sy (sover imer möglich) tugliche personen darzu bekommen wöllen, auch solch ir begeren und erbieten den rechten und aller billicheyte gemess [ist], so seyge auch unser gnediges begern, ein ersamer rath wölle dem also fürsehung thun, das sy an iren collationen und versehungen irer kirchen ämpter mit nichten verhindert werden.

Dweil dan die notturft erfordert, auch unsers versehens ir meinung one das dahin gericht [ist], das sie inen die kirchen cleinötter nit vor zu halten begern, so seyge auch unser gnedigs gesinnen, sie wöllent inen die one verzug wider würcklich zustellen und erledigen lassen, damit sie dernhalben an anrichtung der religion nit gehindert und sich weither zu beclagen verursacht werden. Der Bischof rechnet auf ihr Entgegenkommen und erwartet «darüber ir unverlengte richtige antwort?».

⁷ Der Rat gab darauf zur Antwort, er werde dem Bischof Bescheid erteilen (vgl. Nr. 888), und wies die Sache an eine Kommission, bestehend aus Jakob Sturm, Matthaeus Geiger, Kaspar Rombler, Storck und Hans von Odratzheim [Ratsprot. 1549, f. 141—142]. Letztere beriet am 12. April, was man darüber an Dr. Kopp schreiben solle (Aufzeichnung des Stadtschreibers in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 3. I. 6.). Am 13. April ging dann ein Ratsschreiben an Dr. Kopp ab (Ausf. a. a. O., Interim 2), in welchem ihm das Anbringen der bischöflichen Gesandten mitgeteilt wurde. Der Rat hat darauf noch nicht geantwortet und wünscht von ihm Auskunft darüber, ob der bischöfliche Bote in Brüssel schon abgefertigt worden ist oder nicht. Trifft letzteres zu, so liegt wohl darin und nicht in der handlung nuncii apostolici mit der key. Mt. raten der Hinderungsgrund für Kopps eigene Abfertigung, da man am kaiserlichen Hofe wohl erst Gewissheit darüber haben will, wie der Rat dem Bischof antworten wird. — Am 10. April (Zabern; Mittwoch nach Judica) übersandte Bischof Erasmus dem Rat auch ein neues Mandat des Kaisers betr. die Druckereien (Brüssel; 5. Februar 1549), da die früheren nicht befolgt worden seien (Ausf. in AA 1574; empf. 12., lect. «vor rat und 21» 13. April). Das Schreiben wurde am 13. April im Rat verlesen, und es wurde beschlossen, die Drucker zu besonderer Vorsicht zu ermahnen (Ratsprot. 1549, f. 151). Über das frühere kaiserliche Druckermandat vgl. Nr. 795, Anm. 2 und 823, Anm. 3.

882. Die XIII an die Geheimen von Augsburg.

1549, April 9.
[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 90. Abschr.¹

Halten Augsburgs Rechtsstandpunkt in der braunschweigischen Sache nicht für richtig; schlagen Zusammenkunft der Rechtsgelehrten von Augsburg, Ulm, Frankfurt und Strassburg zum 6. Mai in Speier vor.

Haben ihr Schreiben [Nr. 878] am Sonntag [7.] morgens früh erhalten. Glauben nicht, «dass darumb ain sonderung zwüschen disen steten von nöthen, dweil die process in etwaz ungleichen terminis stehn mögen, in bedacht dass durch den braunschweigischen vertrag dieselben, sie seient schon im anfang, mittel oder end, gleichlich und genzlich aufgehapt worden seind; wie wir dann auch uns dessen nit besorgen dörfen, dass wir durch samethafte inlossung im rechten ainer neuen conspiracy oder verpündnüss verdocht werden möchten, dweil die beclagte handlung ain einzig factum oder that ist, auch die recht zugeben, dass diejenigen, so gleiche entschuldigung oder beschirmung haben, sich als kriegsverwandten wol samtlich inlassen mögen».

Mit dem Vorschlag, die Rechtsgelehrten zusammenzuschicken, sind sie jedoch einverstanden und haben Frankfurt geschrieben, Dr. Hieronymus [zum Lamb] nach Reutlingen zu senden². Da sie aber fürchten, dass Frankfurt den Tag von Reutlingen³ nicht besuchen wird, andererseits man Dr. Hieronymus bei der Sache nicht wohl entbehren kann, so haben sie Frankfurt gebeten, wenn zum Lamb nicht nach Reutlingen kommen könne, möge es ihn auf Montag nach Misericordiae [Mai 6] nach Speier schicken. Die Gesandten von Augsburg und Ulm könnten von Reutlingen «fürab» reiten, um nach weiterer Beratschlagung die Sache möglichst einhellig zu verabschieden, «damit nachthailig trennung und absönderung zwüschen den stetten verhuttet [werde]». Auch ist zu bedenken, «ob die exception oder excusation dis verenderten regiments⁴ an denen orten, do es beschehen, in recht dermassen bestendig

882¹ Der Brief ist nur als Beilage zu einem Strassburger Ratsschreiben an Bürgermeister und Rat von Ulm vom 17. April erhalten; vgl. dazu Anm. 5.

² Sie sandten diesen Brief nebst einer Abschrift der obigen Antwort an Augsburg am 9. April an den Frankfurter Rat ab. Entw. und Ausf. sind in Strassburg bzw. in Frankfurt nicht mehr erhalten. Am 16. April wurde dieses Schreiben sowie ein (ebenfalls verlorenes) vom 11. April nebst der Frankfurter Antwort vom 13. April im Frankfurter Rat verlesen und gebilligt (Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1548, f. 190a). In diesem Brief vom 13. April (Abschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 91; nur erhalten als Beilage zu dem Strassburger Brief an Ulm vom 17. April; vgl. Anm. 5) erklärte sich Frankfurt bereit, Dr. Hieronymus zum Lamb zu senden. Da sie ihn aber «nit allein der messgscheft, sonder auch andrer uns diser zeit fürfallender sachen halben uf Quasimodogeniti [April 28] nit schicken können», möge Strassburg seinem Erbieten nach dahin wirken, dass die Zusammenkunft auf Misericordias domini [Mai 5] nach Speier verlegt wird. Dazu wollen sie Lamb schicken, wenn Strassburg nicht abschreibt. — Am 17. April traf diese Antwort Frankfurts in Strassburg ein (Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 156a). Der Strassburger Rat antwortete sofort zustimmend; über diesen (verlorenen) Brief berichtete Dr. Hieronymus zum Lamb am 22. April im Frankfurter Ratsausschuss, der ihn zum 6. Mai nach Speier abzufertigen beschloss (Frankfurt, Arch., Ratschlagungsprot. 1549, f. 110—111).

³ Vgl. über ihn Nr. 874.

⁴ Vgl. hierzu die Beilage zu Augsburgs Brief an Dr. Reiffstock vom 2. April in Nr. 878, Anm. 4, Schluss.

[ist], dass sich darauf ohne geferlichkeit zu verlossen [were]; in welchen puncten wir noch derzeit allerhand bedenken haben». Frankfurts Antwort wollen sie Augsburg und Ulm⁵ «fürderlich oder aufs lengst auf dem tag zu Reutlingen euwerm gesandten» mitteilen. Dat. Di. 9. April 49⁶.

883. [Der Bischof von Arras]¹ an Nikolaus Freiherr von Bollweiler.

1549, April 14.
Brüssel.

Madrid, Bibl. nac. Correspondencia Granvela. Verbesserte Reinschr. mit der Aufschrift: «Magnifico et nobili domino d. Nicolao baroni a Polviler 14. April[is] 1549».

Heisst seinen Plan eines Anschlages auf Strassburg gut, verweist jedoch auf das Schreiben des Kaisers darüber an König Ferdinand; Massnahmen gegen Schertlin; die Absolution für Konstanz.

«... Intellexi ex litteris regie Mat. is *, que a tua D[ominatione] illi proposita sunt; ea autem sunt eiusmodi, ut maturo consilio tractari debeant. plausibile quidem est, quod offertur, sed prudenter considerandum, an expediat et qua ratione confici possit. scribit autem ces. a Mat. as Romanorum regie Ma. ti * ad hanc rem quedam, que ei videntur primum omnium expendenda; neque dubito, quin eius regia Mat. as cum t. D. tractatura sit quedam, que huc pertinent. quod volui illi indicatum, ut ad eius litteras * aliquid responderem, que mihi, ut que ab illo perlata sunt, hactenus fuerunt quam acceptissima. cupio autem, sibi persuadeat me sibi addictissimum esse et, que in rem suam pertinere arbitrabor, diligentissime semper procuraturum².

⁵ Am 17. April, sofort nach dem Eintreffen der Frankfurter Antwort (vgl. Anm. 2), sandte der Strassburger Rat dem Ulmer Abschr. seiner Antwort an Augsburg vom 9. und der Frankfurter Antwort vom 13. April und bat ihn um Entsendung seines Advokaten nach Speier auf den 6. Mai (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 89). Ebenso wurde Augsburg durch einen Brief * vom gleichen Tage benachrichtigt. Am 26. April erklärte Ulm sein Einverständnis (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 92) und verordnete am 29. April seinen Stadtadvokaten Dr. Mathias Ulin (Ulm, Arch., Ratsprot. 20, f. 251b). Die zustimmende Antwort Augsburgs * wurde, zusammen mit der Ulmer, am 4. Mai im Strassburger Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 178a). Über die Verhandlungen der Rechtsgelehrten in Speier am 6. Mai vgl. Nr. 895.

⁶ Am 9. April ging auch der am 8. (vgl. Nr. 878, Anm. 6, Schluss) beschlossene Brief an Dr. Reiffstock ab. Der Strassburger Rat forderte ihn darin auf, «sich lauth der von Augspurg schreiben [Nr. 878] bei des camergerichts prothocoll zu versehen; und, so noch nit beschlossen [worden], hat man dafür, das desto weniger gevar vorhanden [sei]; wo aber concludiert [worden were], so hielt man nit dafür, das lenger zu feiren [were].» Meine Reiffstock aber, dass die Sache noch zu verziehen sei, so wolle mans dabei bleiben lassen. Jakob Sturm, Mathis Pfarrer und der Doktor [Grep] hatten die Sache zu beraten (Ratsprot. 1549, f. 145a). Der Brief selbst ist nicht mehr erhalten. Dr. Reiffstock sandte daraufhin Abschrift des Reichskammergerichtsprotokolls * an Strassburg. Wie er an Ulm am 24. April schrieb, ist nach dem Protokoll «nit weiter dan ufs ruffen inschlieslich procediert worden». Er hoffte, in wenigen Tagen «ein gewisse verzeichnus sollichen prothocoll[s] zu bekommen» (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 31).

883 ¹ Dass der Bischof von Arras der Absender ist, ergibt sich aus der Antwort Bollweilers vom 6. Mai; vgl. Anm. 3. Über Bollweiler vgl. Nr. 833, Anm. 3, gegen Ende und 846, Anm. 3.

² Auch dieses Stück sowie das in Anm. 3 benutzte sind der Freundlichkeit von Herrn Dr. Fritz Walser zu verdanken; vgl. zuletzt Nr. 798, Anm. 3.

³ Von der Antwort Bollweilers an den Bischof von Arras ist nur ein Bruchstück

Quod ad Sterlinum⁴ pertinet, bene facit D. t., quod me certiores faciat, quaecumque intelligit de illius actionibus. habet in mandatis Ritus Mediolanen[sis]⁵, que contra hunc agere debeat, a quo in his rebus per momenta litteras expectamus.

erhalten (Or. in Madrid, a. a. O.). Das Schreiben trägt auf der Rückseite die Anschrift an Arras und den Vermerk von dessen Hand: «Polwiler pridie nonas Mayas [Mai 6] touchant Strasbourg 1549». Das Bruchstück lautet: «Quapropter tuam Celsitudinem quam humillime rogo atque obtestor, ut quam primum et sine ulla dilatione de caesaris voluntate me certiores reddat, nam meum et meorum consortum [!] non modo est in mora periculum, sed etiam ingens momentum, quicquid caesar vel approbabit vel reiiciet, ego, de quo ne dubites, sequar. potest quidem mihi magna ex foelici successu oriri utilitas; sed ego iureiurando hisce me tibi obligo, quicquid commodi mihi inde natum fuerit, me bona fide non verbis, sed re ipsa pro dimidia portione tecum communicaturum atque omnem operam daturum, ut de te atque tuis, quantum pro mea licet mediocritate, humiliter bene merear». Bittet ferner um Amnestie für Johannes Ecklin und den verstorbenen Edmund Brecht, denen er volle «absolutio» im Namen des Kaisers und des Königs versprochen hatte. «Absolutionem Constantiensium quam citissime expeditam magnopere desidero». — Unter Johann Ecklin und Edmund Brecht sind Hans Egli und Hans Muntprat zu verstehen, die bei der Unterwerfung von Konstanz unter König Ferdinand eine hervorragende Rolle spielten. Vgl. v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, S. 251, Anm. 5 sowie Maurer, D. Übergang d. St. Konstanz a. d. Haus Österreich, S. 63ff.; über ihre Aussöhnung vgl. v. Druffel, a. a. O., S. 671 unter 5 und 6. Zur Absolution für Konstanz vgl. Anm. 6 und 7. — Der Kaiser lehnte den Bollweilerschen Plan eines Handstreichs auf Strassburg rundweg ab, wie der folgende Absatz in seiner Instruktion für Chantonay an König Ferdinand vom 12. Juli 1549 beweist (gedr. bei v. Druffel, a. a. O., S. 247—248; vgl. auch a. a. O., III, S. 127): «Aussi luy direz vous, que nous avons entendu particulièrement, par ses lettres et ce que Pollwiler a écrit à l'évêque d'Arras, tout ce que touche à Strasbourg, et que l'emprinsé seroit fort hazardeuse et de dépense insupportable, et que, à faute ou exploit, se pourroit allumer grand feu en la Germanie que ne peut aucunement convenir, et se trouveroit l'on empêché à l'extaindre et qu'il ne seroit convenable mouvoir en ce costé là, et tant moins puisque ils acceptent l'interim et consentent à l'évêque de l'instituer, lequel y pourra pour maintenant très bien entendre ayant les facultés en main [vgl. Nr. 836, Anm. 4, Schluss], avec lesquelles il peut dispenser de la communion, et par ce moyen consentir à prestres catholiques de l'administrer, et si est un grand point gaigné en ce qu'ils ont trouvé moyen de mettre Buccerus hors de la ville, qui est allé en Angleterre [s. Nr. 876, Anm. 5]; et au regard des pratiques Françoises, que ce que l'on met de Sturm de la partie le nous fait descroire, selon que l'on a connu de toutes ses actions passées, bien fusmes nous certains que les François font sous main le pis qu'ils peullent, mais il y a peu d'apparence que pour maintenant ils vouldissent ouvertement et de fait mouvoir en ce costé là, étants comme ils sont avec les Anglois, pour non entrer en un coup en guerre ouverte avec eux, nous et le saint empire». — Dass der in der kaiserlichen Instruktion genannte Sturm Johann sein soll, wie v. Druffel, a. a. O., I, S. 251, Anm. 4 annimmt, ist wenig wahrscheinlich, weil ja dann die Wendung «selon que l'on a connu de toutes ses actions passées» widersinnig wäre, zumal Johann Sturm gerade zu dieser Zeit sich wieder einmal um die kaiserliche Verzeihung bemühte (vgl. darüber Nr. 877, Anm. 2). Der Kaiser dachte vielmehr sicherlich an Jakob Sturm, wozu auch folgende Bemerkung in seiner Instruktion für seinen Gesandten beim französischen Hofe, Simon Renard, vom 28. Mai 1549 (vgl. dazu auch Nr. 897, Anm. 4) gut passt: «... Et mesmes Jacques Sturmius, que l'on tousjours treuvé obstiné contre lesdicts François» (Papiers d'état du cardinal de Granvelle III, S. 365). — Über spätere Pläne gegen Strassburg s. auch Nr. 913 und 940.

⁴ Sebastian Schertlin von Burtenbach; vgl. über ihn zuletzt Nr. 846 und Eidgen. Absch. IV, 1e, S. 39, 47—48 zu IIr 2, 52 und 56.

⁵ Johann Angelus Ritus, Gesandter des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Ferrante Gonzaga, bei den Eidgenossen. Vgl. den Bericht in Eidgen. Absch. a. a. O.,

De absolutione Constantiensium nihil est adhuc definitum⁶. res enim iam a rege pendet, ad quem minutam * misimus, que cesaris consilio apta iudicata est. neque hic quidquam agi preterea potest, nisi cum intellexerimus, quale futurum sit regis de ea iudicium. si probabit, quod conceptum est, quemadmodum a cesare iubeor, mittam mox expeditam absolutionem ad Vo[lf]gangum Hallerum questorem, ut ille receptis XXII milibus, que cesar exigit, litteras D. t. tradat⁷.

Vale. Bruxelle XIII Aprilis 1549.

884. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, April 14.

Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, j. 11—13. Or. — Prod. 24. April. — Erw. von Bleek, D. Augsburger Interim in Strassburg, S. 18, Anm. 3.

Unterhaltung mit dem Bischof von Fano über die Fakultäten; Verhandlung mit dem Bischof von Arras wegen Ludwig von Windecks; politische Neuigkeiten.

«... Das die handlung des interims noch lenger, untz die post wider von Rom kumpt, zu hof angestellt [ist], hab uch, e. G., ich verschinen sundags iudica zugeschribben [Nr. 879] und mittler weil der faculteten halben nichts ferners, dan in vorigem meinem schreiben angeregt, vernemen kunden. allein das ich nechst gegen abend pey dem legato, der mich uf heut zimbis zu gast geladen [hat], gewesen pin und von ime under anderm vernomen [hab], es werd mit der communio sub utraque specie, ob gleich unsere ceremonien geendert werden, kein noth haben. so stehe es mit den predigern, so geweibet, auch uf guten mittlen; wo dan dye bischoffe sampt der clerisey und ordensleuthen wider restituiert [wurden], sey an der bulla versehen, welcher mossen mit disen stenden, so ingriff gethon, zu dispensieren sey, domit das ingezogen kloster- und geistlich gut [belangen] nit ein newer unrath [werden] mochte und sie nit zu unmöglichen dingen gezwungen werden¹.

Ich kann im nicht weiter dann in mundt (wie ich mermals geschrieben) sehen; do aber sein gmiet, die handlung und wort ein ander ungleich [weren], ist an eim sollichen herren zu befrembden, das ehr sich gegen mier so weit [hat] vernemen lassen. er hat mir heut acht tag zugesagt, so pald die vergleichung aller puncten beschehen, will ehr mich die bullen einsehen lassen. wo das beschicht, hab ich sein gmiet leichtlich zu erlernen.

Es hat der herr von Arras sich in disser sachen pissher noch aller gnaden vernemen und allain sich horen lassen, das die conjugati predicatorum in ministerio altaris nit zu gedulden stend. in dem ubrigen werde die key. Mt. durch ordenliche weg ein gnädigst insehen haben; dessen muss man erwarten. auch hat der legat noch nechten vertröst, die post solle pis Ostern gwisslich alhier sein. Er hoffe, dass die «resolutio» und Abfertigung in 14 Tagen beschehen sei. «Solle an ime nit erwinden». Was Kopp nach der Mahlzeit noch ausserdem von ihm hören wird, wird er sofort berichten².

S. 80, Nr. 33 über sein Anbringen betr. Schertlin vor dem Züricher Rat ungefähr am 20. Mai 1549.

⁶ Zu den Verhandlungen darüber vgl. Vögeli, D. Konstanzer Sturm, S. 126—127 und Maurer, a. a. O., S. 77—78.

⁷ Über die Erlegung dieser Summe s. v. Druffel, a. a. O., I, S. 251, Anm. 5 und Maurer a. a. O., S. 78.

884¹ Vgl. hierüber den Abdruck der Fakultätenbulle vom 31. August 1548 in Nuntiaturber. XI, S. 459—460.

Betr. Ludwig von Windeck hat Arras die Supplikation³ gelesen und letzten Donnerstag [11.] erklärt, «die key. Mt. werde meiner petition, in e. G. namen beschehen, kein statt geben; dann dweil Windeck ein freier edelmann des reichs und also seiner lehen halben der key. Mt. wie ander frey edelleuth des reichs one mittel underworfen [sey]». Ihm helfe also weder sein Burgrecht noch die Aussöhnung der Stadt etwas. «Und [hat] solichs (das ich noch nie von ime gegen mir vermerckt) mit etwas bewegung anzeigt». Kopp hat darauf seiner Instruktion⁴ entsprechend geantwortet und daran angeschlossen, «so verhoffte ich in namen e. G. . . , der von Windeck solte pey angeregter aussöhnung gnädigst gelossen werden, sunst mieste volgen, das die wort (lehens und eigens etc.⁵) vergebens gesetzt und one wirckung weren, das nit zu vermuten, das die key. Mt. also gemaint sey, cum beneficium principis latissime interpretari debeat.» Darauf habe der Herr von Arras «nichts anders geantwurt dan: wie wir auch; er wolle die Supplikation auch Hass und den anderen Räten zu lesen geben. Hass habe Kopp auf seine Frage gesagt, dem von Windeck sei nichts Besseres zu raten als «sich furderlich in vertrag zu begeben». Hass hätte gewünscht, dass der von Windeck früher darum angerufen hätte und dass seine Sache und die Werbung des Rates nicht zusammengefallen wären; «preucht wenig gutten willens. es ist warlich ein ander wesen zu hof, dann vor 4 joren gewesen.»

Melchior Knobloch ist wieder zu mündlichem Bericht vor Pfalzgraf Wolfgang nach Zweibrücken zurückgeritten⁶. «Zu hof seind alle sachen in

² Am Nachmittag desselben Tages («circa horam 5.»; Or. a. a. O., f. 9—10; prod. 24. April) schreibt Kopp in grosser Eile an die XIII, der Legat habe ihm betr. die Fakultäten gute Aussichten gemacht; «dann dorin nichts seins erachtens, das zu erhaltung deutscher nation dienlich, underlossen [sey]». Der eingezogenen Nutzungen halben sei in der Bulle ein besonderer Punkt [vgl. Anm. 1]; doch werde mit jeder Stadt und jedem Fürstentum besonders darüber verhandelt werden, wobei Strassburg gut fahren werde, da es ja die geistlichen Güter «nit in gemeinen seckel, sunder ad pios usus» verwandt habe. Der Legat erbielte sich, der Stadt in diesen und anderen Dingen dienlich zu sein. Das Interim gefalle, wie der Legat sage, vielen trefflichen Leuten in Italien nicht. «Dann es also und demossen angestellt [sey] in den furnembsten puneten, das geschickte, verstendige leuth Lutheri doctrinam de justificatione subtiler weis lernen mochten. dweil nun die predicanten in Deutschland das interim gemeinlich theten widerfechten, hette ein jeder zu erachten, das sie dasselbig nit gelesen [hätten] oder sonst nit verstenden oder aber ihnen gar nichts dann ir eygen thun gefallen lassen wollten. ich [Kopp] hab oft hin und wieder von etlichen vertraulich vernomen, man stehe in handlung, wie man das interim, weil es niemand gefallen will, wider abschaff und das bapsttumb zugleich allen orts anrichte. demnach ich aber den herrn legaten etlich mal gehort [hab], hat man sich pessers zu getrösten . . .». Zur Fortsetzung dieses Briefs s. Anm. 8.

³ Diese Supplikation Windecks ist nicht mehr erhalten; vielleicht meint Kopp aber die Instruktion des Rats zu Gunsten Windecks, die mit dem Ratsschreiben vom 20. März übersandt wurde (Nr. 875, Anm. 3).

⁴ Nr. 875, Anm. 3.

⁵ Vgl. den Wortlaut der kaiserlichen Absolution für Strassburg in Nr. 630, Anm. 8 (S. 709, Zeile 23).

⁶ Über die Interimsverhandlungen Pfalzgraf Wolgangs s. zuletzt Nr. 797 und 861, Anm. 1; ferner v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. 1, Nr. 226, S. 169—170 und Nr. 246, Anm. 1, S. 182 sowie Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 70—93. — Über die Rücksendung des pfalzgräflichen Gesandten am kaiserlichen Hofe, des Melchior Knobloch aus Strassburg, zu Pfalzgraf Wolfgang am 10. April und die Antwort des Pfalzgrafen am 19. April s. Menzel, a. a. O., S. 93—95, v. Druffel, a. a. O., S. 216, Nr. 289, Sleidan, De

grosser stille und geheimnis, wird aber nach Ostern vil herfur prechen.» Der Kaiser hält sich noch im Zimmer, ist sonst wieder gesund. Hier und in «Bint⁷» sollen nach Ostern grosse Turniere stattfinden, dem Prinzen Philipp zu Ehren. Allenthalben geschehen für ihn grosse Zurüstungen⁸. Kopp entrüstet sich über die städtische Schuldenwirtschaft in Brüssel trotz sehr erheblicher öffentlicher Einnahmen. Will über die Karwoche nach Antwerpen verreiten.

«Datum eilens Brussel suntags Palmarum den 14. Aprilis a.o etc. 49.»

885. Dr. Heinrich Kopp an die XIII.

1549, April 19.
Antwerpen.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 14—17. Or. — Empf. 29. April; prod. 4. Mai.

Bestrebungen, die Zugeständnisse zu Gunsten der Protestanten im Interim wieder aufzuheben; Stellung des Kaisers und des päpstlichen Legaten dazu; Sukzessionspläne des Kaisers; Ludwig von Windeck; politische Nachrichten.

Ist gestern wieder von Antwerpen zurückgekommen¹. Die Päpstlichen möchten gerne alles Gute, das an dem Interim noch ist, vernichten². «Es sey doctrina imperfecta und hab auch sonst viel errores und mengel. wolend doch die ienigen, so dar wider schreiben, nit gedulden; dann sie fur haben, es möge deutscher nation nit anders dan durch ein gleichformige religion, namlich, wie die von den bapsten herpracht [ist], geholfen werden». Der Kaiser denkt im Grunde ebenso, will aber doch seine Zusagen bis auf ein Konzil halten; «derhalben dan ir Mt. mit dem bapst der dispensation halben in handlung komen [ist], das nit jedem gefallen will³». Man möchte gerne, dass die evangelischen Prediger ihre Frauen selbst von sich thäten.

Kopp hat am letzten Dienstag [16.] den Legaten ermahnt, dass er den Ständen nichts gegen ihr Gewissen auferlege. Der Legat predigte am letzten Montag [15.], Dienstag [16.] und Mittwoch [17.] und zwar «de sacramento

statu relig. . . . comment. III, S. 163—165 und die Bemerkung im Brief des Ambrosius Blaurer an Hch. Bullinger vom 5. Mai bei Schiess, Briefw. d. Br. A. u. Th. Blaurer III, Nr. 1629, S. 30.

⁷ Schloss Binche im Hennegau; die Kampfspiele begannen allerdings erst am 24. August; vgl. Vandenesse, Journal des voyages de Charles-Quint, S. 384ff.

⁸ In dem gleichzeitigen Brief an die XIII (s. Anm. 2) gibt Kopp noch ergänzend folgende politischen Nachrichten: «. . . Pommern ist auch in handlung und [hat], wie mich anlangt, albereits etwas bewilligt [vgl. hierüber v. Druffel, a. a. O., S. 222, Nr. 295, Anm. 1 und Nuntiaturber. XI, S. 293, Anm. 1]. die seestet pleiben uf irem furnemen. es ist am hof gantz still; man bericht mich, wann die key. Mt. etwas gross im sinn ihe gehapt, sey ein solche still und incertitudo omnium rerum under dem hoifesind gewesen». Man erwartet hier den Deutschmeister und spricht vertraulich von heimlichen Rüstungen des Kaisers. Gleich nach dem Turnier und Triumph zu «Bint» im Hennegau wolle der Kaiser wieder an den Rhein rücken, einen Reichstag beschreiben und den Prinzen [Philipp] hier lassen. Ein vornehmer Hofmann hat erklärt, der Reichstag solle zu Strassburg oder Erfurt stattfinden. Jetzt wird wieder erzählt, der Kaiser werde über den nächsten Monat nicht hier bleiben. Kopp bittet, alle Nachrichten, besonders die vertraulichen des Legaten über die Fakultäten, für sich zu behalten.

885 ¹ Das steht aber in Widerspruch zu der Ortsangabe «Antorff» am Ende des Briefes.

² Vgl. dazu z. B. schon Nr. 873, Anm. 7.

³ Vgl. hierzu z. B. Nuntiaturber. XI, Nr. 85, S. 255—259 und Nr. 88, S. 265—267.

altaris» auf Italienisch in Gegenwart des Bischofs von Arras, des Kardinals von Trient [Christoforo Madruzzo] und der Vornehmsten vom Hofe. Kopp hörte auch zu. Er hält den Legaten für trefflich gelehrt, auch in französischer und lateinischer Sprache belesen, von gutem Gedächtnis, jedoch mit Luther, Melancthon, Bucer und Brenz nicht zu vergleichen; er soll der Gelehrteste auf dem Konzil zu Trient gewesen sein⁴. Kopp wird von einigen spanischen Mönchen auch als Zwinglianer angesehen. Als der Legat von der «communio sub utraque specie» sprach, fand er bei den genannten spanischen Mönchen und auch bei einigen Vornehmen vom Hofe lauten Widerspruch⁵. Aber dem Legaten ist an Loben oder Schelten gar nichts gelegen. Kopp schreibt das alles, damit der Rat erkennt, wie trotz der massvollen Haltung des Legaten und seiner Autorität der «gegenteil» gegen die Protestanten so «hässig und ufsetzig» ist. Der Kaiser wird sich wohl an ziemlichem Gehorsam genügen lassen. Er dringt auf ein Konzil; das gefällt Spanien wohl, aber mit Frankreich, England, Schottland usw. «hats ein andere meinung». Der Legat äusserte zu Kopp, wenn der allgemeinen Christenheit damit geholfen werde, wolle er ohne Verzug dafür eintreten. «Do aber die key. Mt. oder der bapst selbs erhöhung irer cronon suchen wolten, konte er kein usfürterung dozu geben». Daraus kann man ersehen, dass zu Lebzeiten dieses Papstes an kein anderes als das tridentinische Konzil zu denken ist. «Dann der bapst mag der key. Mt. anschleg seins sons und der succession halben im reich nit leiden».

Kopp erwähnt sodann die Anschläge des Kaisers, um seinem Sohne Philipp die deutsche Krone zu sichern⁶. Über den Ort, wo der nächste Reichstag zu halten ist, herrscht noch Unklarheit. Ulm und Augsburg haben wegen der Veränderung ihres Regiments in einigen Punkten Supplikationen eingereicht⁷.

Mit Windecks Sache steht es schlecht⁸, weil er, wie Hass zu Kopp sagte, «das lehen nie empfangen [hab]»; es besteht also die Gefahr, dass er des einen oder aller Lehen beraubt werden könne, wenn das bei der Verhandlung kundbar wird. Kopp hat sich über alles in diesem Brief offen aussprechen können, weil er ihn durch einen sicheren Boten abfertigen kann. Der Post ist nicht zu trauen.

Der Kaiser hat vor 14 Tagen einen Edelmann an die Eidgenossen abgefertigt, wie dieser zu Kopp selbst gesagt hat; doch kennt er dessen Instruktion nicht⁹. Der Kaiser soll dem gefangenen Kurfürsten «etlich mittel

⁴ Vgl. schon sein Urteil über den Legaten in Nr. 879 und die Charakteristik Friedensburgs in Nuntiaturber. XI, S. XV—XVII. In seinem Brief vom 12. Mai (Nr. 893) ändert Kopp sein günstiges Urteil über den Bischof.

⁵ Vgl. hierzu Nr. 879, Anm. 3.

⁶ Zu diesen Plänen s. den Bericht von Lipomano und Pighino an den Kardinal Farnese vom 30. März 1549 in Nuntiaturber. XI, Nr. 84, S. 253—255 sowie v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, S. 245—246; ferner allgemein v. Bucholtz, Gesch. d. Reg. Ferdinands I., VI, S. 456ff., Ranke, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Reform. (Akademieausgabe) V, S. 89—94, Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten, S. 196—198, Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. II, S. 527—529 und G. Wolf, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Gegenreform. I, S. 488—494.

⁷ Vgl. hierüber Fürstenwerth, D. Verfassungsänderungen i. d. oberdeutschen Reichsstädten, S. 24—26 und Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. IV, S. 224—225.

⁸ Vgl. hierüber auch Nr. 884.

⁹ Es handelt sich vermutlich um die in Eidgen. Absch. IV, 1e, Nr. 26, S. 66—67

furgeschlagen» haben, welche dieser jedoch in einer scharfen Antwort zurückgewiesen hat, «welches dem fromen fursten fur ein keib ussgelegt wurd¹⁰». Der römische König wird zwischen dem Hochmeister in Preussen und dem Deutschmeister gütlich handeln lassen, wie Kopp gehört hat¹¹.

«Datum Antorff uf den carfreitag den 19. Aprilis a.o etc. 49».

886. Michel Han an Jakob Sturm und Mathis Pfarrer. 1549, April 22. Zweibrücken.

Str. St. Arch., AA 571, f. 11. Ausf.

Kann den Rechnungstag zu Reutlingen nicht besuchen. Nachschrift: Drängt auf Annahme der Rechnungen.

Herzog Wolfgang wollte ihn nach der Verabredung mit ihnen beiden wieder nach Reutlingen beurlauben¹. Aber der vor acht Tagen erfolgte Tod der Landgräfin² macht es unmöglich. Bittet beiliegenden Brief an die Kammerräte³ in Reutlingen zu besorgen und ihn zu entschuldigen.

Nachschrift: Der strassburgische Gesandte möge dafür sorgen, dass die abgeschlossene und von ihm [Han] und anderen unterschriebene Rechnung angenommen wird und er Quittung erhält.

Dat. Zweibrücken «auf den Ostermontag» 1549.

erwähnte Angelegenheit. Danach sind die Namen der kaiserlichen Gesandten Merveilleux und de Romain.

¹⁰ S. hierzu v. Druffel, a. a. O., S. 210, Anm. 2 und Mentz, Johann Friedrich I, 3, S. 291.

¹¹ Zu den Einzelheiten s. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. I, S. 562—565 und Voigt, Gesch. d. Deutschen Ritterordens II, S. 142—143.

886 ¹ Zu den Vorgängen vgl. Nr. 874, Anm. 4. Pfalzgraf Wolfgang hatte schliesslich dem Drängen Strassburgs nachgegeben und Han die Genehmigung zur Reise nach Reutlingen erteilt, wie Han in seinem gleichzeitigen Brief an die ehemaligen Kammerräte schreibt (s. Anm. 3).

² Die Landgräfin Christine, die Gemahlin Philipps d. Gr., starb am 15. April 1549. Sie war die Mutter der Pfalzgräfin Anna, der Gemahlin des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken.

³ Ausf. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3315; Abschr. in Str., a. a. O., f. 12. Der Brief ist datiert «montags in den heiligen Ostern [April 22]» und gerichtet an Balthasar Moser, Dr. Konrad Hel und Eitel Eberhard Besserer, «gewesnen der oberlendischen vereinigten stende etc. cammerräthen, . . . jetzo zu Reutlingen». Er deckt sich inhaltlich mit dem Schreiben an Jakob Sturm und Mathis Pfarrer (s. auch Anm. 1) und enthält noch folgenden eigenhändigen Zettel Hans: «Gunstig lieb herren und freund. es erscheinen der stend gesandten wenig oder vil, item sie handlen in iren vergleichungen, was sie wöllen, so ist doch mein gutbedunken, das ir daruf tringen, das unser rechnung gehört und wir quittiirt werden. und was ir nit darmit einlegen muessen und uns zu behalten nit von nöten sein will, das möchten ir meins bedunkens verbrennen. aber unsern gewalt, und was von nöten ist zu behalten, möchten ir an ain gewarsam ort uns allen gemain und zum besten verwarlich stellen. und wie, auch wes ir euch des alles wegen under euch vergleichen werden, das will ich mir woll gefallen lassen. wöllend auch daran sein, das Hans Meygern, unserm secr[etario], dem ich pitt mein dienst und gruss zu sagen, umb sein mueg, so er mit verfertigung der letsten rechnung gehabt, auch das er unser jedem ain abschrift gemacht hat, gebuerlich gelonet werde, und mir die meine durch den strassburgischen gesandten versecretiert zukommen lassen. das alles will ich gutwillig und freuntlich verdienen, auch meins thails (wo kain andere bezalung vorhanden sein wurde) bemelten Hans Meygern gern der gebuer nach vereeren helfen. dat[um] ut in literis». — Erst auf dem 3. Esslinger

887. Kaspar Hedio an Georg, Graf zu Württemberg und Mömpelgart.

1549, April 23.

Strassburg.

Augsburg, Arch., *Literaliennachträge. Or. Auf der Anschrift Vermerk: «Basel».*
zu ir G. selbs handen». — Praes. 15. Mai.

Bericht über die Synode zu Zabern²; Ausbreitung der Reformation in Polen und Siebenbürgen; Bucer und Fagius in England angekommen.

«... Meiner zusag nach wolte e. fl. G. ich ganz underthenig die statuta synodalia, zu Zabern beschlossen, zugesant haben; so hand si mir nit mögen werden; dan man si allein den erzpriestern hat zugestellt; doch wurt gesagt, das mans bald im truck werde haben. sust ist diss ongeverlich die handlung des synods in der substanz, wie man mich bericht, gewesen: ein barfusser munich hat zuerst geprediget, des thema und eingang der predig gewesen ist: clama, ne cesses, exalta ut tuba vocem et annuncia populo meo scelera eorum, aus Esaia³, das ist: schrei und hör nit auf, erhab dein stimm wie ein bosaun und verkündige meinem volk ire laster. hiruf ein anderer munich weibisch⁴ das veni sancte angefangen und ir mess vom he[il]igen geist. demnach hat doctor Christof Welsinger das interim und die kei. reformation⁵ auf dem letner gelesen, und dann der official [Christof] ein lateinisch oration an den clerum gethon. diss war die handlung des ersten tags, ee man zu essen gieng.

Den andern tag hat man wider gepredigt und mess gehalten; also auch den dritten; alsdan wurden die statuta synodalia gelesen, das te deum laudamus gesungen und mit allen glocken geleutet durch ganz Zabern. einer, der zugegen gewesen ist, sagt von statuten, so vil er in gedechtnus behalten, das die priester sich in leben zuchtig halten solten, nit in die wurtzheuser gon, und so si zusammen müssen, das es beschehe im pfarhof oder des schultheissen haus. das evangelion sollen sie hinfurt aus dem buch lesen von wegen der verstendigen laien, die bald merken, wan der pfarrer verstosse; und dergleichen inhalts mehr statuta, damit ich e. fl. [G.] nit will beteuben. aber wo das libell getruckt und mir⁶ werden mag, solle es e. fl. G. zukommen.

Aus Frankfurt wurt gsagt, das ein edelmann aus Polan da gewesen sei, der fur 1500 gl. bucher unserer religion gekauft und auf Cracken [Krakau] geordnet [hab]⁷. aus Sibenburgen in Ungernland, die dem Turken tribut geben, ist einer auch zu Francfurt gewesen, der hat nach predigern des evangelii ernstlich gefragt und, welich er bekummen, die dahin ziehen wollen,

Rechnungstag am 9. und 10. November 1551 erhielt Hans Mayer eine Entschädigung (vgl. Pol. Korr. V, S. 249).

887 ¹ Graf Georg war damals gerade aus Reichenweier nach Basel geflohen; vgl. Heyd, Herzog Ulrich III, S. 538—539, Anm. 48 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. elsäss. Territorien, S. 303—304.

² Vgl. hierüber auch Nr. 876, Anm. 3.

³ Die Stelle steht bei Jesaja 58, 1.

⁴ Welcher Weihbischof gemeint ist, ist nicht festzustellen, da bei Eubel, Hierarchia catholica med. et recent. aevi III, S. 342 im Strassburger Stift für diese Zeit kein Weihbischof nachweisbar ist.

⁵ Vgl. zu ihr Nr. 788, Anm. 34 [S. 1002] und 803, Anm. 8.

⁶ Die Hs. hat: ewirs.

⁷ Vgl. zu dieser Nachricht auch den ersten Absatz in dem Briefe Karls an Ferdinand vom 10. Dezember 1548 bei v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 245, S. 180.

mit zerung abgevertigt [hat] dahin zu reisen⁸. ein wunderbarlich radtschlag des almechtigen.

In Engelland ist die mess durch das parlament abgethon und dargegen ein säxische oder denische der gschrift enlich angericht, auch die priesterehe zugelassen. Bucerus und Fagius, wie wir achten, sint uf Ostern daselbst ankummen...⁹.

In eil Strasburg uf Georgii a. 49.»

888. Der Rat an den Bischof von Strassburg.

1549, April 25¹.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563 B, f. 245b—250. Abschr.

Widerlegen die 5 Beschwerdepunkte in dem Vortrag der bischöflichen Gesandten vom 8. April.

Haben den Vortrag seiner Gesandten [Nr. 881] gehört. Bisher haben sie die Aufrichtung des Interims nicht gehindert. Die 5 Beschwerdepunkte der Stiftsgeistlichen können sie nicht als berechtigt anerkennen.

«Dann dass sie erstlich anzeigen, weil sie in unserem burgrechten verhafft [weren], so möchte inen in anfangung der religion täglichen eintrag beschehen etc.. da sind wir gleichwol nit abredig, dass wir vor langen jaren die von der priesterschaft und stiften, doch ausserhalb der thumbherren des hohen stifts, in unser burgrecht auf- und angenommen² und als andere unsere burger bey den gewesnen geschwinden läufen getrewlich geschützt und beschirmt haben. welchs wir sonst, und da sie in unserem burgrechten nit gewesen [weren], nit so fruchtbarlich hetten thun mögen, wiewol wir sie mit unpriesterlichen burgerlichen beschwerden als wachen, hueten, reisen und dergleichen mit iren leiben nit belegt, sie auch in der steur (wiewol sie weg, steg, brucken und anders, dessen underhaltung sie in rechten nit gefreyet [seind], gleich andern unsern burgern gebraucht, genutzt und genossen) gantz leidlich gehalten, auch mit schatzungen anders dann in gemeinen des heyligen reichs obligen und anlagen und allein demselben zu gut, auch sollich in viertzig jaren nit uber drey mal, graviert haben, also dass sie die vergangne gevärliche jar weith sicherer und leidlicher bey und hinder uns gesessen seind,

⁸ Vgl. hierzu auch das Schreiben Ferdinands an Karl vom 2. Dezember 1548 bei v. Druffel, a. a. O., Nr. 241, S. 176—178.

⁹ Sie kamen am 23. April in Canterbury an (Anrich, Martin Bucer, S. 113); am 25. April trafen sie in Lambethhall ein, der Londoner Residenz des Erzbischofs Cranmer, Primas der englischen Kirche, wie Bucer am 26. April den Strassburger Predigern schrieb (Or. in Str. St. Arch., Thom. Arch., Lettres de Bucer III, Nr. 157). — Zu den Verhältnissen in England s. Anrich, a. a. O., S. 112—113 und K. Bauer, Val. Poullain, S. 127—130 sowie die dort angegebene Literatur.

888¹ Über die ersten Beratungen im Anschluss an das Vorbringen der bischöflichen Gesandten vom 8. April vgl. Nr. 881, Anm. 7. Am 20. April beschloss der Rat, am Mittwoch [24.] die von dem bestellten Ausschuss [s. Nr. 881, Anm. 7] verfasste Antwort zu hören; an diesem Tage billigte der Rat diese Antwort mit einer Änderung Jakob Sturms; den Stiftern sollte sie auch mitgeteilt werden [s. Nr. 891]. Die Aufgabe des Burgrechts durch die Geistlichen sollte jedoch zunächst noch nicht an die Schöffen gebracht, sondern erst die Antwort des Bischofs [s. Nr. 903] abgewartet werden (Ratsprot. 1549, f. 160a, 163a und 164a).

² Vgl. hierzu Nr. 836, Anm. 3.

dann sie an vilen andern orten, do gleich in der religion nichts geendert [worden ist], zuversichtlich gehalten worden weren. zu dem dass sollichs kein sondere neuwerung, sonder von altem als herkommen ist, dass sich die von der priesterschaft in statt und landt bey uns wol haben verburgern und wir dieselben menigklichs ungehindert uf- und annemen mögen. welches inen auch bis hieher mehr zu fürstandt dann nachtheil gelangt, auch bey gemeiner burgerschaft zu gutem geneigtem willen nit ubel erschossen hat. derhalben so haben sie, die stift, sich angezogen burgrechts nit so hoch zu beclagen noch vorzuwenden, dass in kraft desselben durch unsere ordnungen und satzungen ihnen an anschickung und volnziehung des interims allerhandt verhinderungen begegnet möchten, zuvorab weil wir . . . inen lauther zu erkennen geben [haben], dass wir sie daran nit irren wollen . . . so achten wir, dass die erlassung desselben laut e. f. G. begeren nit notwendig noch dem werck fürthreglich [were]. im fall aber da yemandts bey den stiften vermeindte, dass es ime hinfüro nit trüglich und desselbigen je ledig sein wolt, so er dann das dem herkommen nach aufsagen würdt, [würdt] er dessen, wie gebreuchlich, erlassen werden.

Dass dann die stiftherren zu irer entschuldigung für die andere und dritte beschwerdt fürgebracht [haben], wie die stiftkirchen von wegen hinwegthuung der altarien wider zu reconcili[i]eren, auch andere altaria zu machen und zu consecrieren seyen etc., do haben wir, sovil die weihung belangt, dafür, weil die stiftkirchen allerding gantz und unzerrissen bliben, dass von wegen abbrechung etlicher altarien vermög der rechten von unnöten sey die kirchen wider zu reconcili[i]eren, zu dem dass wir nit erachten könden, dass solche reconciliation diser zeit dem gemeinen volck zu merung andacht besserlich, sonder vil mehr ergerlich sein möcht. sovil aber ufrichtung und consecrierung der altarien betrifft, da e. f. G. begeren, dass wir zum anfang zum wenigsten in den choren in yedem einen und under den letnern zwen altar ufrichten lassen wolten etc., könden wir gleich wol nit vermercken, warumb zweyer althar under den letnern von nöten, so doch einer mit sambt dem ihenigen, so im chor schon steet oder steen würdet, genug [ist]. wo aber e. f. G. auf disem irem begeren je zu verharren gedächten, wollen wir dieselb oder die stiftherren an aufbauung der altar nit verhindern, sonder sie solche laut deren begeren ungeirret ufrichten lassen. daher sich abermals erscheindt, dass dise beide verhinderungen von den stiften auch one not angezogen worden [seind].

Gleichermassen halt es sich auch mit der vierdten beschwerung, als namblich da sie, die stiftherren, zu irem behelf angeben, weil die collationen der pfarrkirchen aus iren in unsere hand kommen [waren], so möchten sich, wo die jetzige pfarrer bey den stiften bleiben solten, täglich unordnungen und irrungen zutragen etc.; dann darauf geben e. f. G. wir disen beständigen gegenbericht, dass durch weilend den hochwürdigen herren Balthasar, bischofen zu Malten, postulierten zu Hildesheym und coadiutorn der stift Costentz und kay. Mt. der zeit vice cantzlern, oratorn und commissarien im heyligen reich, zwischen uns und ofternanten stiften ein vertrag mit beidertheil gutem wissen, willen und gehell abgeredt, beschlossen und ufgericht [worden ist], welcher under anderm ausweist, dass die stift die von uns geordneten pfarrer bleiben lassen, auch mit gebuerender competenz underhalten sollen³. welchem dann

³ Es handelt sich um den zu Schlettstadt am 21. Januar 1529 zwischen dem Strassburger Rat und den 3 Stiftern von St. Thomas, Jung und Alt St. Peter abgeschlossenen

sovil desto billicher statt und volg beschehen soll, weil zuversichtlich nit bald andere tauglichere personen zu finden [seind] und gegenwertiger zeit allenthalben, auch gering umb und bey uns, wie e. f. G. selbs bewusst, one das vil kirchen und pfarren nit one schweren nachtheil des armen volcks und zuvorab der jugent unversorgt und öd ligen. zu dem dass auch die versehung wol ze thun sein würdet, darmit die stiftherren sich von unsern pfarrern und kirchendienern an iren ceremonien, gesang und kirchendienst keins eintrags billicher weis besorgen bedörfen. so seind wir auch zweifels on, dass die jhenen, so von neuwem auf die pfarren kommen solten, sich des interims in denen artickeln, so e. f. G. thragendem ampt ungemäss [seind], nit wurden underziehen wöllen, also dass wir des interims in denselbigen puncten würcklich nit geniessen möchten. uber das ist auch dise gewisse fürsorg zu thragen, wo das gemeine volck aller jetziger seelsorger solte priviert und beraubt und ime lauther neuwe, unbekandte, unanmuetige ufgetrungen werden, dass solchs zu hoch nachtheiligem anstoss und ergernuss viler frommer, gutherziger gewissen gelangen, auch ursach geben würd sich der kirchen und gottesdiensts mehr zu enteussern dann zu genehern. derhalben dann in alten canonibus, wie e. f. G. selbs unverborgen, christlich und wolbedächtlich versehen [ist], dass dem volck wider seinen willen kein unbewerdter und missfelliger pastor soll fürgesetzt werden. wie dann auch in etlichen pfarren alhie üblich herbrocht [ist], namblich dass den kirspekindern die neuwe pfarrer und mietherren zuvor offentlich fürgestellt und volgendts erst, wann sie dem pfarrvolck gefellig gewesen, angenommen und bestettiget worden seind. welcher gebrauch dann nit allein den canonibus, sonder auch der natur und eigenschaft solcher religionsach, darzu menschlicher vernunft selbs gantz gemäss ist in erwegung, dass ein yeder aus gutem verstandt leichtlich zu ermesen hat, dass zwischen den pfarrern und sein pfarrkindern ein christliche lieb, hertzlich vertrauwen und guter will sein soll und muss, wo anderst sein leer, predig und ausspendung der sacramenten etwas aufbauwen und nit gar unfruchtbarlich sein soll. us welchem allem dann wol und schliesslich abzunemmen [ist], dass dise vierdte angemastt ver hinderung auch bloss und one grund ist, zuvorab dieweil, wo gleich unsere jetzige pfarrer bey den stiften lenger bleiben, sich nit allein keiner täglichen unordnung, widerwillens und irrungen zu besorgen, sonder solcher unrichtigkeyt veil mehr dannzumal zu bevaren wer, wann beruerte unsere kirchendiener alle dem volck entzogen und inen andere frembde, unanmuetige obtrudiert werden solten. uber und wider das wir uns vor diser zeit erbotten [haben], wie dass wir uns mit den stiftherren der ordnung, stundt und zeit zu volnbringung des kirchendiensts, darmit keins dem andern ver hinderlich [were], freuntlich vergleichen, do auch von iemand wider solche vergleichung gehandelt würdt, dass wir allweg gebuerlichs insehens haben wölten⁴. derowegen seind wir der gäntzlichen zuversicht, dass e. f. G., solcher angezögner ver hinderung

Vertrag und zwar um dessen 4. Artikel. Der Vertrag ist abgedr. in: Notice sur les fondations administrées par le séminaire protestant de Strasbourg, document II, S. VII—XIII; vgl. über den Vertrag auch a. a. O., S. 14—16; ferner Rührich, Gesch. d. Reform. i. Elsass I, S. 362, Polit. Korr. I, Nr. 609, S. 364—365 und 365, Anm. 1, Knod, D. Stiftsherren von St. Thomas, S. 3—4 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 87 und 149—150.

⁴ Es ist hierbei wohl an das Ratsschreiben an den Bischof vom 6. Februar 1549 (Nr. 857) gedacht.

unangesehen, uns, unsere kirchendiener an verrichtung ires diensts und ampts nit irren, sonder dieselben vermög des interims, gleich wie wir die iren, unabgetriben lassen und getulden werden.

Dass dann die stiftherren zum feunften und letsten zu irer ausred anziehen, wie wir die kleinotter, deren sie zu anstiftung der religion bedürftig, bey den gewesnen gevarlichen leufen zu unserer verwarung genommen [hetten], da wer inen unsers bedunckesn klagens nit not gewesen aus ursachen, dass sie selbs gut wissen thragen, dass wir dieselbigen von den stiften, doch ausserhalb des hohenstifts, allein von sicherheydt wegen gefordert und, da sie die seidther wider von uns begert [hetten], dass wirs inen nit vorgehalten, sonder verfolgen lassen hetten, wie wir auch noch erbittig seind inen dieselben nach ausweisung des hildesheimischen verthrats⁵ one verzug uf ir begeren zuzustellen.

Dem allem nach und dieweil die sach obgehörtermassen warhaftigklich geschaffen, so wöllen zu e. f. G. wir uns aller billicheydt nach versehen, sie werden aus oberzelten bestendigen und beweglichen ursachen uns nit allein der fürgewandten verhindernus halben für gnugsam entschuldigt haben, sonder auch unsers erbietens ein gut vernuegen thragen, darzu nit ursach haben die kay. Mt. deshalb ferrer zu bemuehen. .⁶.

Dat. 25. April 497.

⁵ Darunter ist Artikel 2 des in Anm. 3 erwähnten Schlettstadter Vertrags von 1529 verstanden; der Hildesheimer Vertrag wird er hier wohl darum genannt, weil Bischof Balthasar zugleich «Postulierter» zu Hildesheim war; vgl. zu Artikel 2 auch Notice usw., S. VIII—IX.

⁶ Vgl. hierzu Nr. 893, Anm. 2. — Welche Wirkung übrigens dieses trotz aller Festigkeit versöhnliche Schreiben, welches man mit vollem Recht dem Einfluss Jakob Sturms zuschrieb, ausserhalb Strassburgs in evangelischen Kreisen hervorrief, zeigt die nachfolgende Bemerkung im Brief von Ambrosius Blaurer an Hch. Bullinger vom 5. Mai 1549: «Der fürnempst, so zu Strasburg im rath ist und den sie uf all teg geschickt, onch sein gross ehr gehapt habend, hat gesagt: wann er eigentlich wusste, das es gott gefiele, er wellte sack und bendel, lyb, ehr und gut daran setzen; aber die ding habend ain wyter rechnung und seye viel darin zu bedenken» (gedr. bei Schiess, Briefw. d. Br. A. u. Th. Blaurer III, Nr. 1629, S. 29). — Am 29. April wurde im Rat beschlossen, Dr. Kopp Abschr. von der oben im Text wiedergegebenen Antwort des Rats an den Bischof zu übersenden (Ratsprot. 1549, f. 174b); vgl. Nr. 891.

⁷ Am 24. April wurde im Rat auch der Vorschlag Jakob Sturms zu einer Antwort des Rats auf das Anbringen Dr. Welsingers vor den Stiftsherren von St. Thomas am 10. April (vgl. Nr. 880, Anm. 5) vorgetragen (Ratsprot. 1549, f. 163; der Vorschlag Sturms liegt in Str. St. Arch., Thom. Arch., Interim IV, 15). Am 27. ging das entsprechende Schreiben an den Bischof ab: Der Rat nahm darin Bezug auf seinen Brief vom 16. März [Nr. 872] und stellte fest, dass die Stiftsherren von St. Thomas sich der Durchführung des kaiserlichen Befehls nie geweigert hätten. Die bischöflichen Räte haben bei ihrem Anbringen gesagt, die Stadt habe die Verleihung der Pfründen an sich genommen; wenn sie eine Schule haben wolle, solle sie nicht fremdes Gut dazu nehmen. Der Rat erklärt darauf, dass er nur gegen den Missbrauch der päpstlichen Monate eingeschritten sei; als Vorbedingung der Verleihung habe er ein kanonisches Examen eingeführt. Die Verleihung ist aber durchaus ordnungsmässig erfolgt. Der Rat wiederholte sodann die schon im Brief vom 16. März ausgesprochene Bitte, die Stiftsherren von St. Thomas, welche der Schule vorstehen, vom Singen und Lesen zu dispensieren (Reinschr. mit Verbesserungen Jakob Sturms in AA 563 A, f. 355—359; z. Teil in französischer Übersetzg. gedr. in Notice usw., S. 18; ben. von Sleidan, De statu relig. . . . comment. III, S. 163). — Über das in dem vorstehenden Schreiben erwähnte kanonische Examen, das ein Teil des sogen. Munizipalstatuts vom 9. September 1539 ist, vgl. Röhrich, a. a. O., II, S. 11, Knod, a. a. O., S. 6—9

889. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, April 28.
[Brüssel.]

*Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopp's Missiven, f. 23—26. Or. —
Empf. 4. Mai; prod. 6. Mai.*

Wird in Zukunft nicht mehr mit dem Legaten über Dispensationen wegen des Interims verhandeln; die Fakultäten sind noch nicht angekommen; politische Nachrichten.

Hat die beiden Briefe vom 12. und 13. erhalten¹. Verteidigt sich gegen den Vorwurf, dass er beim Legaten um Beförderung seiner Geschäfte nachgesucht habe, obwohl dies nicht seine Aufgabe gewesen sei, weil es das «ansehen haben möchte, als ob e. G. die priesterehe mit fur rechtmässig halten». Er habe rein nur für seine Person mit dem Legaten gesprochen, um der Stadt dadurch zu dienen und Kundschaft zu machen, namentlich darüber, wie es in Betreff der Fakultäten stehe. Er will sich aber in Zukunft derartiger Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten, wie über die Dispensation wegen der Priesterehen und dergl., enthalten, wie der Rat ihm befohlen hat, und letzterem nur mitteilen, was er sonst vom Legaten erfährt. Der Bote des Bischofs von Strassburg ist noch unabgefertigt. Kopp weiss nicht, ob der Grund für seine eigene Nicht-Abfertigung in der Uneinigkeit zwischen den kaiserlichen Räten und dem Legaten liegt. Letzten Freitag [26.] hat er von Arras gehört, die Abfertigung werde erfolgen, sobald die Fakultäten von Rom kommen, «und das die key. Mt. des furhabens [sey] disse handlung dermossen anzustellen, damit ire Mt. ferrer ansuchens uberhaben und peite, der bischof und e. G., wissens tragen, wokey jeder theil pleiben solle, und das die key. Mt. solchen ordenlichen weg der faculteten anderer potentaten halben sich geprauchten müeste». Granvella ist, ebenso wie Arras, der Stadt sehr gut gesinnt. Über die Priesterehe hat sich Arras ungünstig vernehmen lassen.

Über den von Windeck ist keine bessere Antwort zu erlangen. Der Kaiser ist wieder gesund; er hat letzten Donnerstag [25.] einigen schon Audienz gewährt, tritt aber noch nicht öffentlich auf. Prinz Philipp hat beim Turnier Unglück gehabt. Wohin der Reichstag verlegt werden wird, ist noch ungewiss. Es gehen Gerüchte um über die nächste Reise des Kaisers und über einen Besuch in Strassburg. In dieser Gegend finden grosse Rüstungen, besonders für Reiterei und Artillerie, statt. Der Kaiser hat dem König von England auf eine Botschaft hin erlaubt, in diesen Landen Knechte gegen Frankreich zu werben. Die Spanier sind sehr unbeliebt.

«Datum sundag Quasimodo etc. den 28. Aprilis a. etc. 49^a».

und Adam, a. a. O., S. 150—151; das Statut (doch ohne die Examensordnung) ist gedr. bei de Bussière, *Hist. du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace* I, S. 333—337. — Die Antwort des Bischofs auf das Ratsschreiben vom 27. April betr. das Thomasstift erfolgte erst am 22. Juni; vgl. Nr. 903, Anm. 11, Anfang und 907.

889¹ Beide Schreiben sind nicht mehr erhalten.

² Am 6. Mai wurde der Brief im Rat verlesen und beschlossen: «Dabei bleiben lassen». Es wurden Verordnete bestellt, um französische Werbungen zu verhindern (Ratsprot. 1549, f. 182a).

890. Protokoll über die Verhandlungen des Reutlinger Rechnungstages
vom 28. bis 30. April 1549.

1549, April 28. bis 30.

Reutlingen.

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLI, Nr. 3313. Reinschr. von der Hand des Schreibers
von Sebastian Besserer.

Da gegen die Vorlage und Ablegung der Rechnung der Kammerräte und Pfennigmeister von einigen oberländischen Städten Einspruch erhoben wird, verlaufen die Verhandlungen ergebnislos; es wird auch kein Abschied gestellt.

«Was auf dem tag, so uf Quasimodogeniti [April 28] zu Reutlingen gehalten, gehandelt worden ist, volgt zum kurzisten hernach:

Erstlich so seind erschienen:

Von wegen Württemberg Johann¹ Vessler, doctor und canzler,

Strassburg²

Augsburg

Ulm³

Memingen

Lindau

Bibrach

Ravensburg

Eissni

Reutlingen

botschaften.

Vor denen hat der wurtembergisch canzler gleich anfangs⁴ proponiert und den abschied⁵ erholt mit beger, rechnungen der stend und stött zu nemen, volgends von der bezalung zu reden und in andern fällen dem abschied verrer nachzusetzen, wie er dann desse von seinem gn. f[ursten] und herrn bevelch hette etc..

Demnach seind die schreiben etlicher stött, so noch nit erschienen warn, verlesen worden, als namlich: Esslingen, Hall, Kempten⁶, Costanz. gleich-

890 ¹ Verbessert aus: «Christoff».

² Zu den Vorgängen vgl. Nr. 874 und 886. Am 17. April wurde im Strassburger Rat über die Rechnungen verhandelt und Michel Schwencker mit der Vertretung Strassburgs auf dem Reutlinger Tage beauftragt (Ratsprot. 1549, f. 157a). Am 24. April berichtete Jakob Sturm über die Instruktion * für Schwencker, die angenommen wurde (a. a. O., f. 165a). S. auch die Ausführungen Schwenckers oben im Text.

³ Ulm war, wie am 10. März (s. Nr. 874, Anm. 1), wieder durch Sebastian Besserer und Hieronymus Schleicher vertreten. Sie erhielten die gleiche Instruktion wie zum 10. März mit dem Zusatz, nur dann nicht in die Rechnungsablage zu willigen, wenn nicht alle oberländischen Städte dafür zu haben seien. Auch sollten sie auf Bezahlung der Gläubiger drängen (Reinschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 3296).

⁴ Nach den Angaben Michel Schwenckers, in seinem Bericht vor dem Strassburger Rat am 4. Mai, begannen die Verhandlungen erst am Montag (April 29); zu Schwenckers Bericht (Ratsprot. 1549, f. 179–180) vgl. auch Anm. 19, 23 und 25.

⁵ Des Tages vom 10. März; vgl. Nr. 874, Anm. 8.

⁶ Esslingen schrieb am 27. April an die Gesandten der oberländischen Städte in Reutlingen (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 3320), es habe seine Gebühr nach der Schmal-kaldischen Bundesverfassung erlegt und ausserdem noch 6 Doppelmonate. Für die Bezahlung der «ausgeborgten laufenden schulden mit und one interesse» will es eintreten, dagegen nicht für die von den Hauptleuten und Kriegsräten ohne Esslingens Bewilligung während des Krieges ausserdem noch erhobenen Anlagen. Wird daher den Tag nicht besuchen. — Hall schrieb am selben Tage («datum sambstag nach sant Georgen des ritters tag»; Abschr. a. a. O., Nr. 3316) ebenfalls an die Gesandten in Reutlingen, es hätte

wol ist deren von Costantz schreiben nechsten tags halben, so auch zu Reutlingen gehalten worden, beschehen, hiemit auch abgehert⁷. so ist daruf ain schreiben, so von der priorin von Gotzzell an die von Ulm usgangen, von inen, den gesandten von Ulm, furgelegt⁸ mit anregung, wer sonst auch fordern, und das von nöten sein werde, davon zu reden, damit die zufriden gestölt werden.

Nachgends haben sich ain statt nach der andern irs gemuets vernemen lassen.

Strassburg: sie wöllen die rechnungen nemen, auch von irer herren wegen dieselbigen darlegen. und wer dann die achtzehen doppelmonat noch nit erlegt [hab], das derselbige die noch erlege, damit die schulden, auch was man ain jeden stand schuldig sei, zu bezallen. sover dann dieselbige usstende doppelmonat so weit nit raichen, das die schulden bezahlt werden künden, welle er gern von weiterer mass von seiner herren wegen hörn reden, damit jederman zufriden gestölt werde etc..

Augspurg: hat sich auch erboten rechnung ze nemen und zu geben und von der bezalung der schulden aller zu reden.

Ulm: uf nechstgehaltne tag het man sie gehert, wess sie der rechnung und bezalung halben von irn herrn hetten fur bevelch gehabt; dabei liessen sie es jetzo aber bleiben; dann ire herrn wern nit anders gedacht, dann irs theils, sovil inen gepürte, trauen und glauben ze halten. wölten aber uf andere stött merken und sich alsdann irs gemueths und bevelchs verer vernemen lassen.

Memingen: erzölt irer herren armut und erholt, wölche stöt nit erschinen [weren]. und wiewol seine herrn beim höchsten erarmuth [weren], so wölten sie gern, wa leidenliche weg erfunden wurden, <gern>, sovil sie kündten und sich ir armut stregkt, trauen und glauben halten; aber one der abwesenden stött beisein rechnungen anzenemen oder von ainicher bezalung zu handeln oder zu reden, heten sie keinen bevelch. so stünd auch in irm vermögen nit, die doppelmonat zu erlegen. man sölte aber sunst uf andere gleiche weg gedacht sein; daran wurden sie irs theils, sovil an irm vermögen were, nichts erwinden lassen; alles mit mer worten etc..

Lindau, Biberach und Eissni hangten sich an Memingen; redten und begerten, wie derselb von seiner herrn wegen gethaun, irer herrn halben auch also. doch Eissni dess mer: die verainigung vermöchte, das der ver-

12 Doppelmonate und damit mehr, als die Verfassung verlange, erlegt. Der Kaiser habe sie gezwungen, aus dem Schmalkaldischen Bunde auszuschneiden; die Stadt könne daher, ohne seine Ungnade befürchten zu müssen, nicht derartige Tagungen besuchen. Da ferner der grössere Teil der ehemaligen Bundesstände nicht erscheinen werde und auch gar nicht beschrieben sei, so könne «dise furgenomen handlung zu kainem endlichen austrag dismals gelangen . . ., wo wir uns schon mit euch einlassen sollten». Bleibt aus den angegebenen Gründen dem Tage fern. Kempten schrieb am 8. April an Ulm (Ausf. a. a. O., Nr. 3314), es sende lediglich, um Unkosten zu sparen, seine Boten nicht nach Reutlingen.

⁷ «Johann Mundtprat, rom. kun. Mt. etc. verwalter der hauptmanschaft, auch burgermeister und rath» von Konstanz hatten am 8. März Ulm auf seine Einladung vom 4. März zum 1. Reutlinger Rechnungstag geantwortet, dass sie in des Königs Schutz und Schirm gekommen seien und diesem daher Ulms Schreiben zur Stellungnahme zugeschickt hätten (Ausf. a. a. O., Nr. 3309).

⁸ Dieses Schreiben ist nicht mehr vorhanden. Es handelt sich um das Frauenkloster Gotteszell zu Schwäbisch Gmünd.

möglich dem unermöglichen solte zu hilf komen; und begert ain gemeinen pfenning anzerichten, uf gemeine stend und stött ze legen.

Ravenspurg zeigt an, das sie die achtzehn doppelmonat erlegt hetten. begert, [das], wer es nit gethaun hete, noch thet. doch wölte er nit rechnung nemen one der abwesenden beisein.

Reutlingen hangt sich auch an dise stött.

Wurtemberg: ir, der stött botschaften, anzeigen und auch der abwesenden stött schreiben stünde uf vier puncten: erstlich so wurde in den schreiben angezogen, das dise handlung nit allein die oberlendischen, sonder auch andere gewesne stend der verainigung betreffe. darzu sagte er also, das in der verainigung gnugsam usgefüert [wurde], das zwen hauptleut [waren], auch wer und was in irm bevelch steen solt; dabei lies er es beleiben. aber das were doch war, die noth were den oberlendischen stenden und steten ob hals gelegen; denen zu gutem were aller cost ufgewendt. so heten auch sein gn. [furst] und herr, dergleichen die erb[arn] stött Strassburg, Augspurg und Ulm, auch andere bis in ire neunzehen doppelmonat erlegt, darzu ir anlehen dargereicht, unangesehen die grosse ungleichheit, da ander dieselbigen, ja weder achtzehen noch sechs doppelmonat erlegt heten. so were auch beweisslich, das seim gn. [furst] und herrn umb hilf und anlehen geschriben [worden were]; darumb wiste er briefliche urkund darzelegen. so hete er auch zum theil umb solche anlehen briefliche urkund, wie dann die stött, so dargelühen haben, auch haben möchten, so seinem gn. [furst] und herrn gethaun worden, furzulegen. dise flüchtige entschuldigung, d[a]z Hessen und Sachsen, wie sie anzeigen, in der sachen sein solten, so dann jetzt nit darzu ze bringen wern, möchte wöder sein gn. [furst] und herrn, auch die erb[arn] stött⁹ nicht furtragen. so seien auch dise anlehen und usgaben, wie vor angeregt, den Oberlendischen, als inen die noth ob hals gelegen, zu gut fürgestregkt. so werde auch sich wol gebürn, das die gewesnen oberlendischen stend under ainander nit allein gegen denen, so man usserhalb schuldig sei, glauben, trauen, brief und sigel halten, sonder auch under den stenden selbs billich were, dasselbig ze thun. sunst werde allerlei schmach, nachred und unwillen etc. zu allen theiln ervolgen. wie auch in deren von Esslingen schreiben angeregt werde, als ob man die achtzehen doppelmonat nit zu erkennen gehabt [hete]¹⁰, so soll man doch, was sein gn. [furst] und herr, auch die e[r]barn stött dargelühen haben, weiter, weder sich die achtzehen doppelmonat stregken, es ain anlehen sein lassen. dann ainmal so haben sie zu Ulm gewalt geben, gelt, wa man möge, ufzebringen etc.¹¹; das[!] wölle er sich uf derselbigen Oberlendischen abschid und handlung gezogen haben. so vermög auch der nechst abschid zu Reutlingen, das man mit einnemung der rechnung uf disem jetzigen tag sölle furfaren. davon wisse er seins gn. herrn halben nit ze schreiten. das dann die stött nit erscheinen [waren], so seiend sie doch ersucht; und vermög der abschid, das [es] in aller erscheinenden stött, es seien ir vil oder wenig, und der cammerräth beisein sölle beschehen¹². möchte[n] nimermer alle zesamen komen, müste man doch ungerechnet bleiben. so hab er auch nit begert, jetz uf diss mal der zalung halben ze schliessen, sonder allein davon, und wie mans umschlagen

⁹ Es folgt gestrichen: «so dargelühen haben».

¹⁰ Vgl. Anm. 6.

¹¹ Vgl. dazu Nr. 257, 261, Anm. 2 und 269, Anm. 2 und 3.

¹² Der Satz ist zwar unvollständig, der Sinn jedoch klar.

wölle, ze reden. so hab sein gn. f[ur]st und herr uber dise achtzehen doppelmonat zehentausend und etlich guldin zu gut disen stenden erlegt. wölte man nun jetzt davon reden, wie die verbrieften schulden bezalt werden sölten, und man auch haben, das sein gn. f[ur]st und herr, auch die e[r]barn stöt, wie erzalt, so den gemeinen stenden dargelühen heten, zuvor und ehe sie irs theils von disen stenden vergnügt und vergleicht [würden], auch an disen laufenden schulden mit zu bezalen helfen, das wurde in niemands rathen, wern es auch nit schuldig. alles mit vil mer und langen Worten, darin er die stött hoch ermant, brief und sigel ze halten, trauen und glauben ze leisten und bei inen, den stötten, das erlich wort, wie man trauen und glauben jedesmals bei in befunden hete, nit fallen ze lassen etc..

Uf solch ernstlich furbringen ward gleichwoln wider ain umbfrag gehalten. blib vast jederman bei vorigem fürtrag; dann dieweil die ermanung vom Württembergischen so ernstlichen furgetragen [worden], liessen sich Ulm gesandten weiter, unangesehen irs letsten bevelchs, der sich etwas enger einthet, dann die erst instruction usweist¹³, unwillen zu verhueten, vernemen: von wegen irer herren und öbern heten sie sich nechst tags anzaigt, rechnung ze nemen und ze geben, auch von der zalung, sovil inen gepürte, ze reden; das weren sie, und auch jüngstem abschid nachzusetzen, urbülig. sie hörten aber dannocht anderer stött gelegenheit, das sie, wo man zu solchem nit ainig komen möcht, für gut heten, uf weg zu gedenken, wie man die nit erscheinenden zur rechnung und zalung bringen möchte. wölten irs theils gern davon hern und helfen reden.

Memingen aber dess meer, [dass] darumb der abschid also gestelt were von der abwesenden wegen, [were], damit sie dest ehe erschinen, beschehen. und liessen in alle stött den weg, davon ze reden, wie man die abwesenden zur rechnung und bezalung bringen möchte, gefallen.

In dem erscheinend der statt Heilprun gesandten. die warden irs bevelchs auch befragt. wölche anzeigten, das sie bevelch heten rechnung ze heren und ze geben. und wer(e) seine achtzehen doppelmonat nit erlegt [hette], das ers alsdann noch erlegen theet. und so sich dieselbigen so weit nit, das die schulden davon bezalt werden kündten, raichten, so heten sie bevelch, sich weiter uf gleiche und billiche weg, damit brief und sigel, auch trauen und glauben gehalten [wurden], mit disen stenden < sich > zu verainen¹⁴.

Als es nun eben spat in den tag und vom canzler [Dr. Fessler] als für sich selbs mer dann ain mittel, doch alle uf solch weg, das man bei dem abschid belib, [damit] rechnung fürgenommen wurde, furgeschlagen [worden], darauf sich aber die oberlendischen stöt nit einlassen wolten, ist der sachen bis nach mittagessens ufschub gegeben [worden].

Nachmittag [April 29] kam man wider zesamen. zuvor heten sich die oberlendischen stött allein underrödt. und dieweil sich also die Oberlendischen mit ainander underrödtten, disputierten Württemberg, Strassburg, Augspurg und Ulm die sachen vergebentlich mit ainander, nemlich ob man die sachen bei der kai. Mt. etc. angebracht oder ob man sich gegen den abwesenden stöten uf ain willkürlichen richter erboten und inen, den abwesenden, sollich durch schrift anzeigt hett. aber die beede mittel wolten nit fur gut geacht werden;

¹³ Vgl. hierzu Anm. 3.

¹⁴ Vgl. auch Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr. u. d. Interims, S. 34.

sonderlich schlug der canzler das recht zu suchen ab, furt vernunftig ursachen ein: so sagt er, dise handlung were vor dem keiser furzebringen hässig¹⁵.

So ward auch disen ganzen nachmittag die handlung umbgezogen. sonderlich kam uf die ban, das man solt zu den abwesenden botschaften verordnen; und solten das die von Ulm thun. ward von denen von Ulm gewäget. so brachten auch Memingen und die oberlendischen stött für, das der jungst abschid den verstand nit haben solt, wie er vom canzler angezogen [worden], ob vil oder wenig erschienen, das vor den erscheinenden solte uf disem tag rechnung genomen werden; sonder were dis wort darumb hinein komen, das die nechst usbelibnen dest ehe disen tag ersuchten¹⁶. so hete man den ulmischen abschid also verstecken wollen, das die rechnungen vor den cammerräthen allein beschehen solten. dess heten sich gemaine stet beschwert. und damit die rechnung nit allein vor den cammerräthen, sondern auch vor den steten, so diser sachen verwandt [waren], das jedermann zu seiner gelegenheit darzu ze reden hete, beschehen were, [were] das wort: vor allen erscheinenden rechnung furzelegen etc. hinein komen; stienden auch die wort: wenig oder vil, nit dabei¹⁷. liessen sich aber damit grosser armut vernemen; sonderlich Memingen nam es uf das höchst, d[a]z sie nit ain furgenden pfenning heten. baten, sie als arm stöt zu bedenken.

Also ist dise handlung uf vilerlei weg, hiebei alle on not ze äfern¹⁸, diputiert worden. und wie sich der tag gegen abend geneigt, [ist] wider bis uf morgen aftermontags [April 30] ufschub gegeben worden. in der weil ist ain schreiben von den von Frankfurt komen¹⁹. ward auch verlesen, doch nichts sonders darzue geredt. aber der canzler hielt für und für an mit haissen und hellen worten, jungstem abschid nachzusetzen, trauen und glauben ze halten, mit erholung, was zerspaltung und unwillen, auch nachteil darus ervolgen möchte.

Also morgen aftermontags [April 30] früe ist man wider, zuvor die oberlendischen stött, zesamen komen. haben Strassburg, Augspurg und Ulm zu inen auch erfordert, inen, was sie sich bedacht [hetten], furgehalten, mit beger, das bei den Wurtembergischen anzebringen. als sich aber die drei stött derwegen mit ainander underrödt und bei in selbs befunden [haben], das ire bevelch ungleich, wie man hernach verer befunden würt, gestanden, haben sie inen das mit fruntlichen worten abgeschlagen, sonder das sie wölten vor den Wurtembergischen ir anligen, wie sie wol kündten, selbs anzeigen.

¹⁵ Dieser Satz ist nachträglich zugesetzt worden.

¹⁶ Der Abschied des 1. Reutlinger Rechnungstages (Reinschr. a. a. O., Nr. 3311; vgl. Nr. 874, Anm. 8) enthält übrigens nicht die Wendung: «ob vil oder wenig erschienen».

¹⁷ Gemeint ist der Abschied des Ulmer Rechnungstages vom 5. Februar (Reinschr. a. a. O., Nr. 3287); vgl. Nr. 860, Anm. 5. Der Satz: «vor allen erscheinenden rechnung furzulegen» findet sich im Wortlaut des Abschieds nicht.

¹⁸ = wiederholen.

¹⁹ Schreiben des Frankfurter Rats an die Städtegesandten in Reutlingen vom 24. April (Ausf. a. a. O., Nr. 3318; praes. 30. April): Bezieht sich auf seinen Brief vom 9. März [vgl. Nr. 874, Anm. 7], wovon er Abschrift beifügt. Steht noch auf dem gleichen Standpunkt und hält es daher für zwecklos, den Reutlinger Tag zu beschicken. — Das Gleiche hatte der Frankfurter Rat am 5. April an Herzog Ulrich geschrieben — der ihm am 26. März den Abschied vom 10. März (s. Nr. 874, Anm. 8) zugeschickt und ihn zum Besuch des Tages vom 28. April aufgefordert hatte (Ausf. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1042; praes. 1. April) — und ihm ebenfalls Abschrift des Briefes vom 9. März eingeschickt (Abschr. in Ulm a. a. O., Nr. 3319); auch dieses Schreiben wurde, nach dem Bericht Schwenckers vor dem Strassburger Rat (vgl. Anm. 4), vor den Gesandten in Reutlingen verlesen.

Da ist man nun wider zusammen getreten. und haben die oberländischen stöt inen die meinung, doch mit lengern worten, reden lassen: Wurtemberg, Strassburg, Augspurg und Ulm sollen die rechnung von camer-räthen einnehmen, die versecretiert bei inen behalten und der stend rechnungen etlich zeit ufschub geben und gedult tragen. so wölten sie die 31000 fl. verbrüefte schulden uf sich nemen, bezalen und weg suchen, ob die abwesenden stött inen mitzalen helfen; dann es inen sonst beschwerlich fallen wurd. darein ist nun des adels gelt, so man zu Weissenhorn genomen, nit gerechnet²⁰. dann sie je nit weiter künden noch mögen. haben gleichwol dessen nit bevelch, wolten es auch nit anders furgeschlagen haben dann uf hindersichbringen. und sie konnden noch mögen sich auch dem anschlag nach mit nichten belegen lassen noch kain ander mittel annemen.

In dem haben die cammerräth verhör begert. die ist inen gestatt. und [ist] das ir furbringen gewest: sie seien jetzo zum vierten mal diser rechnung halben vertagt worden, haben auch dieselben [tag], gleichwol irthalb mit unstaten, besucht. sei ine[n] auch beschwerlich, also darhinder ze stegken; mit bit, die von in anzenemen. dann im fall, da es nit beschehen [solte], wölten sie sich jetzt offentlich bezeugt haben, derhalben nit weiter antwurt ze geben noch verbunden ze sein, dann sie von rechts wegen schuldig sein oder werden. haben sich auch damit vernemen lassen, obwol Michel Han nit alhie [were], so haben sie doch volkomen gewalt von ime etc.²¹.

Gleicher gestalt hat Basti Bösserer²² sein erscheinen erholt, mit beger, rechnung von ime ze nemen, sich auch protestiert, wo es nit beschehe, das weder er noch seine erben weiter antwurt ze geben noch verbunden sein wölten, dann sie von rechts wegen schuldig seien.

Nun hat der canzler der oberländischen stöt begern uberrugk abgeschlagen; sich aber, das man dem abschid nit nachsetzen wölle, und der gesandten handlungen mit höchstem beschwert und aber allerlei ermanung gethaun, trauen und glauben ze halten. dergleichen [haben] Strassburg, Augspurg und Heilprun auch gethon²³; sonders [hat] Augspurg sich vernemen lassen, das sie von irn herrn dermassen abgefertigt [worden weren], sich mit nichten der laufenden schulden halben einzulassen, es werden dann die rechnungen gehert und gehandelt, das die schulden alle²⁴ bezahlt werden.

Wiewol nun die ulmischen gesandten der oberländischen stöt letsten furschlag diser zeit nach irer gelegenheit nit als für bess oder unnutzlich

²⁰ Über diese beiden Posten vgl. Nr. 648, Anm. 2.

²¹ Vgl. Hans Brief an die übrigen Kammerräte vom 22. April in Nr. 886, Anm. 3.

²² Als ehemaliger Pfennigmeister.

²³ Dass Heilbronn sich dem Protest von Württemberg, Strassburg und Augspurg angeschlossen habe, erwähnt Michel Schwencker in seinem Bericht (s. Anm. 4) nicht. Er gibt von dem Einspruch auf den oben im Text (S. 1190) genannten Vorschlag der oberländischen Städte folgende Darstellung: «Da haben Augspurg, Ulm und Strassburg gedacht: solt man inen [d. h. den oberländischen Städten] das zulassen, wurden sy darnoch villicht furwenden, alle solten im anderen weiter nit verpunden sein; als man sollich furslagen [der oberländischen Städte] den württembergischen rethen anzeigt, haben sy nicht darzu bewilligen [wollen]. dweil man nun zur handlung nichts [hat] wollen thun, haben sich die von Augspurg, Ulm, Strassburg und Württemberg protestiert, was furter uss solicher ver hinderung unraths entstan mocht, das man sich des keins wegen begeben solt.» — Dass Ulm, entgegen der Angabe Schwenckers, eine etwas andere Haltung einnahm, geht aus einer späteren Stelle des Protokolls oben im Text (S. 1191) hervor.

²⁴ «Alle» ist ein späterer Zusatz im Text.

geacht, auch mit etlichen darus geredt [haben], dieweil sie aber gesehen, das es bei Wurtemberg, Strassburg und Augspurg unerhöblich gewest [ist], haben sie sich, unwillen zu verhüeten, daran auch nit henken wöllen; und [seind] also mit halbem segel, damit gemeiner statt uf kein theil unwill daraus ervolg, sovil müglich, gefaren. doch so haben si sich allweg, wie vorsteet, und desse darbei uf allen tügen lauter vernemen lassen, das si für niemand zalen wöllen¹⁵.

So ist den cammerräthen und [dem] pfenningmeister auch geantwort [worden], Wurtemberg, Strassburg, Augspurg, Ulm, Heilprun und Ravenspurg wölten gern rechnung nemen, aber Memingen, Lindau, Bibrach, Eissni und Reutlingen, die beschwern sich desselbigen. weil nun man also nit ains [sey], bringe es, irm begern statt ze thun, ver hinderung. darüber haben cammerräth und pfenningmeister uf vorgeschribne meinung verer angehalten; es ist doch aber bei gegebner antwort und obgeschribner meinung ungeferlich beliben. und haben sich zwischen dem canzler und oberlendischen stöten noch allerlei stritreden des abschids halben, wie der verstanden werden soll, als zum theil oben angeregt [worden ist], verloffnen.

Man ist doch aber one end und onvergleicht abgeschiden²⁵.

²⁵ Im Strassburger Rat beschloss man auf Grund des Berichts von Michel Schwencker am 4. Mai (s. Anm. 4), die Sache mit dem Doktor [Grempe] weiter zu bedenken, damit man gefasst sei, falls Herzog Ulrich darüber weiter schreiben sollte. Aber erst nach dem Tode Herzog Ulrichs am 6. November 1550 griff sein Sohn und Nachfolger Christof die Angelegenheit wieder auf und liess durch seinen Gesandten auf dem damaligen Augsburger Reichstag, den Kanzler Dr. Johann Fessler, mit den Gesandten von Strassburg, Ulm und Augsburg einen neuen Rechnungstag in Augsburg auf Laetare [März 8] 1551 verabreden (Pol. Korr. V, S. 98). Jedoch brachten weder dieser (vgl. den Abschied a. a. O., Nr. 78, S. 126—127) noch ein weiterer nach Esslingen auf den 17. Juni einberufener Rechnungstag eine Förderung (vgl. dessen Abschied a. a. O., Nr. 115, S. 170—171). Auf dem dann folgenden 2. Rechnungstag zu Esslingen am 11. August wurden zunächst die Rechnungen der Kammerräte und Pfennigmeister geprüft, für richtig befunden und ihnen darüber ein «Abschied» erteilt. Über die endgültige Abhörung der Partikularrechnungen (d. h. der Einzelrechnung jedes ehemaligen Bundesmitgliedes), deren vorläufige Prüfung man auf diesem Tage vornahm, um die Restbeträge festzustellen, konnte man sich jedoch jetzt noch nicht einigen (der Abschied dieses Tages ist gedr. a. a. O., Nr. 140, S. 196—201). Auch auf einem 3. Rechnungstag zu Esslingen am 9. und 10. November 1551 ist dies nicht gelungen, wie das Protokoll über die Beratungen und der Bericht der Strassburger Gesandten vor ihrem Rat beweisen (a. a. O., Nr. 170, S. 241—249 bzw. Nr. 175, S. 256—258). Ob es nun zu einer rechtlichen Auseinandersetzung wegen der Partikularrechnungen gekommen ist, womit von württembergischer Seite am 29. März 1552 gedroht wurde — vgl. den Bericht über das Anbringen der Württemberger in Ulm an diesem Tage in Ulm, a. a. O., Nr. 3411 —, oder wie man sich sonst darüber verglich, kann aus den in Pol. Korr. V veröffentlichten Akten, die nach 1551 nichts mehr bringen, nicht ersehen werden. Auf alle Fälle ziehen sich die Verhandlungen noch durch die ganze Regierungszeit von Herzog Christof hin; vgl. die Belegstellen bei V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg (Stuttgart 1898—1902) sowie die Akten über weitere Verhandlungen in den Jahren 1562ff. in Stuttgart, Arch., Büschel 45 und 46.

891. Der Rat an Dr. Heinrich Kopp. 1549, April 30 und Mai 1.
[Strassburg.]

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Ausf. — Prod. «dominica Misericordias» [Mai 5].

Senden das Anbringen des Bischofs vom 8. und ihre Antwort vom 25. April. Nachschrift (vom 1. Mai): Ludwig von Windeck ist kein Pfahlbürger. Zettel: Gerücht, dass die vornehmsten Ratspersonen wegen des Interims an den Hof zitiert werden sollen.

Übersenden, was der Bischof von Strassburg und das Domkapitel betr. Aufrichtung des Interims bei ihnen haben ansuchen lassen [Nr. 881] und ihre Antwort darauf [Nr. 888]. Haben daraufhin bei den hiesigen Stiftern angefragt, «ob solich beschwerden von inen anzeigt worden [weren] oder nit», unter Angabe der gleichen Tatsachen wie an den Bischof. Da sie nicht wissen, ob die Stifter daraufhin weiter mit ihnen verhandeln oder an den kaiserlichen Hof schreiben, schicken sie ihm auch dieses Schriftstück¹ mit, damit er Stellung nehmen und sie bescheiden kann². Vernimmt er aber nichts davon, dass der Bischof darüber an den Hof geschrieben hat, so soll er sich ebenfalls still halten.

Betr. den von Windeck übersenden sie ein besonderes Schreiben an Kopp [s. Nachschrift], das sie beilegen. Er soll sich bemühen, dass der von Windeck, der ein Bürger sei, in die Aussöhnung einbezogen wird.

«Dat[um] zinstag den lesten Aprilis 49».

Nachschrift: Haben aus Kopps letztem Schreiben [Nr. 884] entnommen, dass Herr Heinrich Hass im Gespräch mit ihm geäußert hat, der von Windeck sei kein rechter Bürger und nicht sesshaft, sondern ein Pfahlbürger. Kopp soll darauf erklären, dass der von Windeck kein «pfal oder port burger, sondern wie andere vom adel ein unverdingter burger bisher gewesen und noch sey», auch seinen Hauptwohnsitz zu Strassburg gehabt habe³. Er darf also nicht von der Aussöhnung ausgeschlossen werden. Darüber, dass er seine Lehen noch nicht empfangen habe, wollen sie den von Windeck befragen, aber sich nicht damit beladen. «Dat[um] 1. Maii anno etc. ut s[upra].»

Zettel: «Es seind reden hieoben erschollen, als ob man die fürnembsten der oberkeit, da das interim noch nit ufgericht [were], an hof citieren und sie daselbst ufhalten oder verwaren lassen wöll, biss das interim ufgericht werde». Glauben an dieses Gerücht zwar nicht; Kopp soll sich aber doch danach erkundigen.

891 ¹ Fehlt; über die Verhandlung mit den Stiftern wurde am 29. April im Rat berichtet, dass sie wegen des Interims keine Änderungen vorzunehmen brauchten (Ratsprot. 1549, f. 173b—174).

² Vgl. hierzu Nr. 893, Anm. 2.

³ Es handelt sich hier um den Begriff des «Ausbürgers im engeren Sinne»; vgl. hierzu Winckelmann, Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jh., S. 508—510; ferner in der Abhandlung von Max Georg Schmidt, Die Pfalbürger (in Zs. f. Kulturgeschichte IX, 1902) den Abschnitt auf S. 291—308.

892. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, Mai 5.
Brüssel.

*Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 27—29. Or. —
Empf. 17. Mai; lect. 18. Mai.*

Ludwig von Windeck; strenges Vorgehen gegen Riga; der nächste Reichstag; Fortsetzung des Konzils in Trient; politische Nachrichten; Gesundheitszustand des Kaisers.

Nachdem der Bischof von Arras die Sache Ludwig von Windecks bedacht hatte, fand eine Besprechung bei Hass am 30. April statt, in welcher Kopp auf des ersteren Einwände, Windeck sei kein Strassburger Bürger, erwiderte, Windeck wohne zwar in Illkirch, aber das gehöre zu Strassburg, und seines Wissens seien die Illkircher Einwohner zugleich Strassburger Bürger. Hass habe darauf geantwortet, man könne diejenigen, welche ihre «beste haus eer» vorher [d. h. vor der Aussöhnung] nicht in der Stadt gehabt hätten, nicht als Bürger ansehen.

Gegen die Grafen und Herren, welche am Kriege gegen den Kaiser beteiligt waren, geht der Kaiser sehr hart vor². Auch Riga soll 15000 Gulden bezahlen, obwohl es nicht am Kriege beteiligt war; auch wird ihm das Interim auferlegt. «Es meint vielleicht die key. Mt., sie hab Germaniam gar bezwungen; solt wol ein feuer ufgon, do ire Mt. am wenigsten meint. in Sachsen stet es noch gantz unrieblig.»

Ob der nächste Reichstag in Strassburg stattfinden und ob der Kaiser überhaupt dorthin kommen wird, ist ganz ungewiss. Nach einer Äusserung von Heinrich Hass sei die Stadt den Kurfürsten usw. für einen Reichstag zu abgelegen.

Es geht ein Gerücht, dass das Konzil zu Trient gehalten und dort alle Handlungen fortgesetzt werden sollen, wie zu der Zeit, ehe der Papst die Seinen abberief³. Es heisst, der Papst habe «dorin noch mit consentirt». Es verlautet ferner gerüchtweise, der Kaiser wolle Burgund zu einem Königreich erheben und den Prinzen Philipp dort einsetzen. Er wolle ihn selbst nach Gent und Antwerpen bringen⁴. Für seinen Empfang werden schon grosse Vorbereitungen getroffen.

Granvella lobt Strassburg sehr; es herrscht aber Unsicherheit über seine wahre Gesinnung und die seines Sohnes allmählich auch unter den Katholiken. Es sind Nachrichten aus Spanien eingelaufen über Unruhen, die dort

892 ¹ Vgl. über diesen Begriff Winckelmann, Strassburgs Verfassung usw. im 16. Jh., S. 508.

² Schon am 10. Oktober 1548 hatte der Kaiser z. B. den Bischof Erasmus von Strassburg zum Kommissar ernannt, um mit dem Grafen Konrad von Tübingen, dem Freiherrn Hans Christof von Falkenstein und Joachim von Westhausen gütlich wegen eines Abtrags für ihre Beteiligung am Schmalkaldischen Kriege zu handeln. Der Graf von Tübingen soll 6000 oder wenigstens 5000 Gulden erlegen, Falkenstein 8000 oder wenigstens 6000, Westhausen 2000 oder wenigstens 1500 (Brüssel; Ausf. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. 1, 1513, f. 2—4). — Über Joachim von Westhausen vgl. zuletzt Nr. 593, Anm. 5. — Die weiteren Akten a. a. O., f. 8—15 ergeben nichts über den Ausgang der Verhandlungen.

³ Der Beschluss, das Konzil von Trient nach Bologna zu verlegen, war in der 8. Sitzung zu Trient am 11. März 1547 gefasst worden; am 26. März wurde es in Bologna eröffnet; vgl. v. Pastor, Gesch. d. Päpste V, S. 608—609 und 609, Anm. 4.

⁴ Der Kaiser kam mit dem Prinzen Philipp am 15. Juli in Gent, am 11. September in Antwerpen an (Vandenesse, Journal des voyages de Charles-Quint, S. 382 und 390).

ausgebrochen seien. Der Herzog von Alba wird wohl bald wieder dorthin zurückkehren.

Prinz Philipp will für den gefangenen Landgrafen Fürbitte beim Kaiser einlegen, wie Kopp von dem landgräflichen Gesandten⁵ gehört hat. Die Söhne des ehemaligen Kurfürsten von Sachsen stehen wegen des Interims, in das sie nicht einwilligen wollen, in Sorgen⁶.

Über den Gesundheitszustand des Kaisers berichtet Kopp, die Ärzte geben ihm bei seiner Krankheit (Podagra und Gicht) ein langes Leben; es will aber nicht jedermann glauben; «und sagt man, ire Mt. werde durch solichen schmerzen taglich etwas melancolischer und unmilter.» Es heisst, der Kaiser wolle diesen Sommer «mäniglich in forcht und suspensiones halten.»

Der Bote des Bischofs von Strassburg ist noch nicht abgefertigt worden⁷, obwohl er sich bei Hass heftig darüber beklagt hat.

«Datum Brussel sündag Misericordia den 5. May a. etc. 49^a.»

893. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, Mai 12.
Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 30—33. Or. — Empf. 19. Mai; lect. «vor reth und 21» Mo. 20. Mai.

Ludwig von Windeck; scharfes Vorgehen gegen die Gegner des Interims beabsichtigt; Kopp hat seine Meinung über den päpstlichen Nuntius geändert; politische Nachrichten.

Bestätigt den Empfang der Briefe vom 26. April und 1. Mai¹. Wegen Windecks hat er eine Supplikation * eingereicht, und zwar an den Bischof von Arras; mit Hass hat er gleichzeitig mündlich verhandelt, der auf seine Erklärungen nichts mehr erwidert hat. Seit drei Monaten sind Briefe an den Bischof von Strassburg und an den Markgrafen von Baden durch die Kanzlei ausgefertigt, welche die Einziehung der Windeckschen Güter anfehlen. Sie sind aber noch nicht vom Kaiser unterschrieben.

Was der Bischof von Strassburg an den kaiserlichen Hof geschrieben hat², ist Kopp nicht bekannt. Auf die Anfrage des Rats über das Gerücht,

⁵ Dr. Heinrich Lersner; vgl. über seine Bemühungen Issleib, D. Gefangenschaft Philipps v. Hessen, S. 232—235, F. Herrmann, D. Interim in Hessen, S. 97 sowie die einschlägigen Akten über die Befürwortung durch den Prinzen Philipp bei Rommel, Gesch. v. Hessen, Urk.-Bd., Nr. 68, S. 265—269, Ranke, Deutsche Gesch. i. Zeitalter der Reform. (Akademieausgabe) VI, S. 273—276 und Lanz, Korrr. d. Kaisers Karl V., II, Nr. 608, S. 622 bis 626 und Nr. 615, S. 637—638.

⁶ Vgl. dazu Mentz, Joh. Friedr. I, 3, S. 291—293.

⁷ Der Rat hatte Kopp in seinem Brief vom 13. April danach gefragt (vgl. Nr. 881, Anm. 7).

⁸ Der Brief Kopps wurde am 18. Mai im Rat verlesen; «und per zedulam [im Original verloren], daz in [Kopp] vertraulich angelant [hette], daz die key. Mt. an meiner herren erbieten des interims halben, ob sye gleich wol nit aller dinge gesettigt, ein gn[edig]s gefallen [hette] und sonst nit solang ruewig gewesen sein wurdet. Der Brief wurde an eine Kommission gewiesen. Wegen Windecks soll Kopp die beschlossene Supplik * zugesandt werden (Ratsprot. 1549, f. 202); dies geschah wohl durch den Brief Nr. 896.

893 ¹ Das erste Schreiben fehlt, das zweite ist Nr. 891.

² Zu diesem verlorenen Brief des Bischofs an den kaiserlichen Hof vgl. Nr. 888,

dass alle Obrigkeiten, bei denen das Interim noch nicht angerichtet ist, vom Kaiser zitiert werden sollen und verwahrt werden³; antwortet Kopp, dass solche und andere noch schlimmere Gerüchte seit langem in Umlauf seien⁴; ihren Grund habe er aber nie erfahren können. Er hat sich jetzt wieder darum bemüht und letzten Montag [Mai 6] erfahren, dass die Räte des Herzogs von Lüneburg an den kaiserlichen Hof zitiert worden seien⁵. Gestern vor 8 Tagen hat der Kaiser den Zettel eingefordert, auf welchem diejenigen vermerkt sind, welche das Interim noch nicht angenommen haben; es haben zweimal Sitzungen des kaiserlichen Hofrats darüber stattgefunden. Strassburg braucht jedoch nichts mehr zu befürchten, obwohl der Kaiser mit der Antwort des Rates nicht zufrieden ist.

Die Verwarnung des Rates in betreff des Nuntius nimmt Kopp an⁶; er traut ihm indess nicht mehr als der Rat auch. Die Fakultäten von Rom sind noch nicht angekommen; zwischen dem Kaiser und dem Papst herrscht Uneinigkeit.

Die pommerschen Gesandten sind noch nicht abgefertigt. Beide Herzöge haben in das Interim gewilligt; mit welchen Bedingungen, ist Kopp nicht bekannt⁷.

Anm. 6, 891, Anm. 2 und 903, Anm. 6. Aus den Mitteilungen Marillacs, des französischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, vom 20. Juni 1549 aus Brüssel an König Heinrich II. (gedr. bei Ribier, *Lettres et mémoires d'estat* II, S. 216—219 und — mit leichten textlichen Abweichungen und einem Zusatz am Schluss des Briefes — bei Mencken, *Scriptores rer. German.* II, Sp. 1393—1398) darf man wohl entnehmen, dass es sich eigentlich um einen Brief des Strassburger Domkapitels handelte. Marillac berichtet (a. a. O., S. 218) von Briefen des Kardinals von Augsburg [vom 20. Januar 1549; vgl. v. Druffel, *Beitr. z. Reichsgesch.* III, S. 153 und Roth, *Augsburgs Reform.-Gesch.* IV, S. 259], des Bischofs von Regensburg [vom 13. Februar 1549; vgl. v. Druffel, a. a. O., S. 121, Anm. 3] «et des gens d'église de Strasbourg, contenant en substance qu'il n'estoit plus possible de contenir ce peuple sans force; car outre que les docteurs des Protestans ne cessent de prescher leur doctrine aussi appertement qu'ils firent jamais, en interpretant ce peu de ceremonies qu'ils ont recevés pour contenter l'empereur, en sorte que c'est plus confirmation des doctrines de Luther, que moyen d'attirer le peuple à l'obeissance de l'église, les habitans desdites villes sont si injurieux aux ministres de l'église que les Catholiques ne peuvent plus vivre parmy eux, s'ils ne sont les plus forts.» Kurz darauf schreibt Marillac unter besonderer Bezugnahme auf das Schreiben aus Strassburg: «Et ceux de Strasbourg protestent de ne demeurer plus dans la ville, si l'empereur ne leur baille autre force, comme estans beaucoup pis, qu'ils n'estoient, avant qu'on parlast de l'interim; et pour toute réponse et consolation, l'empereur leur a rescrit que puis qu'ils n'ont pas permis qu'il usast de la force, pendant qu'il estoit sur les lieux, il faut, en attendant son retour, qu'ils temporisent le plus gracieusement qu'ils pouront; qu'il n'y voit ordre pour l'heure que d'attirer doucement leurs adversaires par bonne doctrine et meilleur exemple.» Ähnliches berichtet Marillac an den König in dem bei de Vaissière, Charles de Marillac, S. 115—116 benutzten undatierten Briefe; vielleicht handelt es sich um dasselbe Schreiben.

³ Vgl. dazu die Anfrage des Rats in dem Zettel vom 1. Mai (Nr. 891).

⁴ Vgl. z. B. den Briefauszug aus Worms vom 18. Mai 1549 betr. kirchliche Zustände in Heidelberg, Frankfurt und Strassburg, den W. Friedensburg, *Aus den Zeiten des Interims*, S. 270—271 abdruckt, worin über Strassburg gesagt wird: «Argentinenses omnes concionatores ex oppidulis, que imperatori resistere non possunt, profugos benigne excipiunt et favent. nulla adhuc ibi missa est celebrata aut hore decantate; in aula tamen imperatoris de illis dicitur, quod acceptaverunt illud interim».

⁵ Es handelt sich um die Räte Herzog Ottos d. Ä. von Lüneburg-Harburg; vgl. von Bucholtz, *Gesch. d. Reg. Ferdinands I.* VI, S. 332.

⁶ Vgl. hierzu schon Kopp's Brief vom 28. April (Nr. 889).

⁷ Vgl. dazu den Brief der Herzöge Barnim und Philipp von Pommern an den Kaiser

«Es ist die key. Mt. durch die neher krankheit nicht milder und gantz moros worden, hört kein supplicationes, gibt auch nit mehr wie vor audientz, sunder lost den von Arras die sachen allein müntlich mit wenig worten referieren, do woll zu gedencken [ist], wie die sachen underweilen verstanden werden.»

Die Gesandten des Erzbischofs von Köln haben nichts gegen die Stadt Köln erreichen können⁸. «Die statt gneist ietzund, das sie pey dem bapsttum beharret; so hat der new bischof auch sein loon». Auch der Kurfürst von Trier hat einer Pfandschaft in Luxemburg wegen «widerwertigen bescheid erlangt. margraf Albrecht hat verschinen kriegs ein schloss und herrschaft, Kungsparg genant, hertzog Hans Ernten von Sachsen⁹ abdrungen, die ime die key. Mt. zu lehen gelühen.» Weil er aber die Schulden, darum die Herrschaft verpfändet ist, bezahlen und für den Lehnbrief 1000 Goldgulden geben muss, «thut er sich dessen auch hoch beschweren».

Der Prinz Philipp hat dem Kardinal von Trient ein knauseriges Geschenk gemacht¹⁰. Über den Reichstag ist immer noch nichts bekannt. Zur Einführung des Prinzen in das Regiment hat der Kaiser 2 Monate nötig; solange muss er noch im Lande bleiben. Lier, Rossem und Meinhard von Ham¹¹ müssen dem Kaiser viel Kriegsvolk anwerben. «Pin auch in erfahrung, das der markgraf Albrecht von Brandenburg in wenig tagen auch wider anheimisch reiten werde¹². man hat schreiben, das sich hertzog Moritz mit seiner landschaft des interims halben <sich> nicht vergleichen kann, das er auch der meren theil predigern urlaub geben¹³ und das geschitz hin und wider us den stetten fieren lossen [soll]. do es gott durch gnädig einsehen nit verhindert . . ., wird ein grosse persecutio erfolgen, dorus etlich die rechnung machen, es werde ein zug gegen Bremen¹⁴ und Hamburg furgnommen werden. . .

Datum Brussel den sundag Jubilate 12. Meiens a. etc. 49¹⁵.»

vom 14. Februar 1549 aus Stettin bei v. Druffel, a. a. O., I, Nr. 271, S. 203, ferner Nuntiaturber. XI, S. 293, Anm. 1 und die Ausführungen bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 642 bis 646.

⁸ Dieser Streit zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt Köln betrifft den Eintritt des neuen Erzbischofs Adolf in die Stadt, den letztere nur unter gewissen Bedingungen gestatten wollte. Kopp spielt bei seiner im Text wiedergegebenen Bemerkung auf das kaiserliche Mandat vom 17. April 1549 an, durch welches dieser Streit zu Gunsten der Stadt beigelegt wurde; vgl. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln IV, S. 569—577.

⁹ Johann Ernst von Koburg, Bruder Johann Friedrichs.

¹⁰ Doch vgl. dazu Nuntiaturber. XI, S. 293, Anm. 1, unten.

¹¹ Er ist als Hauptmann im Kontingent des Herzogs Erich von Braunschweig-Kalenberg im Schmalkaldischen Krieg bei Mameranus, Catalogus omnium generalium . . ., Köln 1550, S. 67 aufgeführt.

¹² Er vertritt von Brüssel am 27. Mai (vgl. v. Druffel, a. a. O. I, Nr. 303, S. 231).

¹³ Vgl. hierüber Issleib, D. Interim in Sachsen 1548—1552, S. 226—227.

¹⁴ S. dazu v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen II, S. 140—141 und Nuntiaturber. XI, S. 293, Anm. 1.

¹⁵ Am 20. Mai wurde der Brief vom Rat an eine Kommission verwiesen (Ratsprot., 1549, f. 208b).

894. Bericht über Verhandlungen mit den Gesandten des oberrheinischen Kreises wegen der Ringerung der Anschläge¹. 1549, Mai 14.
[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549. f. 199—200. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 14. Mai.

Verlauf der Moderationshandlung; die Strassburger Artikel zur Ringerung der Anschläge.

«Her Jacob Sturm zeigt an, seyen gestern die gesandten vom rheinischen kreys, so von stenden der ringerung der anschleg halben verordnet [worden], bey ime in der cantzley gewest; und [seyen] der ein an stat Thamann von Colmar und der gerichtsschreiber von Wurmb² an stat sein, hern Jacobs. und [hetten] anzeigt, wie sie also den Rheinstram herauf Schlettstadt, Basel, Brundrutt, Metz und dann uf die Wederau [reiten wollten]; und begerten erstlich, in ein diener bis gein Brundrutt zu leyhen. und war beredt, daz es solt uf jeden stands, der beschwerdt [were], kosten thun³. da wurden mein hern sich in dem auch wissen zu halten». Jakob hat ihnen Antwort in ihre Herberge zugesagt. «Zeigt daneben an, daz dise nur an jedem ort erkundigen solten, ob die beschwerden also [were], und dann daselbs den verordneten 20 personen, so zu Wurmb² zusammen komen solten⁴, übergeben.

Sind artickel zuvor uf di 130 begriffen, der beschwerden halben⁵. die muss man beweisen und darthun und sie besehen und stellen, wie sie übergeben werden sollen. und weren etlich dermassen geschaffen, daz <man> die allein durch dye uf dem pfennigthurm zu beweisen [were]. und [were] aber dieselben heut gen Nonnenweyher gefaren. darneben muessen etlich artickel durch regiments und ampts verwandten darthan werden». Man soll alles vorsichtig vorbereiten und auch aus den alten Reichsanschlägen und -abschieden das Nötige ausschreiben und, wenn es nicht rasch genug geht, den Ratsschreiber damit nach Worms schicken. Die Gesandten soll man solange in der Herberge lassen. Erkannt: Es soll alles herausgesucht werden; die Gesandten soll man um Geduld bitten. Jakob Sturm, Pfarrer und Hans von Odratzheim werden dazu verordnet. Am nächsten Tag besuchen sie die Gesandten, die bereit sind, zur Empfangnahme der Artikel wieder von Speier, das sie jetzt aufsuchen müssen, hierher zurückzukehren⁶.

894 ¹ Zu den Vorgängen s. Nr. 861.

² In dem Protokoll über die Moderationsverhandlungen in Frankfurt am Main am 29. Juli 1549 wird er Georg Wolf genannt (Frankfurt, Arch., Mgb. D 31, Lit. E, f. 31a).

³ Wohl verschrieben für «geschehen».

⁴ Vgl. hierzu den oberrheinischen Kreisabschied vom 12. Februar 1549; erw. in Nr. 861, Anm. 4.

⁵ Diese Strassburger Artikel sind nicht mehr erhalten; vgl. über sie auch Nr. 842, Anm. 1.

⁶ Am 1. September kamen die Moderatoren in Worms zusammen; es erschien aber von den übrigen Kreisgeordneten nur der Vertreter der geistlichen Fürsten und Stände des fränkischen Kreises. In dem am 11. September errichteten Abschied entschlossen sich die Moderatoren daher dahin, dass die «gemaine ringerungshandlung» am fruchtbarsten auf einer allgemeinen Reichsversammlung vorzunehmen sei. Den Kaiser wollen sie bitten, die nicht erschienenen Kreise schriftlich oder auf anderem Wege anzuhalten, den Beschlüssen des Augsburger Reichstagsabschiedes nachzukommen. Besiegelte und von den

895. Bericht Dr. Ludwig Gremps über den Tag der Rechtsgelehrten in der braunschweigischen Angelegenheit am 7. Mai 1549 zu Speier¹.

1549, Mai 18.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 205—207. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 18. Mai.

Gang der Verhandlungen; die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Sache nicht eilig ist; neuer Tag zur Beratung aller beteiligten Städte in Esslingen vorgesehen; Abschied des Münztages zu Speier; das erste Strassburger Reichskammergerichtsziel.

Ist am 6. Mai angekommen; von Augsburg ist Rochlinger² erschienen, von Ulm Dr. Mathias Ulin, von Frankfurt Dr. Hieronymus zum Lamb. Am 7. Mai begannen die Verhandlungen; zunächst wurde die Frage geprüft, ob Augsburgs früher geäußerten Bedenken entsprechend die Sache wirklich nicht so gefährlich steht und verzogen werden kann. Die Gelehrten haben daher die Protokolle von Dr. Hoss und Dr. Reiffstock genau mit einander verglichen und davon Abschrift genommen. Der Sachverhalt ist folgender: Nachdem Sachsen und Hessen die Defensivhilfe vorgenommen hatten, hat Herzog Heinrich ein Mandat auf den Landfrieden herausgebracht und den beiden Fürsten, auf die es auch vornehmlich gestellt war, insinuierten lassen. Als die beiden Fürsten dem nicht Folge leisteten, ist der Herzog, als er sie condemnieren lassen wollte, auf förmliche Handlung verwiesen worden. Darauf hat er eine Zitation beim Kammergericht ausgebracht. Es ist aber niemand erschienen, sondern von Sachsen und Hessen eine Protestation eingelaufen. «Demnach haben alle stet sonderlich recurriert, darauf Dick³ rufen gebeten; daz sey exequirt. sovil nun Sachsen und Hessen belangt, hab er in principali bitz uf die acht procedirt, aber sovil die stet belangt, dweil er gegen inen mit der beweisung nit so wol gefast gewesen, allein in contumaciam gehandelt, auch citation[es] erlangt; ob dieselben exequirt [worden], habens nit befinden können; item so hab er begert, die gemeinden zu condemnieren; sey ime abgeschlagen und relationes, auch volgendt die rufen erkant, aber nit alle exequirt [worden]. und stend die sach also, wo er gegen den steten in contumaciam furfaren wolle, so mues er die magistrat und communes von neuem citieren. woll er dan in principali furfaren, so mues er sein vorig begeren revociren; also das sich diser zeit der acht nit zu befaren [sey]. derhalben sye dahier bedacht [hetten], das daz einlassen wol einzustellen [were]. und dweil die stett in wenig anzal beyeinander [waren], darmit dan die andern nit sagen mocht[en], sye weren vernachteiligt, so hetten sye bedacht, das man wider zusammenkomen solt, davon zu reden, wie man sich gemeinlich oder sonderlich, wie von noten [were], einlassen mocht und wie man etwa zu einem vertrag komen mochte; wie sye dan deshalb ein ab-

anwesenden Moderatoren unterschriebene Ausf. des Abschiedes vom 11. September 1549 liegt in Augsburg, Arch., Reichs- und Kreisacta 1533—1552 nebst Entw. des gleichzeitigen Schreibens an den Kaiser; Abschr. von beidem z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 63, f. 46—51.

895¹ S. die Vorgänge in Nr. 882.

² Dr. Sebastian Christof Rehlinger, seit 11. November 1548 Augsburger Stadtadvokat; vgl. Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. IV, S. 216 und 237, Anm. 110.

³ Gemeint ist Herzog Heinrichs Anwalt Dr. Leopold Dick (vgl. Nr. 835, Anm. 2).

schied⁴, desgleichen d[ector] Reiffstocken ein memorialzedel⁵, wes er sich halten solt, vergriffen [haben]. Beide Stücke werden verlesen. Im Abschied ist für eine neue Zusammenkunft ein anderer Ort als Speier in Aussicht genommen worden, weil es öffentlich bekannt werden könnte, warum man zusammenkomme, und dann die Gegenpartei umso eher Anlass nehmen

⁴ Vom 9. Mai 1549 (Abschrift in Ulm, Arch., Reform.-Akt, XLV, Nr. 8 und in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I): Verweis auf den Tag vom 8. Februar zu Speier [vgl. Nr. 861 und 863]. Die jetzt versammelten Rechtsgelehrten haben sich vier Auszüge des Reichskammergerichtsprotokolls verschafft; aus ihnen ergibt sich, dass auch gegen die Städte Ladungen ergangen sind und dann alsbald wegen ihres Ausbleibens das Rufen begehrt wurde, das aber nur gegen die Räte, aber nicht gegen die Gemeinden erkannt worden ist. Die Exekution gegen die Gemeinden wurde abgeschlagen. Darauf hat der braunschweigische Anwalt neue Zitationen gegen die Gemeinden wegen Friedbruchs ausgebracht. Zugleich hat er auf Grund des Rufens gegen die Räte Ladung *ead videndum se declarari* verlangt. Doch ist darüber noch nichts erkannt worden [vgl. Nr. 835, Anm. 2]. Über die Zitationen gegen die Gemeinden ist ungleich verhandelt worden. Am 28. Februar 1543 ist gegen Strassburg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Isny, Biberach, Kempten, Esslingen, Memmingen, Hall, Lindau, Heilbronn und Reutlingen das Rufen erkannt worden, wenn binnen 14 Tagen niemand für sie erscheint, was nicht geschehen ist. Gegen Frankfurt und einige sächsische Städte erfolgte es erst am 2. Mai 1543. Aus allen Protokollen ergibt sich aber, dass nichts weiter gegen die Städte vorgenommen wurde. Daher meinen die Rechtsgelehrten, dass gegen die Städte noch zur Zeit weder in *principali* noch andern in *contumaciam diffinitive* oder sonst dermassen beschlossen sei, das sie sich auf die übergeben braunschweigische vermante *supplication* *dismals* so beschwerlicher *erkantnus*, wie hiebevör ir fursorg gewesen, zu befaren haben. Denn der Gegner muss entweder ein *principali* oder zur Erklärung der *contumacia* einen neuen Prozess führen. Inzwischen haben die Städte Zeit, sich zu entschliessen, und können *cum purgatione contumaciae* die *exceptio transactionis* vorbringen. Da aber das Vorgehen ein *principali* den Städten nachteilig sein könnte, ist Dr. Reiffstock deshalb ein *memorial* [vgl. Anm. 5] gegeben worden. Auch bei dem Verfahren wegen *contumacia* sind erst neue Ladungen nötig, sodass die Städte Zeit haben; das ist auch Reiffstocks Meinung. Da ferner der Gegner seit einiger Zeit nichts vorgenommen hat und darum die Städte nicht *eliti offerieren* sollten, haben sie Reiffstock angewiesen, sich zunächst nicht einzulassen, aber über jeden Schritt des Gegners sofort zu berichten und, wenn er ein *principali* fortfährt, sich dem *memorial* gemäss zu halten. Weil trotzdem nicht anzunehmen ist, dass der Gegner ganz still steht, hätten die Gelehrten wohl gern weitere Schritte beraten. Aber bei der Wichtigkeit der Sache wollen sie es nicht nur auf die vier Städte Strassburg, Ulm, Frankfurt und Augsburg oder gar auf sich persönlich laden. Da nun Zeit genug zur Beratung vorhanden ist, schlagen sie einen Tag auf Trinitatis [Juni 16] vor an gelegener *malstatt*, doch ausserhalb Speier. Die Gründe dafür werden die Gesandten angeben. Alle Städte sollen diesen Tag durch ihre Ratsfreunde selbst besuchen lassen und alle Zitationen und andere sachen dienlichen Akten beibringen. Gremp hat die Kosten der beiden hier erlangten Abschriften des Protokolls (in Höhe von 7 Talern 8 Batzen) erlegt. Strassburg möge Abschrift davon an Frankfurt und Ulm und letzteres an Augsburg senden. Reiffstock soll noch Abschriften von Ladungen usw. zu Wege bringen. *Actum zu Speir donderstags den 9. Maii a. etc. 49.* der erbarn stett Strassburg, Augspurg, Franckfurt und Ulm gesante und a[dvo]caten.

⁵ Abschr. in Ulm und Frankfurt, a. a. O. mit der Überschrift: *Memorial vor herrn doctor Fridrichen Reiffstocken, wess er sich von wegen der erbern oberlendischen etwan verainigten stetten und derselben gemainden in der braunschweigischen sachen vor dem kays. camergericht bis auf weiteren bescheid halten solle*. Das Ulmer Schriftstück trägt die Unterschrift: *Actum Spire Veneris 10. Aprilis anno etc. 49.* der erbarn stett Strassburg, Augspurg, Franckfurt und Ulm advocaten und gesanten. In Frankfurt, a. a. O. steht beim Datum: *Donnerstags nona Aprilis . . .*. In beiden Fällen muss es natürlich heissen: 10. bzw. 9. Mai.

könnte, gegen sie zu prozedieren. Es wird daher Esslingen vorgeschlagen. Auf diesem Tag muss man aber über die Mandate, Zitationen, auch über die Sequestrationshandlung und der Gemeinden halber sprechen, da Reiffstock hierfür keine Vollmacht hat. Da Grempp von des Strassburger Rats wegen wusste, dass dieser dawider keine Bedenken hat, (nämlich dass die Gewalt auf die Gemeinden zu stellen sei), so hat Grempp Reiffstock diesbezüglich die nötigen Weisungen erteilt. Es muss nun noch die Form der Gewalt bedacht werden⁶.

⁶ Am 20. Mai wird im Strassburger Rat beschlossen, die Städte auf Trinitatis [Juni 16] nach Esslingen zu beschreiben (Ratsprot. 1549, f. 210). Entsprechende Schreiben wurden an Frankfurt am 20. und an Ulm am 23. Mai abgelassen (Abschr. bzw. Ausf. in Ulm, a. a. O., XLVI, Nr. 96). Am gleichen Tage [20. Mai] wurde im Frankfurter Ratsausschuss «davon geredt, welchermassen in sachen wider herzog Hainrichen von Brunshwig von der gemeinden wegen d[oc]tor Friedrichen Reiffstocken gwalt zuzeschicken [seye]; ist bedacht, das noch zur zeit solche ding, damit sy destoweniger ruchtpar werden, an die gemeinde nit zu gelangen, sunder das gedachtem Reiffstocken nachmals ein gwalt, darin ain e[r]bar[r]er rat fur sich und von wegen der gemeind narrir, hinuf zu schicken, auch die von Strassburg und Ulm solches bedenckens furderlich zu verstendigen sein solten» . . . Auch sollte Strassburg und Ulm mitgeteilt werden, dass man als nächsten Tagungsort Speier für besser halte als Esslingen. «Und ist daneben weiter bedacht, das nichtsdestoweniger bei hertzog Hainrichen ad partem umb vertrag anzusuchen sein solt, sündlerlich dweil man die personen, so darzu gepraucht werden mochten, noch bei handen und willig hat [vgl. hierüber zuletzt Nr. 780, Anm. 5] und one das zu besorgen [were], es gerat gleich, in welchen wege es woll, das doch am cammergericht nichts beschwerlichs gegen hertzog Hainrichen werde erkent werden» (Frankfurt, Arch., Ratschlagungsprot. 1549, f. 112). — Auch Ulm hielt Esslingen wegen des in Württemberg liegenden kaiserlichen Kriegsvolks für ungeeignet und schlug am 23. Mai Strassburg Ulm als Tagungsort vor (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 94). Dasselbe teilte es am 29. Mai Augsburg mit, das damit einverstanden war (Entw. bzw. Ausf. a. a. O., Nr. 98—100). Nach Erhalt des vorerwähnten Briefs schrieb Frankfurt am 31. Mai ausführlich an Ulm (Ausf. a. a. O., Nr. 101): Es erklärte darin, einen Tag, der in Ulm, Nördlingen, Esslingen oder Reutlingen abgehalten würde, aus besonderen Gründen nicht beschicken zu können. Es halte ausserdem die genannten Städte als ehemalige Bundesmitglieder für ungeeignet, weil dadurch der Argwohn des Kaisers geweckt werden könne. Speier als Sitz des Reichskammergerichts erscheint dem Frankfurter Rat am unbedenklichsten und als Wohnsitz Dr. Reiffstocks am geeignetsten. Da jedoch im Abschied der Gelehrten vom 9. Mai eine schwäbische Stadt als bequemster Sammelpunkt für alle beteiligten Städte angesehen wird, regt Frankfurt an, Ulm möge entweder mit allen Städten in Nördlingen, Esslingen oder Reutlingen tagen oder mit den schwäbischen Städten allein in Ulm oder Augsburg. Doch müsse im Ausschreiben dringend von allen Städten Geheimhaltung gefordert werden. Denn man habe gemerkt, «das die handlung auf dem ersten tag zu Speir . . . etwas lautbar worden und darus allerlei unrichtigkait, auch der handlung nachtheiligs welte ervolgen. wir hieltens auch darfur, so dermassen allein die schwabischen stett und kaine von den weitgelegnen zusammen kämen, es solt desto weniger aufsehens haben und gar kein nachdenken geben». Auf der Tagung muss auch eine Umlage beschlossen werden. Eine Bevollmächtigung Dr. Reiffstocks durch die Gemeinden, wie sie in dem Abschied vom 9. Mai beschlossen ist, halten sie, als dem Herkommen vieler Städte widersprechend und der Geheimhaltung abträglich, nicht für geboten und meinen, die Räte sollten die Gewalten zunächst als Vertreter der Gemeinden ausstellen. Nach der vorgeschlagenen Tagung halten sie eine Zusammenkunft der vier Städte zur weiteren Beratung der Sachlage für angebracht. An Strassburg erging ein Brief gleichen Inhalts. — Am 3. Juni teilte Strassburg Ulm mit, dass es sich Frankfurts Bedenken wegen der Ausstellung der Vollmachten durch die Gemeinden und wegen der Geheimhaltung anschliesse. Aus diesem Grunde dürfe man auch nicht Konstanz beschreiben, damit König Ferdinand nichts von der Sache erfahre. Als Ort bringt Strassburg jetzt Heilbronn, das

Den Abschied des Münztages⁷ bekommt Grempp zugeschickt. Das erste Ziel der Kammergerichtsunterhaltung hat er erlegt⁸ und Quittung * darüber erhalten. Reiffstock hat ihm auch angezeigt, was der Pfennigmeister weiter fordere, und dass er [R.] besorge, «wo mans nit thun wolle, daz mans thun mues und weiter unwillen uf sich lad». Grempp hat darüber einen Denkkzettel * aufgesetzt⁹.

für alle oberländischen Städte und auch für Frankfurt gelegen sei, in Vorschlag, als Tag den 21. Juli (Ausf. a. a. O., Nr. 102). Nach Fühlungnahme mit Augsburg erklärte sich Ulm am 12. Juni Strassburg gegenüber mit Ort und Zeitpunkt der Tagung einverstanden, unter der Voraussetzung, dass auch Frankfurt zu bewegen sein werde, dort zu erscheinen (Entw. bzw. Ausf. a. a. O., Nr. 103—105). Nach nochmaliger Rückfrage bei Augsburg, Strassburg und Frankfurt (Ausf. bzw. Abschr. a. a. O., Nr. 107; vgl. auch Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1549, f. 15, 23 und 27 sowie Ratschlagungsprot. vom 11. Juni und 2., 9. und 11. Juli) schrieb Ulm am 26. Juni den oberländischen Städten den Tag zu Heilbronn auf den 21. Juli aus (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 108—110). Von diesen Städten sagten Augsburg, Esslingen, Reutlingen, Memmingen, Hall und Lindau ihre Teilnahme zu, Biberach gab Ulm Vollmacht; nur Kempten und Isny sagten ab. (Der Schriftwechsel darüber beruht a. a. O., Nr. 111—114, 116—121 und 124). Dagegen erhob Heilbronn sofort lebhaftes Bedenken, weil es als Folge der Tagung eine neue spanische Besatzung befürchtete. Durch die bisherigen Besatzungslasten sei es ohnehin schon von Lebensmitteln entblösst und daher ungeeignet. Auch verwies es auf das kaiserliche, in Augsburg erlassene Verbot, wodurch «die sonder taglaistungen und zusammenkomung abgestrickt» seien — vgl. Saströw, Herkommen usw. II, S. 111 —. Wiederholte briefliche Vorstellungen Ulms bei Heilbronn hatten keinen Erfolg (Ausf. bzw. Entw. a. a. O., Nr. 115, 122 und 125). Ulm sah sich infolgedessen genötigt, den für den 21. Juli in Aussicht genommenen Tag zunächst einmal wieder abzusagen (Entw. vom 10. Juli a. a. O., Nr. 128 und 129). Zugleich setzte es Strassburg am 9. Juli davon in Kenntnis und berichtete, dass Augsburg als geeigneten Tagungsort Strassburg selbst in Vorschlag bringe (Entw. a. a. O., Nr. 127). Strassburg beantwortete diesen Brief am 13. Juli (Ausf. a. a. O., Nr. 131): Haben an und für sich nichts dagegen, wenn bei ihnen getagt wird, halten aber Strassburg für zu entlegen. Schlagen daher Zusammenkunft am 7. August in Ulm oder, wenn dies Frankfurt nicht passen sollte, in Worms oder Speier vor. Haben Frankfurt den ganzen Schriftwechsel zugesandt. — Ulm und Augsburg machten die Entscheidung von Frankfurt abhängig (Entw. bzw. Ausf. a. a. O., Nr. 132 und 133). Am 19. Juli schrieb letzteres sein Einverständnis Strassburg zu; nur wünschte es statt des 7. den 15. August als Termin, da zum Lamb andernfalls nicht teilnehmen könne (Abschr. a. a. O., Nr. 134). Nachdem auch Ulm, dem Frankfurt die gleichen Mitteilungen gemacht hatte, sich mit dem neuen Tag und Ort einverstanden erklärt und Augsburg und die anderen Städte benachrichtigt hatte (Entw. bzw. Ausf. a. a. O., Nr. 126, 135—138, 140—143, 145 und 148), konnte Strassburg endlich abschliessend am 27. Juli Ulm die neue Tagsatzung [in Speier am 15. August] bestätigen (Ausf. a. a. O., Nr. 139). Vgl. auch die Eintragungen in Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 210, 224, 235, 240—241, 250—251, 272, 279, 301, 306, 321 und 328. Der ganze Schriftwechsel ist im Strassburger Stadtarchiv nicht mehr erhalten. — Über den Speierer Tag vom 15. August vgl. Nr. 915.

⁷ Über den Speierer Münztag vom 8. Februar 1549 vgl. Nr. 861, Anm. 10.

⁸ Vgl. über den letzten Anschlag zur Unterhaltung des Reichskammergerichts Nr. 789, Anm. 13 und 790, Anm. 1. Es handelte sich aber vermutlich nicht um diesen, sondern um den vorherigen, zu Regensburg auf 3 Jahre bewilligten; vgl. Anm. 9.

⁹ Wie aus einem am 19. Oktober 1549 vor dem Reichskammergericht aufgenommenen Protokoll des Reichsfiskals gegen Strassburg sich ergibt (Abschr. in Str. St. Arch., IV, 23; prod. «vor reth und 21» 26. Oktober), war Strassburg die in 6 Zielen zu erlegende Reichskammergerichtsunterhaltung schuldig geblieben, welche auf dem Regensburger Reichstag von 1541 auf 3 Jahre beschlossen worden war (§ 33 des Abschieds; Neue Sammlung II, S. 435). Wahrscheinlich hing diese Zahlungsverweigerung Strassburgs mit der Rekusation

896. Der Rat an Dr. Heinrich Kopp.

1549, Mai 18.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, I. Interim 2. Ausf. — Redd. 26. Mai.

Soll sich für Ludwig von Windeck verwenden.

Nach ihrem Brief an ihn vom 1. Mai [Nr. 891] betr. Ludwig von Windeck hat dieser ihnen angezeigt, dass der Bischof von Strassburg und die fürstliche Vormundschaft in Baden vom Kaiser Befehl bekommen haben, seine Güter in diesen Landen zu sequestrieren¹; der Rat hat daher an den Bischof geschrieben, wovon Abschrift beigefügt ist².

Aeussern sich sodann zu seinem Schreiben vom Sonntag Misericordias [Mai 5; Nr. 892] über seine auf Befehl des Bischofs von Arras erfolgte Besprechung mit Heinrich Hass betr. Windeck, dass nämlich W. kein eingesessener Strassburger Bürger, sondern des Reiches Lehensmann sei. Kopp soll unter Bezugnahme darauf dem Bischof von Arras ihr vorgenanntes Schreiben geben; ausserdem soll er zu Hass gehen und ihm berichten, dass der von Windeck zu Illkirch, das zu Strassburg gehört, ansässig und im übrigen zu Strassburg wohnhaft sei als Vollbürger mit allen Rechten und Pflichten, «weil dan bey uns löblich hergebracht [ist], dass zwischen gemeiner burgerschaft, sie sey vom adel oder nit, in freyheiten, immunitäten und begnadigungen kein underschid gemacht noch gehalten worden.» Hass hat dem Dr. Johann Tüschelin schriftlich zu verstehen gegeben, «wie inen beduncken wöll, dass man am hov dafür halt, dass die vom adel, so bey uns verbürgert [seyen], allein protectionsweys uns zugethan und sonst der subiection halben key. Mt. unterworfen seyen». Kopp soll dies Argument damit ablehnen, dass die Stadt Strassburg dem Kaiser ebenfalls unmittelbar unterworfen, aber trotz-

des Reichskammergerichts durch die Schmalkaldischen Bundestände am 4. Dezember 1542 zusammen (vgl. Smend, D. Reichskammergericht I, S. 159). Am 13. Juni 1543 hatte daher der Fiskal einen «rechtssatz» gegen Strassburg beim Kammergericht erwirkt. In dem Augsburger Reichstagsabschied von 1548 wurde bestimmt, dass die Restanten dieses dreijährigen Anschlags bis zur Frankfurter Herbstmesse 1549 ihre Schuld zu bezahlen hätten; nach diesem Zeitpunkt sollte der Reichsfiskal gegen die Säumigen den Prozess beim Reichskammergericht anhängig machen (§ 35 des Abschieds; Neue Sammlung II, S. 533—534). Wie aus dem letzten Absatz des Grempschen Berichts im Text hervorgeht, hatte er das erste Ziel dieses Anschlags von 1541 jetzt bezahlt. Für die noch ausstehenden 5 Ziele im Gesamtbetrag von 687½ Gulden (zu 16 Batzen) erwirkte der Reichsfiskal am 19. Oktober durch das eingangs erwähnte Protokoll Bestätigung des «rechtssatzes» gegen die Stadt «in contumaciam».

896¹ Vgl. dazu auch schon Nr. 893, Anfang. — Am 13. Mai erschien Ludwig von Windeck vor dem Rat und beklagte sich über Statthalter und Räte von Baden als kaiserliche Kommissarien, die von ihm und seinem Bruder wegen ihrer Teilnahme am Kriege je 3000 Gulden «zu abtrag» verlangen. Da das über ihr Vermögen ging, seien sie damals «ungeschafft» abgeschieden; und «hab er darneben durch d[octo]r Teuschelin bey hern Heinrich Hasen auch angesucht und ye verhofft, er solt die aussonnung genossen haben.» Nun hat ihm nichtsdestoweniger der Pfarrer von Ottersweiher letzten Freitag [Mai 10] geschrieben *, dass Statthalter und Räte zu Baden ihm und seinem Bruder alles Dortige beschlagnahmen. Bittet daher den Rat um Verwendung. Erkennt: Man will ihm wohl helfen und hat Dr. Kopp darum geschrieben; «das man [in] aber wider den keyser schirmen soll, daz kan man nit, man sey zu schwach». An Statthalter und Räte zu Baden soll geschrieben werden, man bitte sie, den ungnädigen Befehl gegen Windeck aufzuheben (Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 195—196).

² Fehlt; diese Bittschrift wurde am 15. Mai im Rat gebilligt (a. a. O., f. 201—202).

dem mitsamt allen ihren Bürgern usw. mit dem Kaiser ausgesöhnt sei. In der Absolution seien nur diejenigen ausgesetzt worden, die mit der Tat dawider handeln und zur damaligen Zeit des Kaisers Feind waren³. «Daraus dan schliesslich eingeführt werden mag, daz die anderen alle darin begriffen und sonst niemandt excludiert ist.» Die vom Adel sind auch niemals in den königlichen Privilegien ausgeschlossen worden. Soll die Sache des von Windeck mit Eifer betreiben, aber den Dr. Johann Tüschelin nicht erwähnen. Dat. Sa. 18. Mai 49.

897. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, Mai 19.

Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 34—35. Or. — Lect. 27. Mai; prod. 27. Mai.

Wird bald abgefertigt; Windecks Sache steht besser; politische Nachrichten.

Granvella hat ihm verheissen, dass er wegen des Interims abgefertigt werden solle, sobald der Kaiser von der Jagd zurückkehre. Der Kaiser ist nun gegen Abend zurückgekommen; es besteht also Aussicht auf baldige Abfertigung. In der Angelegenheit des von Windeck hat Arras ihm nach gelesener Bittschrift¹ beste Aussichten gemacht; er hat dem Kaiser aber noch nicht darüber berichtet. Kopp bittet um Nachricht, ob er auch die Abfertigung in Sachen Windeck abwarten solle².

Über den künftigen Reichstag ist man noch immer in Ungewissheit. Der Landgraf von Hessen wird in strengerer Haft gehalten; seine Angelegenheit wird auf einen Reichstag vertröstet³. Der Erzbischof von Köln und ein dänischer Bischof sind angekommen.

«Datum Brussel sundag Cantate den 19. Maii a. etc. 49⁴».

³ Vgl. § 9 und 6 des Vertrags vom 21. März 1547 (Nr. 588).

897 ¹ Vermutlich die am Anfang von Nr. 893 erwähnte Schrift; vgl. auch Nr. 892, Anm. 8.

² Bei der Verlesung des Briefs im Rat am 27. Mai wurde vorgebracht, dass Dr. Tüschelin bitte, Dr. Kopp Windecks wegen noch einen Monat oder wenigstens noch 14 Tage am Hofe bleiben zu lassen (Ratsprot. 1549, f. 221—222).

³ Zur Angelegenheit des Landgrafen vgl. schon Nr. 892, Anm. 5.

⁴ Gleichzeitig schrieb Kopp auch an die XIII (Or. a. a. O., Kopps Missiven, f. 36—37; empf. und prod. 27. Mai): Granvella hat ihm mitgeteilt, dass an den Hof Anzeige gelangt sei, als stehe die Stadt mit Frankreich und der Schweiz in verräterischer Verbindung. Kopp solle deshalb an die XIII schreiben, obwohl er, Granvella, auf diese Gerüchte nichts gebe und sie dem Kaiser ausgeredet habe. — Die im Brief erwähnte Anzeige geht wohl auf den Freiherrn Nikolaus von Bollweiler zurück; vgl. Nr. 883. Augenscheinlich hatte Karl V. dieses Gespräch Granvellas mit Kopp und Kopps Audienz bei ihm selbst am 27. Mai [vgl. Nr. 902 und 904] im Sinn, als er am 28. Mai 1549 an Renard, seinen Gesandten am französischen Hofe, schrieb: «Et quant à la confédération de ceulx de Strasbourg avec lesdicts des liguees, lesdicts de Strasbourg ont icy leur député qui certiffie fort et assure qu'il n'est rien, comme aussy semble estre vraysemblable, et mesme qu'il est icy venu pour l'acceptation de l'interim. et aussy que l'on entend que lesdicts François publient qu'ils ont des principaux de ladite ville à leur dévotion, et mesmes Jacques Sturm, que l'on a tousjours treuvé obstiné contre lesdicts François. toutesfois vous ferez bien de tousjours vous enquérir et assentir de tout ce que pourrez entendre . . . ». Daran schliesst sich die Ermahnung, auf die Beziehungen von Metz zu Frankreich besonders zu achten (gedr. in *Papiers d'état de Granvelle III*, Nr. LXXXIX, S. 365). Zu der Stelle über Jakob Sturm vgl. schon Nr. 883, Anm. 3, Schluss.

898. Johann Marbach¹ an Paul Fagius.1549, Mai 25.
Strassburg.*Str. St. Arch., Thom. Arch., Lettres diverses M—N, Nr. 5. Or.*

Über die kirchlichen Zustände in Strassburg, besonders an Jung St. Peter, und die Umtriebe des Beatus Gerung.

Glückwunsch zu ihrer Ankunft in England. « . . Multum enim habet momenti, si in religionis et ecclesiae causis politicus magistratus non suo arbitrio agat, sed consilia piorum, qui ex domini verbo iudicant, facile admittat . . .

Ceterum hic nobis propter disciplinam ecclesiae et conventum fratrum iunioris Petri maius opinor periculum imminet a falsis fratribus et magistratu nostro, qui ab illis instigatur, quam a papistis². nam praeterquam quod adhuc nihil ab episcopo in nulla ecclesia est innovatum neque brevi, ut speramus, aliquid innovabitur, — etiam liberrime aliquot nostrum concionantur et experimur certe singularem dei erga nos benevolentiam non tantum in eo, quod mirabiliter conatus antichristi impeditur, sed precipue quod videmus plebis paratum animum et suscipiendum domini iugum, si saltem nos consenseenter[!] et fideliter iniunctum nobis a deo prestaremus officium. sed vere lupus³ tuam, mi Paule, invasit ecclesiam. numquam antea tantam impudentiam, inconstantiam et singularem arrogantiam in aliquo homine deprehendi, ut malicia existimem ipsum longe adhuc superare Isnensem illum Dennelerum⁴; ac timendum est, nisi dominus avertat, ne me et alios occultis suis practicis ecclesia eiiciat. miris enim artibus conciliat sibi animos magistratus et professorum nostrae scholae, qui < cum > disciplinae semper, ut nosti, infesti fuerunt; facile in suam sententiam eos pertrahit. ad haec nostri conventus aliquot fratres et inter illos m[agistrum] Nicolaum ab Andlow⁵ ad se in suas aedes vocavit, quos suis argumentis adeo turbaverat, ut dubitare inciperent de huius conventus iuxta dei verbum institutione; et existimo, si non postea a nobis et aliis fratribus iterum confirmati fuissent, paulatim se nobis subtraxissent. nunc vero, cum fortassis putat se satis munitum, in publicis concionibus adversus nos invehitur. ego autem publice nihil illi respondere statui, etiamsi me nominatim perstringeret, ad evitandum maius scandalum; privatim vero coram fratribus nihil efficimus; habet enim ex illis suos quoque fautores, quanquam d. Theobaldus, Lenglinus, uterque Conradus et Christophorus⁶ me multum in proxima actione iuverint. relinquitur

898 ¹ Vgl. über ihn Handschriftenproben II, Tafel 89 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 315—316.

² Zu den Verhandlungen des Bischofs mit dem Stift Jung St. Peter über die Einrichtung des Interims vgl. Nr. 865 und 891, Anm. 1.

³ Gemeint ist der erbitterte Widersacher Marbachs, Beatus Gerung; s. über ihn Röhrich, Gesch. d. Ref. i. Elsass III, S. 92—94, Adam, a. a. O., S. 316—317 und Evangel. Kirchengesch. d. elsäss. Territor., S. 27.

⁴ Eine Erinnerung an die gemeinsam von Fagius und Marbach in Isny verlebte Zeit. Marbach wurde von dort im Mai 1545 vertrieben und am 15. Juni 1545 zum Pfarrer von St. Nikolaus gewählt (Ratsprot. 1545, f. 243b).

⁵ Vielleicht ist der frühere Pfarrer von Lützelstein gemeint, der 1543 sein dortiges Pfarramt aufgeben musste und auf Zells Verwendung eine Helferstelle am Strassburger Münster erhielt. Vgl. darüber Handschriftenproben II, Tafel 55B und Adam, Kirchengesch. d. elsäss. Territor., S. 178.

⁶ Gemeint sind Theobald Schwartz (Nigri), Johann Lenglin, Konrad Hubert und Christoph Soell; vgl. über sie Handschriftenproben II, Tafel 61, 67 und 68. Was den

ergo, ut strenue sicut hactenus pergam dissimulando omnia, donec negotium ad magistratum deferatur. ecclesia non facile cedemus; si autem coacti fuerimus, migrabimus in meam. vos, si quod nostis consilium, quomodo in Beato occurrendo et an liceat coram senatu ipsius personam et vitam anteactam depingere, vel qua ratione, si in pastorem eligeretur², contra ipsum excipiendum esset, proxime ad nos perscribite . . .». Bestellt Grüsse an Bucer, Dryander, Peter Martyr, Alexander, Negelin³ usw. «Datae Argentorati 25. Maii 1549».

899. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, Mai 26.

Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 38 und 41 (1. Brief) und f. 39—40 (2. Brief). — Empf. 1. Juni; lect. 3. Juni (bei beiden Briefen).

1. Brief: Geheime Verhandlungen am Hofe wegen des Interims; politische Nachrichten. 2. Brief: Die Windecksche Angelegenheit.

1. Brief: In der vergangenen Woche hat der Kaiser täglich seine Räte beisammen gehabt, vermutlich wegen des Interims. Kopp hat aber seine Abfertigung immer noch nicht erhalten; er hat sich deshalb lediglich in der Windeckschen Sache bemüht. Über den Reichstag steht noch nichts fest; vor Winter wird der Kaiser nichts deshalb vornehmen. Der sächsische Kreis soll durch kaiserliches Mandat zur Achtvollstreckung gegen Magdeburg aufgefordert werden¹. Markgraf Albrecht reitet morgen wieder nach Hause². Die Gesandten der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sind abgefertigt worden. «Datum Brussel sundag den 26. Maii a. etc. 49».

2. Brief: Hat das Schreiben vom 18. Mai [Nr. 896] erhalten. Heinrich Hass hat erklärt, dass die Schriften über die Sequestration der Windeckschen Güter ohne sein Wissen aus der Kanzlei ausgegangen seien; er hoffe aber, dass diese Massregel rückgängig gemacht werde. Das Schreiben an den Bischof von Arras³ wird Kopp baldmöglichst übergeben. «Datum Brussel 26. Maii a. etc. 49 in grosser eil».

zweiten «Conradus» angeht, so liegt vermutlich eine Namensverwechslung mit Georg Fabri (Schmidt) vor, der damals Helfer an Jung St. Peter war.

⁷ Die Pfarrstelle an Jung St. Peter erhielt dann auch der bisherige dortige Helfer Lorenz Offner (vgl. über ihn a. a. O., Tafel 88), während Gerung 1550 Pfarrer an St. Thomas wurde.

⁸ Vgl. über sie a. a. O., Tafel 84, 73 und 69.

899 ¹ Vgl. darüber v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 294, 306 und 308.

² Vgl. a. a. O., Nr. 303, S. 231.

³ S. dazu Nr. 896, Anm. 2.

900. Die Bischöfe von Fano¹, Verona und Ferentino², päpstliche Nuntien am kaiserlichen Hofe, an Bischof Erasmus von Strassburg³. 1549, Mai 26. Brüssel.

Str. St. Arch., AA 563 A, f. 345—353. Abschr. der notariellen Beglaubigung⁴. — Druck bei Le Plat, Mon. ad hist. conc. Trid. ampl. coll. IV, S. 121—131 mit der Überschrift: «Bulla nuntiorum apostolicorum pro reductione Germaniae cum substitutione data Bruzellis 26. Maii 1549⁵».

Ernennen ihn zu ihrem Vertreter in Ausführung der päpstlichen Fakultätenbulle vom 31. August 1548.

Sie haben am 31. August 1548 von Papst Paul III. den Auftrag erhalten, die Abgefallenen wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen. Geben ihm den Wortlaut der päpstlichen Bulle⁶ bekannt. Da sie nicht überall persönlich anwesend sein können, so ernennen sie ihn zu ihrem Vertreter. «Datum et actum Bruxellae . . . VII Cal. Junii 1549⁷».

901. Der Rat an Dr. Heinrich Kopp.

1549, Mai 27.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Ausf. — Redd. So. 2. Juni.

Soll über seine Abfertigung wegen des Interims sofort schreiben; für die Windecksche Sache kann er noch 14 Tage bleiben. Zettel: Hier keine französischen Praktiken.

Haben sein Schreiben vom 19. Mai [Nr. 897] erhalten. Soll sich bemühen, die Antwort betr. das Interim und Windeck gleichzeitig zu erlangen. Ist das nicht möglich, so soll er die Antwort wegen des Interims brieflich mitteilen, da, wie er selbst schreibt, die Windecksche Angelegenheit so beschaffen ist, «das sie andere unsere burger von adel auch belangen möcht»; soll darum noch 14 Tage dort bleiben. Muss er aber wegen des Interims persönlich

⁹⁰⁰ ¹ Pietro Bertano; vgl. Nr. 873, Anm. 1.

² Alnigi Lipomani und Sebastiano Pighino; vgl. Nr. 836, Anm. 4, Schluss.

³ Dass auch der Bischof von Strassburg als Substitut von dem Nuntius Bertano in Aussicht genommen war, schreibt Kopp schon am 17. März (Nr. 873; vgl. auch a. a. O., Anm. 5). Vgl. auch Ch. Schmidt, La vie et les travaux de Jean Sturm, S. 84.

⁴ Wann diese Abschrift in die Hände des Strassburger Rats gelangt ist, ist nicht mehr festzustellen.

⁵ Bei Sasstrow, Herkommen usw. II, S. 351—376 ist der Wortlaut der Substitutionsbulle vom 26. Mai 1549 in der an den Bischof Philipp von Speier gerichteten Fassung abgedruckt. Auch hier fehlt der in Anm. 6 erwähnte Abschnitt über die Ehe von Geistlichen.

⁶ Zu dem Wortlaut der päpstlichen Bulle vgl. den Abdruck in Nuntiaturber. XI, S. 453—461. Das Insert in der Substitutionsbulle vom 26. Mai 1549 enthält aber nicht den Abschnitt über die Anerkennung von vollzogenen Ehen von Geistlichen (es ist der erste Abschnitt a. a. O., S. 459; s. auch die Note a. dazu). Vgl. über diesen Punkt die Stückbeschreibung a. a. O., S. 453 unter B sowie die Ausführungen Friedensburgs a. a. O., S. XLI und XLIII.

⁷ Zur Veröffentlichung der Substitutionsbulle vgl. auch das Schreiben Farneses an Bertano vom 26. April (gedr. a. a. O., Nr. 94, S. 278—280; s. auch S. 297, Anm.), ferner den Entwurf des beabsichtigten kaiserlichen Begleitschreibens dazu an die deutschen Bischöfe vom 28. Mai 1549 (gedr. bei v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 300, S. 224—227) und von Pastor, Gesch. Papst Pauls III., S. 667. S. auch die Darstellung bei Sleidan, De statu relig. . . . comment. III, S. 170—172.

Bericht erstatten oder erhält er innerhalb der 14 Tage keinen Bescheid betr. Windeck, so soll er dafür einen Vertreter bestellen, damit nichts versäumt wird. Dat. Mo. 27. Mai 1549.

Zettel: «Und als ir uns, den dreizehenden, geschriben [Nr. 897, Anm. 4], wess unser gnediger herr von Granvellen mit euch geredt, der practicken halben, so alhie furgeen sollen, so wollen s. Gn. der gnedigen verwarnung underthenigen danck sagen und uns also entschuldigen, das uns daran unrecht beschehe; dann wir ie von keinen sollichen practicken wissen, das wir auch ungern jemants dieselben gstaten wolten. so haben wir hievor die ihenigen, die allein verdacht gewesen, sich mit iren eiden purgieren lassen¹, wollen auch hinfurter nit unterlassen des orts möglich vleiss furzuwenden. wir möchten aber leiden, das sein Gn., wo sie wissens hetten, wer dieselben personen weren, uns die anzeigen liess, damit wir möchten des orts desto vleissiger einsehens haben oder, so denselben unrechts beschehe, ir unschuld entschuldigen könnten. dat[um] ut in l[ite]ris».

902. Antwort des Kaisers an Dr. Heinrich Kopp wegen der Einführung des Interims in Strassburg.

1549, Mai 27.

Brüssel¹.

Str. St. Arch., AA 563A, f. 372—375. Or. Kopps. — Lect. «vor . . . XIII» Sa. 8. Juni; lect. «vor . . . reth und XXI» 12. Juni².

Verweist die Stadt für die Auseinandersetzung mit dem Bischof von Strassburg über die Einführung des Interims auf die inzwischen veröffentlichte päpstliche Fakultätenbulle; warnt vor Duldung von Praktiken mit fremden Potentaten.

«Die rö. kai. Mt. . . . hat verschiner zeit maister und rath zu Strassburg durch iren gesandten überschickte schrift und missiven [Nr. 859], die religion oder interim belangen, vernomen. darauf [ist] ier Mt. gnädigst gemuet mit kurzem widerumb anzuzeigen, das ier Mt. sich gleichwol hievor zu eim rath zu Strassburg als ier Mt. und des hailigen reichs underthonen nichts anders dan aller gehorsame versehen [hat], und das sie von demjenigen, so ir Mt. uf jungst gehaltenem reichstag zue Augspurg mit churfursten, fürsten und andern des heiligen reichs stenden der religion halben entschlossen, sich nit absündern, sunder demselben gehorsamlich geleben und nachkommen wurden.

Dariber so befunden ier Mt. jetzund aus angeregtem schriftlichem er bieten, das ein rath zu Strassburg sich nunmehr gueter massen zu dem zill gelegt und sich dergestalt gegen irer Mt. erclärt, dass ir Mt. ab demselben ein gnedigist wolgefallen triegen. wiewol nun die entlich vergleichung zwischen inen und dem bischof als irem ordinarien bisher fürnemblich an den zwaiien artickeln, so in irer Mt. declaration des interims disen stenden nachgelassen [ist], als nemblich der communion under baiderlai gestalt, auch der priesterehe, erwunden [ist], also das der bischof in denselben bis anher one willigung und consents seiner ordenlichen oberkeit, das were die bapstl[iche] H[ailigkeit] nichts begeben oder zulassen künden, so hett doch ier Mt. seider-

⁹⁰¹ Gemeint sind die Rechtfertigungsschreiben von Johann Sturm, Ulrich Geiger, Niedbruck und Sleidan im Februar und März 1548; vgl. dazu Nr. 732, Anm. 2 (S. 873).

⁹⁰² Ort und Zeit sind auf der Rückseite des Schriftstücks angegeben.

² Das Schriftstück ist Beilage zum Schreiben Kopps an den Rat vom 2. Juni (Nr. 904), in welchem er ausführlich über den Verlauf der Audienz beim Kaiser berichtet. Vgl. auch Nr. 905, Anm. 1.

her bei bapstl. H.t umb facultates, damit diser und anderer puncten halben verner mangel nit erschein, empsig ansuchen lassen.

Und demnach jetztbemelte facultates ier Mt. jungsten zukommen [seind]³, were ier Mt. entschlossen, dem bischof von Strassburg, als rechtem ordinario der gaistlichen oberkait der end, soliche facultates fürderlich zu überschicken⁴, seinem tragenden amt haben nachzukommen. der würde sich in ansehung und kraft angezogner faculteten hinfurter der gepür nach wol wissen zu halten⁵, wie dann ir Mt. ine desselben mit allem vleis zu erinnern bedacht [were]. so versehen sich ier Mt. ganz gnediglich, der rath wurde sich gleichergestalt beneben schuldiger pflicht ierem beschehenem erbieten noch daran settigen und allenthalben gehorsamblich finden lassen, auch dem bischof als dem ordinario an verrichtung seines ampts und anstellung des interims nit allain ainiche ver hinderung oder eintrag zu thun nit gestatten, sonder auch ime zue demselben alle dienstliche hilf, beistond und befirderung erzaigen, damit im reich allenthalben gleichait gehalten und ier Mt. zu höherem gnädigem willen und naigung gegen oftgemeltem rat und gemeiner statt verursacht wurde. das wolt ier kai. Mt. uf angeregt schreiben dem gesanten zue erklärang ieres kei. gemüets an den rath, seine oberen, gelangen [zu] lassen, gnädigster meinung nit verhalten; für ains.

Am andern so wolte ier Mt. dem gesanten gnädigster meinung auch nit verhalten, wie das sie glaublich thett anlangen, als solten in der statt Strassburg etliche heimlich sorkliche praticcken mit frembden potentaten und herschaften fürgen. und wiewol ier Mt. der rath oder dessen sondere personen gar nit verdecktlich [seien], und dofür haben, das solichs on all ier vorwissen heimlich beschehe; jedoch weil solich heimlich practicieren nit allain zum höchsten gefarlich, auch allerlai unrats im hai[ligen] reich daraus zu befarn [ist], sonder auch der statt letstlich zu entlichem verderben gereichen wurde, wolte ier Mt. ein rath dessen, unrath zu verhieten, gnädigster wolmeinung verwarnet haben⁶. und versehe sich ier Mt. gnädiglich, der rath werde auf beschehen verwarnen sich ieres [!] ampts hierin gebrauchen und an irem schuldigen vleiss und willen nichts erwinden lassen.

903. Instruktion des Bischofs von Strassburg für seine Gesandtschaft¹
an den Rat. [1549, wohl Juni 12.
Zabern.]

Str. St. Arch., AA 563A, f. 360—369. Reinschr. mit der Aufschrift: «Bischofs Erasmi gesandten werbung der key. Mt. declaration des interims halben, durch d[octo]r Cristoff Welsinger in consessu ret und XXI verlesen montags den 3. Junii a.o. 49». — Reprod. «vor reth und XXI» 5. August.

Äussert sich ausführlich zu der Widerlegung seiner 5 Beschwerdepunkte durch das Ratsschreiben vom 25. April 1549.

«Instruction, was unsere, Erasmen etc., vicedom und rathe neben unsers thumb capittels geordneten der key. Mt. declaration halb an ein ersamen rathe zu Strassburg werben und nachmals anbringen sollen»:

³ Vgl. Nr. 900.

⁴ Vgl. Nr. 900, Anm. 7.

⁵ Über die Auslegung dieses Satzes vgl. auch Nr. 905, bes. Anm. 2.

⁶ Vgl. hierüber schon Nr. 897, Anm. 4.

903¹ Sie bestand aus dem Domdechanten, aus dem Grafen Ludwig von Hohenlohe, aus dem Vitztum, aus Dr. Christof Welsinger, Dr. Johann Tüschelin und dem bischöflichen Sekretär Georg Übelher; vgl. über sie auch Handschriftenproben I, Tafel 41.

Sollen grüssen und den Erhalt des Ratsschreibens betr. die Beschwerden der Klerisei [Nr. 888] bestätigen. «So befinden wir aber us irer antwort die sachen dermassen geschaffen, das durch solche ir gegebne antwort noch nit fruchtbarlich köndte zum anfang oder ufrichtung der keyserlichen Mt. declaration geschritten noch gegriffen werden». Begehrt jetzt eine endgültige Regelung; sonst wird er dem Kaiser die Sache zurückgeben.

Erstens betr. das Burgrecht der Geistlichen «könden wir bi uns nit befinden, mit was fugen, rechten oder billicheit der clerus sampt andern unsern zugehörigen in solchen beschwerden und burgerlichen pflichten sollten durch sie behalten werden, dieweil solch burgrecht uf sy, die clerisey, zu legen und die zu solchem zu tringen ein[em] rathe mit nichten gepürt noch zugestanden hab.» Bestreitet dem Rat das Recht, die Klerisei weiter im Burgrecht zu halten. Durch Aufrechterhaltung des Burgrechts behält der Rat auch das Recht, «in craft irer burgerlichen pflichten inen [den Stiftern] zu gebieten und zu mandieren haben, das sie in volnstreckung des interims der und der gestalt und nit anders handelten, das dan schwerlich fallen und tägliche klagen, handlungen, unruw und widerwillen zwuschen uns, den stiften und der statt bringen und gebeeren wurde».

Zu der Behauptung des Rats², dass nach Aufhebung des Burgrechts nicht genügend Personen in den Stiftern zu finden seien, um das Interim in Strassburg einzuführen, und dass man auf dem Lande die Geistlichen requirieren müsse, die ihre Kanonikate und Vikarien zu Strassburg haben und ausserhalb bepfündet seien, und sie «ad residentiam erfordern», bemerkt der Bischof: «Solten dan die als dan auch burger zu Strassburg seyn und das burgrecht annemen müessen, so habe ein rath leichtlich [zu ersehen], das niemants bald zu inen ziehen noch uf die stift kommen werde». Das werde dann ebenfalls eine Hinderung für die Aufrichtung des Interims sein. «Die gestalt es dann eben auch haben würd mit dem ihenigen, so die pfarren und das ministerium verbi verrichten solten». Im Augsburger Reichstagsabschied von 1530 sei jeder unbillige Zwang auf die Geistlichkeit verboten worden⁴; und wenn dieser Abschied von Strassburg und den anderen protestantischen Ständen s. Zt. nicht angenommen worden sei, so sei er doch im letzten Reichstagsabschied wieder korroboriert worden⁵. Auch schon in Rücksicht auf die Handhabung seines Stiftsrechts werde der Bischof das Burgrecht nicht dulden, selbst wenn die Klerisei damit zufrieden sein sollte, sondern habe auch darüber an den Kaiser eine Beschwerde angebracht⁶. Er bittet daher nochmals den Rat, das Burgrecht «gegen den stiften und anderen consistorialn» fallen zu lassen, «damit also die priesterschaft, in irem vorigen stand restituirt, dester freyer und sicherer der key. Mt. bevelch mit ufrichtung

² Auch der Entw. in Str. Bez. Arch., G 171, Nr. 12, f. 103—110 enthält keine Angabe über das Datum.

³ Das Folgende richtet sich gegen die Begründung zu Punkt 4 in dem Ratsschreiben vom 25. April (Nr. 888, S. 1181—1183).

⁴ Vgl. hierzu § 53 des Augsburger Reichstagsabschiedes von 1530 in: Neue Sammlung II, S. 313.

⁵ Dies ist in dem Augsburger Reichstagsabschied von 1548 nicht ausdrücklich gesagt; vielleicht ist aber an Titel XII, § 2 des Interims: «Von den Dienern der Kirchen», gedacht (a. a. O., S. 559).

⁶ Vgl. zu diesem (verlorenen) Schreiben des Bischofs an den kaiserlichen Hof Nr. 893, Anm. 2.

irer Mt. declaration handlen und die anstellen mögen; . . . dagegen seyen wir gnedigs willens geneigt, sovil mit den stiften zu handlen und sie dahin zu wysen, das sie widerumb in ein verwandtnus und verstand der protection und anders halb, wie von alters her oder wie solches nach billichkeit beteydigt werden möge, sich gegen ein[em] rath und der statt inlassen und begeben sollen; doch das solicher schirm in allweg unserer ordenlichen jurisdiction und unserem thumb capittel, der deputaten halb, die inen zu versprochen zustan, wie es dan one das von rechts wegen billich sein soll, nit entgegen noch prejudicial und nachteilig seye.

Sodann die ander und dritt beschwerden belangen, namlich die reconciliation der violierten kirchen, item ufbauung der altarien und consecration derselbigen, und das nit von nöten [seye], dieweil die kirchen unzerrissen bliben, die widerumb zu reconcilijeren: Was den Aufbau der Altäre angeht, so will der Bischof entgegenkommen und die Stifter, abgesehen vom Domstift, veranlassen, dass sie den Aufbau selbst übernehmen, wenn die Stadt sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es gegen gebührende Bezahlung an Werkmeistern nicht mangelt, «da one eins raths bevelch kein werckmeister solchs bald thun werde.» Da die Fabrik des Hochstifts in der Hand des Rates ist, so möge er für das Münster selbst die Aufrichtung der Altäre übernehmen. «So sind wir sunst fur uns selbs geneigt mit reconciliation der kirchen, auch consecrierung der altarien nit mehr noch weither zu handlen, dan das nach usweysung und vermöge der canonen und des rechtens wir unsers tragenden ampts halben zu thun schuldig sind. zudem das wir umb anderer furgenommen und gevassten ergernüs willen das ihenig nit umbgeen könden, so uns nach usweysung der rechten gepur und zustee und wir auch one gefaar und sorg nit zu wider lassen wissen; doch gedencken wir zu vorrichtung diser ding die moderation furzunemmen und zu gebrauchen, damit niemants billich beschwerdt oder geergert werden soll.

Fürs vierd, die collation der pfarkirchen betreffen, das die widerumb zu versehen den stiften sollten zugestellt werden und das soliches us allerhand erzelten und fürgewanten ursachen gantz beschwerlichen [seye] und erstlich des uferichten Hildesheimer vertrags⁷ halben, in dem ustrucklich versehen [seye], das die stift die von ein[em] rathe geordneten pfarherrn bliben lossen und mit gepürender competenz underholten sollen etc.» Der Bischof bestreitet die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags; auch sei darin der «collationen halb kein disposition oder meldung, sunder ustruckenlich ein verordnung der competenz halben beschehen, namlichen das die stift jārlichen einem jeden leutpriester, mietling und sigristen zum jungen und alten sant Peter an irer competenz und underhaltung anderthalbhundert gulden geben sollen etc.»⁸. Das Begehren betr. die Kollationen haben Bischof und Stifter nur zur Durchführung des Interims vorgebracht.

Aus allen bisherigen Verhandlungen habe der Bischof ersehen, dass «nit allain ein rath soliche declaration nit gedenckt würcklichen anzunemen und zu halten, dweil sie darinder leere, sacramenten und ceremonien halben allerhand beschwerden und bedencken haben»; auch irhe Prediger seien nicht der Meinung, sich dem Interim entsprechend zu verhalten, wie aus ihren Predigten hervorgehe, worin sie das Interim «in etlichen dogmata» angreifen, ohne es geradezu zu nennen. Auch im äusserlichen Auftreten und der Klei-

⁷ Vgl. über diesen Vertrag schon Nr. 888, Anm. 3 und 5.

⁸ Vgl. Artikel IV des Hildesheimer Vertrags in: Notice sur la fondation usw., S. IX—X.

dung wollen sie sich nicht anpassen. Der Rat könne daher selbst ersehen, «was das für ein fruchtbarliche anrichtung des interims seyn, was es auch für einen guten willen, frid und einigkeyt, auch für ordnung und missordnungen in den kirchen und versamlungen pflantzen, bringen und gebeeren [werde]». Daher ist des Bischofs und der Stifter Meinung, die Pfarreien mit anderen und «doch tuglichen personen zu verseeñ . . ., sunderlich dieweil den predicanten beschwerlich und wider ire gewissen [seye], sich berurter declaration mit der leere und andern gemess zu halten und inen irer herbrachten übung nach als vyl als unmöglich, solche declaration, wo nit offentlich, jedoch mit verborgnen und verdeckten Worten [nit] anzutasten und ein unwillen und hasz bey den zuhörern zu erwecken⁹». Von einer Einwirkung des Rats auf die Prediger verspreche sich der Bischof nichts, «über das wir keinswegs zu verantworten wissen, die in ministerio ecclesiae zu gedulden und bliben zu lassen, die nit priester noch ire ordines presbyteriales empfangen, sonder puri laici sind, sie seygen gleich der tradition und leer halben qualificiert, wie sie wollen». Wenn er auch dem Rat alles das zugeben wolle, was die kaiserliche Deklaration ihm zugesteht, «dagegen wissen wir aber auch nit zu willigen noch ire predicanten bey verrichtung des kirchenampts zu gedulden, sie haben dann ire ordines und seyen priester; und das sie das interim würcklichen halten und namlich also von der rechtfertigung und guten wercken leeren und predigen, wie es vylgemelte declaration usweyse und leere. item gleichs faals von sacramenten mit wandlung und reichung derselbigen, also auch mit verrichtung der ceremonien und kirchenußungen; dann da das nit beschehen und durch sie gehalten werden solt, wussen wir uns mit ufrichtung der declaration nit zu beladen». Wer sich also in diesem Sinne füge, den werde er dulden.

Auf den Einwand des Rats, der Bischof müsse die Pfarrer bei ihrer Amtsvernehmung belassen, «dieweil nit zuversichtlich [seye], das alsbald andere tauglicher personen zu finden seyen», und weil schon jetzt viele Pfarreien verödet seien, erwidert der Bischof, dass er sich über Tauglichkeit und Untauglichkeit der Personen mit dem Rate in keinerlei Erörterung einlassen werde und dass er von den Stiftern berichtet sei, dass diese sich schon um Personen bemüht hätten, «welche der erudition, leere und geschicklichkeit des predigens ein guten ruf haben», sodass aus diesem Grunde die Prädikanten nicht in ihrem Amte zu verbleiben brauchen. Zu der vom Rat geäußerten Besorgnis, dass die Entfernung der bekannten und beliebten Prediger aus dem Amt den Kirchenbesuch nur hemmen könnte, bemerkt der Bischof, dass die neuen Prediger ebenfalls beim Volk beliebt sein würden, wenn sie erst so lange im Amte seien wie die bisherigen. Auch werde deren Tätigkeit für das Seelenheil des gemeinen Volkes nützlicher sein als die aufrührerische Tätigkeit der jetzigen Prädikanten. Er beabsichtige dabei gar nicht, den Gemeinden unbewährte Seelsorger aufzunötigen. Jedoch bezweifle er, dass die jetzigen Prädikanten sämtlich der vom Rat angezogenen Bestimmung der Canones¹⁰ entsprechen, «quas nulla contrarietas a constitutis possit revocare rescriptis». Die Wahl der Prediger stehe dem Volk zudem gar nicht zu, sondern es solle nur der «fidelis populi consensus» adhibiert werden. Auch bestreite er, dass

⁹ Daraufhin beschloss der Rat am 26. Juni, die Prediger nochmals zur «Bescheidenheit» während der Messezeit zu ermahnen, damit man sie behalten könne (Ratsprot. 1549, f. 270).

¹⁰ Vgl. die betr. Stelle im Ratsschreiben vom 25. April (Nr. 888, S. 1182).

die Pfarrerwahl durch die Gemeinde in Strassburg üblich gewesen sei, höchstens erst seit der Reformation. Er sei der Meinung, dass zur Aufrichtung des Interims nichts dienlicher sein könne, «dan das zuvorderst die predi- canten abgeschafft und die collationen der pfarren den stiften widerumb, die mit gelerten, tuglichen und gottesfurchtigen pfarrern zu versehen, zu- gestellt werden». Dafür solle der Rat sorgen.

Was fünftens die Auslieferung der Kleinodien betrifft, so hofft der Bischof, dass der Rat dem entsprechenden Ansuchen der Stifter stattgeben werde.

Geht der Rat auf die vorgenannten Bedingungen nicht ein, so wird der Bischof von seinem Auftrag absteigen und dem Kaiser ausführlichen Bericht, vor allem wegen der Prädikanten, tun. Zum Schluss verwahrt er sich noch förmlich dagegen, dass er daran Schuld trage, wenn aus alledem «ein unrath erfolgen» sollte, was er zudem nicht hoffe. Er begehre die Antwort des Rates auf seine Erklärungen¹¹.

904. Dr. Heinrich Kopp an den Rat.

1549, Juni 2.
Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 42—44. Or. — Empf. 8. Juni; lect. «vor meinen herrn diezeichnern» Sa. 8. Juni; lect. «vor XXI» Mi. 12. Juni.

Berichtet über die Audienz beim Kaiser am 27. Mai und dessen Bescheid betr. das Interim und Ludwig von Windeck.

«... Verschinen montags den 27. Maii jungsts hat die key. Mt. umb 9 horen vor mittag durch den herren von Arras mich erfordert und durch

¹¹ Am 3. Juni wurde diese Instruktion des Bischofs im Rate vorgetragen und dazu bemerkt, die Antwort über das St. Thomasstift sei vergessen (vgl. dazu Nr. 888, Anm. 7; die Antwort des Bischof hierfür s. in Nr. 907). Die Angelegenheit wurde an eine Kommission gewiesen (Ratsprot. 1549, f. 235b—237). Zur Antwort des Rates s. Nr. 912. — Über die Wirkung dieser neuesten Forderungen des Bischofs in Strassburg liegen einige interessante Äusserungen von geistlicher Seite vor: Die früheste ist das ausführliche Schreiben von Valérand Poullain an Bucer vom 8. Juni («Christianopoli pervigilio Pentecostes»). Christianopolis ist wohl als Deckname für Strassburg gewählt; denn aus dem Eingang des Schreibens geht unzweideutig hervor, dass Poullain sich zur Zeit der Abfassung des Briefes in Strassburg aufhielt. Poullains Mitteilungen an Bucer entstammen einem Gespräch mit einem Ratsmitglied, das er «dominus Wilcersenciuss» nennt und das zu Bucer in einem besonders vertrauten Verhältnis gestanden zu haben scheint. Ob damit wohl Jakob Sturm gemeint sein soll? Der Bericht findet sich auf S. 240—241 des Briefabdrucks bei van Schelven, Z. Biogr. u. Theol. des Val. Poullain (s. auch Nr. 880, Anm. 3, Schluss) und beginnt mit den Worten: «Statum porro nostrae reipublicae . . .». Wichtig ist, was Poullain über die Haltung des Strassburger Rats zu den bischöflichen Forderungen schreibt: «Nostri nihil adhuc ad hanc postremam impressionem, sed tamen, quantum intelligo, ab instituto non discedunt extrahendi temporis et neetendarum morarum . . . et quantum intelligo, non patientur sibi concionatores et sacramentorum ministrationem eripi, ni vis major fiat». — Am 13. Juni berichtete Petermann (Ulrich Geiger) dem Bannerherrn Bernhard Meyer in Basel (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 147): «... Das mir noch hie sein, wie mir waren, der bischof tribt wol vast, aber der karch will noch nit gon nach sinem willens. Er hat vor 10 Tagen wieder angesucht. P. gibt sodann den Inhalt der bischöflichen Forderungen wieder. Der Rat hat es wieder zu bedenken genommen. Zum sonstigen Inhalt seines Briefes vgl. Nr. 905, Anm. 8. — Auch Johann Marbach teilte am 20. Juni Thomas Blaurer mit, dass der Rat zunächst die Rückkehr seines Gesandten abwarten wolle (gedr. bei Schiess, D. Briefw. d. Br. A. u. Th. Blaurer III, Nr. 1643, S. 42). Dieser Gesandte ist natürlich Dr. Kopp, nicht Jakob Sturm, wie Schiess a. a. O., S. 42, Anm. 4 vermutet.

doctor Selden, ier Mt. rath, mier dazumal uf e. G. schreiben [Nr. 859] zu antwurt geben und auch sonst furhalten lossen, in mossen e. G. ab pey verwarter copey¹ (deren us bewilligung der key. Mt. mit ermeltem doctor Selden ich nachmals mich verglichen²) zu vernemen haben.

Uf den ersten puncten, das interim antreffen, hab ich dasjenig, so [ich] verhoff der sachen dienstlich, furpracht und in dem andern meins erachtens nichts, das zu e. G. und gemeiner statt entschuldigung nötig, anzuzeigen underlossen. es hat auch ier Mt. gehorte entschuldigung in gnaden angenommen und gleichwol daneben bevolhen, zu meiner widerkunft ier Mt. gnädigst verwarne eim rath zum fleissigsten anzuzeigen, und mich damit in gnaden abgevertigt³.

Und demnach des von Windecks handlung e. G. absolution und andere burger von adel respective (wiewol mans noch zur zeit dissimuliert hat) betreffen thut und meins erachtens auch sunst etwas verporgens darunder gelaufen [ist], hab [ich] us schuldiger pflicht . . . der sachen zu gutem dozumal die key. Mt. umb ferrer audientz in aller underthenigkeit gebetten, und als dieselbig mier gnädiglichen zugelossen [worden], was dem von Windeck pis her begegnet und doruff in namen e. G. zu bericht suppliciert worden, mit kurzem fürpracht und erzelet, mit angehenckter der sachen dinstlichen pitt etc.. doruf ier Mt. [hat] wider anzeigen lossen, sie hette mein underthenigst furpringen in gnaden vernomen, wolte sich pey dem herren von Arras auch ferrer informieren und, do kein ander inred dann, wie erzelt, vorhanden, mier gnedigste antwurt widerfaren lossen; dann ier Mt. gnädigst furhaben, den rath und gemeine statt pey erlangter ussönung pleiben zu lossen. dogegen wolte ier Mt. sich auch aller schuldigen gehorsam der ends gnädiglichen versehen. pin also mit gepierender dancksagung und reverentz von ier Mt. abgescheiden⁴ und [hab] noch viel gehabter mieg dem hern von Arras e. G. jungst schreiben⁵ erst am mittwoch [Mai 29] behendigen mogen. der hat mier gestern wider anzeigt, die key. Mt. wolte eim rath zu eeren gemelten von Windeck pey gemeiner statt ussönung gleich andern burgern gnediglichen pleiben und die beschehen sequestration wider abschaffen lassen⁶. doruff ich beneben gepierender dancksagung underthenig gepetten [hab], der cantzley zu bevelhen, die entschlags brief an peide, den bischof von Strossburg und vormuntschaft Baden, zu verlipen und volgens pey der key. Mt. das underzeichnen auch gnädiglichen befurderen, in erwegung das ich one dise abfertigung nit wider anheimisch reiten oder der key. Mt. empfangen ant-

904 ¹ Vgl. Nr. 902.

² Vgl. hierzu Kopps gleichzeitiges Schreiben an die XIII (Nr. 905).

³ In dem mündlichen Gesandtschaftsbericht, welchen Kopp am 20. Juli vor dem Rat ablegte (Ratsprot. 1549, f. 316—319; vgl. auch Nr. 911), erzählte er die Vorgänge bei der Audienz nochmals ausführlich, ohne Neues hinzuzufügen.

⁴ Auch zu diesem Punkt bemerkt Kopp in seinem Gesandtschaftsbericht (s. Anm. 3) nichts Neues.

⁵ Gemeint sind wohl die beiden auf Windeck bezüglichen Ratsschreiben vom 30. April, 1. Mai sowie vom 18. Mai (Nr. 891 und 896).

⁶ In seinem Gesandtschaftsbericht meldete Kopp hierüber noch: «Des wortlins zu eeren halben fiel ime [K.] bedenken ein; zeigt darauf dem von Arras an, er hette sich alweg auf die absolution referiert und gebetten inen dabei pleiben zu lassen; dann solte es ein special sein, mochte andern zu nachteil reichen». Arras habe darauf geantwortet: «Es were, wie begert, erlangt und wurde man hienfuro keinen bürger, der nit de novo delinquit [hette], furnemen».

wurt und bevelch e. G. referieren könnte. der hat seinem geprauch nach sich hoch erpotten. so haben peide, herr Heinrich Hass und d[octor] Seld, inen mier zu gutem uf dato auch deshalb angesprochen, ist aber gleichwol zu besorgen, ich möchte diser brief halben, wie zu hof preuchig, noch lang aufgehalt werden. wo ichs do hien bring, das der bevelch durch den herren von Arras in die cantzeley kompt und Obernburger ins memorial zeichnet, möchte hern Heinrich Hassen schreiber meins erachtens gegen zimlicher vererung volgens in der cantzeley umb fertigung der brief halten und das unterschreiben durch hern Heinrich Hassen zu seiner zeit auch gefurdert werden und ich, grossern unkosten zu verhüten, wider anheimisch reiten⁷. will doch gleich wol e. G. bevelch [Nr. 901], den ich uf dato mit der ordinari post ewerm vorigen schreiben und begeren nach⁸ zu entpfahen verhoff, erwarten und demselben geflissen nochkomen . . . datum Brussel sundags Exaudi den 2. Junii a.o. etc. 49⁹.

905. Dr. Heinrich Kopp an die XIII.

1549, Juni 2.
Brüssel.

Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2. Kopps Missiven, f. 45—47. Or. — Empf. 8. Juni; lect. 12. Juni.

Über den Begriff der Fakultäten in der kaiserlichen Erklärung vom 27. Mai; politische Nachrichten.

„ . . . E. G. will ich hiemit nit verhalten, das ich doctor Selden (nachdem wir uns der gegebenen key. Mt. und durch mich verzeichneten antwort verglichen haben¹) vertraulichen befragt, welcher massen die wort (der wurde sich in ansehung und kraft angezogner faculteten hinfurter der gepur woll wissen zu halten²) zu verstoon seiend, seind mol die wort (der gepur woll wissen zu halten) gantz general [weren] und vielleicht in kunftigem durch den bischof zu seinem vorthail mochten gedeuthet werden; doruff sein antwort [war], dass er in disem der key. Mt. gmiet nichts wiste dann allein, das ir Mt. ein gantz gnädige antwort [hetten] geben wöllen. so werden die facultates und darus gestellte substitutiones an die bischof und principal³, die er noch nie ge-

⁷ Kopp berichtete am 20. Juli vor dem Rat (s. Anm. 3, 4, 6) hierüber noch: „Und nachdem er am hove erfahren, das diser und dergleichen decret nit prothocolliert [wurden], hab er angehalten, das er in die cantzley komen [were], auch angehalten, etlich [tag] verzogen, bitz die brief umb entschlagung der arreste gefertigt [worden].“

⁸ Da in dem letzten erhaltenen Ratsschreiben (Nr. 896) nichts darüber steht, handelt es sich hier wohl um einen verlorenen Brief.

⁹ Am 12. Juni wurde der Brief im Rat verlesen. Da Kopp auf der Rückreise ist, lässt man es dabei bleiben (Ratsprot. 1549, f. 244—245). Am 6. Juli erschien Ludwig von Windeck vor dem Rat, um sich zu bedanken (a. a. O., f. 292b).

905¹ In seinem Gesandtschaftsbericht am 20. Juli (vgl. Nr. 904, Anm. 3, 4, 6, 7) sagte Kopp hierüber: Am selben Morgen habe er die kaiserliche Antwort aufgeschrieben und Dr. Seld ausgehändigt, der nur wenige Worte geändert habe. Er habe das erste Konzept behalten und es Kopp noch einmal abschreiben lassen. Diese Aufzeichnung über die Antwort habe Kopp am Sonntag Exaudi dem Rat zugeschickt [s. Nr. 902]. — Die erste Niederschrift Kopps befindet sich in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 23 mit der Aufschrift von späterer Hand: „Antwort auf der gesandten von Strassburg uberlifferte schreiben ratione interim.“

² Vgl. hierzu Nr. 902, Anm. 5.

³ Gemeint ist Nr. 900.

sehen[hette], solich declaration und erleuterung mit sich pringen. auch hat her Heinrich Hass sich vernemen lassen, was das interim zugebe, do pey wirde key. Mt. diese stend handhaben und die facultates solichs tolerieren und gedulden». Die Antwort an den Bischof ist in der kaiserlichen Kanzlei noch nicht abgefertigt.

Der Kaiser hat Anordnungen getroffen, um die Stadt Magdeburg im Umkreis von 3 Meilen wirtschaftlich abzusperren; jedoch ist Schwendi mit den Mandaten noch nicht nach Sachsen verritten⁴. Gerüchte über die Reise des Kaisers nach Friesland, um die von Bremen «zu erschrecken»⁵. Am Hofe gehen Reden über die Prädikanten um; «man halt sie nicht für weis leuth». Neue Nachrichten aus Spanien über die Fortschritte des «scheriffen», über ein heimliches Einverständnis des Königs von Frankreich mit dem «Barbarossa» [Barbarossa], über einen beabsichtigten Tag der Eidgenossen mit Frankreich⁶, über eine Tagung der Seestädte zu Trinitatis [Juni 17] wegen ihrer Kaufmannschaft. Für den Prinzen Philipp liegen in Gent 140000 Karolins in Gold bereit, die Flandern ihm verehren will. Seine [Ph.s] Reise ist abermals bis zum 21. Juni aufgeschoben worden⁷. Dat. Brüssel 2. Juni 49⁸.

906. Der Rat an Bürgermeister und Geheime Räte von Ulm.

1549, Juni 3.

[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reformation IV, Nr. 130 d. Ausf.

Über die Einsammlung von Reichsanlagen bei den geistlichen Stiftern und Klöstern durch den Rat; Besetzung freier Pfründen.

Haben ihr Schreiben vom 23. Mai und die beigelegte Abschrift vom 29. Mai gehört¹. Bisher hat der Bischof von Strassburg hier keine solchen

⁴ Vgl. hierüber schon Nr. 899, Anm. 1.

⁵ S. schon Nr. 877, Anm. 8 und 893, Anm. 14.

⁶ Gemeint ist wohl der Tag zu Solothurn am 6. Juni; vgl. darüber Eidgen. Absch. IV, 1e, Nr. 38, S. 90–94.

⁷ S. hierzu die Angaben in Nr. 892, Anm. 4.

⁸ Ulrich Geiger meldete in seinem in Nr. 903, Anm. 11 benutzten Briefe vom 13. Juni an Bernhard Meyer bereits diese erst am 12. Juni im Rate verlesenen politischen Nachrichten.

906 ¹ Am 19. März 1549 hatte Bischof Christof von Konstanz an alle ihm untergebenen Geistlichen folgendes Mandat gerichtet: Da im Abschied von Augsburg den Ständen bewilligt ist, für die Beiträge zum Vorrat usw. ihre Untertanen heranzuziehen, so sollen sie 14 Tage bis 3 Wochen nach Empfang des Mandats ein Dreissigstel ihres Einkommens nach Meersburg entrichten (Meersburg; Ausf. a. a. O., Nr. 130e). Daraufhin richtete Ulm an Strassburg, Augsburg und Nürnberg am 23. Mai folgende Anfrage (Entw. a. a. O., Nr. 130a): Verweisen auf das in Abschrift beigelegte bischöfliche Mandat. «Dieweil nun vermög des jungsten augspurgischen reichsabschids der gaistlichen jurisdiction und gueter halben dhein endlicher entschaid gegeben, sonder sovil allain die entsetzung der gaistlichen gueter belangt, uf der rom. kai. Mt. . . . commissarien und underhandlung und beschaid gestellt [ist] und auch also, das ain jede oberkait der bewilligten hilf und baugelts, auch des vorraths halben seine [!] underthanen, sie seien gaistlich oder weltlich, wie herkomen und recht, wol steuern und anlegen mög, darus unsers erachtens hochgedachtem bischof oberurt anlangen soweit nit zugibt, uns sollich . . . des bischofs vorhaben an kunftigen des reichs uflagen und hilfen nit zu klainer schmelerung und abbruch gelangen wurd», so scheint ihnen ein Nachgeben beschwerlich, auch weil es bei den andern Städten leicht einen «Eingang» machen könnte. — Der Brief wurde am 29. Mai im Strassburger Rat verlesen und

Forderungen erhoben; und falls er es tun sollte, werden sie ihm nicht Folge leisten. «Dann es auch bei uns bisher nit also herkommen [ist], sonder haben wir in des reichs anlagen von den gaistlichen stift und clöstern, hinder uns gelegen, (allein den thumstift ausgeschaiden) die anlagen ingenommen und empfangen; darvon gedenken wir uns nit dringen zu lassen. wir hetten auch darfur, daz dis nit allein euch, uns und andern stetten, sonder auch chur- und fursten, die etwan vil grosser prelaturen, stift und clöster in ihren chur- und furstenthumben und landen haben, beschwerlich [sein wurde], wo ihnen die anlagen von denselben entzogen werden sollten, dass sie auch sollichs nit leichtlich gestatten werden. und insonderhait achten wir, dass herzog Ulrich, dessen furstenthumb zum mehrerthail in Costenzer chrisam gelegen, solcher neuwerung nichts inraumen werde. zudem dass es auch, wie wir bericht [seind], den rechten nit gemess were, dass ainicher stand in solchen gemainen reichsanlagen jemand, der in ainer andern statt oder land gesessen, mit schatzung belegen solle.

Da aber der bischof sonst ain sonderlich hilflich steur, welche zu latein subsidium charitativum genant werden soll, auf sein gaistliche schlagen wolte, da würde er villicht seins vorhabens befugt sein. aber in gegenwärtigem vall hat es weit ain ander gelegenhait und würde oder musst daz ungereumt infallen, das hochermelter bischof seiner anlag ain merklich vorstand [haben] und die oberkait, darunder die gaistlichen gesessen und von den sie auch ihr intrada, gfell und inkommen hetten, ain untreglichen nachzug haben und leiden müssen.

Und obwol in dem jüngst zu Augspurg aufgerichteten reichsabschid der verwilligten hülffen, auch bahr geltz und vorrahts halben disse wort gesetzt [seind]: dass ain jede oberkait, wie herkommen und recht ist, ihr underthonen, gaistlich und weltlich, niemand ausgenommen, belegen², so achten wir doch genzlich darfür, dass hochermelter bischof sollichs nit fürtragen möge, sonder dass es aus disem wörtlin: wie herkommen und recht ist, gwisslich also zu verstöhn [ist], wie es auch hievor bei insamblung des gemeinen pfennings durch die kai. Mt. und stend des reichs verabschidet und auch also gehalten worden, dass ain jeder an dem ort, er gesessen, sein anlag geben und erlegen solle. daz auch berurte wörtlin: sie seient gaistlich oder weltlich, vornemlich darumb gesetzt seien, damit die weltlich oberkait die gaistlichen, so under und hinder ihnen gesessen, wie von alter her collectieren oder belegen mögen.

Und mögen ihr derhalben euch zuvorderst bei burgermaister und raht zu Costanz erkunden, wie es bei ihnen in disem fall gehalten [wurde] und ob es ro. ko. Mt. statthalter daselbst auch zulassen wolte, euch desto bass in diser preiudicial [sach] und vergrifflichem fall zu halten wissen. und dweil wir je nit darfür haben, dass der obangezogen reichsabschid dem bischof dis fals etwas zugeb, und es je nit allein euch, sonder andern erbarn stetten etwas beschwerlichen inbruch geberen möcht und wir auch uns nit versehen, dass chur- und fürsten ihnen dise neuwerung leichtlich infueren lassen, das auch die kai. Mt. sollichs unrichtigkeit halben, so im reich daraus volgen möchte, nit gestatten werden, so hetten wir, doch auf euwer verbessern, das bedenken, dass ihr dem bischof die im Text wiedergegebene Antwort zu erteilen beschlossen (Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 224—225).

² Die Stelle steht am Schluss von § 95 des Augsburger Reichstagsabschied von 1548 (Neue Sammlung II, S. 544).

dis sein begeren auf das glimpflichst abschlagen und, so er je darauf beharren wollt, solichs mit bester fugen an die kai. Mt. gelangen lassen möchten. so seind wir der hoffnung, die kai. Mt. wurd deshalb gnedigst insehens thun und solche neuwerung, daraus nit geringe unrichtigkeit im reich ervolgen möcht, nit leichtlich gestatten.

Der vacierenden pfrunden halben haben wir bisher allweg zugelassen, daz die patroni vermög ihrer rechten dieselben verleihen mögen, und ihnen an ihrer leihnung kain verhinderung gethan . . . dat[um] montags den 3. Junii a. etc. 49³.

907. Der Bischof von Strassburg an den Rat. [1549, wohl Juni 20. Zabern.]

Str. St. Arch., AA 563A, f. 377—383. Ausf. mit dem Rückvermerk (auf f. 383b): «Episcopi antwort des stifts zu Sant Thoman und des interims halben». — Prod. 22. Juni; reprod. 5. August.

Besteht auf der Einrichtung des Interims im St. Thomasstift im vollen Umfang.

Die bischöflichen Gesandten hatten s. Zt. die Thomasstiftsherren um eine Antwort auf Ja oder Nein ersucht, ob sie das Interim annehmen wollten oder nicht¹. Aus der jetzt erhaltenen Antwort der Stiftsherren² entnimmt der Bischof, dass sie sich dem Kaiser und ihm nicht widersetzen wollen, wobei sie einige Vorbehalte machen und vornehmlich bitten, des Singens und Lesens entbunden zu werden. Der Bischof erklärt, dass er hinfort nicht mehr dulden wolle, dass der Rat das Thomasstift im Besitz behalte, was er und seine Vorfahren im Amt bisher dulden mussten. Er erklärt dem Rat auch, dass er von der Antwort der Thomasstiftsherren nicht befriedigt sei und dass er seine Räte angewiesen habe, die Stiftsherren zur vollen Anerkennung der kaiserlichen Deklaration zu veranlassen, da letztere nicht eine besondere Durchführung des Gottesdienstes in den Stiftern nach dem Interim vorsieht, sondern dies der allgemeinen Regelung unterworfen ist. Er hat bisher aus der Antwort der Thomasstiftsherren noch nicht ersehen können, dass sie das Interim halten und in ihrem Stift selbst einrichten wollen. Er hat daher jetzt seine Gesandten angewiesen, auf eine klare Antwort bei den Stiftsherren zu dringen. Andererseits gibt er dem Rat zu

¹ Während Nürnberg am 27. Mai ganz im Sinne des Strassburger Schreibens, nur nicht so ausführlich, antwortete (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 130b), riet Augsburg am 28. Mai (Ausf. a. a. O., Nr. 130c), nur im Falle eines alten Herkommens die Forderung des Bischofs abzuschlagen. Hat Ulm jedoch nicht schon vor der Reformation die Geistlichen zu besteuern gehabt, so raten sie zu folgender Antwort: Wenn der Bischof nach dem Abschied seine Landschaft und Klerisei beschreibt und ihnen «mit derselben vorwissen und rath» seinen Anschlag «und nit mehr mit billicher und treglicher gleichhait auflegen wurd, das sie sich alsdann aller gebur halten und erzaigen wolten». — Auf eine nochmalige Anforderung des Bischofs von Konstanz am 4. Oktober 1549 (Meersburg; Ausf. a. a. O., Nr. 132) antwortete Ulm am 8. November unter teilweiser Benutzung des obigen Strassburger Gutachtens und kündigte an, eine kaiserliche Erklärung darüber erwarten zu wollen, da die Angelegenheit nicht nur sie, sondern auch die weltlichen Fürsten betreffe (Entw. a. a. O., Nr. 133).

907 ¹ Gemeint ist das Anbringen vom 10. April; vgl. Nr. 880, Anm. 5.

² Es handelt sich um das Ratsschreiben an den Bischof vom 27. April in Nr. 888, Anm. 7.

bedenken, dass aus dem Schreiben des Stifts hervorgehe, dass es dem Kaiser gehorsam sein wolle.

Was den Wunsch der Stiftsherren angeht, vom Lesen und Singen entbunden zu werden, weil sie (da der Rat die Pfründen verleihe) als Professoren zum Schuldienst angenommen worden seien und statt ihrer «ordenlichen stipendien und salarii mit solchen prebenden versehen seien», so erwidert der Bischof, «das der stift zu Sant Thoman vermöge seiner fundation nit zu solchen diensten gestift und verordnet» sei und dass es daher nicht in seiner Macht und Gewalt stehe, «des orts zu dispensieren». Die Thomasstiftsherren erklären auch, dass es wider ihr Gewissen sei, die kaiserliche Deklaration bei ihnen aufzurichten. Die sich beschwert fühlen, sollen aus dem Stift austreten. Ebenso erklärt sich der Bischof dagegen, dass der Rat seine Schulprofessoren aus den Stiftseinkünften bezahlt, wenn auch an und für sich der Rat so viele Professoren halten kann, wie er will, wenn er sie «ex aerario publico» bezahlt.

Der Bischof führt auch darüber Klage, dass bei dem Thomasstift «uns unser ordenlich examen oder disposition und ordnung der rechten entzogen worden, item war [= wahr], das ire[n] predicanten und anderen mit nichten gepurt, ein sunder und eigen examen (das vermöge der canones kein bestand haben könde) ufzurichten, das auch solichs durch ein municipal statut³ inen, eim rathe, zu approbieren und bestetigen nit gezimpt noch zugestanden [werden kan] . . . und dan das wider unser ordenlich jurisdiction und wider die recht ist und über unser und unsers vorfarens vyfaltig und billich erbieten nit hat mögen abgeschafft werden; so haben sie zu gedencen, das nit ordenlicher wys mit uns, sunder de facto und mit der that gehandelt worden und das wir uns solicher beschwerden billich zu beclagen haben und auch beclagen wollen.

Das aber fürgeben werde zu irer entschuldigung, das ein[s] raths gemüt und meinung nit dahin gestanden [hab], die kirchengüter inen⁴ zuzueignen oder in ander weg dann der kirchen zu gut und zu nutz zu verwenden, und das zu abstellung allerhand verbottnen practicken und geschwindigkeiten, so durch die curtisanen der pfründen halben, im bapstlichen monadt gefallen, geübt [worden], auch abschaffung der offenbaren symoney, ein rath höchlich verursacht [worden], allerhand nachtheyls und schadens zu fürkommen, des orts ein gebürlich insehens zu thun etc.». Darauf antwortet der Bischof, dass er über die Verwendung usw. der Kirchengüter mit dem Rate nicht disputieren werde. Diese gebühre dem Rate nicht, «des irer jurisdiction nit zustendig noch zugehörig [seye]». Auch habe ihre Absicht, die «curtisanerey» usw. dadurch zu verhindern, nichts genützt, sondern nur Schlimmeres gezeitigt. «Zu dem das eim rathe gleichfals, wie oben gemelt, nit gepürt, sich deren sach zu verfachen, so irer oberkeit halben, vermöge der geistlichen rechten, nit zustendig».

Auf den Wunsch des Rats, die offenbaren Missbräuche bei Verleihung der Pfründen abzustellen und diese nur denen zu verleihen, «so der kirchen und den schulen herin dienlich [seyen]», erwidert der Bischof, dass es von jeher sein Wille gewesen sei, den Canones entsprechend nur qualifizierten Personen den Zutritt zum Stift zu geben und die Simonie abzustellen.

³ Über dieses kanonische Examen und das Munizipalstatut vgl. die Angaben in Nr. 888, Anm. 7.

⁴ D. h. dem Rate.

Er begrüsst zwar sehr die Einrichtung und Erhaltung von Schulen, kann aber dem Befehl der kaiserlichen Deklaration entsprechend doch nicht in das Begehren des Rats und des Thomasstifts willigen, sondern bleibt darauf bestehen: «Es soll und werde, inhalt und vermög des interims, der röm. key. Mt. declaration zu sant Thoman gleich andern stiften angericht und durch qualifizierte personen versehen werden». Denn nach der Bestimmung des Interims, dass in jeder Kirche, die eigene Priester hat, täglich wenigstens zwei Messen gehalten werden müssen und dass der Gottesdienst mit Verrichtung der Sakramente usw. dem Interim entsprechend gleichförmig gehalten werden solle, dürfe er gar nicht anders handeln, «es hab gleich ir uferichte schul in teutschen landen ein guten ruf und zeugknüss und sy mit berümpften professoren versehen, wie sey (!) welle; neben dem, das dannocht die warheit [seye], wo die jugend in berürter schul noch nit anders durch ire professores sollte instituiert und underricht werden, dann wie bitzhere beschehen, so were wenig zu verhoffen, das man zu einhelligem verstand der religion, auch zu friedlichem wesen der kirchen und der regimenten kommen möchte».

Nach allem Vorgesagten sind die Thomasstiftsherren gerade so wie die anderen Stifter das Interim aufzurichten schuldig. Wollen sie das aus Gewissensgründen nicht tun, so sollen sie «gütlich abtreten und andern platz geben, welche uf disem stift der key. Mt. declaration one beschwerdt irer gewissen verrichten können und solche zu verrichten urbittig [seind]». Der Rat solle die Stiftsherren entsprechend anweisen⁵.

908. Bischof Erasmus von Strassburg an den Rat. 1549, Juni 28.
Zabern.

Str. St. Arch., AA 563A, f. 384. Ausf. — Empf. 29. Juni; prod. 1. Juli.

Drängt auf Antwort².

Der Rat wollte sich auf das letzte Vorhalten seiner Gesandten bedenken¹. Drängt auf Antwort². Dat. Zabern «am abend Petri et Pauli apostolorum 49».

¹ Am 22. Juni wurde das Schreiben im Rat verlesen und an eine Kommission verwiesen (Ratsprot. 1549, f. 265a). — Entw. zu einer Widerlegung des bischöflichen Schreibens durch die St. Thomasstiftsherren von der Hand Johann Sturms befindet sich im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3. Zur Fortsetzung der Verhandlungen vgl. Nr. 912, Anm. 7.

908¹ Es sind wohl die beiden Vorhalte vom 3. und 22. Juni gemeint; vgl. Nr. 903 u. 907.

² Vermutlich war der Bischof inzwischen in den Besitz der Substitutionsbulle vom 26. Mai (Nr. 900) gelangt und drängte deshalb zur Eile. Gleichzeitig drängte auch der Erzbischof von Mainz den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg zur Einführung des Interims; eine an Dr. Ludwig Gremp gesandte Abschr. dieses Schreibens d. d. Mainz Do. nach «Johannis baptiste» (Juni 27) liegt im Thom. Arch., Varia eccles. V, Nr. 45; Auszug bei Röhrich, Mitteil. a. d. Gesch. d. evangel. Kirche d. Elsasses II, S. 83; vgl. auch Adam, Evangel. Kirchengesch. d. elsäss. Territor., S. 101 sowie über den Inhalt des Schreibens allgemein auch Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 98–100.

³ Am 1. Juli wurde das Schreiben im Rat verlesen und als Antwort beschlossen: Der Rat müsse erst Kopps Rückkehr abwarten; auch sei zur Zeit Messe in der Stadt (Ratsprot. 1549, f. 272a). Entw. dieses Briefes, aber ohne Datum, liegt im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3 (II, Nr. 13). Weitere Schreiben s. in Nr. 912, bes. Anm. 2.

909. Mathis Pfarrer an Bernhard Meyer in Basel.

1549, Juli 9.
[Strassburg.]*Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 138—139. Or.*

Berichtet über Mitteilungen des vom kaiserlichen Hofe zurückgekehrten Dr. Kopp.

Wünscht zum Bürgermeisteramt Glück.

Die bisher eingetroffenen Nachrichten sind «nichts besonders» gewesen; «sunder was ernstlich sachen sind, die werden in hochster geheim gehandelt; und ob schon etwas lu[t]precht wurt, so endert es sich bald, es welle dan etwas in werk brocht werden. nun ist aber derselbig miner herren geschükter [Dr. Kopp] vor kurzen dagen anheimsch kumen; do ich dan sunderlich mit im geredt, was er doch vor zitungen hab, do etwas an gelegen sie; dan ich wol gedenk, das sich nicht alle ding lossen iber ve<r>ld schriben. do er mir dan dise anzeigung gethon, wiewol es nicht so gar grosse geheime sachen sint»: Der Kaiser will mit dem Prinzen [Philipp] in den Niederlanden herumziehen, um ihm schwören zu lassen. Der Aufbruch ist noch nicht erfolgt, vielleicht weil die Niederländer sich gegen die vom Kaiser gewünschte Erbinigung mit Spanien sperren. Nach der Huldigung, «doch allererst noch herbst», soll der Kaiser ins Reich kommen wollen; viele sagen, nach Strassburg. Er glaubt nicht, dass der Kaiser dieses Jahr Krieg vorhat; es finden nur Werbungen wegen maurischer Übergriffe in Afrika statt. Der Kaiser ist darüber unzufrieden, dass einige Orte der Eidgenossenschaft den Bund mit Frankreich erneuert haben; der Kaiser kennt dessen Kapitel¹. Die Landschaft von Kurfürst Moritz will das Interim noch nicht annehmen². Der Kaiser verlangt die Exekution gegen Magdeburg³.

«Bei uns stott es noch wie bitzhar . . . der unser hat nichts sunders brocht. ir Mt. wil dem bischof bevelch schicken. kan ich nicht guts darus vergwisset sin, dan das ich wol von dem unsern vermerk, das ir Mt. noch hart uf dem interim beharret und gedenkt ein gehorsame im rich zu haben; also wu gott der herr das spiel nicht bricht, wenig guts zu hoffen ist . . .». Teilt ihm das alles «in der geheim» mit.

Dat. Di. 9. Juli 49.

910. Klaus Kniebis an Bernhard Meyer.

1549, Juli 10.
[Strassburg.]*Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 132. Or.*

Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und das Interim; desgl. Verhandlungen des Bischofs von Strassburg darüber mit dem Rat und den drei Strassburger Stiftern. Nachschrift: Der rechte Glaube fehlt.

Entschuldigt sein Schweigen mit seiner Krankheit; wünscht zum Bürgermeisteramt Glück. Dr. Ulrich [Geiger] hat ihm etwas mitgeteilt, «das mir etwas hoffnung zu gutem geben hat . . .: es habe einer wolgeachter kei. Mt.

¹ Vgl. Nr. 905, Anm. 6.² Vgl. hierüber die Ausführungen bei Isleib, D. Interim in Sachsen 1548—1552, S. 226—231.³ Vgl. dazu Nr. 899, Anm. 1 und 905, Anm. 4.

radt geschriben dem herzogen von Zweienbrücken, hab er sin predigen [!] noch nit urlob [geben], so soll er si behalten¹. Das bedeutet vielleicht etwas Gutes.

Nach Empfang des kaiserlichen Befehls, das Interim anzurichten, haben der Bischof und das Kapitel an den Rat gesandt. Der hat darauf mit den Stiftern verhandelt. «Und nochdem die im hohen stift müssen thun, was das capitel will, und vil willig sin, haben die zum Jungen S. Peter sich also bewisen, dass si dem bischof nit unwillig sin; desglichen der morthail zu dem Alten S. Peter². aber die zu S. Thoman haben der mehrtheil unser schulen gedient und ire pfrunden fur besoldung genossen; die sind eins andern willens, wollen das interim mit sinem anhang nit annemen < mit sinem anhang > und wollen ehe ire pfrun[d]en lossen, usgenommen zwen thumhern, das sin der probst Beatus Pfeffinger und doctor Felsius etc. [!]; sind mit dem bischof eins³, haben doch beide wiber. darauf haben min herren dem bischof sin antwort geben und von der stift S. Thommans wegen besonder antwort⁴. Der Bischof hat «noch etlichen tagen⁵ durch Dr. Welsinger eine Erklärung verlesen lassen, «seer spitzig und trutzig». Darauf ist vom Rat noch keine Wiederantwort erfolgt, da man erst Kopps Rückkehr erwartet. Zählt sodann die 5 Punkte des Bischofs auf. Die Pfründner sollen nicht der Schule dienen. Diese mag die Stadt aus ihrem «fiscus» erhalten usw., «mit vil unnützen worten, die mehr zu grossem unwillen ursach geben, dann zu gutem willen. aber si meinen, si haben das schwert gar in iren handen.» Der Bischof hat Antwort verlangt, aber die Messe hat dies verhindert. Seit er Botschaft vom Kaiser erhalten hat⁶, hat er noch nichts wieder gehandelt⁷.

«Geschriben in il uf mitwochs den zehenden tag Julii a. etc. 49».

⁹¹⁰ Hierüber findet sich nichts bei Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, der im Gegenteil auf S. 95 schreibt, dass Pfalzgraf Wolfgang überhaupt niemals mehr ein Schreiben des Kaisers in Sachen des Interims erhalten habe. Wahrscheinlich ist das von Kniebis im Text erwähnte Schreiben des kaiserlichen Rats [Dr. Seld?] als eine inoffizielle Antwort auf die letzte grosse Eingabe des Pfalzgrafen an den Kaiser vom 19. April 1549 anzusehen; vgl. über letztere Menzel, a. a. O., S. 93–94, Sleidan, De statu relig. . . . comment. III, S. 163–165 und von Druffel, Beitr. z. Reichsgesch., I, Nr. 289, S. 216.

¹ Vgl. hierüber Nr. 865 und 891, Anm. 1.

² Über die Umtriebe von Beatus Pfeffinger und Justus Velsius vgl. schon Nr. 798, bes. a. a. O., Anm. 7. Vgl. auch ihre an den Bischof abgegebene Erklärung betr. das Interim vom 13. März («3 Id. Mart.») 1549 bei Röhrich, Gesch. d. Reform. i. Elsass II, S. 278 (Zusatz zu S. 201, Note 37). Knod, D. Stiftsherren von St. Thomas, S. 18 (unter J. Velsius) datiert diese Erklärung erst auf den 13. November 1549. — Am 26. August wird im Rat über Schmähungen des Velsius gegen die Prädikanten berichtet (Ratsprot. 1549, f. 344). Im Frühjahr 1550 verliess er Strassburg. Nach den Scholarchenprotokollen (VI, f. 4b) wurde am 21. April 1550 dort über ihn verhandelt. Er hatte versprochen, wenn er verziehe, seine Pfründe beim St. Thomasstift den Scholarchen zu resignieren. Jetzt erklärte er aber, er wolle die Pfründe eher dem Papst resignieren. Man überlegte, ob man durch Arrest seines Fruchtdeputats einen Zwang auf ihn ausüben solle.

³ Gemeint sind die Ratsschreiben vom 25. und 27. April (Nr. 888 und a. a. O. Anm. 7).

⁴ Die Gegenerklärung des Bischofs erfolgte aber erst am 3. bzw. 22. Juni; vgl. Nr. 903 bzw. 907.

⁵ Gemeint ist wohl das in Nr. 900, Anm. 7 erwähnte kaiserliche Begleitschreiben zur Substitutionsbulle vom 26. Mai 1549.

⁷ In einem Brief aus dem August (Or. in Basel, a. a. O., f. 131; das Tagesdatum ist nicht ausgefüllt) schrieb Kniebis an Meyer hierüber noch: «Ich forcht, unser bischof werd unru machen, diewil unser hern [der] kei. Mt. [Zugeständnisse] bewilligt [haben], die sie des interim mit gutem gewissen nit ufrichten können; und [wurde] dann kei. Mt. dem bischof solchs bevelhen, können sie ir Mt. solchs nit weren . . . ich hab als gehofft,

Nachschrift: Es heisst, es seien Anschläge gegen die Schweizer vorhanden, aber es ist nicht wahrscheinlich⁸. Gott verleihe uns «ein stiffen glouben in sin verheissung, so wurt er wol uns noch demselben glouben helfen; dann der vil mol in wurkung der wunderwerk gesagt hat: wie du gloubest, also geschehe dir . . . aber leider an dem glouben und vertruwen in die zusag des hern sind wir bresthaftig, leider.»

911. Bericht von Dr. Heinrich Kopp über seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hofe vom Februar bis Juni 1549. 1549, Juli 20¹.
Strassburg.

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1549, f. 316—319. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Ratssitzung vom 20. Juli.

Bericht über die Audienzen betr. das Interim und die Sache Ludwig von Windecks und seine Abfertigung vom Hofe; Stimmungsbild vom kaiserlichen Hofe.

Ist am 11. Februar vom Rat abgefertigt worden, am 12. aus Strassburg verritten, am 24. in Brüssel angekommen; hat am 25. Februar dem Bischof von Arras die für ihn und den Kaiser bestimmten Ratsschreiben ausgehändigt². Verweist im übrigen auf seine Briefe. Gibt sodann einen ausführlichen Bericht über seine Audienz beim Kaiser am 27. Mai betr. das Interim, die angeblichen Praktiken in Strassburg und die Angelegenheit Ludwig von Windecks sowie über die daran anschliessenden Verhandlungen mit dem Bischof von Arras. Schildert seine Bemühungen, den Wortlaut der kaiserlichen Antwort betr. Interim und Praktiken sowie das Dekret betr. Windeck zu erhalten³.

hätten wir noch ein kurze zitt uns geweret, es wurde unser hergott mittel schicken, die des widercristen radtschlag wenden wurden, als ich noch in guter hoffnung bin. . . ».

⁸ In dem in der vorigen Anm. erwähnten Brief übersandte Kniebis an Meyer auch eine Zeitung aus den Niederlanden, welche Mathis Pfarrer abgeschrieben hatte (Or. a. a. O., f. 1 und 52) und in welcher die Reise des Kaisers mit Prinz Philipp in den Erbniederlanden zum Zwecke der Huldigung geschildert war. — Aus etwas früheren Zeit muss das Bruchstück eines Briefes des Ratsschreibers Heinrich Walther an Bernhard Meyer stammen, das a. a. O., f. 12 erhalten ist. Walther schreibt: «Neuwer zitung weiss ich nicht sonders, dann das gar nichts aus Niderlanden jetz gehort würdt; ist alle ding still, wie ein wetter, das tusset und ein hagel bruotet». Der Kaiser sendet England 2000 Reiter zu Hilfe gegen Frankreich und Schottland. Aus Köln ist dieser Tage geschrieben worden*, dass die niederländischen Städte Philipp nicht schwören wollen, weil es oft bei grossen Potentaten Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn gebe; daher wollen sie nicht beiden verpflichtet sein. «Also dorf ir Mt. nit mit der rühe gegen inen faren, damit dhein empörung erweckt werde»; er verhandelt gütlich mit ihnen. Vielleicht werden deshalb England die Reiter gesandt, «damit der Franzoss darzwüschon still zu sein auch gehalten [würdt]». — Über das damalige Verhältnis des Kaisers zu Frankreich und England vgl. auch de Vaissière, Charles de Marillac, S. 123 ff. und die beiden aus dieser Zeit stammenden Briefe vom 13. Juni und 15. August 1549, welche Christof Mundt an den Reichsverweser Lord Edward Seymour richtete (gedr. in Calendars of state papers . . . Edward VI., Nr. 165 [S. 37—38] und 194 [S. 45]). — Mundt lebte damals in Strassburg, und die Nachrichten über England in dem Briefe Walthers gehen wohl auf ihn zurück. Vgl. über Mundts Aufenthalt in Strassburg auch Handschriftenproben II, Tafel 87 und Bernays, Winther von Andernach, S. 37, Anm..

⁹¹¹ ¹ Wie aus dem Schreiben von Mathis Pfarrer an Bernhard Meyer vom 9. Juli (Nr. 909) hervorgeht, war Kopp damals schon vor einigen Tagen zurückgekommen.

² Vgl. hierzu Nr. 859, Anm. 1 und 862 sowie a. a. O., Anm. 1.

³ Diese Stellen des Koppschen Berichtes sind bereits in Nr. 904, Anm. 3, 4, 6 und 7 sowie 905, Anm. 1 benutzt worden.

«Neben solchem hab er, die zeit er dunden gewesen, vernomen, das der key. Mt. nichts verhalten pleib und ir Mt. besser wissens hab, was hie gehandelt [wurd], dan man etwan hie wisse. sey etwan nit gar on, werd auch etwan zu vil milt anbracht⁴. so liessen sich Arras, Granvella und Hass horen, wa man mit dem interim nit parieren [wurd], das mans dahien verstund, als ob mans auf der key. Mt. tod aufziehen wolt. und sey er bey seinem abschied von Arras und Granvella ermant worden, wes mein hern für gnad bewisen [worden] und das ir key. Mt. diser stat kein sonders machen [wurd]; und ob ein rath sich wol erbit, so were doch nichts darauf [erfolgt]; und wer key. Mt. ein hohen verstandts, het auch reth, die solichs verston konten. und [haben] etlich mal gesagt, key. Mt. werd ir kein nas lassen machen; derhalben wolten sie ein rath verwarnt haben, das er die sach furder, darmit nit weiter ungnad uf ein stat fiel. dweil er nun solichs nit allein hievor aus etlichen Worten vernomen, sonder ime in seiner abfertigung so ernstlich bevolhen worden, hab er eim rath nit wissen [es] zu verhelen. erkannt»: Dank an Kopp. Die Verordneten fürs Interim sollen es fördern; wer über die Praktiken etwas weiss, soll es anzeigen; Windeck ist zu benachrichtigen⁵.

912. Der Rat an Bischof Erasmus von Strassburg.

1549, August 7.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563A, f. 403—417. Verbesserte Reinschr.¹

Begründen die Verzögerung der Antwort; widerlegen die letzten Ausführungen des Bischofs zu den 5 Beschwerdepunkten; schlagen ein Schiedsgericht vor.

Haben sich wegen der Verzögerung der Antwort schon entschuldigt². Erheben Einspruch gegen die Behauptung des Bischofs, dass sie die Einführung des Interims bisher verhindert hätten.

Die Ausführungen des Bischofs zu den 5 Beschwerdepunkten beantworten sie folgendermassen:

¹ D. h. doch wohl beim Strassburger Rat.

² Vgl. Nr. 904, Anm. 9. — Auf die Nachricht von der Rückkehr Kopps aus Brüssel beschloss der Frankfurter Ratsausschuss am 17. Juli, «das sich ain erbar rat bei der stat Strasburg erkundigen möcht, wes sy sich jungst des interims und religionsach halben gegen der kai. Mt. erpotten und wo pei die kai. Mt. sy gelassen hab» (Frankfurt, Arch., Ratschlagungsprot. 1549, f. 115). Die Anfrage Frankfurts und die Antwort Strassburgs sind nicht mehr erhalten. Zu der ersten Anfrage Frankfurts betr. das Interim am 12. Dezember 1548 vgl. Nr. 839, Anm. 1.

912¹ Teilentwürfe, meist von der Hand Jakob Sturms, befinden sich a. a. O., f. 385 bis 402 sowie im Thom. Arch. 26, Interim 3 (II, Nr. 7 und IV, Nr. 21).

² Vgl. schon Nr. 908, Anm. 3. — Bereits Ende Juli hatte der Rat beschlossen, ein Entschuldigungsschreiben an den Bischof abzulassen. Ob dieses Schreiben aber wirklich abging, ist zweifelhaft; denn am 3. August wurde im Rat bestimmt, dass am Montag oder Dienstag [August 5 oder 6] die Antwort an den Bischof vorgebracht werden solle (Ratsprot. 1549, f. 331a). Am 5. August wurden die beiden Vorhalte des Bischofs vom 3. und 22. Juni im Rat wieder vorgetragen (s. die Stückbeschreibung zu Nr. 903 und 907). Die Entwürfe des obigen Schreibens sowie der Antwort betr. das Thomasstift (s. Anm. 7) wurden vorgelegt und gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 333—334). — Am 5. August richtete der Bischof ein neues Mahnschreiben an den Rat (Zabern; Mo. «nach vincula Petris»; empf. 6., prod. 7. August; Ausf. in AA 563B, f. 5). Daraufhin wurde beschlossen, den obigen Brief gleich abzusenden (Ratsprot. 1549, f. 334b).

1) Betr. das Burgrecht der Geistlichen, das den alten Verträgen zuwider sein soll: Sie wissen von solchen alten Verträgen nichts; leugnen auch, dass die vom Rat für die Stifter erlassenen Statuten und Ordnungen diese an der Aufrichtung des Interims hindern. Sie haben in ihrem letzten Schreiben [Nr. 888] ausdrücklich zugesagt, dass die Priester, die ihr Burgrecht aufsagen wollen, bei ihnen keine Schwierigkeiten finden sollen. Entsprechend wollen sie natürlich auch die Landpriester, «so ir residentz hieher verwandeln und doch des burgrecht[s] frey sein wollen, zu annemung desselben nit tringen», da das ja sonst eine Ungleichheit mit sich brächte. Das Strassburger Burgrecht sei wegen des freien Zugs, «dasselb seiner gelegenheit nach aufzusagen oder zu behalten, mehr ein libertät dan servitut», könne deshalb nicht unter die Bestimmung des Augsburger Abschieds gerechnet werden, «wo die gaistlichayt in unbilliche laysche dienstbarkeyt getrunge were, dass solliche unbindig und nichtig sein soll³». Auch das ist keine Neuerung, wie vom Bischof behauptet wird, «dass die priesterschaft in- und ausserhalb der stat im burgrechten gesessen [seye]».

2) und 3) Betr. Rekonziliation der Kirchen und Aufbauung der Altarien: Halten die Rekonziliation für unnötig; «und wir verhoffen auch, dass in den rechten hauptartickel[n] unser christlichen religion wir wissentlich kein verfuerrische leer bey uns geduldet haben».

4) Betr. Abschaffung der Pfarrer und Kirchendiener: Die bischöfliche Auslegung des Hildesheimer Vertrags ist irrig, die des Rates richtig, wie die Vorgeschichte dieses Vertrags beweist⁴. Sie wollen sich an die letzte Antwort des Kaisers halten [Nr. 902], wie es der Bischof in den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen bisher auch zugesagt hatte. Hätte der Bischof wirklich einen Anfang mit der Aufrichtung des Interims machen wollen, so hätte ihn dieser Punkt dabei nicht zu stören brauchen. Gegen das Predigen ihrer Prädikanten wider das Interim sind sie auch schon selbst streng eingeschritten und haben einige entlassen. Dass die Prädikanten aber gegen die Missbräuche predigen, die bei der Messe eingerissen sind, hält der Rat nicht für einen Verstoss gegen das Interim; denn in letzterem werde ja angezeigt, «so etwas eingeschlichen, das zu superstition und aberglauben ursach geben möcht, dass sollichs abgeschafft werden soll⁵, dass auch nutz und gut were, das in der mess der alt brauch der kirchen mit der communion wider in übung bracht wurde⁶». Es werde viel mehr Unruhe im Volk geben, wenn alle alten Prediger «abgestellt und andere newe, unanmuettige und unbekandte, dem volck sollten aufgedrungen werden», als wenn man die alten Prediger in ihrem Amt belässt. Die Ermahnungen des Rates an die Prediger «zur Bescheidenheit» haben schon gute Erfolge gezeitigt. Andererseits habe der Rat über Beschimpfungen der Protestanten von den Kanzeln des Bistums herab zu klagen, was auch dem Interim zuwider sei, das «zur pflantzung guts vertraulichen willens und christlicher liebe zwischen beiden theilen vornemblich gerichtet» sei. Wenn auch zwei oder

³ Vgl. den Nachweis dieser Stelle des Augsburger Reichstagsabschieds von 1530 in Nr. 903, Anm. 4.

⁴ Vgl. hierüber Notice sur les fondations, S. 13–16 und Knod, D. Stiftsherren von St. Thomas, S. 2–4.

⁵ Vgl. § 12 der Vorrede zum Interim (Neue Sammlung II, S. 552).

⁶ Gemäss Titel XXV des Interims: «Von der Communion, wie sie beym opfer der mess gehalten werden soll» (Neue Sammlung II, S. 571–572).

drei von den Predigern nicht geweiht seien, so sei das auch schon früher vorgekommen, «wo sie der erudition halben recht qualificiert» angesehen wurden. Auch sei das im Interim nicht ausdrücklich verboten. Sie können nicht glauben, dass die Stifter sich wirklich um brauchbaren Ersatz für die zu entfernenden Prediger mit Erfolg bemüht haben, da ja eine Reihe von Pfarreien im Bistum aus Mangel an Personen unbesetzt geblieben seien. Wo sollen da auf einmal die geeigneten Prediger für die Stadt Strassburg herkommen? Sie bitten auch schon aus diesem Grunde, die alten Pfarrer zu belassen; denn das Volk hänge an ihnen nicht der Neuerung wegen, wie der Bischof meine, sondern weil es bei ihnen viel mehr Hilfe und Trost in der Kirche und in ihren Familien gefunden hätte als bei den früheren Pfarrern. Dass ein neuer Pfarrer, «ehe er uf- oder angenommen, zuvor den pfarrkindern ist fürgestellt und mit irem wissen und willen zum kirchendienst gelassen worden», ist nicht erst mit der geänderten Religion eingeführt worden, wie der Bischof meint, sondern schon seit langem in Übung gewesen.

5) Betr. die Kleinodien der Stifter: Der Rat hat einem Teil der Stifter die seinigen bereits zugestellt und wird sie den andern auch nicht vorenthalten.

Schlagen als Letztes ein Schiedsgericht vor, zu dem jede Partei ein Mitglied benennt. Will aber der Bischof sie beim Kaiser verklagen, so werden sie dort ihren Gegenbericht tun⁷.

Dat. 7. August 1549⁸.

⁷ Gleichzeitig beantwortete der Rat auch das Vorbringen der bischöflichen Gesandten vom 22. Juni (Nr. 907) betr. das Thomastift (Entw. Jakob Sturms in AA 563 A, f. 419 bis 427; Reinschr. im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3: Der Rat wiederholte darin ausführlich die bereits früher ausgesprochene Bitte, das Stift in seiner augenblicklichen Verfassung zu belassen [vgl. schon Nr. 888, Anm. 7]. Eine Stelle aus dem Schreiben ist gedr. bei Knod, a. a. O., S. 6, Anm. 2.

⁸ Am 14. August liess der Bischof durch den Domdechanten Graf von Zimmern und Dr. Christof Welsinger antworten: Auf das Schreiben des Rats wolle er nicht weiter eingehen, da daraus nur Verzögerung entstehe. Den Vorschlag der Vermittler nehme er an. Die Bischöflichen benannten dafür den Propst von Selz, Georg von Wickersheim, der Rat Heinrich von Fleckenstein (vgl. auch Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 274—275). Der Vermittlungstag wurde auf den September verschoben, da Jakob Sturm und Dr. Ludwig Gremp nicht eher konnten (Ratsprot. 1549, f. 339—340 und 341). — Über Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, kurpfälzischen Unterlandvogt des Elsass vgl. Röhrich, Gesch. d. Reform. i. Elsass II, S. 225 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. elsäss. Territor., S. 168. — Noch am 14. August beschloss der Rat, den Stadtschreiber zu Fleckenstein zu schicken, um ihn um die Übernahme der Vermittlung zu bitten (a. a. O., f. 341b); die Beglaubigung für den Stadtschreiber Johann Meyer, gen. Motzbeck, ist vom 17. August datiert (Abschr. in AA 563 A, f. 428b). Über Joh. Meyer vgl. Handschriftenproben I, Tafel 18. — Am 25. August nahm Heinrich von Fleckenstein die Vermittlung an (Ausf. in AA 563 B, f. 6 und 11; empf. 26., prod. 28. August). Der Rat liess ihm danken und ihn bitten, sich mit dem Propst von Selz über den Tag zu verständigen, den er in Strassburg selbst abhalten möge (Ratsprot. 1549, f. 353). Am 11. September 1549 berichteten die beiden Helfer an Jung St. Peter, Georg Fabri und Lorenz Offner, über diese Entwicklung der Interimsverhandlungen an Fagius (Abschr. in Str. Univ.-Bibl., Thes. Baum. XX, f. 149—150; deutscher Auszug bei Horning, Briefe von Strassburger Reform. . . (1548—1552), S. 32—33). — Die Fortsetzung der Verhandlungen s. in Nr. 925.

913. Mitteilung von Job Heller.

1549, August 10.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 569, f. 35. Aufzeichnung des Stadtschreibers mit der Überschrift: «Allerhand erfahrung kai. Mt. zug belangend den 10. Aug(usti) a. 49¹».

Geplanter Anschlag gegen Strassburg.

«Job Heller, gewesner praedicant im ampt zu Germersheim. es werd morn, sonntag, achtag, das er zu Germersheim [gewesen] seins abschids halben, als er ein pfarrer und prediger im selben ampt gewesen; do hab im der pfarrer zu Germersheim anzeigt, wie das einer, so der kai. Mt. quartiermeister [were], bei dem dechan zu Germersheim, seinem feind, sig. der hab sich horen lassen: woll sich gen Strassburgk ton, in ein wurzhaus legen, zechen und doch mitler weil gut gsellen in das selbig und ander wurzhaus einsleifen; darmit er mocht ein tor innemen und ufhalten. und hab der pfarrer gsagt, er wolt nit etlich tausend gulden nemen, dass es von im uskem; dann diser hab es in einer vollen weis geredt. und der es geret [hab], heiss Symon, sig von Blabieren, sig des dechans zu Blabieren vetter²».

914. Jakob Sturm an Georg Besserer.

1549, August 26.

[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 67. Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift Jakob Sturms. — Erw. von Rommel, D. Reichsstadt Ulm, S. 123, Anm. 96.

Rät von Ulms Absicht ab, den Kaiser um eine neue Kommission in der Braunschweiger Sache zu bitten.

Grempp hat heute bei seiner Rückkehr aus Speier ihm mitgeteilt¹, was Besserer mit ihm vertraulich in der Braunschweiger Sache geredet habe «und dass ir dem herren von Lier neben der entschuldigung, worumb die stett zusammenkommen, angezeigt², das gut sein solt, dass kai. Mt. wider commission geb zwischen Brunschweig und den stetten guetlich handlung fürzunehmen, darmit man zu rug und friden kommen möcht; dass auch sollichs der von Lier uf übergebenen memorialzettel uf sich genommen bei der kai. Mt. zu sollicitieren etc.». Ist überzeugt, dass sie das in guter Absicht getan haben, fürchtet aber, dass der Herzog erfahren wird, dass die Kommission auf Betreiben der Städte gegeben ist, «wie dann auch die narrata villeucht selbs mitbringen werden». Das würde aber den Herzog nur «trutzig und mutig machen, wie er one das sonst geartet [ist], und den stetten mehr zu nachtheil dann gutem gereichen. zudem das es noch vil zu frueg sein will, dass die stett, ehe herzog Heinrich die sach mit recht angefangen und man sich in disputation des vertrags, welcher dann im rechten unsers verhoffen bestendig

913 ¹ Die Anzeige wurde durch Jakob Sturm und Mathis Pfarrer vor den Rat gebracht.

² Augenscheinlich steht dieser Anschlag, der nicht zur Ausführung gelangte, mit der von dem Freiherrn Nikolaus von Bollweiler geplanten Überrumpelung Strassburgs in Zusammenhang; vgl. darüber Nr. 883.

914 ¹ Zu seinem allgemeinen Bericht vgl. Nr. 915.

² Durch Schreiben vom 8. August (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 60; erw. von Rommel, a. a. O., S. 123, Anm. 95). In der Nebeninstruktion zum Speierer Tag — zur Hauptinstruktion vgl. Nr. 915, Anm. 1 — sollte Besserer heimlich bei Strassburg anregen, ob man sich nicht an den Kaiser wenden wolle und ob sich Strassburg und Ulm nicht lieber mit Herzog Heinrich vertragen wollten.

und krefftig sein soll, eingelassen und die argument gebraucht, die ine, herzog Heinrichen, zu einem guetlichen vertrag bewegen und williger machen möchten³. Daher ist es sein und «etlicher ander diser sach verstendiger» Rat, dass sie Lier sofort schreiben, damit er die Kommissionen nicht betreibt. «Das würdet euch, uns und andern von stetten one zweivel zu mehr vorstand, dann so sie ausgeen solten, dienen». Schreibt dies in grosser Eile. Dat. Mo. 26. August 49⁴.

³ Der Schluss des Satzes fehlt!; der Sinn ist aber leicht zu erraten. — Übrigens vertrat Strassburg, ebenso wie auch Frankfurt, den Standpunkt, dass die Kommission des Erzbischofs von Salzburg noch nicht als endgültig erloschen anzusehen sei; vgl. dazu Nr. 835 und 837.

⁴ Besserer antwortete auf diesen Brief umgehend (Entw. a. a. O., Nr. 68; erw. von Rommel, a. a. O., S. 123, Anm. 94): Als Lier neulich bei der Ratsänderung in Ulm gewesen sei, habe er selbst von der Sache angefangen und seine Hilfe angeboten. Darauf seien die Geheimen eingegangen und hätten Lier gebeten, die Sache zu fördern. Lier habe sich dazu bereit erklärt, aber dazu bemerkt, es könne erst geschehen, wenn der Kaiser wieder von den Nieder- in die Oberlande käme. Sie hätten dies den Städten zu gut getan und meinen jetzt noch, dass ein leidlicher Vertrag den Städten am nützlichsten sein würde. Da aber Sturm und andere «ain ander bedenken haben, welchs wir dann us angeregten ursachen auch nit arger mainung vermerken», so wollen sie dafür sorgen, dass nicht weiter davon gehandelt werde. Das gehe leicht, da Lier ja die Sache erst bei der Ankunft des Kaisers im Oberland betreiben wolle. — Dementsprechend teilte Ulm am 3. September Lier mit, dass die anderen Städte jetzt, bevor Herzog Heinrich weiter vorgegangen sei, noch nicht für die Vermittlung zu haben seien. Er möge daher «der andern stött halben» in der Sache stillstehen. Trotzdem teilten sie ihm im Vertrauen mit, «wo die sachen on unser anregung und in allweg als für sich selbst und us aigner bewögun» beim Kaiser dahin gefördert werden möchten, dass sie einhalt unsers zugestölten memorial» auf leidlichem Wege von der Sache kommen könnten, dass sie es «an ainem zimblichen oder klainen nit gern wollten erwinden lassen». Diesen Brief schickte Ulm an Lier durch die Vermittlung von Heinrich Hass (Entw. a. a. O., Nr. 72; erw. von Rommel, a. a. O., S. 123, Anm. 98). — Auch Augsburg wandte sich am 31. August an Ulm mit der Bitte um Auskunft über ihre Verhandlungen mit Lier und um Abschrift des ihm übergebenen Memorialzettels (Ausf. a. a. O., Nr. 69; erw. von Rommel, a. a. O., S. 123, Anm. 97). Ulm gab am 2. September ausführlichen Bescheid und betonte, dass es die Sache wieder abgestellt habe, da Jakob Sturm sich dagegen ausgesprochen habe (Entw. a. a. O., Nr. 70). Augsburg hielt es aber doch für rätlich, am 3. September aufklärend an Hass und Seld zu berichten, dass kürzlich die oberländischen Städte zu Speier zusammengekommen seien, um sich in der braunschweigischen Sache zu beraten. Damit nun am kaiserlichen Hofe auf die Städte kein falscher Verdacht komme, zumal sie diese Zusammenkünfte zu diesem Zweck jetzt öfters wiederholen werden, so setzen sie Hass und Seld davon in Kenntnis und bitten sie, aufklärend tätig zu sein. Betr. die Bestellung einer neuen Kommission durch den Kaiser betonten sie ausdrücklich, «dieweil aber er, Besserer, solchs gantz aus ime selbs und gar nit, wie wir bericht sein, mit unserem noch anderer erbern stett vorwissen und consens mit gedachtem herrn von Lier gehandelt und dann weder unserer noch anderer stett gelegenheit sein will, uns in ainich gutlich handlung einzulassen», so bitten sie die beiden, im Falle dass um Kommissarien angehalten worden wäre oder noch würde, «solchs helfen abwenden und einstellen» (Entw. in Augsburg, Arch., Literal. 1549).

915. Bericht von Jakob von Dunzenheim und Dr. Ludwig Gremp über den Tag zu Speier in der Braunschweiger Angelegenheit vom 15. August 1549¹.

1549, August 28.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll von 1549, f. 350—351. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Ratssitzung vom 28. August.

Gang der Verhandlungen; Abschied; es sollen noch Ratschläge auswärtiger Gelehrter eingeholt werden.

Sind am 14. August abgeritten und am 15. in Speier angekommen; die Mehrzahl der Städteboten war bereits dort. Am Freitag [16.] begannen die Verhandlungen. Es wurde von den Gelehrten zunächst ein zusammenfassender Bericht über die Beratungen im Februar und Mai² erstattet. Darauf wurde festgestellt, wie ein jeder abgefertigt sei. Sodann beriet man über die Form der Beratschlagung; zuletzt wurde der Abschied³ verfasst. Es

¹ S. die Vorgänge in Nr. 895, bes. a. a. O., Anm. 6. Am 7. August wurde für den Speierer Tag erst Mathis Pfarrer, dann Jakob von Dunzenheim verordnet (Ratsprot. 1549, f. 335b); am 12. August wurde die Instruktion* vorgelegt und gebilligt (a. a. O., f. 337a). — In der Ulmer Instruktion vom 9. August (Entw. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 61; erw. von Rommel, D. Reichsstadt Ulm, S. 123, Anm. 94) ist neben dem rechtlichen Weg ausdrücklich auch wieder auf den gütlichen hingewiesen; zu der nur für Besserer bestimmten Nebeninstruktion vgl. auch schon Nr. 914, Anm. 2.

² Vgl. über diese Tagungen Nr. 863 und 895.

³ Liegt z. B. in Ulm, a. a. O., Nr. 64 und in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I; «datum et actum Speyer in vigilia Bartholomei den 23. Augusti anno etc. 1549». Anwesend waren Augsburg, Strassburg, Frankfurt, Ulm (auch für Biberach), Esslingen, Reutlingen, Hall, Memmingen und Lindau. Kempten und Isny entschuldigten ihr Fernbleiben schriftlich, Heilbronn hat weder geschickt noch geschrieben. Es wurde folgendes verhandelt: Erstens: Der Bericht der Gelehrten der vier Städte über die Tagung vom 7. Mai [vgl. Nr. 895, bes. Anm. 4] wird gebilligt; der Prokurator soll nochmals auf das «memorial» [s. a. a. O., Anm. 5] verwiesen werden. Im übrigen will man weitere Schritte des Gegners abwarten. Zweitens: Aus den bisher gesammelten Akten sind ein «factum» und eine Reihe von «questiones» hergestellt und den Rechtsgelehrten von Strassburg, Augsburg, Ulm und Frankfurt sowie Esslingen ausgehändigt worden. Zur Ergänzung dieses Aktenmaterials soll ein Rechtsgelehrter zu den landgräflichen Statthaltern nach Kassel entsandt werden mit einer besonders ausgearbeiteten Instruktion [vgl. Nr. 917, Anm. 2]. Da Frankfurt sich weigert, diese Gesandtschaft zu übernehmen, ist Strassburg darum gebeten worden, Str. soll dann das Ergebnis dieser Reise an Frankfurt und Ulm, letzteres an Augsburg mitteilen. Sind «factum» und «questiones» durch das neu beschaffte Material ergänzt, so soll zwar von der Befragung ausländischer Rechtsgelehrter aus Gründen der Ersparnis abgesehen werden, dagegen sollen einige deutsche berühmte Rechtsgelehrte, über deren Namen man sich geeinigt hat und worüber die Gesandten zu Hause berichten werden, hinzugezogen werden; darunter auch Dr. Konrad Hel, der «sich auch bei etlichen [hat] vernemen lassen, er hette der sachen ein sondere und solche wissenschaft und bericht, der den erbarn stetten zu unzweifelichem sieg der sachen dienlich, doch inen unbewist sein mochte» [vgl. über Hels Beweggründe auch Nr. 867, Anm. 6]. Er soll daher durch die Vermittlung des Augsburger Rats um seine Mitarbeit ersucht werden. Drittens: Betr. den Mel-sunger Vertrag ist das «comportat» [vgl. darüber Nr. 780, Anm. 5] wieder vorzunehmen und neu zu bearbeiten. Da die Gefangenschaft Herzog Heinrichs «furstlich, redlich und ufrichtig ergangen» ist, so haben die Städte wegen derselben nichts zu befahren. Der augsbургische Gesandte hat anfänglich den Standpunkt vertreten, es sei ratsam, wenn die Städte sich nicht «samethaft», sondern «divisim und abgesonderter weys» auf einen Prozess einliessen, «auch sich zu solchem unterschiedlicher und nit alle einerlei exceptionen zu gebrauchen». Doch seien seine Herren im übrigen zur gemeinsamen Beratung erbötig. «Aber dargegen

wurden ferner Ratschläge von Dr. Christof Gugel und Dr. Johann Sperlin, beide zu Nürnberg, in Aussicht genommen. Gugel hatte vorher die von Esslingen beraten. Ausserdem soll Dr. Gremp zu erfahren suchen, ob Dr. Johann Lichhart Württembergs halber einen Ratschlag erstatten will⁴.

ist aus andern vielen und bewegenden ursachen durch die uberigen gesandten einhelliglich dahin geschlossen worden, das der sachen und den erbarn stetten in alweg furstendiger, nutzlicher und dienstlicher sey, sich samethaft, doch allein im rechten, wie es zu vorigen tagen dermassen alweg auch bedacht worden, und nit abgesondert einzulassen, dergestalt das in solchem samtllichem einlassen keiner stat benomen sein solte, ob sie irer gelegenheit nach einige sondere exception furzuwenden hette, deren sich die andern in gemein nit mit gebrauchen kunten, dieselbig neben andern gemeinen exceptionen in sonderhait auch haben furzubringen; welche samptliche einlassung doch anders nit verstanden noch furgenomen werden solle, dan wo der herr gegenheil wider die erbarn stet coniunctim, wie zuvor beschehen, procediren wurde, wo er aber gegen einer oder zweien stetten allein process instituiren und also divisim handeln wolte, alsdan sollen die uberigen stet nit schuldig noch verbunden sein, neben und mit den andern ins recht zu tretten noch liti sich selbst anzubieten, sondern disfalls frei und ledig stehen, aber doch nichts destoweniger die beratschlagung des handels, und was deren anhengig, aller stett gemein sein und bleiben, wie dessen allen und sonderlich aller allenthalben furgewendter ursachen ein ider gesandter anheimisch bericht zu thun wirdt wissen. Die Städte hoffen, dass Augsburg sich ihrem Standpunkt anschliessen wird. «Sovil aber das ander bedencken, wie sich dieser exception transactionis [vgl. über sie Nr. 863, Anm. 3] in recht zu gebrauchen [were], belangt», so ist diese Exceptionsschrift jetzt neu bearbeitet worden. Auf alle Fälle, ob der Gegner nun mündlich oder schriftlich darauf handelt, ist eine «informatio juris» * verfasst worden, «die hernach judici ad partem übergeben werden solte». Viertens: Da Dr. Friedrich Reiffstock lebensgefährlich erkrankt ist, soll ihm als Prokurator Dr. Ludwig Ziegler, «nach Reiffstecken der oberst und eltest im standt, auch vor andern seiner experientz und geschicklichkeit halben berumbt», zur Seite gestellt werden. Er soll durch Ulm binnen 4 Wochen endgültigen Bescheid darüber erhalten. Die Städte mögen sich bis dahin dazu nach Ulm äussern. Dr. Ziegler hat inzwischen die Akten und das «memorial [vgl. Nr. 895, Anm. 5] erhalten und ist bereit, die Vertretung vorläufig zu übernehmen. Für die Gewalt hat man sich auf einen einheitlichen Wortlaut für alle Städte geeinigt. Fünftens: Zu gemeinsamen Advokaten aller Städte in der braunschweigischen Angelegenheit hat man Dr. Ludwig Gremp und Dr. Hieronymus zum Lamb gewinnen wollen. Da beide sich sträuben, soll Ulm als ausschreibende Stadt im Namen aller beteiligten Städte die Räte von Strassburg und Frankfurt ersuchen, «beide ire advocaten dahin zu vermogen, sich dieser gemainen sachen zu unternehmen und irer sunst in andern sachen, sovil sich gepuren will, gunstiglich zu verschonen». Sechstens: Zur Deckung der Unkosten soll eine Kontribution von 1000 rheinischen Gulden erhoben werden, zu welcher die beteiligten Städte anteilig herangezogen werden. Ulm soll diese Steuer ausschreiben und die Anteile der schwäbischen Städte bei sich erlegen lassen; Strassburg und Frankfurt sollen von ihren Anteilen die Reichskammergerichtskosten und die jetzt beschlossene Erkundigungsreise nach Kassel [s. Punkt 2] bestreiten. Siebentens: Heilbronn, Kempten und Isny soll durch Ulm ein Auszug dieses Abschieds [in Ulm, a. a. O., Nr. 59] zugesandt werden mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie sich mit den übrigen Städten «uf die beratschlagte wege einzulassen gemeynet seien oder nit». Ulm soll darüber dann den anderen Städten berichten. Achtens: Auch die vertretenen Städte sollen ihre endgültige Willensmeinung in derselben Frist nach Ulm melden. Neuntens: Die Gesandten sollen die gepflogenen Verhandlungen streng geheim halten; das Gleiche gilt für den Abschied. Es folgt noch die Liste der Gesandten: für Strassburg: Dunzenheim und Gremp, für Augsburg: Seb. Chr. Rehlinger, für Frankfurt: Hans Steffan und Zum Lamb, für Ulm: Georg Besserer und Mathias Ulin, für Esslingen: Johann Machtloff und Mattheus Sohn, für Reutlingen: Ludwig Döckel, für Hall: Philipps Büschler, für Memmingen: Chr. Zwicker, für Lindau: Hieron. Pappus. — In Frankfurt, a. a. O. liegt auch der Verteilungs-

916. Der Rat an Bürgermeister und Rat von Ulm. 1549, August 31.
[Strassburg.]*Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 150. Ausf.*

Erklären sich mit dem Speierer Abschied vom 23. August in allen Punkten einverstanden.

Ihre Gesandten, Jakob von Dunzenheim, alter Ammeister, und Dr. Ludwig Gremp, haben ihnen über den Tag von Speier berichtet und, dass der Abschied binnen 14 Tagen zu- oder abgeschrieben werden solle¹. Meinen nun zwar, Frankfurt sollte die im Abschied bestimmte Erkundigung, die es seiner Lage nach «mit besserer gelegenheit und weniger kosten hetten thun mögen, nit geweigert haben und dass uns dasselbig ze thun aus ursachen, die wol anzuzaigen [weren], sovil und mehr dann ihnen ungelegen [ist]. jedoch dweil es also auf uns geschoben und, so wir uns dessen auch weigern und nit unternehmen wolten, eben vil zeit auf das hien- und widerschreiben, und bitz man sich ainer andern schickung vergliche, göhn wurde, die sach aber lengerung nit wol erleiden mag», so wollen sie dieselbe, «so furderlichst immer sein mag», durch ihren Advokaten Dr. Bernhard Botzheim² besorgen lassen und hiermit den Abschied «in allen seinen puncten, unangesehen das wir der contribution³ disfalls halben wol bedenkens hetten, gmainem handel und den erbarn stetten zu gutem und freundlichem willen zugeschriben haben, auf dass unserthalben kein mangel herin erscheinen thue».

Daneben hat gestern Dr. Ludwig Ziegler ihnen geschrieben, dass Dr. Reiffstock am 27. August gestorben sei⁴ «und die gewelt, so er in angezogner sachen bei handen gehapt und noch nit gerichtlich inkommen [were, erloschen were]⁵, also dass er sich derhalben im vall der notturft nit gebrauchen möcht». Damit

plan für die 1000 Gulden Kontribution; davon entfielen auf Strassburg 184 Gulden 30 Kreuzer 1 Heller.

⁴ In dem für Heilbronn, Kempten und Isny bestimmten Auszug (s. Anm. 3, Punkt 7) ist ausser Gugel und Spölin (sic!) zu Nürnberg und Lichhart zu Tübingen noch Dr. Amorbach zu Basel genannt.

916 ¹ Vgl. Nr. 915, Anm. 3 (Punkt 8 des Abschieds).

² Vgl. über ihn Handschriftenproben I, Tafel 33. Bereits am 23. Juni 1546 hatte er dem Rat seine Dienste als «Gelehrter» angeboten (Ratsprot. 1546, f. 351a). Er trat aber dann erst in pfalz-simmerische Dienste und war auf dem Augsburger Reichstag von 1547/48 als Kanzler des Pfalzgrafen Johann und als Mitglied des Reichskammergerichtsausschusses tätig (vgl. auch Menzel, Pfalzgraf Wolfgang, S. 56). Am 9. März 1549 beschloss der Strassburger Rat, mit ihm in Unterhandlungen einzutreten (Ratsprot. 1549, f. 96a). Es bedurfte jedoch erst noch einiger Verhandlungen, bis man mit ihm über die Höhe seines Gehalts (150 Gulden) einig war (a. a. O., f. 102–103, 129b, 151b). Am 29. Mai wurde er vereidigt (a. a. O., f. 225a). Von diesem Tage datiert auch seine Bestallungs-urkunde (Ausf. in GUP n 256, 257).

³ Vgl. Nr. 915, Anm. 3 (Punkt 6 des Abschieds).

⁴ Der Brief fehlt (vgl. aber Anm. 5); vgl. Ratsprot. 1549, f. 354–355. Am 3. September teilte auch Dr. Friedrich Reiffstock der Jüngere dem Rate den Tod seines Vaters mit. Die Akten Strassburgs habe er vorläufig aus der Hinterlassenschaft seines Vaters in Verwahrung genommen. Empfiehlt zur Fortführung der schwebenden Rechtsangelegenheiten seinen Bruder Dr. Alexander Reiffstock, welcher die Praxis seines Vaters in Speier zu übernehmen beabsichtige (Or. in AA 648A; prod. 6. September).

⁵ Diese Worte fehlen in der Hs.; sie lassen sich aber aus dem gleichzeitigen Brief Zieglers an Augsburg ergänzen, den letzteres am 31. August an Ulm abschriftlich sandte (Abschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 149). Ziegler hat darin die Textstelle wörtlich übernommen.

nichts versäumt werde, habe er Strassburg und Augsburg davon verständigt⁶. Haben ihm darauf sofort ihre Gewalt und ein Syndikat, «so der vorigen von dem advocaten gestellten form, ausserhalb des ingangs, gemess, zugeschickt». Senden die Abschrift⁷, damit Ulm diese oder eine bessere Form gebrauchte. Dat. Sa. 31. August 49⁸.

917. Der Rat an Bürgermeister und Rat von Frankfurt am Main.

1549, September 6.

[Strassburg.]

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Ausf. — Lect. 12. September.

Beglaubigen Dr. Bernhard Botzheim und bitten, ihn für seine Reise nach Kassel mit Geld zu versehen.

Sie werden aus dem Speierer Abschied vom 23. August wissen, dass Strassburg nach Kassel schicken soll¹. «Wiewol wir nun nit weniger dan andere uns desselben der personen und sonst mer ungelegenheit halben zu beschweren haben, jedoch dieweil die sachen langen verzug nit erleiden mögen, und den erbaren stetten zu gutem und geneigtem willen, haben wir gegenwurtigen unsern advocaten . . . Bernhart Botzhaim, der rechten doctor, vermög der begriffnen instruction² abgefertigt».

⁶ Vgl. zu diesen Briefen Anm. 4 und 5.

⁷ Abschr. der Gewalt in Ulm, a. a. O., XLV, Anhang, f. 54. Der Brief an Ziegler vom 31. August ist nicht erhalten.

⁸ Am 7. September bestätigte Ulm den Empfang des Briefs und dankte für die Bereitwilligkeit Strassburgs. Hat noch nicht von allen Städten Antwort wegen des Abschieds. Sobald das der Fall ist, wird es weiter berichten (Entw. a. a. O., XLVI, Nr. 162). Der Brief wurde am 16. September im Strassburger Rat vorgebracht (Ratsprot. 1549, f. 378a). — Die Vollmacht Ulms für Ziegler ist vom 2. September datiert, diejenige Frankfurts vom 12. (Abschr. in Ulm, a. a. O. XLV, Anhang, f. 55—57). Bis zum 7. September lag in Ulm die Zustimmung von Esslingen, Hall, Lindau, Memmingen, Reutlingen und Frankfurt zum Speierer Abschied vom 23. August vor (Ausff. a. a. O., Nr. 147, 151, 153 bis 155 und 161). Biberach, dem Ulm am 5. September die Beschlüsse des Speierer Tages mitteilte, antwortete am 10. September zustimmend (Entw. bzw. Ausf. a. a. O., Nr. 160 und 163). Augsburg liess Ulm am 5. September wissen, dass es sich auf den Bericht seines Gesandten zur Annahme des Abschieds bisher noch nicht habe entschliessen können; «wöllen aber gern gemainem handel zu gutem ferrer nachdenken» (Ausf. a. a. O., Nr. 158). Heilbronn, Kempten und Isny wurden am 30. August von Ulm aufgefordert, Ratsfreunde zur Entgegennahme des Berichts über den Speierer Tag auf den 8. September nach Ulm zu schicken (Entw. a. a. O., Nr. 148), was die drei Städte zusagten (Ausf. a. a. O., Nr. 152, 156 und 157). Zum Weiteren s. Nr. 924, Anm. 1.

917 ¹ Vgl. Nr. 915, Anm. 3 (Punkt 2 des Speierer Abschieds).

² Abschr. liegt in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 73 mit der Überschrift: «Instruction, was doctor Bernhart Botzheim, strassburgischer advocat, bei stathalter und reth zu Cassel . . . in der bronschweigischen sach handeln und verrichten soll im monat Septembris anno etc. 49»: Herzog Heinrich geht trotz des Vertrags von Melsungen gegen die Städte vor und hat am 29. Oktober 1548 den Rechtsweg beschritten [vgl. Nr. 835, Anm. 2]. Sie brauchen daher noch Beglaubigungen bzw. Abschriften von einer Reihe von Aktenstücken [Verzeichnisse davon in Ulm, a. a. O., Nr. 79 und 80]. Da Augsburg, Frankfurt, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten und Isny keine glaubwürdige Bescheinigung ihrer Ratifikation des Melsunger Vertrags besitzen, soll er für sie eine Urkunde, wie sie Strassburg darüber erhalten hat [vgl. Nr. 654],

Da er sich nicht mit viel Geld beladen wollte und u. U. Zahlungen auf Frankfurt, «als der landsart am gelegnesten», anweisen muss, so bitten sie, das, was er im «widerharaufreiten» ihnen angeben wird, «von der erbarn stet wegen» zu zahlen. Dat. 6. September 49³.

918. Dr. Ludwig Ziegler, Reichskammergerichtsprokurator in Speier, an den Rat.

1549, September 12.
Speier.

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 165. Abschr.¹.

Gegen Frankfurt ist vom Reichskammergericht das Rufen erkannt; bittet um Verhaltungsmassregeln.

Hat ihr Schreiben vom 31. August mit der Gewalt erhalten². Am 6. und 11. September sind beiliegende Bescheide des Reichskammergerichts ergangen³, die er Frankfurt sofort mitgeteilt hat⁴. Hat noch von keiner Stadt

von den Kasseler Räten verlangen. Die Gebühren der Kasseler Kanzlei soll er auf Kosten gemeiner Städte übernehmen. Über alles soll er dem Strassburger Rat Bericht erstatten und ihm alle erhaltenen Abschriften, Urkunden usw. aushändigen. — Zur Instruktion gehört auch ein Verzeichnis von 10 Punkten mit der Überschrift: «Erkundigung zu thon, unterschiedlich einen jeden articul, wie volgt» (a. a. O., Nr. 81; vgl. auch Nr. 928, Abschn. D). — Ausserdem wurde Botzheim eine von sämtlichen beteiligten Städten ausgestellte Beglaubigung an die hessischen Statthalter und Räte zu Kassel mitgegeben, die (nachträglich) unter dem 16. August ausgestellt worden war (Ausf. in Marburg, Arch., Akten des Statthalters und der Räte zu Kassel 1547—1550, f. 11; praes. Kassel 17. September). Auf der Rückseite dieser Beglaubigung befindet sich der Vermerk der hessischen Kanzlei: «Hiruf haben stathalter, cantzler und rethe mitgeteilt, was sie bey der cantzley haben finden mugens».

³ Im Frankfurter Rat wurde dieses Schreiben am 12. September verlesen; es fehlt jedoch im Ratsprotokoll jede Angabe darüber, ob man dem Wunsche Strassburgs Rechnung trug (Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1549, f. 55a). Vgl. aber Nr. 921, Anm. 2 und 928, Anfang.

918 ¹ Der Brief ist nur als Beilage zu Strassburgs Schreiben an Ulm vom 15. September erhalten; vgl. Nr. 919, Anm. 1.

² Vgl. hierzu Nr. 916, Anm. 7.

³ Die Beilagen sind nicht mehr vorhanden. Aus dem in Ulm, a. a. O., Nr. 1 beruhenden Reichskammergerichtsprotokoll über den Prozess von 1542 ab ergibt sich, dass am 6. September 1549 ein Zwischenurteil erging: Ausser gegen einige norddeutsche beklagte Fürsten und Städte wurde gegen Frankfurt am Main (als einzige oberdeutsche Stadt) das Rufen erkannt. Dr. Ziegler erklärte dagegen, Frankfurt habe dem verstorbenen Dr. Reiffstock Gewalt gegeben und ihm als seinem Substituten. Diese Gewalt sei zwar durch Reiffstocks Tod erloschen; er bat jedoch um 14 Tage Frist. Frankfurt werde sich dann gebürlich halten. Am 11. September wurde aber der Beschluss vom 6. durch das Gericht bestätigt.

⁴ Zunächst durch ein Schreiben an seinen Schwager Dr. Hieronymus zum Lamb vom 8. September (Or. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I): Er berichtete darin ausführlich über die Verhandlung am 6. September und drängte auf sofortige Zustimmung einer rechtsgültigen Gewalt. Er fügte hinzu: «Und will, her schwager, ie meins erachtens nit zu rathen sein, das die citirten stett und gemainden sich nit zu den sachen legitimiren sollen; die haben ein scharpfe gegenparth, die des wetters was geweltig [ist] und allerhandt durchbringen mag». — Am 11. September übersandte er dann dem Frankfurter Rat den an diesem Tag ergangenen Gerichtsbeschluss und schrieb dazu: Nach drei

ausser Strassburg Gewalt⁵ erhalten. Da die braunschweigischen Anwälte beim Reichskammergericht auf Eröffnung des Urteils drängen, fragt er an, ob er es verhindern soll, wenn die am 15. Januar 1543 begehrte Zitation «ad videndum declarari»⁶ erkannt würde oder wenn die braunschweigischen Anwälte von der Zitation abstünden und gegen alle beteiligten Städte auf das erkannte Rufen, «den rechtlichen krieg in contumaciam vor bevöstigt anzunehmen, pitten würden». Er kann beides verhindern, wenn er die vorhandenen Gewalten einlegt und für die anderen Städte «bestand thet in zwaien monaten gewalt inzupringen, aller handlung abschrift und angeregt zwen monat zu gebürlicher handlung pitten thät». Da er aus der zweiten Instruktion für Reiffstock⁷ nicht ersieht, woran den Städten in diesen beiden Fällen gelegen ist, hat er Strassburg, Augsburg und Frankfurt⁸ geschrieben. Bittet um schleunigen Bericht «bei disem botten»; denn Herzog Heinrich hat seit einigen Tagen zwei Sekretäre hier; der eine bleibt hier und solliziert täglich eifrigst⁹.

Dat. Speier den 12. September 49¹⁰.

Gerichtstagen werden die Gegenanwälte «in contumaciam litem pro contestata wider e. H[erlichkeit]t gemaind anzunehmen pitten». Fragt auch an, ob er für die anderen Städte Bestand tun soll (Or. in Frankfurt, a. a. O.). Frankfurt antwortete am 15. September (Entw. a. a. O.): Haben ihm gestern auf seinen Brief an Zum Lamb [vom 8.] eine Gewalt durch diesen zugeschickt und ihm mitteilen lassen, wie er vorgehen soll. Können sich in so wichtiger Sache der anderen Städte nicht mächtigen. Er soll deshalb an Ulm schreiben.

⁵ Die Gewalten von Ulm und Frankfurt hatte er damals noch nicht in Händen; vgl. Nr. 916, Anm. 8, Mitte.

⁶ Vgl. über sie Nr. 835, Anm. 2.

⁷ Gemeint ist wohl das «memorial» für Reiffstock vom 9. Mai 1549; vgl. Nr. 895, Anm. 5.

⁸ Frankfurt richtete an Ulm am 18. September ein Schreiben folgenden Inhalts: Bei der infolge der Gerichtsbeschlüsse vom 6. und 11. September drängenden Lage konnten sie sich nicht erst mit den anderen Städten verständigen, sondern haben Ziegler Befehl gegeben, sich für sie nach der in Speier erhaltenen Instruktion bis auf weiteren Befehl in Recht einzulassen. Bitten um Ulms Rat, besonders ob sie mit den in Speier gestellten «exceptiones articulae» — [vgl. Nr. 915, Anm. 3, Punkt 3, Schluss] — einverstanden sind oder sie noch ändern wollen. Denn sobald sie zur Handlung zugelassen werden, werden sie diese einreichen lassen. Da der Gegner so drängt, müssen die in Speier beschlossenen Erkundigungen und die Befragung der Rechtsgelehrten beschleunigt werden. Und da sicher bald ähnliche Beschlüsse gegen die anderen Städte ergehen werden, möge Ulm letztere benachrichtigen, wenn das nicht schon geschehen ist. Denn Frankfurt konnte Ziegler auf seine Frage nicht angeben, ob er für die anderen Städte Bestand tun solle, da sie wissen, dass viele den Abschied in Speier nur auf Hintersichbringen angenommen haben, und noch nicht wissen, welche Städte ihn zugeschrieben haben (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 169). Ulm antwortete am 24. September, dass es Ziegler die Gewalt geschickt hätte. Sind mit den Exceptionen einverstanden; bitten Frankfurt ausserdem, bei Zum Lamb dahin zu wirken, dass er die Advokatur für die Städte [vgl. Nr. 915, Anm. 3, Punkt 5] annimmt (Entw. a. a. O., Nr. 187). — Auch an Strassburg richtete Frankfurt am 18. September ein entsprechendes Schreiben (Entw. in Frankfurt, a. a. O.), das am 23. September im Strassburger Rat verlesen wurde (Ratsprot. 1549, f. 387—388). Die Ausf. des Briefes fehlt in Strassburg.

⁹ Das hebt Ziegler auch in seinem Brief an Zum Lamb vom 8. September hervor (vgl. Anm. 4).

¹⁰ Der Brief wurde am 16. September im Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 378).

919. Der Rat an Dr. Ludwig Ziegler.

1549, September 15.

[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 166. Abschr.¹.

Geben ihm ausführliche Verhaltensmassregeln in der braunschweigischen Angelegenheit.

Haben sein Schreiben [Nr. 918] erhalten. Glauben, dass auf den Beschluss vom 11. September gegen die Magistrate «*citationes ad videndum se declarari*» erkannt werden. Dann hat man Zeit genug, sich zu beraten. Lässt der Gegner aber den Prozess «*uf die contumaciam fallen*» und verlangt, «*das man in der hauptsachen procedieren und den krieg fur bevestigt annemen solt*», so sind sie für Zieglers Vorschlag, die Gewalten einzureichen und Abschriften und zwei Monate Aufschub zu verlangen. Wegen der Städte, welche die Gewalt noch nicht geschickt haben, soll er eilends bei Ulm «*als der ausschreibenden stat*» anfragen², ob sie den Abschied angenommen haben. Dann kann er für sie Bestand tun und sich erbieten, ihre Gewalt in zwei Monaten beizubringen. Eilt es aber so, dass er nicht bei Ulm anfragen kann, so meinen sie, dass er doch für jene Bestand tun kann, müssen die Entscheidung darüber aber ihm überlassen. Wird vom Gericht demgemäss erkannt, so hat man Zeit genug. Bringen die Gegner vor, die Städte seien «*contumaces*» und sollten darum nicht gehört werden, so soll er die «*replicas*» mit Änderung des Anfangs einbringen, über die schriftlich hin und her gehandelt werden kann. Wollen aber die Gegner «*mundlich per generalia darwider concludieren*», so soll er nach dem Memorial³ sich vernehmen lassen. Sonst möchte der Richter «*uns als contumaces*» nicht hören und im Prozess fortfahren.

Fürchten, dass der Richter, wie neulich gegen Frankfurt, gegen sie als gegen Ungehorsame vorgeht und ihre Rezess nicht annimmt, solange die «*contumacia*» nicht purgiert ist. Daher soll Ziegler die Replik unter dem Titel: «*Ursachen, warumb dise stett nit fur contumaces zu halten [seien]⁴*», übergeben und sich erbieten, wenn sie nicht genügen, die «*expens[as contumaciae]*» zu zahlen. Doch soll er dabei protestieren, dass damit dem Vertrag kein Abbruch geschieht. Wenn sie dann zur Handlung zugelassen werden, soll er Termin verlangen für den schriftlichen Beweis, dass der Gegner den angefangenen Prozess auf «*contumacia*» nicht aufgeben und die «*hauptsach fur die hand nemen oder auf die kriegsbevestigung furfaren konde*». Erhält er den Termin nicht, dessen sie sich nicht versehen, so soll er mündlich

919 ¹ Nur erhalten als Beilage zum Schreiben des Rats an Ulm vom 15. September (Ausf. a. a. O., Nr. 164; vgl. auch Nr. 918, Anm. 1): Teilen die letzten Ereignisse am Reichskammergericht mit unter Beifügung von Abschriften ihrer Briefe Nr. 918 und 919, «*dweil wir je gern in der sachen nichts versaumen und die process in ein gleicheit richten wolten*». Sie mögen auch die anderen Städte in Kenntnis setzen, «*sich darin mit überschickung irer und irer gemeinden syndicatoria darnach zu richten haben*». Eile tut not, «*darmit niemands verkurtz oder ichtzit in der sachen versaumt wurde, bevorab dieweil die proces im anfang also geschwind gon und laufen, auch, wie jetzo vermerkt [wurde], sich mit einreden nit so gern verhindern lassen wollen, wo ir aber ander bedenken hettens*», bitten sie um Antwort zugleich mit dem Bericht, welche Städte den Speierer Abschied zu- oder abgeschrieben haben [vgl. Nr. 916, Anm. 8]. Dat. «*eilends*» So. den 15. September 49 «*zu eilf uhren*». Die Antwort Ulms vom 19. September s. in Nr. 920.

² Vgl. Nr. 920, Anm. 1.³ Vgl. Nr. 895, Anm. 5.⁴ Vgl. dazu Nr. 863, Anm. 4.

erklären, der Gegner habe selbst diesen Weg gewählt; da dürfe er nicht jetzt zum Nachteil der Städte davon absteigen. Wird dann beschlossen, dass weiter über den «Ungehorsam» verhandelt werden soll, «so hett es seinen bescheid». Verlangt aber der Gegner, «den krieg rechtens für bevestigt anzunehmen», so soll er beiliegende «articulierte exceptiones» einlegen. Verlangen dann die Gegner Abschrift und «termin der ordnung, . . . so hat es sein weg». Erklären sie aber mündlich, «das dise exceptiones, als die altiore indaginem erfordern, den rechtlichen krieg nit verhindern mochten», so soll er sich erbieten, dieselben sofort zu beweisen, und anzeigen, dass Heinrichs Sohn Philipp vor dem Kaiser den Vertrag zugestanden hat⁶. Geschieht das, so soll er sofort berichten. Er soll dann «allegaciones juris» zum Einreichen erhalten. Diese Massregeln gelten für den Prozess gegen die Magistrate.

Geht der Gegner gegen die Gemeinden vor, so soll er sich nach dem Syndikat für «unsere» [Gemeinde] einlassen und, wenn es angefochten wird, Bestand tun, binnen 14 Tagen eine völlige Gewalt einzureichen. Das weitere Vorgehen hat, wie oben angegeben, zu geschehen. Soll auch für die anderen Gemeinden eintreten. Wenn jedoch Frankfurt, Augsburg oder Ulm etwas Besseres vorschlagen, um das Übereilen zu verhindern, so mag er als der «Geübte» auch das anwenden. Dat. So. 15. September 49⁷.

920. Die Älteren und Geheimen von Ulm an den Rat.

1549, September 19.

[Ulm.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 171. Entw.

Berichten über ihren Schriftwechsel mit Dr. Ziegler, Augsburg und den anderen oberländischen Städten in der braunschweigischen Angelegenheit.

Danken für ihr Schreiben [Nr. 919, Anm. 1], das sie gestern nachmittag erhalten haben. Gestern früh erhielten sie einen Brief von Dr. Ludwig Ziegler mit Abschriften der Schreiben Strassburgs und Frankfurts¹. Haben ihm

⁵ Vgl. Nr. 915, Anm. 3 (Punkt 3 des Speierer Abschieds vom 23. August).

⁶ Vgl. dazu aber den Bericht Gremps vor dem Rat am 15. August 1547 (Nr. 660), in welchem er mitteilte, dass Herzog Philipp von Braunschweig den Vertrag als erlistet nicht ratifizieren wolle.

⁷ Am 23. September berichtete Dr. Ziegler ausführlich dem Frankfurter Rat über den obigen Brief (Or. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I; empfangen 25. September) und gab auch den Inhalt seiner Antwort an den Strassburger Rat wieder: «Ich hab auch den hern von Straspurg den 17. dis monats bei deren aigen reitenden potten zugeschriben, wa sie bei inen vor ratsam achten, das man die citation ad videndum declarari, vor die wider die gemeinde gepetten wurde, solt lassen ausgehn, das sie mich solchs fürderlich solten berichten, wa ich aber die solle verhindern, dürften sie mir dis fals nichts weiter schreiben. also hab ich uf mein yetz ermelt schreiben kein weiter antwort empfangen; hab dafür, sie lassen es bei meiner anzeig pleiben, nemlich das ich solche ladung, wo die gepetten [wurde], verhindern soll». Zieglers Schreiben ist in Strassburg nicht mehr erhalten; es wurde am 23. September dort im Rat verlesen (Str. St. Arch., Ratsprot. 1549, f. 387–388). Vielleicht hat er am 23. September aber ebenfalls an Strassburg geschrieben; denn am 28. September wurde ein Brief Zieglers * im Rat verlesen (a.a.O., f. 391b–392); vgl. Nr. 926, Anm. 2.

920 ¹ Zwei Briefe Zieglers an Ulm vom 16. September (Or. in Ulm, a. a. O., Nr. 32 und 33); sie decken sich inhaltlich mit seinem Brief an Strassburg und Frankfurt; vgl. Nr. 918 und a. a. O., Anm. 4. Die von ihm mitgesandten Briefe Frankfurts und Strassburgs sind die in Nr. 918, Anm. 4 und 919 wiedergegebenen Stücke.

darauf gestern nachmittag geantwortet und ihm zwei verschiedene besiegelte Syndikate geschickt². Haben gestern auch den Städten ausser Augsburg alles mitgeteilt³. Daraus kann Strassburg ersehen, dass alle den Abschied zugeschrieben haben; nur von Heilbronn, Kempten und Isny, die nicht in Speier vertreten waren, erwarten sie noch endgültige Antwort. Senden ferner Augsburgs Brief und ihre Antwort⁴. Augsburg hat ihnen auch bis jetzt noch nicht Zieglers Brief mitgeteilt⁵, obwohl dieser darum gebeten hatte, sodass, wenn Strassburg Ziegler nicht gedrängt hätte, sie noch nichts wüssten. Haben daher Ziegler in ihrem Antwortschreiben bedeutet, ihnen «als ainer ausschreibenden statt» künftig alles sofort mitzuteilen. Haben aber doch gestern an Augsburg geschrieben⁶.

Die Zuschriften der Städte haben sie bisher Strassburg nur deshalb noch nicht gemeldet, weil sie auf die Antwort von Heilbronn, Kempten und Isny warteten. Werden ihnen von deren Eintreffen gleich Bescheid geben und dann dem Speierer Abschied gemäss Strassburg und Frankfurt um ihre Gelehrten bitten⁷. Bitten Strassburg, Frankfurt von diesem Schreiben zu verständigen⁸. Dat. Do. 19. September 49⁹.

² In dieser Antwort an Ziegler vom 18. September (Entw. a. a. O., Nr. 34) erklärte sich Ulm mit den Vorschlägen Frankfurts und Strassburgs einverstanden und sandte ihm zwei Gewalten zu, eine mit und eine ohne das Wort «gmaind». Ziegler erwiderte darauf am 20. September (Or. a. a. O., Nr. 35), dass noch kein neuer rechtlicher Bescheid ergangen sei und dass Herzog Heinrich neue Advokaten angenommen habe, die das alte Verfahren noch nicht genug zu kennen schienen. Am 24. September sandte ihm Ulm dann noch die inzwischen eingelaufenen Gewalten von Memmingen, Reutlingen, Lindau, Kempten und Biberach zu; die von Esslingen und Hall erwarteten sie noch (Entw. a. a. O., Nr. 36).

³ Entw. zu diesem Ausschreiben vom 18. September liegt a. a. O., Nr. 170.

⁴ Gemeint ist Augsburgs Brief an Ulm vom 5. September (vgl. Nr. 916, Anm. 8). Die Antwort Ulms vom 6. (Entw. a. a. O., Nr. 159) ist lediglich eine Empfangsbestätigung dieses Briefes.

⁵ Am 17. September sandte Augsburg Zieglers Brief vom 12. [vgl. Nr. 918] Ulm zu und bat um Mitteilung einiger Akten (Ausf. a. a. O., Nr. 167). Ulm erfüllte diese Bitte am 19. (Entw. a. a. O., Nr. 173).

⁶ Schreiben Ulms an Augsburg vom 19. September (Entw. a. a. O., Nr. 172). Ulm drängte darin auf endliche Entschliessung Augsburgs. Ziegler übermittelte am 24. September (Or. a. a. O., Nr. 37) Ulm zwei Schreiben Augsburgs an ihn. Nach dem ersten vom 17. September war der Augsburger Rat mit Zieglers Vorschlägen einverstanden; im zweiten vom 19. September erklärte er dagegen, er habe weiter darüber nachgedacht und sei noch nicht entschlossen, «uns neben andern stetten in samenthafte handlung zu begeben». Ziegler soll sich daher von Augsburgs wegen in nichts einlassen und warten, bis eine Zitation gegen Augsburg ausgebracht wird. Augsburg antwortete auf Ulms Schreiben vom 19. September (Ausf. a. a. O., Nr. 179), unter Verweis auf ihre Briefe an Ziegler und die von ihrem Gesandten in Speier schon vorgebrachten Gründe, dass sie «solche samethafte handlung noch nit für guet ansehen, noch uns diser zeit darein begeben» könnten.

⁷ Frankfurt wurde von Ulm durch Brief vom 24. September darum gebeten; vgl. Nr. 918, Anm. 8.

⁸ Ausf. eines solchen Schreibens von Strassburg ist in Frankfurt nicht mehr nachweisbar.

⁹ Der Brief Ulms wurde im Strassburger Rat am 23. September verlesen (Ratsprot. 1549, f. 387—388).

921. Dr. Bernhard Botzheim an Dr. Hieronymus zum Lamb.

1549, September 19.

Kassel.

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Or. mit dem Vermerk Botzheims auf der Anschrift: «In seynem abwesen [von] seynem bevelhaber ufzuprechen.» — Redd. 22. September.

Bericht über den bisherigen Erfolg seiner Sendung nach Kassel; bittet um Zusendung von 40 Goldgulden.

Ist am 15. hier angekommen und hat am folgenden Tage seine Werbung angebracht¹. Die Statthalter erzeigen sich sehr gutwillig. Es fehlt nur noch ein Sekretär [Peter Klotz], der augenblicklich in Marburg ist und heute kommen soll, der die meisten Schriften bei sich haben soll. Da er [B.] nun nicht weiss, wie lange er noch bleiben muss, und nicht gewiss ist, genug Geld zur Verehrung für die Kanzleipersonen zu besitzen, so bittet er ihn [L.], den Frankfurter Rat darum zu ersuchen, seinem Boten 40 Gulden, am liebsten in Gold, zu geben², da dieser sie in solcher Münze dann «desto geschmeidiger einzupacken und zu verpergen gehabt [haben wurde]. es ist aber, gott hab lob, ganz still in diser landsart und kein gefar zu besorgen». Rechnet darauf, das Geld zu bekommen, da es ihm unangenehm wäre, die Kanzleipersonen beim Abschied nicht belohnen zu können, besonders da sie sich so gefällig verhalten haben.

Herzog Heinrich streift gegen die von Braunschweig und droht, alle ihre Kaufleute, die von der Messe zurückkehren, abzufangen und aufzuhängen.

Bittet auch, beiliegende Briefe nach Strassburg zu besorgen³. «Ich mocht sonst wol leiden, ich hette mein abschied alhie; dan ich <es> hett das land zu Hessen gleich eben gnug gesehen». Bittet, dafür zu sorgen, dass der Bote schnell abgefertigt wird. Dat. Kassel 19. September 49.

922. Heinrich Walther an Bernhard Meyer in Basel.

1549, September 25.

[Strassburg.]

Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 145. Or.

Nachrichten über die beabsichtigte Reise des Kaisers und über das Hausen der kaiserlichen Besatzung in Württemberg.

Aus einem Schreiben vom kaiserlichen Hofe¹ hat er vom Einzug des Kaisers in Mecheln am 5. und in Antwerpen am 15. September gehört. In letztgenannter Stadt fand ein sehr prächtiger Empfang statt, mit künstlichem Donner, Blitzen usw., sodass der Gewährsmann ein Eingreifen Gottes fürchtete. Es heisst, dass der Kaiser auf Simonis et Judae [Oktober 28] nach Speier kommen wolle² und von dort nach Strassburg. «Das glaub ich; dann

921 ¹ Vgl. darüber zuletzt Nr. 917.

² Nach einem Vermerk auf dem Original wurden ihm 40 Gulden «von der rechnung gelihen».

³ Fehlen in Strassburg.

922 ¹ Dieses Schreiben stammte wohl von dem württembergischen Sekretär Florenz Graseck (vgl. über ihn Nr. 862), der am 5. Oktober aus Brüssel auch an Dr. Kopp schrieb; s. Nr. 927.

² Die Gerüchte über die baldige Abreise des Kaisers nach Oberdeutschland, besonders nach Speier und Strassburg, erhielten sich hartnäckig; vgl. dazu auch Nr. 927, Anm. 3.

der von Lier schon zu Spir ir ankunft ansagen und alle ding bestellen lassen [hat]³. Am Montag [23.] hat ihm ein Fuggerischer Diener gesagt, der Kaiser komme Ende Oktober nach Speier und gehe von dort nach Augsburg, wo man sich schon für ihn richte. «Möchten villicht die meheren usgan, das wir nit gedechten, das er zu uns komen wurde».

In Württemberg haben die Spanier zweimal versucht, Urach zu nehmen, weil sie sich in ihrem Quartier nicht mehr behelfen mögen; sie sind aber abgeschlagen worden. Der Herzog hat Tübingen davor gewarnt, sie einzulassen⁴.

Dat. 25. September 49⁵.

923. Thomann Obrecht, Strassburger Gesandter auf dem Speierer Münztag¹, an den Rat. [1549, nach September 25². Speier.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll von 1549, f. 397—398. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 2. Oktober.

Bericht über die Verhandlungen des Speierer Münztags von Anfang September.

«Thoman Obrecht schreibt sub dato 25. 25. [!] Septembris aus Speir, das die handlung der muntz halben innerhalb 14 oder 15 tagen angefangen³, von

¹ Diese Nachricht ist vermutlich einem Schreiben von Thomann Obrecht entnommen, der damals in Speier als Vertreter Strassburgs auf dem Münztag weilte (vgl. Nr. 923), welches am 16. September im Rat verlesen wurde (Ratsprot. 1549, f. 379a). Am 2. Oktober brachte Jakob Sturm daraufhin ein Bedenken im Rat vor, was im Falle der Ankunft des Kaisers an Proviant usw. zu besorgen sei (a. a. O., f. 398a).

⁴ Über das Hausen der kaiserlichen Besatzung in Württemberg vgl. auch Heyd, Herzog Ulrich, III, S. 487—489.

⁵ Am 29. September sandte auch Mathis Pfarrer an Bernhard Meyer neue Zeitungen über den Einzug des Prinzen Philipp in Antwerpen (Abschr. Pfarrers in Basel, a. a. O., f. 144). Er teilte ihm ferner im Geheimen mit, dass in Sachsen ein Tag gehalten worden sei, um die Acht gegen Magdeburg auszuführen. Die guten Leute dauern ihn «und besonders, das es von denen sol gescheen, so ouch zum theil irer religion sind» (Or. a. a. O., f. 133). — Der in Pfarrers Schreiben erwähnte Tag in Sachsen ist der Kreistag zu Jüterbog am 20. August; vgl. dazu Schwendis Bericht an den Kaiser vom 8. September 1549 bei von Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. I, Nr. 332, S. 284—286.

923 ¹ Zu den Vorgängen vgl. zuletzt Nr. 861, Anm. 9 und 10. — Am 19. August wurde im Strassburger Rat die kaiserliche Einberufung des neuen Münztags auf den 1. September nach Speier nebst einem dort zur Beratung zu stellenden Münzmandat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 347b). Abschr. des Stücks z. B. in Frankfurt, Arch., Ugb. A 75, Nr. 6. Im Strassburger Stadtarchiv sind keine Akten über die Münzhandlung mehr erhalten. Am 21. August wurde im Strassburger Rat darüber ein Bedacht gehalten; man beschloss den Münztag zu beschicken (Ratsprot. 1549, f. 350b—351).

² Schon am 16. September wurde ein Schreiben von Thomann Obrecht aus Speier im Rat verlesen; vgl. Nr. 922, Anm. 3. Am 23. September wurde ein weiterer Brief von ihm verlesen. Ausser Nachrichten vom kaiserlichen Hofe teilte er darin mit, dass die Ringerung der Anschläge — vgl. darüber zuletzt Nr. 894 — auf den künftigen Reichstag verschoben worden sei. Man wird sie in Speier nicht auseinander lassen, bis sie verglichen sind (Ratsprot. 1549, f. 386b—387).

³ Nach einem Bericht über den Münztag — in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. II, 25 und zum grössten Teil auch in Frankfurt, Arch., Ugb. A 75, Nr. 6 — begannen die Verhandlungen am 10. September mit der Verlesung der kaiserlichen Beglaubigung und Instruktion für die beiden Kommissare, den Bischof Philipp von Speier und den Grafen Reinhard von Solms, d. d. Cambray, 16. August. Die Antwort der Stände erfolgte am 24. September.

stenden ausschutz gemacht und deren von Nurnberg gesandter⁴ und er von der stett wegen verordnet [worden weren]; und [were] zuletzt[t] dahien bedacht [worden], daz hienfuro keine grosse stuck, als thaler, gemuntz[t] werden solten, sonder 24 kreutzer, 12 kreutzer, 6 kreutzer, drei kreutzer, kreutzer, ganz groschen, deren 25 und 2 rinisch pfennig < und > ein gulden, und halb groschen, deren 50 und 2 rinisch. S, ein golt gulden rhinisch gemuntz[t] werden solten. und [hette man sich] also der sorten verglichen. aber des gehalts halben [were man] nit gar enig [worden]; sonder die fursten [wolten, daz] die kolnisch marck zu 10 fl. 12½ kreutzer anbracht werden solt. so wolten die bergkwerksherren⁵ noch zwen kreutzer uf die [marck] geschlagen [haben]; derhalben sy den key. comissarien ir bedencken zugestellt [hetten], die inen den 26. Septembris ein schriftlich und mundtlich antwort geben [hetten], dar in sye von dem unverglichenen puncten, von ausbringen der feinen marck getan,⁶ sonder ein neuwerung des verglichenen stucks der sorten halben bracht und alle sorten auf steuber, albus und behemisch groschen gestelt [hetten], mit einem anhang des golds halben: wer geld verschreiben [wolte], daz der mit 70 kreutzer oder uf 72 kreutzer bezalen moge⁷, wie solichs alles nach leng aus dem angestellten bedencken der stend [uf] der key. comissarien antwort, so er mit geschickt [hat] und verlesen worden⁸, zu vernemen [ist].

Item per zedulam, das er bei der geistlichen und der Nurnbergische bey der weltlichen churfursten rethen, gesandten in geheim verstanden [hette], das etlich in der fursten rath, auch die key. commissarien, ernstlich darauf dringen, daz man ein gross silberin stuck munzen solt, daz 72 kreutzer thet und daz dasselbig an aller bezalung, wie hoch man sich doch verschriben [hett], fur ein rynischen gulden genomen werden solte⁹. bitt derhalben, wo mans also hinaus drucken wolt, beschaid, wes er sich halten solle¹⁰.

⁴ Wie aus dem vorläufigen Abschied des Münztages vom Oktober (in Str. Bez. Arch. und Frankfurt) ersichtlich ist, war es wieder Jobst Tetzel (vgl. Nr. 861, Anm. 10). Ausser Strassburg und Nurnberg waren Köln, Augsburg, Ulm, Dortmund, Kempten, Kaufbeuren und Gelnhausen auf dem Münztage vertreten. Frankfurt entschuldigte sein Fernbleiben durch Schreiben vom 7. September an die Gesandten von Köln, Strassburg, Augsburg, Nurnberg und Ulm (Entw. in Frankfurt, a. a. O.).

⁵ Es sind die Gesandten König Ferdinands (für die österreichischen Lande), der Erzbischof von Salzburg und die Grafen von Henneberg und Mansfeld.

⁶ Infolge der Flüchtigkeit der Aufzeichnung ist dieser Satz verstümmelt; zu ergänzen ist vielleicht: «abgesehen».

⁷ Die Forderung heisst wörtlich: «Item wer jemandt reinisch golt zu bezalen verpflichtet [ist] und [wo] sich die ihenigen, denen man die bezalung schuldig, mit obbemelter werung für das golt ihe nit bezalen lassen wölft[en], das man dann auf die 70 kreutzer noch 2 kreutzer für den golt gulden zu erlegen schuldig sei und sich meniglich damit ungeweigert bezalen lassen sol» (Abschr. in Frankfurt, a. a. O.).

⁸ Diese Aktenstücke fehlen im Strassburger Stadtarchiv, sind aber z. B. im dortigen Bezirksarchiv und in Frankfurt vorhanden; s. Anm. 3.

⁹ Die gewünschte Bestimmung lautete wörtlich: «Item ain stück soll ain golt gulden ader 72 kreutzer gelten und dasselbig stück sol meniglich schuldig sein, dem man golt zu geben verphlicht [ist], sich ayn weigerung für ain reinischen goltgulden damit bezalen lassen» (Abschrift in Frankfurt, a. a. O.).

¹⁰ Der Rat erkannte darauf in der Sitzung vom 2. Oktober, man solle erst Obrecht hören, wenn er zurück gekommen sei, und danach bedenken, ob man wieder jemanden hinschicken wolle (Ratsprot. 1549, f. 398). Am 19. und 23. Oktober wurden im Rat weitere Briefe * von Obrecht verlesen, denen er den neuen Entwurf des Münzedikts und des Abschieds (s. Anm. 4) beifügte. Mehr ergibt sich aus dem Ratsprotokoll nicht über den Inhalt

924. Bürgermeister und Rat von Ulm an den Rat.

1549, September 26.

[Ulm.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 188. Entw.

Berichten über die Annahme des Speierer Abschieds vom 23. August durch die oberländischen Städte ausser durch Heilbronn, Isny und Augsburg; bitten, Grempl zur Annahme der Advokatur für die Städte zu veranlassen.

Teilen mit, dass Heilbronn und Isny den Abschied abgeschrieben haben¹. Kempten hat ihn «gleichsam condicionaliter bewilligt²». Die übrigen Städte, nämlich Esslingen, Hall, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach³ und eben Kempten haben ihre Syndikate und Gewalten in doppelter Form, «namblich mit inserierung und nachlassung der wort: gmainden», über-

der Briefe (a. a. O., f. 413b und 418b—419). Die Angelegenheit wurde an eine Kommission gewiesen. — Nach dem Bericht über den Münztag (s. Anm. 3) trat am 5. November eine Verhandlungspause bis zum 25. November ein. Obrecht scheint nicht bis zum 5. November in Speier geblieben zu sein; denn am 18. November wurde ein Brief * des Ulmer Gesandten Erasmus Rauchschnabel d. Ä. aus Speier an Thomann Obrecht mit einem Bericht über die letzten Verhandlungen auf dem Speierer Münztag verlesen (a. a. O., f. 449a). Am 20. November beschloss der Rat, den am 25. wieder beginnenden Münztag nicht mehr zu beschicken, da es doch nichts nütze. Obrecht sollte am 2. Dezember nach Speier schreiben, warum er nicht komme. Am 9. Dezember wurde wieder über einen Brief Rauchschnabels * aus Speier vom 2. Dezember im Rat berichtet (a. a. O., f. 451—452, 464b, 465a, 479); er betraf die Antwort der Städte auf das kurfürstliche und fürstliche Bedenken; vgl. darüber den in Anm. 3 angegebenen Aktenbericht. Am 30. Dezember endlich wurde der Vortrag der kaiserlichen Kommissarien vom 21. Dezember (s. den Aktenbericht) im Strassburger Rat verlesen (a. a. O., f. 512a). Die Verhandlungen des Speierer Münztags ziehen sich noch bis zum September 1550 hin; vgl. darüber die in Anm. 3 angegebenen Berichte.

924¹ Heilbronn schrieb am 17. September (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 168): Wollten bisher trotz nicht geringer Ungelegenheit den Städten anhangen. Sind aber so stark verschuldet, dass sie nach den alten Bundesanschlügen, in denen sie stark überlegt sind, nichts leisten können. «Zudem die sachen unserthalb, besonder auch von wegen vilgeditner überzüg, belegerung und eussersten, lang getragnen not und verderbens gemains seckels, unser und unser armen burgerschaft und anderer ursachen dermassen geschaffen [sein], dass wir zu gott und hürzogen Hainrichen von Braunschweig . . . demütiglich und underthäniglich verhoffen wöllen, sie werden solchs ansehen und gegen uns verrer zu gnaden sein, derwegen wir uns und unser sach also gott und dem gluck bevelhen und fur uns selbs, was gott, das gluck und die zeit gibt, erwarten». Teilen ihnen das als ihre Antwort mit. — Auch Isny äusserte sich am 20. September ähnlich: «Und dieweil wir ain klain und geringfuegige comun des hailigen reichs seien, auch von etlichen unsern guotten nachbahren in andern vertrewlichen sachen . . . sovil vermerkt und bericht empfangen haben, das uns beschwerlich fallen möchte, sich dermassen samentlich einzulassen und wir dernhalben uns also nit einlassen könden», so entschuldigen sie sich (Ausf. a. a. O., Nr. 178). Auf eine nochmalige Vorstellung Ulms vom 19. September, die sich mit dem Schreiben Isnys kreuzte, beharren beide Städte auf ihrem Standpunkt (Ausf. a. a. O., Nr. 186 und 183). — Heilbronn gelangte übrigens schon am 3. Januar 1550 zu einer Einigung mit Herzog Heinrich und zahlte 5000 Gulden Schadenersatz an ihn; vgl. Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr. u. d. Interims, S. 38, Anm. 267, sowie Pol. Korr. V, S. 3, Anm. 2.

² D. h. nur, wenn Herzog Heinrich gegen alle Städte «samethaft» vorgeht, nicht aber, wenn dies nur gegen eine oder zwei Städte der Fall ist (Schreiben vom 19. September; Ausf. a. a. O., Nr. 174).

³ Ihre Antworten beruhen a. a. O., Nr. 175, 177, 180—182, 184 und 185.

schiekt, die sie sofort an Dr. Ziegler mit der Bitte gesandt haben⁴, diese Städte ebenso wie Strassburg, Frankfurt und sie selbst zu vertreten.

Senden Augsburgs Antwort auf ihr neulich geschicktes Schreiben⁵.

In Speier hatten Grempl und Zum Lamb die Advokatur in der braunschweigischen Sache nicht übernehmen wollen⁶. Bitten im gemeinen Namen der Städte, «das sie inen und uns, auch ir selbst und gemainem werk zu furstand und bestem vorgeantem irem advocaten bewilligen und zulassen, ine auch dahin vermögen wöllen, den benannten e[rbare]n stöten und uns gegen gepurlicher und dankbarer belonung hierinnen zu advocieren, . . . und aber daneben sein in andern sachen umb sovil meer gutwillig zu verschonen». Haben ebenso Frankfurt um seinen Advokaten gebeten⁷. Dat. 26. September 49⁸.

925. Heinrich von Fleckenstein, Freiherr zu Dagstuhl, an den Rat¹.

1549, September 30.

Hagenau.

Str. St. Arch., AA 563 B, f. 8–9. Ausf. — Empf. 1. Oktober; lect. «vor rat und 21» Mi. 2. Oktober.

Bittet um Unterlagen für die Interimsverhandlungen mit dem Bischof von Strassburg.

Bittet den Rat, ihm den Stand der Frage, ihren Standpunkt usw. schriftlich darzulegen, damit er unterrichtet ist. Wird die Schriften geheim halten.

Dat. Hagenau 30. September 49².

926. Der Rat an Bürgermeister und Rat von Ulm. 1549, Oktober 2.
[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 189. Ausf.

Über die weiteren Schritte in der braunschweigischen Angelegenheit.

Haben ihren Brief vom 26. September [Nr. 924] erhalten. Hatten gehofft, dass Augsburg, Heilbronn und Isny sich nicht absondern würden.

⁴ Durch Schreiben an Ziegler vom 24. September (Entw. a. a. O., Nr. 36).

⁵ Vgl. hierzu Nr. 920, Anm. 6.

⁶ Vgl. Nr. 915, Anm. 3 (Punkt 5 des Speierer Abschieds vom 23. August).

⁷ Vgl. Nr. 918, Anm. 8 und 920, Anm. 7.

⁸ Der Brief Ulms wurde am 2. Oktober im Strassburger Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 395b–396).

925¹ Am 25. September hatte er in Gemeinschaft mit dem Propst von Selz, Georg von Wickersheim, einen Vermittlungstag auf den 21. Oktober nach Strassburg anberaumt (Ausf. in AA 563B, f. 7 und 10; empf. 1., lect. «vor rat und 21» Mi. 2. Oktober). Zu den Vorgängen vgl. Nr. 912, Anm. 8.

² Am 2. Oktober wurde im Rat bedacht, ob man Fleckenstein die ganze Handlung oder nur einen Auszug schicken solle (Ratsprot. 1549, f. 395). Am 9. und 12. Oktober wurde der von Jakob Sturm verfasste Bericht dem Rat vorgelegt und gebilligt (a. a. O., f. 404 und 406a). Am 13. Oktober übersandte der Rat diesen Bericht an Fleckenstein (Reinschr. in AA 563B, f. 13–28 mit der Aufschrift Jakob Sturms: «Überschickt den 13. Octobris anno etc. 49»); Der Rat schilderte darin den Gang der Verhandlungen mit dem Bischof und gab bei jedem der 5 bischöflichen Forderungen [vgl. über sie zuerst Nr. 881] seine Gründe und die bischöflichen Gegengründe an. Kürzere Entwürfe Sturms

Hatten Dr. Ziegler in dem an Ulm geschickten Schreiben [Nr. 919] angewiesen, dass er die «citationes ad videndum mit stillschweigen nit verhindern solt. und [dieweil] derselb uns nachmals zu erkennen geben [hat]¹, dass es ine aus allerhand ursachen, die er uns doch nit vermeldet, nit für thunlich ansehe, haben wir ime widergeschriben², so er es dafür hett, dass, wo man die citationen obgemelt wider die gemeinden ausseen zu lassen etc. nit widerfechten solt, es bei dem richter den verdacht bringen, als ob man für und für ungehorsam beharren wolt, und also ein ungunst und widerwillen bringen möcht, dass er dann, wo es euch und denen von Franckfurt auch dermassen gefellig [were], sich von unserer gemeind wegen uf den gewalt, so wir ime alsbald dis fals halben zugeschickt, zu verhinderung solcher citationen einlassen möcht». Da aber Ziegler dann wieder geschrieben hat³, die Geheimen von Augsburg hätten ihm befohlen, sich für sie nicht einzulassen, bevor Zitationen oder andere Erkenntnisse gegen sie ergehen⁴, und vorschlägt, die «citationen ausseen zu lassen und nit zu widerfechten», so haben sie ihm gestern beiliegenden Brief geschrieben⁴. «Und ir zu vernemen haben, wess wir bis doher in diser sachen gehandelt [haben]».

Die Bitte wegen Gremps wollen sie diesem bei seiner Rückkehr mitteilen und versehen sich keiner Weigerung. Dat. Mi. 2. Oktober 49.

zu diesem Bericht mit der Aufschrift: «Puncten, in denen zwischen meim gn[edigen] herrn von Strassburg und eim erbarn rath der stat Strassburg gutlich gehandelt werden soll», liegen im Thom. Arch. 26, Interim 3, II, Nr. 1—3. — Am 19. Oktober regte Jakob Sturm im Rat an, es sei besser, sich mit dem Bischof über die Prädikanten zu vergleichen, da der Kaiser jetzt nach Speier komme — [zu diesen Gerüchten s. die Nachweise in Nr. 922, Anm. 2 und 3 sowie Nr. 927] —. Auch wurde in dieser Ratssitzung über den Empfang Fleckensteins beraten (Ratsprot. 1549, f. 413b—414). Am 21. Oktober brachten dann beide Parteien ihre Sache vor (a. a. O., f. 418a; vgl. auch Anm. 1). Zur Fortsetzung der Verhandlungen s. Nr. 931.

926 ¹ Vielleicht ist sein Brief vom 17. September gemeint; vgl. Nr. 919, Anm. 7.

² Es ist wohl der, vermutlich am 23. September abgegangene, Brief Dr. Zieglers, der am 28. im Rat verlesen wurde; vgl. Nr. 919, Anm. 7, Schluss.

³ Vgl. Nr. 920, Anm. 6.

⁴ Abschr. in Ulm, a. a. O., als Beilage zum obigen Brief. Der Rat wiederholt zunächst den oben im Text wiedergegebenen Inhalt seiner vorhergegangenen Briefe an Ziegler und fährt dann fort: «Nachdem wir aber seinther der sachen weiter nachgedacht [haben], will uns bedunken, das nit gut sein wöll, das der herr gegenheil gleich im anfang die sündrung zwischen denen von Augspurg und den andren etwo vereinigten stetten vernemen solle. und dasselbig zu fürkommen, wo ir dann nit andre bedenken hetten, warumb die citationes ad videndum etc. wider die gemeinden zu verhindern [seien], dann allein die suspition der unghorsam und folgenden ungunst des richters zu verhueten, so sehen wir für rath-samer an, das, so die gemelten und angezognen citationen begert wurden, mans nit verhindert, sonder iren fürgang nemmen und gewinnen lassen [solte] und es bei denen von Ulm und Frankfurt auch dahin befördert». Andere etwaige Bedenken möge er ihnen «fürderlich» mitteilen und «in allweg die sachen dahin richten, obschon Augspurg je mit uns nit einig sein wolt, das doch zwischen den andren union stetten zweigung vermitteln pleib». — Nach dem Bericht, welchen Jakob Sturm über den Entwurf dieses Briefes in der Ratssitzung vom 2. Oktober erstattete, scheint der Brief an Ziegler von ihm und nicht vom Rat ausgegangen zu sein und zwar erst am 2. Oktober (Ratsprot. 1549, f. 395b bis 396). — Ziegler antwortete auf diesen Brief vom 1. Oktober nach der Inhaltsangabe im Ratsprotokoll vom 7. Oktober, «sein bedenken were, ob schon die von Augspurg sich absondern wolten, das man die citation ad videndum declarari etc. erkennen liesse [d. h. nicht anfiicht], und wo Brunshweig die wider der union stett communen begerte, das man sye erkennen liess und mittler weil die stet zusammenkemen, der sach ferrer nach-

927. F. Graseccius [Florenz Graseck]¹ an Dr. Heinrich Kopp.1549, Oktober 5.
Brüssel.*Str. St. Arch., AA 571, f. 14, Or. — Prod. 10, Oktober.*

Über die beabsichtigte Reise des Kaisers nach Deutschland und besonders nach Strassburg.

Hat seinen Brief vom 21. September * am 30. erhalten. Kann hier noch nichts über einen künftigen Reichstag erfahren. Am Freitag [4.] hat er von dem Sekretär des französischen Gesandten [Marillac] gehört, am 14. oder 16. werde Philipp kommen. Dann sei hier Ständeversammlung, und etwa Ende des Monats werde der Kaiser nach «Hochdeutschland» ziehen. Doch ist hier keine Rede davon, dass er nach Strassburg geht². Wenn er künftig etwas davon erfährt, wird er es bei Zeiten melden. Dat. Brüssel 5. Oktober 49³.

dechten, wa die gemeinden uf die acht citirt worden [waren], ob sich die magistrat von inen nicht[s] zu befaren [hätten]» (Ratsprot. 1549, f. 398b—399a). Der Brief selbst fehlt; er wird wohl am 4. Oktober geschrieben worden sein; denn an diesem Tage machte Ziegler Ulm die gleichen Mitteilungen (Or. in Ulm, a. a. O., Nr. 38), mit denen sich Ulm am 15. Oktober einverstanden erklärte (Entw. a. a. O., Nr. 39). Das Gleiche taten die übrigen oberländischen beteiligten Städte, welchen Ulm am 21. Oktober den ganzen Schriftwechsel zuleitete (Entw. bzw. Ausff. a. a. O., Nr. 190—195). — Im Strassburger Rat beschloss man auf das Zieglerische Schreiben vom 4. Oktober, die Sache vorläufig beruhen zu lassen, bis Grempp wiederkomme (Ratsprot. 1549, f. 399a, vom 7. Oktober). Zum Weiteren s. Nr. 929.

¹ Vgl. über ihn auch Nr. 862 und 922, Anm. 1.

² Zu diesen Gerüchten vgl. auch Nr. 922 und a. a. O., Anm. 2 und 3.

³ Am 10. November 1549 berichtete Florenz Graseck, «Argentinensis», wiederum aus Brüssel an Dr. Kopp von Abreiseabsichten des Kaisers nach Oberdeutschland. Die Königin Maria habe den Kaiser gebeten, doch wenigstens das Monatsende noch hier abzuwarten. «Darauf die key. Mt. der konigin gar kein antwort gegeben und, wie ich bericht [bin], tulit illam petitionem cum summa indignatione». Am 20. November meldete er die Verschiebung des Aufbruchs auf den 3. Dezember und ausserdem die am 19. in Brüssel eingetroffene Nachricht vom Tode des Papstes Pauls III. am 10. November (Or. in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, 1. Interim 2, Kopps Missiven, f. 48—50 und 56). Der 2. Brief traf am 24. November in Strassburg ein, wurde sogleich von Mathis Pfarrer abgeschrieben und mit einem Begleitschreiben vom 28. November an Bernhard Meyer nach Basel gesandt (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 137; Abschr. des Graseckschen Briefs a. a. O., f. 136). Am 25. November beschloss man daraufhin im Rat, sich zu erkundigen, ob der Kaiser unterwegs sei (Ratsprot. 1549, f. 457b und 458a). Am 7. Dezember wurde ein Brief * des Speierer Bürgermeisters Friedrich Murer verlesen, dass die Spanier wieder aus den Niederlanden zurück zögen und der Kaiser noch bis Weihnachten in Brüssel bleiben wolle; ferner am 14. Dezember ein Brief * von Justinian von Holzhausen aus Frankfurt am Main über die Reise des Kaisers. Jedoch fehlen nähere Angaben darüber im Ratsprotokoll (a. a. O., f. 472a und 489a). Die Nachrichten aus dem Murerschen Briefe wurden am 9. Dezember von Petermann (Ulrich Geiger) bzw. am 12. Dezember von Heinrich Walther an Bernhard Meyer nach Basel weitergegeben (Or. in Basel, a. a. O., f. 143 bzw. 146); zu beiden Briefen vgl. auch Nr. 934, Anm. 4. — Der Kaiser verblieb übrigens in Brüssel bis zum 31. Mai 1550; vgl. Vandenesse, *Journal des voyages de Charles-Quint*, S. 396.

928. Berichte des Dr. Bernhard Botzheim über seine Reise nach Kassel in der braunschweigischen Angelegenheit¹. [1549, Oktober 14². Strassburg.]

A) «Relation mein, doctor Bernhart Botzheims, als ich gen Cassel ins landt zu Hessen der braunschweigischen sachen halb von wegen der erbarn oberlendischen frei und reichsstet zu stathaltern und retten daselbst gesandt worden etc. 1549».

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr 1036 I. Abschr.³.

Ist am 6. September von Strassburg abgeritten, kommt am 12. nach Frankfurt, wo seine Beglaubigung auch besiegelt werden soll. Er erhält sie am Abend des 13., ebenso die Zusicherung, dass der Frankfurter Rat auf das Schreiben Strassburgs [Nr. 917] ihn nach Notdurft mit Geld versehen werde⁴. Am folgenden Tage bricht er auf und zwar in Begleitung eines hessischen Landsknechtes, den er sich von dem gerade in Frankfurt anwesenden Alexander von der Thann mitgeben lässt, weil damals einige Kaufleute an der Grenze von Hessen und Thüringen beraubt und ermordet worden waren. Am 16. September kommt er in Kassel an.

Da der Statthalter krank ist, trägt er seine Werbung nur dem Kanzler, Dr. Walther und dem Sekretär Simon vor⁵. Der Sekretär Peter Klotz, der dabei nötig ist, weilt gerade in Marburg; er wird daher sofort beschrieben. Da seine Ankunft sich verzögert, bittet Botzheim am 18., man möge mit den Abschriften beginnen, und zwar des Melsunger Vertrags, der städtischen Ratifikationen darüber und des Notariatsinstruments über die Eidesleistung von Herzog Heinrich. Da der Vertrag lang und nur im Original vorhanden ist, erbieten sich die Räte, ihn abschreiben zu lassen. Davon sollte dann Botzheim durch einen Notar ein Transsumpt anfertigen lassen. Auf seine Bitten haben sie dann aber zur Zeitersparnis ihm das Original in seine Herberge ausgehändigt, wo es von einem Notar unter seiner Aufsicht transsumiert wurde⁶. Dann wurde nach den Ratifikationen des Vertrags durch die Städte (ausser Strassburg) gesucht. Die Räte sind bereit, den Städten einen gleichen Schein, wie ihn Strassburg erhalten hat⁷, auszustellen. Botzheim hatte für Dr. Hieronymus zum Lamb «ad partem» begehrt, dass in jede Urkunde jeder Stadt Ratifikation inseriert werde; da die Räte jedoch Schwierigkeiten machten, hat er nicht darauf bestanden. «Dieweil ich auch nit gewusst, ob die andern stett, wie meine herrn von Strassburg gethon, ire ratification auch gen Thonawerd dem landgrafen uberschickt hetten⁸,

928 ¹ Vgl. die Vorgänge in Nr. 915, 917 und 921.

² An diesem Tage erstattete Botzheim seinen Bericht im Strassburger Rat (Ratsprot. 1549, f. 412a).

³ Sie ist auch in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 82 vorhanden und trägt hier den Buchstaben «D» und den Vermerk: «D. der [erbarn] stett gesandten im monat December a. etc. 49 ubergeben». Vgl. dazu Nr. 938.

⁴ Vgl. Nr. 921, Anm. 2.

⁵ Der Statthalter ist Rudolf Schenk von Schweinsberg, der Kanzler Dr. Thilmann Günderröde, der Sekretär Simon Bing; unter Dr. Walther ist der hessische Rat Dr. Johann Fischer, gen. Walther, verstanden.

⁶ Diese notarielle Beglaubigung des Melsunger Vertrags vom 14. Juni 1547 liegt in AA u 528 und trägt das Datum: Kassel, am 17. September 1549; 2 einfache Abschriften befinden sich noch in AA 528, f. 34–73; vgl. auch Nr. 641, Anm. 2.

⁷ Vgl. über diese Bescheinigung Nr. 712, Anm. 2.

⁸ Betr. Strassburg vgl. Nr. 654 und 660.

wie dann solchs in gedachter meiner herrn ratification gemelt würdt, hab ich gebetten denselben puncten heraus zu lassen, damit sie nit dardurch vernichtigt oder uncreftig wurden». Auch war die Ratifikation Kemptens nicht zu finden. Die übrigen Ratifikationen sämtlicher Städte waren in einem Büschel zusammengebunden. Es muss also noch bei Kempten nachgefragt werden, ob es eine Ratifikation s. Zt. nach Kassel überschickt hat. Von den drei Notaren, welche das Instrument über die Eidesleistung Herzog Heinrichs angefertigt hatten, hat der eine, Peter Dietrich, Stadtschreiber von Kassel, Botzheim zwei Originale hergestellt, die Botzheim persönlich zu den beiden anderen in Fritzlar ansässigen Notaren gebracht hat. Letztere beiden jedoch, ein Vikar und ein Kanonikus auf dem dortigen Stifte, wollen die Instrumente nur mit Zustimmung des Landgrafen Philipp und des Herzogs Heinrich unterschreiben. «Wiewol ich nun inen furgehalten, das diese sach die stede mit belangen thet und sie auch part weren, auch ursachen erzelt [hab], warumb sie die instrumenten auch zu unterschreiben schuldig weren, so sind sie doch uf iren ausreden verharret; dieweil ich sie dan nit [hab] zwingen kunnen und sie auch endlich sich [haben] vernemen lassen, das sie die suscription nit thun wolten, sie wurden dan darzu, wie recht, compelliert, und ich eben in reditu gewest, auch mein instruction vermog, wo die originalia instrumenta nit zu bekommen weren, das ich ein transsumpt solchs instruments fertigen lassen solt, hab ich zu ruck stathaltern und reten, auch dem notario zu Cassel geschrieben*, mir ein transsumpt zu verfertigen und dasselbig mit eigner botschaft d[oc]tor Hieronymo zum Lamb gen Franckfurt zu überschicken laut meiner missiven hiebei mit der Ziffer 14 und 15 signiert⁹».

Am 20. September morgens sagen ihm die Räte, die Ankunft von Peter Klotz verzögere sich. Sie bitten Botzheim, den langen Aufenthalt zu entschuldigen; aber vor der Rückkehr von Klotz wüssten sie nichts auszurichten. «Er hette nach des secretari Aitingers tödtlichem abgang solche ding in verwahrung gehabt, wusste, wo es were, und griff ime keiner gern in seinen krom». Sie glaubten auch nicht, dass sich alle gewünschten Stücke finden liessen. Da gerade der Licentiat [Jakob] Lersner angekommen ist, lässt sich Botzheim von ihm, der selbst darum in Italien gewesen ist, zeigen, was in Italien consultiert worden war¹⁰, und macht sich aus den von Lersners Schreiber s. Zt. gemachten Abschriften der lateinischen Gutachten Auszüge, da sich die Akten selbst ebenfalls in Marburg befinden. Am Sonntag, den 22. September, kommt Klotz und am 23. wird nach den Akten gesucht. Was man findet, ist von Botzheim in den Verzeichnissen E und F vermerkt; was fehlt, in H. In G hat er verzeichnet, was ihm die Räte mündlich berichtet haben¹¹. «Ich hab aber befunden, dieweil der secretarien und personen in der canzlei vil und jeder ain sondere verwaltung hat, daz sie under sich

⁹ Dieses Schreiben fehlt in Strassburg; am 29. Oktober wurde im Strassburger Rat Mitteilung von einem Stück gemacht, welches nachträglich von Frankfurt geschickt worden sei (Ratsprot. 1549, f. 428a). Es handelt sich vermutlich um dieses Instrument über die Eidesleistung zu Eschwege vom 15. Juni, von welchem eine notarielle Beglaubigung mit dem Datum: Kassel, am 1. Oktober 1549, in AA 528, f. 75 liegt. Vgl. auch Nr. 641, Anm. 2.

¹⁰ Vgl. über die italienischen «Consilia juris» Pol. Korr. III, Nr. 578 und S. 607, Anm. 4. Die Akten über die Reise Jakob Lersners nach Italien vom September 1544 bis März 1545 befinden sich in Marburg, Arch., Nr. 721.

¹¹ «E»=Abschnitt B, «F»=Abschnitt C, «G»=Abschnitt D und «H»=Abschnitt E des obigen Textes.

selbs ganz irr und nirgent gewiss gewest [seindt], wo ains oder anders hin gelegt und reponiert were. derhalben ich dan mit dem nachsuchen lang bin ufgehalten worden.»

Nachdem er alles erhalten hat, bedankt er sich und hat «darbei gebetten, das sie die originalia meniglich zu gutem in vleissiger verwarung behalten etc. . . . und nachdem die personen in der canzlei, sonderlich der her canzler und die secretarii mit dieser handlung vil bemuhet weren worden, so were mein bit mir anzuzeigen oder unterschiedlich uf die schriften zu verzeichnen, was derhalben gepuren wurde; het ich bevelch, in allweg die canzlei personen verlagbar zu halten. daruf mir durch den canzler geantwurtet worden, was sie gethan und in diser sachen bewiesen [hetten], were mit gutem willen geschehen; sie wolten, das sie noch mehr thun kundten. und sonderlich hat sich der statthalter vil erbotten. so kundte ich erachten, dieweil dieses ein gemaine sach und iren herrn mit beruren thet, das sie sonder zweifel die originalia fur sich selbst zum besten zu bewaren schuldig weren. dan wiewol in specie an iren gn[edigen] h[errn] noch kein forderung beschehen¹², so were man doch desselben warten, dieweil herzog Hainrich den vertrag mit halten wolt etc.¹³. sovil die canzlei betreffe, hette es kein not. es hetten die herrn von Strassburg und andere von stetten sich ider zeit gegen inen danckbarlich und aller gepur zu erzeigen gewusst. sagt der canzler, er wolt, das er inen vil zu dienen wusste, wolt er gutwillig sein. und so man zukunfftlich in dieser sachen etwas bedurften wurde, das bei inen zu finden were, solte man solchs ider zeit an sie schriftlich oder sunst gelangen lassen; wolten sie sich nach gelegenheit alle zeit gutwillig erzeigen und beweisen.

Also hab ich zu bedanckung der gehapten muhe, und das ich sie die 14 tag, die ich alda gewest, in iren vilfeltigen und gehauten gescheften alle tag uberlaufen, vor und nach mittag mit sollicitieren und andern bemuhet [hab], mit einer verehrung, wie in meiner ausgab¹⁴ verzeichnet [ist], danckbarlich begabet, sonderlich dieweil auch in meiner instruction vermeldet [ist], das ich die secretarien und canzleie mit verehrung ohn clag halten solte etc.¹⁵. bin also mit wissen in gottes namen widderumb abgescheiden. . .

Es hat mir auch ein secretarius, genant Speckswinkel, ein supplication, die er an die oberlendische stedt gestellt, unterantwurtet und mich gebetten, das ich dieselbig meinen herrn behandigen wolt; die hab ich also zu dieser relation gethan und ime sein beger nit abzuschlagen gewusst¹⁶.

¹² Das geschah erst in der allgemeinen Zitation vor das Reichskammergericht durch den Kaiser vom 13. November 1549; vgl. dazu Nr. 938, Anm. 18. Die landgräflichen Akten darüber beruhen in Marburg, Arch., Nr. 1557.

¹³ Vgl. hierzu schon das Schreiben von Statthalter und Räten in Kassel an den Rat vom 4. Januar 1548 in Nr. 712.

¹⁴ Diese Aufzeichnung fehlt in Strassburg.

¹⁵ Vgl. darüber die Instruktion in Nr. 917, Anm. 2.

¹⁶ Diese Supplikation des hessischen Sekretärs Konrad Zollner von Speckswinkel, d. d. Kassel, am 26. September 1549, fehlt in Strassburg; sie ist erhalten in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1067. Er erklärt darin, dass er 1540 vom Landgrafen als dem Hauptmann vom oberländischen Kreise des Schmalkaldischen Bundes auf Grund des Arnstädter Abschieds vom 13. Dezember 1539 zum Substitut des Schmalkaldischen Bundessekretärs Sebastian Aitingen angenommen worden sei. Aitingen habe als solcher nur bei den Bundestagungen geamtet, während er [Z.] die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Bundes erledigt habe. Darum sei auch seine bisherige Jahresbesoldung in Höhe von 50 Gulden auf 100 Gulden erhöht worden. Für die letzten beiden Jahre [von In-

B) «Verzeichnus und relation doctor Bernhart Botzheims, was sich fur originalia, darvon transumpta haben genomen sollen werden, in der landgrevischen canzlei befunden haben etc.¹⁷».

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Abschr.

«Den 23. Septembris nach mittag haben stathalter und ret zu Cassel mir furgehalten, wiewol sie sich versehen, es solten sich meinem begeren gemess die originalia, davon ich transumpten und zum theil copeien begert, alle befunden haben, so wurden sie doch von dem secretario bericht und hetten sich dessen zum theil selbst auch wol zu erinnern, das solchs nit wol mehr muglich sein kunde. dan fur das erst, so hetten sie die begerten originalia in ires gn[edigen] f[ursten] <und> canzlei nie, sonder alwegen der gewesen churfurst in werender eynung dieselben ratione preeminentis bei handen gehapt. idoch weren alwegen bei inen vidimierte und glaubwirdige copeien aller handlungen gefunden worden. sovil aber itzo die ufgezeichnete schriften die gosslarische acht und dan die braunschweigische sequestration sach belangen, wussten sie mir nit allein [nit] mit originalibus, sonder auch mit gar wenig vidimierten und andern copeien zu steuer zu komen. dan es were aus ires gnedigen fursten und herrn canzlei alles das jenig, was die gewesen eynung betroffen [hette], item was uf den bundtstagen zu Schweinfurt, Schmalkalden, Regenspurg, Eisenach, Speir, Wormbs und Franckfurt¹⁸ gehandelt [worden], der key. Mt. gen Augspurg uf irer Mt. so ernstlich anhalten, und das furgewendt worden [were], ir gn[ediger] furst und herr solte dardurch zur erledigung gefurdert werden, uberantwort und ingeraumt worden¹⁹. under denselben handlungen were nun, was die von Gosslar und Braunschweig, desgleichen die sequestration betreffe, auch in einem sack

vokavit 1545 bis dahin 1547] sei man ihm diese Besoldung, also 200 Gulden, schuldig geblieben. Im Schmalkaldischen Kriege habe er sich 5 Monate lang «mit vier wolgerusten pferden und knechten gefasst gemacht». Darauf und für seine eigene Person habe er im Feldzug nicht mehr als 75 Gulden empfangen. Alles Übrige habe er selbst vorgelegt und sogar noch 100 Goldgulden in bar den Pfennigmeistern dargeliehen. Da sich die Kustodie des Landgrafen über Erwarten lange hinziehe, wende er sich an die oberländischen Städte der ehemaligen Vereinigung, da er ja als ein Diener des oberländischen Kreises angenommen worden sei. Er bittet, dass jede Stadt ihm 50 Gulden als ihren Anteil an seiner Besoldung und «nachstandt» entrichte. — Da Zollner seine Bittschrift an sämtliche 13 beteiligten Städte des oberländischen Kreises richtete, so erhob er damit eine Forderung von 650 Gulden. — Über die Behandlung seiner Bittschrift auf dem Speierer Tag vom 15. Dezember vgl. Nr. 938, Anm. 22. Im 1. Esslinger Abschied vom 19. Juni 1551 wurde unter Punkt 7 bestimmt, dass Frankfurt Zollner seine Supplik zurückgeben und ihn an Württemberg und andere Stände verweisen solle (Pol. Korr. V, S. 175; vgl. auch den 2. Esslinger Abschied vom 10. August 1551, Punkt 6, a. a. O., S. 195). Da Speckswinkel sich danach fast zwei Jahre nicht mehr vernehmen liess, wurde die Sache niedergeschlagen (Pol. Korr. V, S. 456, unten). Briefe Speckswinkels aus den Jahren 1551 und 1552 in dieser Angelegenheit liegen in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1067.

¹⁷ Da es zur Erkenntnis der Rechtsauffassung der Gelehrten Strassburgs, Frankfurts, Ulms und Augsburgs über die braunschweigische Angelegenheit von Wichtigkeit ist, festzustellen, welche Papiere sie für die Prozessführung als wesentlich erachteten, sind die angeforderten Aktenabschriften usw. in den Textabschnitten B, C und E im einzelnen des Genaueren angegeben worden.

¹⁸ Es scheint sich bei dieser Aufzählung um die zwischen 1540 und 1546 abgehaltenen Bundestagungen zu handeln.

¹⁹ Vgl. hierzu Nr. 38, Anm. 1 und 757, Anm. 6.

überschickt und sie also desselben alles beraubt worden, das gar wenig darvon in ired gn[edigen] fursten und hern canzlei zu finden [were]. sie hielten aber darfur, bei des gewesenen churfursten canzlei mochten solche originalia und schriften gefunden werden. derhalben wolten sie der ubrigen schriften halben, und was vorhanden [were], mir nichts verhalten.

Erstlich ist mir ein getruckte, auscultierte und collationierte copei der gosslarischen acht suspension, anno etc. 41 zu Speyr beschehen²⁰, gegeben und zugestellt worden, welche hiebei mit A.

Zum zweiten ein transumierte und collationierte copei key. Mt. mandats h[erzogen] Heinrichen von Braunschweig beschehen, das er die sequestration willigen und darwider nit handlen wolle, mit der landgrevischen ret pitschiern, mit B.²¹

Zum dritten ein getruckte, auscultierte und collationierte copei des general mandats, der gedachten sequestration des lands Braunschweigs halber zu Wormbs anno etc. 45 ausgangen, mit C.²¹

Zum vierten herzog Heinrichs schriftlich bedencken uf des landgraven durch doctor Walther beschehen schriftlich erbieten, das er ine zu keinen unbillichen dingen muessigen wolle, inhalt der quadruplic²², fol. 3, num. 5, den 7. Maii a. etc. 47 ausgangen²³, darin er mittel vorschlecht, wie er den vertrag leiden mochte, und bit, sollichs dem landgraven anzupringen etc., mit D.

Zum funften der key. Mt. erste capitulation, dem landgraven überschickt, welche den 6. tag Junii anno etc. 47 zu Cassel präsentiert worden²⁴, mit E.

Zum sechsten der key. Mt. resolution durchaus, darinnen auch der punct, herzog Heinrichen und seines sohnes erledigung betreffen, begrieffen, welche mit des churfursten zu Sachsen und der brandenburgischen ret schreiben, des datum den 12. Junii, überschickt [worden]; und in bemelter resolution [ist] kein besonder datum gefunden worden, mit F.

Des churfursten zu Sachsen und der brandenburgischen ret schreiben, neben überschickter resolution gethan, des datum, wie itzo gemeldt, mit G.²⁵

Zum achten Heinrich Lersners schreiben an den landgraven, wie er die nottel des vertrags herzog Moritzen zugestellt [hette], das er dieselbig furter

²⁰ Vom 28. Januar 1541; vgl. Pol. Korr. III, S. 166, Anm. 1.

²¹ Zum 2. und 3. Stück vgl. a. a. O., S. 617, Anm. 3.

²² Betr. die Anfechtung des Melsunger Vertrags waren zwischen Herzog Philipp Magnus von Braunschweig, dem Sohne Heinrichs, und dem Landgrafen Philipp folgende Schriftsätze gewechselt worden: 1) Eine Supplik Herzog Philipps an den Kaiser auf Kassation des Vertrags; undatiert, wahrscheinlich vom Juli 1547; vgl. Nr. 660, Anm. 4, 710, Anm. 2 und 712. — 2) Ein ausführlicher Gegenbericht des Landgrafen, d. d. Donauwörth, 12. August 1547. — 3) Eine (gleichfalls undatierte) Replik Herzog Philipps. — 4) Eine Duplik des Landgrafen, d. d. Donauwörth, 3. September 1547. — 5) Eine (gleichfalls undatierte) Triplik Herzog Philipps. — 6) die (oben im Text erwähnte) ausführliche, undatierte Quadruplik des Landgrafen. — Sämtliche Schriften fehlen im Strassburger Stadtarchiv; sie sind in Abschrift z. B. in Frankfurt, a. a. O. vorhanden; vgl. über sie kurz auch Nr. 710, Anm. 2 und 712.

²³ Abschr. in AA 528, f. 5—7.

²⁴ Abschr. a. a. O., f. 23—27; vgl. darüber auch Nr. 641, Anm. 6.

²⁵ Zum 6. und 7. Stück vgl. Issleib, D. Gefangennahme Philipps, S. 227. Das 7. Stück ist wohl der Brief von Herzog Moritz an Landgraf Philipp aus Halle vom 12. Juni 1547,

der key. Mt. antworten solte, inhalt der quadruplik, num. 6, fol. 5, des datum Dres[d]en, den 28. Maii²⁶ anno etc. 47, mit I.

Zum neunten der vertrag, zwischen h[erzog] Heinrichen und dem landgraven ufericht, uf pergamen, instruments weis transsumiert und vidimiert, mit K.

Zum zehenden zwey originalia instrumenta des angenomen und geschwornen vertrags zu Eschwe[ge], weil die drei notarii, so denselben geschrieben und unterschrieben [haben], noch in leben gewest, mit L.²⁷

Zum eilften die antwort und weigerung herzog Heinrichs, der stet Bremen, Hamburg, auch dere[n] vom adel in seinem landt ratification und der stat Braunschweig deshalbn gegebner antwort [belangend]; ist allein ein copei und nit transsumiert worden, mit M.²⁸

Belangend aber der oberlendischen stede ratification sind dieselbigen den braunschweigischen reten von den hessischen zugesandt worden. es haben aber die braunschweigischen solche ratificationes nit annehmen wollen, inhalt ires schreibens copei mit der ziffer 11 bezeichnet, des datum Gandersheim, sontags nach Mathei apostoli [September 25] anno etc. 47²⁹.

Nachvolgende h[erzog] Heinrichs eigne schreiben, wiewol sie in der verzeichnus meiner transsumpten nit begriffen [seindt]. so hab ich sie doch, dieweil sie zu bericht der sachen dienstlich, uf bewilligen der herrn stathalter und rete auch transsumieren lassen:

Ein schreiben, des datum Ziegenhan donnerstags nach Dorothee virginis [Februar 10] anno etc. 47. schreibt h[erzog] Heinrich an d[ector] Johan Walthern, hessischen rat, des vertrags halber, er wolle an ime keinen mangel erscheinen lassen und bitt den doctor, das er, sovil muglich, die sach befurdern wolle etc., mit seiner eigen handt underzeichnet; mit N.³⁰

Ein schreiben an gedachten doctor Walthern, darin h[erzog] Heinrich schreibt, wie er den vertrag und die ratification desselben besehen und, was darinnen beschwerlich [seye], dasselbig dem landgraven vermelden wolle, der hoffnung, er, der landgrave, werde bemelten vertrag in die leng nit ufziehen lassen etc.; des datum Ziegenhan dienstags nach Misericordias domini [März 26] anno etc. 47, mit O.³¹

Herzog Heinrichs schreiben, darin er selbst vermeldet, wes sich der landgrave des vertrags halben je und alwegen gegen ime [hette] vernemen lassen, nemlich das er ine, h[erzogen] Heinrichen, nit muessigen, sonder das er den

in dem er ihm über die Abmachungen mit den kaiserlichen Räten berichtet und ihm rät, nach Halle zu kommen und unter allen Umständen auch Herzog Heinrich mitzubringen; Abschr. in AA 528, f. 18–20.

²⁶ Es handelt sich um ein Schreiben Heinrich Lersners vom 28. März 1547; unter diesem richtigen Monatsdatum befindet sich Abschr. davon in AA 528, f. 21–22. Zum damaligen Aufenthalt Lersners in Dresden s. Issleib, a. a. O., S. 202–203.

²⁷ Zum 9. und 10. Stück vgl. Anm. 6 und 9.

²⁸ Ist nicht mehr in Strassburg vorhanden; die Akten darüber befinden sich in Marburg, Arch., Nr. 1553.

²⁹ Nicht mehr in Strassburg vorhanden; die Akten in Marburg, a. a. O., Nr. 1554; vgl. dazu auch Nr. 712.

³⁰ Abschr. in AA 528, f. 16–17. Zu den Verhandlungen, welche die folgenden Schriftstücke behandeln, vgl. Issleib, Philipp v. Hessen, Heinrich v. Braunschweig usw. 1541 bis 1547, S. 71–72.

³¹ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1548.

vertrag mit freyem willen annemen müge; darauf hab er sich in dem vertrag ersehen und denselben gestelt und geendert, wie er, der landgrave, in der nottel, so er ime wider zugeschickt, befinden werde, der hoffnung, er, der landgrave, werde es dabei bleiben lassen etc., des datum Ziegenhan freitags nach Ascensionis domini [Mai 20] anno etc. 47, mit P.³²

Herzog Heinrichs schreiben an den landgraven, darin er vermeldet, wie er die nottel des vertrags hab endern lassen, und bezeuget mit got, das er dem landgraven und allen seinen widerwertigen aus christlicher lieb, gottes wort und bevelch nach, von grundt seines herzen verzeihen und vergeben und dieselben herwiderumb umb verzeihung gepetten haben wolle etc., des datum Ziegenhan mitwochs 25. Maii a. etc. 47, mit Q.³³

Herzog Heinrichs schreiben, so er durchaus mit eigner hand gethan, darin er dem landgraven trewlich rete, das er sich mit der key. Mt. vertragen wolle, und dan des vertrags zu end auch gedenckt, des datum Ziegenhan den 7. tag Junii anno etc. 47, mit R³⁴.

C) «Relation doctor Bernhart Botzheims, was fur copeyen ime in furstlicher canzlei zu Cassel zugestellt worden».

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Abschr.³⁵.

«Erstlich repetier ich hieher die anzeig, mir von den hern reten zu Cassel der transsumpten halben in der relation schrift, mit C³⁶ bezeichnet, gethan; und sind mir die copeien worden, wie nachvolgt:

Des landgraven schreiben, darin er h[erzog] Heinrichen sein wider erledigung zu wissen gethan, inhalt des gegenberichts³⁷ nr. 1, des datum Cassel dinstags den 14. Junii a. 47, mit der zal 1 bezeichnet³⁸.

Des landgraven schreiben an h[erzog] Heinrichen, das er ine zu keinen unbillichen dingen mussigen wolle, inhalt der quadruplic fol. 2 nu. 2, darinnen auch gemeldet [wirdt], das sich er, der landgrave, im vertrag nit weiter begeben kunt, dan was er gegen seinen mitverwandten zu verantworten wisse³⁹.

Item h[erzog] Heinrichs antwort darauf, welche bei den transsumptis auch zu finden [ist]; und ist diese copei mit der zal 2 bezeichnet⁴⁰.

Des landgraven schreiben an die braunschweigisch landschaft, h[erzog] Heinrichen fur iren hern zu erkennen, inhalt der quadruplic fol. 8 nu. 3, mit der zal 3 signiert⁴¹.

Des landgraven schriftlich antwort der capitulation halber, den 7. Junii beschehen, inhalt der quadruplic fol. 9 nu. 4; ist dieselbig dem von Ebleben

³² Abschr. in AA 528, f. 10—11.

³³ Abschr. a. a. O., f. 8—9; eine latein. Übersetzg. dieses Briefes ist abgedr. bei Duller, Neue Beitr. z. Gesch., Ph. d. Gr., Nr. L, S. 71—72.

³⁴ Abschr. in AA 528, f. 12—13.

³⁵ Abschr. auch in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 83 mit dem Buchstaben «F».

³⁶ Gemeint ist zweifellos der im Abschnitt A dieser Nummer wiedergegebene allgemeine Bericht Botzheims; er trägt aber in der Abschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 82 (vgl. Anm. 3) den Buchstaben «D».

³⁷ Vgl. hierüber Anm. 22 unter 2).

³⁸ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1550.

³⁹ Fehlt in Strassburg; liegt in Marburg, a. a. O.; zur Antwort Herzog Heinrichs auf diesen Brief vom 20. Mai 1547 vgl. Anm. 32.

⁴⁰ Vgl. die vorhergehende Anm. sowie Anm. 32.

⁴¹ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1551.

allein, als den beide churfürsten Brandenburg und Saxen in der underhandlung gebraucht [haben], durch den landgraven zugestellt worden, mit der zal 4 signiert⁴².

Die questiones und alle artickel aus der reichsord[nung] und dem landfriden, auch sunst copien viler schriften und andern berichts, daruf in Italia consultiert worden, alles in lateinischer sprach aus dem teutschen transferiert bis in die 32 platt, welchs ich alles umb mehrer furderung willen, und das es correct geschrieben wurde, selbst abcopiert [hab], alles mit der zal 5 bezeichnet; und sind solchs funf unterschiedliche stuck⁴³.

Nachvolgende copeyen sind in meiner zugeschickten verzeichnus nit begriffen, idoch uf mein beger, dieweil sie zu der sachen dienstlich sein mochten, mir mittheilt worden:

Nota: es haben sich die herrn stathalter und ret erboten, dieweil sich vermog meiner habenden verzeichnus villeicht nit alle ding finden werden, mir doch, was zu der sachen dienen mochte, sunst mitzutheilen, ob schon solchs in meiner verzeichnus nit verleibt were.

Ein schreiben d[octor] Johan Walthers, hessischen rats, an h[erzogen] Heinrichen, des datum Cassel prima Maii anno etc. 47⁴⁴, darinnen gemeldt wirdt, wie herzog Heinrich begert, den vertrag ine nach notturft besehen zu lassen, und bit, daz man ine mit demselben nit lang ufziehen wolle, wie dan sein, h[erzog] Heinrichs [schreiben] bei den transsumptis zu finden [ist]⁴⁵; und ist solch d[octor] Walthers schreiben mit nr. 6 bezeichnet.

Copei eins schreibens Symon Bingen, secretarii, an h[erzog] Heinrichen, darin angezogen [wirdt], wie er, der secretari, uf sein, des herzogen, so vleissig beger sein gnedigen herrn, den landgraven, bericht hab, was er, h[erzog] Heinrich, ime bevolhen, nemlich das er dem landgraven aus grund seines herzen verzeihen, vergeben und ine widerumb umb verzeihung gebetten [hette]; item er, h[erzog] Heinrich, wolle den uferichten vertrag, es belange Hoxer [Höxter] oder anders, item scheden, interesse etc. vestiglich halten; des datum Schwabach den 12. Julii a. 47⁴⁶, mit nr. 7 signiert.

Item ein copei, was h[erzog] Heinrich mit Rudolf Schencken, dem stathalter, selbst muntlich in beisein Heinrichen von Lauter⁴⁷, geredt, mit der ziffer 8 signiert und mit gedachts stathalters eigen hand unterschriben.

Copei eins schreibens von h[erzog] Heinrichen an den landgraven aus Norlingen den 27. Octobris a. etc. 47, darin er anzeucht, wie der vertrag durch ein sonderlichen key. bevelch gefallen [were]; derhalben er denselben lenger nit bei sich zu behalten gewusst und derhalben stathalter und reten ges Cassel uberschickt [hette], mit der ziffer 9 bezeichnet⁴⁸.

⁴² Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 955. Unter «Ebleben» ist der Rat und Amtmann des Herzogs Moritz von Sachsen, Christoph von Ebleben, verstanden; zu den Verhandlungen s. Issleib, D. Gefangennahme Philipps, S. 224 bis 225.

⁴³ Vgl. dazu Botzheims Bericht A und Anm. 10.

⁴⁴ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1548.

⁴⁵ Schreiben Herzog Heinrichs vom 26. März 1547; vgl. Anm. 31.

⁴⁶ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1554.

⁴⁷ Heinz von Lüder, landgräflicher Rat; die Abschrift fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1548.

⁴⁸ Fehlt in Strassburg; die Akten befinden sich in Marburg, a. a. O., Nr. 1554. Das Gleiche gilt für die 3 folgenden Schriftstücke.

Copei eins schreibens h[erzog] Heinrichs ret, darinnen sie die insinuation der stedt ratification widerumb gen Cassel schicken und nit haben annemen wollen, mit der ziffer 10 notiert.

Copei der hessischen rete schreiben an die braunschweigische ret, als sie den vertrag den braunschweigischen zum andern mal überschickt und sie denselben nit annemen [haben] wollen, mit 11 signiert.

Item der braunschweigischen rete schreiben, darmit sie den vertrag von sich gen Cassel geschickt [haben], mit 12 notiert etc.⁴⁹.

D) «Relation mein, doctor Botzheims, was ich uf empfangen bevelch fur erkundigung gethan und was ich von den furstlichen stathalter und reten für bericht bekommen etc.⁴⁹»:

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Abschr.⁵⁰

«Uf den ersten artickel, in welcher massen h[erzog] Heinrich die von Gosslar uber die ausgangen suspension beschwerdt hab etc., haben die ret den bericht gethan, es seie inen nit mehr so eigentlich in gedechtnus, sie wissen auch deshalb kein gewisse anzeigung zu thun, dan wie die in den getruckten berichten, so zu Speir vor der key. Mt. und gemainen reichs stenden a. etc. 44 zu finden sei; aus denselben hab man sich dessen eigentlich zu erkundigen. sey inen nit sehr muglich, wie und durch wen herzog Heinrichs thätliche handlungen beschehen [seyen], anzuzeigen. aber es sei alles in angeregtem truck glaubwürdiglich erzelt. deren seien auch zwen ausgangen, erstlich ein grosser weitleuftiger bericht und hernach ein kurzer auszug von demselben⁵¹.

Uf den andern puncten, wer die ret gewesen des landgraven und churfursten, so h[erzog] Heinrich gebetten, ire herrn umb verzeihung zu bitten, inhalt des gegenberichts⁵² nr. 1, zeigen sie an, es seien gewest Rudolf Schenck, der stathalter, secretari Conrad Zollner, doctor Johan Walther, meister Franz [Burkhardt], sachsischer canzler, und ein edelman von wegen Sachsen, des namen inen empfallen [sey]. es hab aber h[erzog] Heinrich des landgraven ret je und alweg gebetten, ire hern ime umb verzeihung zu bitten.

Uf den dritten artickel, ob der landgrave herzog Heinrichen dermassen getrawet [hab], wie in der triplichschrift⁵³ angezogen worden, sagen die ret, er hab ime eben gar nichts getrawet, sonder ime durch d[ector] Walthern mehrmals sagen lassen, er wolle ine niergent zu mussigen, wie er, d[ector] Walther, sonderlich einmal derhalben, ime solchs anzuzeigen, zu ime geschickt worden.

Uf den vierten artickel, wer die personen seien, damit bewiesen werden möge, das h[erzog] Heinrich die nattel des gestelten vertrags etlich mal geendert hab, gegenbericht nr. 1, geben die furstlichen ret den bericht, das solchs furnemlich mit seiner eigen handt und dan mit lebendiger kuntschaft [geschehen sei], uberflussig darzuthun, dan es seien die geenderten concepten mit h[erzog] Heinrichs eigner handt noch bei inen vorhanden. so wisse er, d[ector] Walther, Conrad Zollner, secretari, und Peter Klotz, auch andere

⁴⁹ Es ist die Antwort auf den 10 Punkte umfassenden Fragebogen, der zur Instruktion Botzheims gehörte; vgl. Nr. 917, Anm. 2.

⁵⁰ Abschr. auch in Ulm, a. a. O., Nr. 84, bezeichnet mit dem Buchstaben «G».

⁵¹ Vgl. hierzu Pol. Korr. III, S. 452, Anm. 1 und S. 460, Anm. 3.

⁵² Vgl. Anm. 37.

⁵³ Vgl. über sie Anm. 22 unter 5).

mehr; zu dem ist es aus seinen schreiben bei den transsumptis auch zu beweisen.

Uf den funften⁵⁴, wer h[erzog] Heinrichen gesagt, das sein widererledigung der artickel einer sein solt des landgraven aussohnung, und wer sunst darbei gewest, laut des gegenberichts nr. 3, und dan uf den sechsten, wer darbei gewest und dessen ein wissen haben moge, das der landgrave herzog Heinrichen beider churfursten schreiben der capitulation halber⁵⁵ hab antworten lassen, laut gegenberichts nr. 4, ist der bericht, das d[ector] Johan Walther selbst hab[s] herzog Heinrichen erstmals die artickel gesagt; so hab er die capitulation durch Stefan Schmiden⁵⁶, der auch darbei gewest [sei], h[erzog] Heinrichen sampt der churfursten schreiben lesen lassen; sonst sei niemants darbei gewest.

Uf den sibenden puncten, ob auch h[erzog] Heinrichen die capitulation des landgraven aussöhnen gar oder nur zum theil und in was puncten, auch durch wen angezeigt worden, bericht vilgemelter d[ector] Walther, das er ime, h[erzog] Heinrichen, die ganz capitulation, wie sie von der key. Mt. dem landgraven zukomen [were], [hab] furhalten und lessen lassen, wiewol etlich dazumal darwider gewest und der landgrave selbst zornig worden [seye], das es alles h[erzog] Heinrichen were zugestellt worden.

Uf den achten artickel, wer darbei gewesen, da der landgrave zu Melsingen h[erzog] Heinrichen sein erledigung gesagt, item wers ime zu Ziegenhan gesagt [hab], inhalt gegenberichts nr. 5: ist darbei gewest zu Melsingen Herman von der Malsburg, Wilhelm von Schachten⁵⁷, der itzig her statthalter, doctor Walther und secretari Speckswinckel, auch andere mehr. und von Melsingen sei er gen Spangenberg geritten und d[ector] Walther ime, h[erzog] Heinrichen, nachgeritten; sei daselbst nachts umb zwei uhrn herzog Carl Victor zum vatter komen; den[n] derselb nit zu Ziegenhan, sonder zu Cassel dazumal gewest [sei]. zu Ziegenhan hat doctor Walther, wie obgemelt, ime die erledigung angezeigt.

Uf den neunten artickel, wer dabei gewest, da h[erzog] Heinrich zu Melsingen den vertrag uf des landgraven zusprechen angenommen und gesagt [hette], er sei des vertrags also zufriden, inhalt des gegenberichts nr. 6, bin ich bericht worden, das die dabei gewest, wie itzund bei dem achten artickel verzeichnet [steen]; und haben sich Hermann von der Malsberg, auch Wilhelm von Schachten sunderlich mit ime vertragen, die er alle besigelt, unterschriben, mit inen gessen und getruncken, ganz gnedig gegen inen gewest und mehrmals gesagt [hab], wan er den vertrag nit halten wolt, so wolt er in nit annemen, item wan er in nit zu halten willens [were], wolt er darinnen nichts geendert haben etc.; neben dem sagt d[ector] Walther, er hab daselbst morgens fru nach ime geschickt und ine ufwecken lassen. da er nun zu ime komen [were], hab h[erzog] Heinrich ime, d[ector] Walther, sein hand gebotten und zu ime gesagt: nim hin dies mein hand, oder: da hastu mein hand, und wan ich den vertrag nit halt, so geb ich hiemit mein leib und seel dem teufel. als nun hernacher ime, d[ector] Walthern, furkomen [were], das

⁵⁴ Die Auskünfte über den 5., 6. und 7. Artikel genügten den Rechtsgelehrten nicht. Botzheim musste daher am 2. Januar 1550 deswegen nochmals bei Dr. Johann Walther anfragen; vgl. Pol. Korr. V, Nr. 1.

⁵⁵ Vgl. dazu Anm. 25.

⁵⁶ Sekretär Herzog Heinrichs.

⁵⁷ Beides hessische Obersten.

h[erzog] Heinrich den vertrag nit halten wolt, hab er gleich gesagt, er bevelhe ine dem, dem er sich selbst zuvor ergeben hab; dabei lass er es bleiben etc..

Uf den letzsten artickel, mit wem es erwiesen werden moge, das h[erzog] Heinrich mit dem landgraffen zu Hall in h[erzog] Moritzen herberg freuntlich geredt und mit ime gessen hab⁵⁸, inhalt der quadruplic fol. 7 et nu. 7, geben stathalter und ret diese anzeig, das solchs mit churfursten, fursten und herrn, auch vilen andern erlichen leuthen bewiesen werden moge. dan es sei darbei gewest der itzig churfurst von Sachsen, der churfurst von Brandenburg, grave Johan von Waldeck, her Dietrich von Pless, doctor Gonterod, der landgrevisch canzler, mit dem h[erzog] Heinrich geredt, ime die hand gebotten und gesagt [hette]: ich hore, das ir ein frommer man seiet. ich wil auch ein gnediger her sein. item es sei dabei gewest Simon Bingen, secretari, doctor Walther und ander vil mehr der herrn ret und diener etc..

E) «Relation und anzeig mein, doctor Botzheims, was ich fur transumpten und copeien vermog meiner habenden verzeichnus nit [hab] bekommen mogen.»

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Abschr.⁵⁹

«Die general und special mandaten, der suspension der gosslarischen acht halber ergangen⁶⁰.

Der key. Mt. declarationsschrift, der achten halben den vereinigten stenden a. 41 zu Regenspurg ad partem gegeben; wol hab ich copei derselben bekommen⁶⁰.

Der key. Mt. confirmation und prorogation etc. suspensionis banni Gossleriensis, den vereinigten stenden zu Speir anno etc. 42 gegeben; deren ich auch wol copeien bekommen [hab]⁶¹.

Die special und general mandata diser prorogation halber ausgangen.

Herzog Heinrichs antwurt, die er her Eberten von Freiberg und doctor Kneller zu Wolfenbuttel gegeben [hat]. dan dieselbig ist, als mich stathalter und ret berichten, muntlich und nit in schriften geschehen⁶².

Die zwo betrawschriften h[erzog] Heinrichs, an die stende des stifts Bremen und die landschaft Lunenburg ausgangen; haben mich stathalter und ret bericht, das sie solche originalia nie, sonder allein blosse copeien gehapt hett[en], welche noch vorhanden [seyen]⁶².

Das schreiben von h[erzog] Heinrichen an den landgraffen, darin er ine umb verzeihung gebetten [hat], inhalt des gegenberichts nu. 1, und wie die wort in der quadruplic zu finden [seind] fol. 12.

Des h[erzog] Heinrichen missiven, darin er den landgraffen gebetten [hat], das er gern mit ime und andern verwandten vertragen were, inhalt des gegenberichts nu. 2. diese zwo schriften haben die ret oder secretarii nit finden kunden und sagt d[ector] Walther, das er darfur hielt, es solt . . . der landgraf dieselben noch bei ime haben. es wurd sich aber aus andern h[erzog] Heinrichs schriften wol befinden, das er selbst umb den vertrag gebetten

⁵⁸ Am 19. Juni 1547; vgl. Issleib, D. Gefangennahme Philipps, S. 231–232.

⁵⁹ Auch in Ulm, a. a. O., Nr. 85 mit der Bezeichnung «H».

⁶⁰ Vgl. Anm. 20.

⁶¹ Vgl. hierüber die Mitteilungen im Briefe Jakob Sturms und Jakob Meyers an die XIII vom 5. April 1542 aus Speier in Pol. Korr. III, Nr. 247, S. 261.

⁶² Hierüber lässt sich nichts Näheres feststellen.

[hette]. so sagt d[ector] Walther, er sei ime fur und fur angelegen gewest, den vertrag ins werck helfen zu furdern.

Item h[erzog] Heinrichs schreiben an die landgrevischen ret, er besorg sich bei der key. Mt. ungnad und verstrickung; ist auch nit funden worden, wie der gegenbericht nr. 4 sich daruf referiert. aber er hat ungeverlich solche oder dergleichen wort in effectu geredt zu Ziegenhan in beisein vilgemelts d[ectoris] Walthers, Simonis Bingen, camersecretarien, und Conrad Zolners, genant Speckswinkel, secretarii etc..

Copeien, so mir nit [haben] werden mogen:

Die supplication, so zu Speir anno etc. 41 der key. Mt. pro suspensione banni Gosslarici soll ubergeben worden sein⁶³.

Supplication, so zu Regenspurg key. Mt. pro absolutione et restitutione Gosslariensium ubergeben worden [ist]⁶⁴.

Der kriegsleuth Wirsberger und anderer h[erzog] Heinrichs gefengknus halber geschehen ausschreiben etc.; solchs sagen sie, die furstlichen stathalter und ret, sei wol vorhanden und im truck gewest⁶⁵. es were aber bei inen kein exemplar davon vorhanden. so hat Peter Klotz, der secretari, bericht than, das neben andern handlungen ein exemplar auch der key. Mt. were gen Augspurg uberschickt worden⁶⁶. letztlich hat Simon Bingen, camersecretarius, ein geschriben exemplar funden, welchs, dieweil es vil und wol 100 bletter hat, ich also hab beruhen lassen. so man aber desselben von noten [hette], mocht in die hessisch canzlei darumb geschriben werden, ein exemplar darvon abschreiben zu lassen; wurdet es ungeweigert gevolgt werden⁶⁷.

929. Der Rat an Bürgermeister und Rat von Ulm.

1549, November 13.

[Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 196. Ausf.

Dr. Botzheims Bericht; schlagen Zusammenkunft der Gelehrten von Strassburg, Frankfurt und Ulm auf den 8. Dezember in Strassburg oder Pforzheim vor.

Gemäss dem Abschied von Speier sollte Strassburg Erkundigungen einziehen und Ulm und Frankfurt mitteilen, was sie auf Grund davon noch für nötig hielten. Jetzt ist Dr. Botzheim «vor disser zeit» aus Kassel zurückgekehrt¹. «Uns seind aber mitler weil solche nothwendige sachen und gescheft furgelassen, das wir zur sachen nichtz haben thun noch die erkundi-

⁶³ Vgl. Anm. 20.

⁶⁴ Vgl. hierüber Pol. Korr. III, S. 195, Anm. 3 und 196, Anm. 1.

⁶⁵ Vgl. über diese Schrift Brandenburg, D. Gefangennahme Herzog Heinrichs usw., S. 14, Anm. 1 sowie Issleib, Philipp v. Hessen, Heinrich v. Braunschweig usw. 1541—1547, S. 75—77 (Beilage 2).

⁶⁶ Vgl. Anm. 19.

⁶⁷ Ausser den in Anm. 6, 9, 23—26, 30 und 32—34 genannten Abschriften befindet sich in AA 528, f. 14—15 noch eine weitere hierher gehörige Briefabschrift, welche in Botzheims Aktenverzeichnissen nicht aufgeführt ist: Ein Schreiben Herzog Heinrichs an Dr. Johann Walther von Di. nach Misericordias [Mai 26] 1547, in dem er mitteilt, dass er auch in dem neuen Vertragsentwurf die alten Beschwerden finde.

⁹²⁹ ¹ Vgl. seine Berichte in Nr. 928.

gung besichtigen oder uns darauf bedenken mögen²; bis itzo haben wir dieselben an die hand genommen³. Halten einen Tag von Ratsfreunden und Advokaten von Ulm, Frankfurt und Strassburg für notwendig. In Speier, wo der Gegner seine Advokaten hat, kann das Geheimnis nicht gewahrt werden. Auch hören sie von den Gelehrten, dass man dabei Bücher haben muss. «So man dann jemand umb solliche bucher ansprechen soll, das allweg leichtlich daraus zu nemmen [ist], warumb es ze thun [were] und die handlung also nit ohnauße[s]prochen bleiben wurdet».

Halten darum Strassburg für den bequemsten und gelegensten Ort, wo man Grempp und Botzheim, die sie nicht zugleich entbehren können, und die Bücher zur Hand hat, «do es auch mit weniger verdacht und argwons beschehen und die handlung in der geheim behalten werden mag; und die von Frankfurt nit leichtlich ferr hinauf ins land zu kommen sich bewegen lassen werden». Bitten sie daher, einen Ratsfreund und einen Advokaten auf Sonntag, den 8. Dezember, abends nach Strassburg zu senden, um mit denen von Frankfurt, an die sie auch schreiben⁴, und den Ihren Botzheims Bericht zu hören und zu bedenken, «was ferners darauf und darin furzunemen sein wöll», damit nichts versäumt wird.

Passt ihnen Strassburg nicht, so wissen sie keinen gelegeneren Platz als Pforzheim; «wiewol, dweil . . . margrave Ernst zu Baden etc. daselbst sein hoffwohnung hat, haben wir gehaimhaltens halben und dann auch, dass man die nothwendigen bucher nit wol bei der hand haben mag, allerhand bedenken». Bitten um Antwort, damit sie sich danach richten können⁵. Dat. Mi. 13. November 49.

² Gemeint sind natürlich die Vorverhandlungen wegen des Vertrags mit dem Bischof von Strassburg am 23. November; vgl. Nr. 925, Anm. 2 und 931, Anm. 4.

³ In der Ratssitzung vom 13. November erstattete Dr. Grempp sein Gutachten auf Botzheims Berichte: Damit nicht die «sach geriet, auf welchen weg es wolt, und gesagt werde, man hat meiner herren rat gevolgt», ist er dafür, dass die Städte zusammenkommen, die Relation hören und beratschlagen; es soll aber nicht zu Speier geschehen, weil die Tagung sonst herauskäme. Die Verordneten Jakob Sturm, Mathis Pfarrer und Kaspar Rombler sind dagegen der Meinung, dass es nicht gut wäre, alle Städte zusammenzuberufen; «dan die kleineren stet etwa relation thuen, das nit verschwigen blib, und darzu etlich personen in verdacht [seind], das sie nit geholen[!]». Sie erklären sich deshalb dahin, dass nur die Gelehrten von Frankfurt, Ulm und Strassburg zusammen kommen sollten. Diese sollen bedenken, was man den kleineren Städten berichten mag, auch ob und was man Augsburg, das sich ja abgesondert habe, berichten soll. Es lasse sich nicht alles gut schreiben. Als Ort schlagen sie Pforzheim vor oder Strassburg, wo man am geheimsten verhandeln könne (Ratsprot. 1549, f. 440—441).

⁴ Das Schreiben Strassburgs an Frankfurt ist nicht mehr erhalten; die Antwort Frankfurts s. in Nr. 930.

⁵ Ulm erklärte sich am 16. November mit der Strassburger Tagung einverstanden (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 197). Der Brief wurde im Strassburger Rat am 25. November verlesen (Ratsprot. 1549, f. 458). In der Sitzung des Ulmer Rats vom 19. November wurden Georg Besserer und Dr. Ulin zu Gesandten für den Tag bestimmt (Ulm, Arch., Ratsprot. 20, f. 412b).

930. Der Rat von Frankfurt am Main an den Rat.

1549, November 19.

[Frankfurt am Main.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 200. Abschr.¹.

Augsburg muss zu der Zusammenkunft der Gelehrten eingeladen werden; schlagen als Ort Speier vor.

Haben ihr Schreiben erhalten². Halten ebenfalls eine Zusammenkunft für nötig. Meinen aber, man sollte Augsburg davon nicht ausschliessen. Hören zwar von ihren Gesandten, «dass si, die von Augspurg, von wegen etlicher sondern exception und behelfen, so si vor andern zu haben vermainen, sich mit den andern erbarn stetten samentlich inzulassen nit gedanken». Aber sie wollten doch immer mit «beratschlagen und ihrs thails verlegen helfen». Und trotz ihrer Antwort an Dr. Ziegler und an Ulm wegen des Speierer Abschieds³ haben sie letzteren doch nicht in den übrigen Punkten abgelehnt, wie Heilbronn und Isny, die sich völlig gesondert haben⁴. Die Umgehung könnte daher bei Augsburg «allerlei suspition und argwon des misstrauwens erregen, welchs wir unsers thails, sonderlich disser zeit, bei den e[r]barn stetten nit gern sehen wolten». Meinen daher, man solle Augsburg beschreiben. Will es sich dann ausschliessen oder steht es mit dem Gegner in Unterhandlung, «achten wirs darfur, sie würden sollichs den erbarn stetten nit verhalten»; und dann haben die Städte an Augsburgs Ausschluss keine Schuld. «Dann wir erwegen auch hierin, dass dannoch die von Augspurg leut bei sich haben, die bei der ro. kai. Mt. . . . und deren hofrathen angesehen sind und etwan vor andern gehör haben, deren sich die erbarn stett villicht eben in diser oder andern ihren sachen und beschwerlichen obligen mit der zeit wol möchten haben zu gebrauchen».

Mit der Ansetzung des Zeitpunktes für die Tagung sind sie einverstanden, meinen jedoch, dass eine Zusammenkunft in Strassburg zur Zeit, wo gerade der Kaiser an den Rhein kommen soll⁵, «allerlei den erbarn stetten nachtailigen argwons von wegen viler umbstend, so bei dissen leufden e. L. statt halben zu mancherlei nachdenken ursach geben möchten, wurde geperen, auch wol e. L. selbs zu beschwerden gelangen könnte».

In Pforzheim kann man nicht ohne Erlaubnis des Markgrafen sich versammeln, die letzterer kaum geben wird, wenn er weiss, worum es sich handelt. Halten daher, wie sie schon früher geschrieben haben⁶, «Speier fur den gelegensten, fuglichsten und unverdechtlichsten platz zu beratschlagung disser sachen». Dass der Grund der Tagung aus den Bücherforderungen bekannt wird, schadet nichts, «dweil doch die sach nun mehr an dem gericht lautbar ist und also nit mehr verholen sein kan, auch die erbarn stett dessen mit pillicheit nit verdocht werden mögen, ob sie gleich derhalben zusammen-

930 ¹ Die Ausf. ist in Strassburg nicht mehr erhalten; zum Zustandekommen des Briefs vgl. auch Frankfurt, Arch., Bürgermeisterbuch 1549, f. 72b—73a vom 18. und 19. November.

² Fehlt; vgl. Nr. 929, Anm. 4.

³ Vgl. Nr. 920, Anm. 6 und 926, Anm. 4.

⁴ Vgl. Nr. 924, Anm. 1.

⁵ Vgl. darüber zuletzt Nr. 927.

⁶ Vgl. hierüber die in Nr. 895, Anm. 6 erwähnten Briefe Frankfurts.

schicken und ihr notturft darin auch bedenken lassen». Dass aber die Beschlüsse bekannt werden, ist nicht zu befürchten, wenn die Städte nur verschwiegene Leute schicken. Besonders unter so wenigen Personen wird das Geheimnis schon zu wahren sein.

Ist dann der Kaiser um diese Zeit in Speier und haben die Gesandten dort keinen Platz, «hette man Wormbs an der hand, dahien sie allweg leichtlich verrucken möchten». Strassburg möge das aber nicht dahin verstehen, «als ob wir hierin sonst etwas sonders suchten». Sie möchten mit ihrem Vorschlag nur die Städte vor Verdacht und Unrat bewahren. Bitten um zeitige Benachrichtigung über das, worüber sich Strassburg mit Ulm vergleicht⁷.

Dat. Di. 19. November 49.

⁷ Der Brief traf in Strassburg am 23. November ein (Ratsprot. 1549, f. 454). Der Rat schrieb daraufhin am 25. November an Ulm: Hat kurz vor Ulms Antwort [vom 16. November; vgl. Nr. 929, Anm. 5] beiliegenden Brief Frankfurts erhalten. Obwohl sie auch jetzt noch Strassburg und Pforzheim für viel bequemer als Speier halten, «jedoch und dieweil sie von Frankfurt je sonsten nieregendenhin zu vertagen [sind] und man one sie nit wol fruchtbarlich handeln kan, in ansehung dass ir advocat, doctor Jheronimus zum Lamb, in diser sachen vil gebraucht [ist], derselben mehr dann andere wissen tregt und auch für der advocaten einen gebraucht werden soll, so haben wir ihnen in disem auch nit zuwider sein wollen». Haben ihnen daher geschrieben, dass sie ihre Gesandten nach Speier schicken werden. Damit sie aber Ulm und Augsburg, «wie wir hiemit thund», es zuschreiben und diese den Tag noch beschicken können, haben sie die Zeit auf den 15. Dezember erstreckt. Bitten den beiliegenden Brief * an Augsburg zu besorgen (Ausf. in Ulm, a. a. O., Nr. 199; vgl. auch Ratsprot. 1549, f. 458; zu dem diesem Schreiben vom 25. November beigefügten Zettel s. auch Nr. 932). Ulm erwiderte Strassburg am 30. November: «... Lassen uns e. F., auch ... der von Frankfurt vernunftig bedenken seer wol lieben». Haben den Brief nach Augsburg geschickt (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 201; desgl. a. a. O., Nr. 202 Entw. zum gleichzeitigen Begleitbrief Ulms an Augsburg). Der Brief Ulms traf in Strassburg am 7. Dezember ein (Ratsprot. 1549, f. 472a). — Der entsprechende Brief Strassburgs an Frankfurt * wurde dort am 3. Dezember im Rat verlesen (Frankfurt, a. a. O., f. 94b). Am 5. Dezember wurde neben Dr. Hieronymus zum Lamb der Ratsherr Hans Steffan zur Vertretung Frankfurts auf dem Speierer Tage bestimmt (a. a. O., f. 96a). Die Zusage Frankfurts wurde am 7. Dezember im Strassburger Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 472a). Zum Speierer Tag vom 15. Dezember vgl. Nr. 938.

931. Vertrag zwischen dem Rat und dem Bischof Erasmus von Strassburg über die Aufrichtung des Interims in der Stadt. 1549, November 23. Strassburg.

Str. St. Arch., Thom. Arch., Varia ecclesiastica Ia, f. 508—511. Abschr.¹ — Gedr. in Notice sur les fondations administrées par le Séminaire Protestant de Strasbourg, Documents, Nr. III, S. XIII—XIX² mit beigelegter französischer Übersetzung. — Kurzer Auszug bei Röhrich, Gesch. d. Reform. i. Elsass II, S. 199—200, bei Lambs, Die Jung St. Peterkirche in Strassburg, S. 51—52 und bei Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 275. — Erw. von Sleidan, De statu relig. . . . comment. III, S. 177—178³.

Aufhebung des Burgrechts für die Klerisei; statt dessen Wiedereinführung des alten Schirmverhältnisses auf 10 Jahre gegen ein festgesetztes Schirmgeld; Erbauung der Altäre auf Kosten der Stifter; Rekonziliation der Kirchen ist unnötig; der Rat überlässt dem Bischof das Münster, die Stifter Jung und Alt St. Peter sowie Allerheiligen und die dazugehörigen Pfarren; Theobald Schwartz, Jörg Fabri und Lorenz Offner resignieren und werden von den Stiftern Alt bzw. Jung St. Peter entschädigt; Hedio darf unter bestimmten Bedingungen im Münster predigen; dem Rat bleiben die Kirchen zu St. Thomas, St. Aurelien, St. Nikolaus und St. Wilhelm vorbehalten.

«Als von wegen anstellung römischer keyserlicher maiestat . . . declaration, so jüngstverschinen acht und vierzigsten jars uf dem reichstag zu Augspurg zu christlicher vergleichung der zweispaltigen religion, und wie es derohalb bis ustrag des künftigen gemeinen conciliu ghalten werden solle, usgangen, etwas irrung und missverstand zwischen . . . herren Erasmussen, bischoven zu Strassburg und landtgraven zu Elsas, so dann den . . . herren meister und rath der statt Strassburg sich ghalten [hat], derwegen beide theil uf uns, Jörgen von Weickersheim, probst zu Seltz, und Heinrichen von Fleckenstein, freiherrn zu Dagstul, under landtvogt in Elsass, zu unvergriffener guetlicher verhör und underhandlung derselben zwischen inen beiderseits ghaltener irrung und verbindung halb gewilligt [haben] und derenhalb unser usgangner guetlicher vertagung nach an heut dato in der statt Strassburg vor uns, den underhändlern, zu guetlicher unvergriffenlicher verhör erschinen seind, und nachdem beidertheils geordnete rath und bevelchhaber irer beschwerden und ver hinderung bericht und gegenbericht hin und wider schriftlich und mündtlich nach lengs fürbracht und ingeben [haben]⁴, welche irrung

¹ Ebenso befinden sich im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3 eine Reihe von Abschriften, esgl. im Bez. Arch., G 155, f. 152—155, G 250, Nr. 2 und G 340 C. Dagegen ist in beiden Strassburger Archiven kein Original des Vertrags mehr vorhanden.

² Danach auch erwähnt bei Ch. Schmidt, La vie et les travaux de Jean Sturm, S. 84 und bei Knod, D. Stiftsherren von St. Thomas, S. 13, Anm. 3; Knod gibt jedoch das Zitat aus der Notice falsch an und erklärt den Abdruck des Abschieds vom 27. Oktober 1549 (vgl. dazu Anm. 4) bei de Bussière, Histoire du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace I, S. 391—394 irrigerweise für den Vertrag vom 23. November. — Der oben in der Stückbeschreibung erwähnte Abdruck in der Notice enthält eine Reihe sinnstörender Lesefehler, die auch in die französische Übersetzung übergegangen sind. Da ausserdem der Druck als entlegen zu bezeichnen sein dürfte, so ist damit der nochmalige Abdruck dieses wichtigen Vertrags wohl gerechtfertigt.

³ Doch vgl. dazu die begründete Polemik gegen diese Inhaltsangabe Sleidans bei Laguille, Histoire de la province d'Alsace II, S. 32.

⁴ Nach der Verhandlung am 21. Oktober zu Strassburg (vgl. Nr. 925, Anm. 2, Schluss) unterbreiteten die beiden Unterhändler, Georg von Wickersheim, Propst von Selz, und

gen fürnemlich uf vier puncten beruwet [!], namlich dem burgkrechten gemeiner clerisei und priesterschaft, damit sie ettliche jar her einem ersamen rath der statt Strassburg verwandt gewesen, zum andern und dritten der wider erbawung der altarien, auch derselben consecration und der kirchen reconciliation, so dann zum vierdten collation der stift pfarren, auch abschaffung der prediger und pfarrer etc.; nachdem nun wir, die benannten underhändler, uf

Heinrich von Fleckenstein, Freiherr zu Dagstuhl, Unterlandvogt des Elsass, am 23. Oktober einen Vorschlag, der im wesentlichen schon den oben im Text wiedergegebenen Vertragsbedingungen entsprach, nur dass die Summe des Schirmgelds darin noch nicht genannt wurde (Reinschr. in AA 563B, f. 34—37 mit dem Vermerk auf der Rückseite: «Durch die herrn underhändler mitwochs 23. Octobris a. etc. 49 furgeslagen und ubergeben»). Dazu brachten die Strassburger Ratsverordneten einige Verbesserungsvorschläge ein (Entw. des Stadtschreibers a. a. O., f. 30—33; ein ähnlicher Entw. aus diesen Tagen auch in AA 571, f. 17—18). Danach wurde ein zweiter erweiterter Vorschlag von den beiden Unterhändlern ausgearbeitet, in welchem für die Schirmgelder der Stifter feste Zahlen angegeben waren (vgl. dazu Anm. 6); ferner sprachen sich die Unterhändler in diesem neuen Vorschlag auf Grund der Vorstellungen der Ratsverordneten gegen die Rekonziliation der Kirchen aus (Reinschr. in AA 563B, f. 39—43). Der Vorschlag kam zustande gemäss einem fast ganz von Jakob Sturm geschriebenen Entwurf (im Thom. Arch. 25, 1. Interim 1, Nr. XXII mit dem Vermerk: «Fritag hora 4 den 25. Octobris»). Am 26. Oktober wurde über diesen zweiten Vorschlag im Rat berichtet (Ratsprot. 1549, f. 423). Nach nochmaliger Verhandlung wurde von den beiden Unterhändlern am 27. Oktober ein Abschied festgestellt (Reinschr. in AA 563B, f. 44—47; prod. 2. November; in französischer Übersetzg. gedr. von Lagnille, a. a. O., Preuves, S. 129—131 und danach von de Bussière, a. a. O., S. 391—394, Nr. XIII; Auszug daraus auch bei Lagnille, a. a. O., II, S. 31—32 und bei de Bussière, a. a. O., S. 294—296; vgl. auch Röhrich, a. a. O., S. 199, Anm. 36 und diese Nummer, Anm. 2): Zum ersten Punkt sind in diesem Abschied für die Dauer des Schirms und die Höhe des Schirmgelds veränderte Angaben gemacht (vgl. Anm. 6). Neu ist bei Punkt 4 die Entschädigung für Theobald Schwartz (Nigri), Georg Fabri und Lorenz Offner für den Verzicht auf ihre Pfründen bzw. Vikarien an Alt bzw. Jung St. Peter; vgl. darüber auch Anm. 8. Im übrigen entsprachen die Abmachungen des Abschieds völlig dem 2. Vorschlag vom 25. Oktober. Beide Parteien sollten sich binnen 14 Tagen erklären, ob sie diesen Abschied ratifizieren wollten. — Am 30. Oktober wurde im Rat über die Verhandlungen mit den Unterhändlern und den Abschied vorgetragen und das Ganze an eine Kommission verwiesen (Ratsprot. 1549, f. 429—431). Am 2. November berichtete die Kommission, der Abschied sei für den Bischof günstiger ausgefallen, als vorher gesagt worden sei. Sie machte einige Verbesserungsvorschläge, die der Stadtschreiber dem Landvogt unterbreiten sollte (a. a. O., f. 433). Diese Verbesserungsvorschläge (von der Hand Jakob Sturms) liegen in AA 571, f. 15. Sie betreffen vor allem das Schirmgeld (vgl. Anm. 6). Am 6. November berichtete der Stadtschreiber als Antwort Fleckensteins, dass er sein Bestes versuchen wolle, aber wenig Hoffnung habe, mehr für die Stadt zu erreichen. Der Rat beschloss daraufhin, die Kommission solle beraten, ob man den Abschied vom 27. Oktober annehmen solle oder nicht (Ratsprot. 1549, f. 434b). Am 9. November legte die Kommission die Antwort an die Unterhändler vor; sie wurde vom Rat angenommen und sollte ihnen am 10. zugestellt werden (a. a. O., f. 438—439). Der Entw. des Stadtschreibers für diese Antwort liegt in AA 571, f. 19—25 vor mit der Aufschrift: «Erclerung von seitden der statts: Es wird darin erklärt, der Rat habe an dem Abschied vom 27. Oktober «kein sonders bedencckens», habe aber trotzdem zu einigen Punkten noch etwas zu bemerken: 1. Betr. das Burgrecht. Er steht auf dem Standpunkt, dass das Burgrecht mit der Aufrichtung des Interims gar nichts zu tun habe, hält aber an dem Burgrecht der Stifter nicht mehr fest. Wer von den Stiftsmitgliedern es von neuem begehrt, mag sich an den Rat wenden. Im übrigen erklärt sich der Rat bereit, «die clerisey aller ding widerumb in den stand und freiheit zu stellen und zu restituieren wie vors». Für die Dauer der Schirmzeit und die Höhe des Schirmgelds macht er neue Vorschläge (vgl. Anm. 6).

gnugsame einnemmung, abhörung und erwegung alles beschehenen fürbringens bei beidertheil geordneten räthen die fridlich anrichtung höchstermelter keyserlicher maiestat declaration mit allem vleiss gesucht, haben wir gedachte partheien dismal sollicher irer fürgfasten irrungen und spenn uf nachvolgende mittel mit beiderseits gutem wissen, willen und gedulden vereinigt und verglichen, wie hernach folgt:

Erstlich belangen das burgrecht der gemeinen clerisei und deren zugewandten ist bedacht, das umb merer rug und ufgangs willen probst, dechan und capittel, canonicen, vicarien und prebendarien der stift zu sanct Thomen, zum jungen und alten sanct Peter, zun allen heiligen und die vicarien des chors hoer stift Strassburg, auch ire nachkommen sampt den iren zehen jar lang, die negsten nach dato nach ein ander folgend, die an heut dato iren anfang haben, in eines ersamen raths der statt Strassburg guten schutz und schirm, wie hievor, sein und ghalten, darüber auch notwendige verschreibungen, den alten schirmbriefen gemes, ufericht werden⁵. und sollen derselben schirmsverwandtnus halben einem rath jürlich und zu usgang eines jedes der bestimpten zehen jar zu schirm gelt reichen und geben: namlich der stift zu sanct Thomen achtzig gulden, der stift zum jungen sanct Peter achtzig gulden, der stift zum alten sanct Peter viertzig gulden, alle heiligen zwelf gulden und die vicarien des chors hoer stift sybentzig gulden, alles guter Strassburger werung⁶. dargegen sollen dieselben und die gemein clerisei in der statt Strassburg und irem gebiet sampt den beiden officialn, auch deren beiden collateral notarien der consistorien zu Strassburg in kraft dises vertrags des burgkrechten, burgerlicher pflicht und beschwerden, darzu sie vergangner jaren anhalten worden, entschlagen sein; doch

Betr. den 2. und 3. Punkt lässt es der Rat bei der «nottel» bleiben. Beim 4. Punkt stellt er fest, dass Allerheiligen kein Stift noch Pfarre sei, sondern ein Oratorium ohne «frequentia populi» und daher seiner Meinung nach nicht unter die Bestimmungen des Interims falle [vgl. dazu schon Nr. 872, Anm. 4]. Im übrigen bewilligt der Rat den Abschied und hat seine Verordneten entsprechend angewiesen.

⁵ Entw. des Schirmbriefs der Stadt für die Stifter vom 23. November 1549 und deren entsprechenden Reversbriefes von der Hand des Stadtschreibers liegt in AA 563B, f. 56—59; Ausff. a. a. O., f. 71 sowie in VDG, Bd. 38 und 120 und im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3. Vgl. darüber auch Winkelmann, Strassburgs Verfassung und Verwaltung usw., S. 508, Anm. 1. — Der Schirmbrief des Rats für das Thomasstift vom 23. November 1549 ist abgedr. in Notice, a. a. O., Document IV, S. XIX—XX. Der letzte Reversbrief der Stifter wurde am 13. Januar 1550 dem Rat vorgelegt (Ratsprot. 1550, f. 12a). Über die Erteilung eines Schirmbriefs an Komtur und Konvent von St. Johann zum Grünen Wörth vgl. Nr. 864, Anm. 2. — Vgl. zur Ausstellung der Schirmbriefe auch Nr. 935, Anm. 4.

⁶ Wegen der Festsetzung der Dauer der Schirmzeit und der Höhe des Schirmgelds gab es zunächst Anstände von Seiten des Rats. In dem ersten Vorschlag vom 23. Oktober war darüber noch nichts Bestimmtes gesagt (vgl. Anm. 4). Im zweiten Vorschlag (vom 25. Oktober) fehlt eine Angabe über die Zeit; dagegen stehen hier als Schirmgeld für das St. Thomasstift 60, für Jung St. Peter 60, Alt St. Peter 36, Allerheiligen 12 und die Vikarien des Hochstifts 50 Gulden. Im Abschied vom 27. Oktober ist die Schirmzeit mit 10 Jahren vorgesehen, die Schirmgelder sollen — in der Reihenfolge wie vorstehend — betragen: 80, 80, 40, 12 und 72 Gulden. Aber auch das erschien dem Rat noch unzureichend. In der in Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung Jakob Sturms zu dem Abschied vom 27. Oktober (in AA 571, f. 15) wird zur Begründung angeführt, das in den Abschied gesetzte Schirmgeld sei zu gering, weil die Stadt grosse und mächtige Unkosten habe mit Besoldung ihrer Beamten, Unterhaltung der Strassen und Plätze, Befestigung der Stadt, ferner durch die Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, zum Reichsvorrat und Baugeld

das sie zuvor nach der statt gebrauch uf dem stall⁷ und am ungelt durch sich selbs oder andre nach dem rato bis uf dato abrechnen und bezalen, auch damit obberürter massen sollicher burgerlichen pflicht und beschwerden ledig und in den stand, wie hievor, gestellt sein solten. welcher aber under inen als ein privat person sein burgrecht behalten oder hernacher sich von newem in dasselbig oder ein andren sondren verstand oder verwandtnus gegen einem ersamen rath begeben wolt, dem soll es (sovil eim jeden vermög der rechten oder einer statt Strassburg freiheit und herkommen zugelassen) unbenommen sein. jedoch so hat unser gnediger herr von Strassburg etc. seinen f. Gn. und deren stift, darzu andren ordenlichen obern der clerisei in disem ir ordenliche jurisdiction, dergleichen ein ersamer rath der statt Strassburg ir alt herkommen, freiheit und gerechtigkeit in alle weg vorbehalten.

Für das ander und dritt, sovil die reconciliation der kirchen, auch erbawung der altarien und deren consecration belangen thut, ist durch uns, die underhändler, us guten, stattlichen ursachen bedacht, das die reconciliation der kirchen von unnöten [seye] und wol underpleiben mög, sovil aber erbawung der altarien und deren consecration belangt, für gut ansehen, das alle stift solche altaria, sovil vermög des interims von nöten, in irem kosten erbawen lassen, jedoch das inen dardurch kein preiudicium entstande oder ingfüret werden soll. und sovil derselben altaria consecration thut belangen, ist nach gestalt der sachen unser, der underhendler, underthenige bitten, das unser gnediger fürst und herr von Strassburg unbeschwert sein wölle, gnedige fürsehung zu thun, damit die angeregt consecration und (sover vermög der rechten je von noten sein wölt, dessen wir doch uns noch bisher empfangnem bericht gantz nit erachten) der kirchen reconciliation durch irer f. Gn. verordnung one ergerliche weiterung beschehe, darunder auch ein ersamer rath bei iren burgern, handtwerckern und inwonern insehens haben und fürsehung thun soll, das die werckmaister und arbeiter, so hierzu gebraucht werden, es seien ingsessne burger oder frembde, solcher arbeit halben unbeleidigt und daran unverhindert sein [sollen], damit dises werck one gevarlich anstöss desto stattlicher erfolgen möge.

Zum vierdten, dieweil us gehörten ursachen vermerckt würt, das bei unserem gnedigen fürsten und herren von Strassburg und der clerisei, auch einem ersamen rath der statt Strassburg allerhand bedenckens hin und wider fürgefallen [seind], ob und wie die religion, und was die keyserlich declaration jedem theil uflegt und zugibt, in einer kirchen angestellt und verricht werden möge, und aber dafür ghalten würt, das es zu besserer rug und einigkeit dienstlich [sein würt], jedes besonder zu verrichten, so ist durch uns bethedingt, das ein ersamer rath unserem gnedigen fürsten und herren von

[vgl. zu diesen Summen Nr. 842]. Die Stifter Jung St. Peter, St. Thomas und «deputaten» [d. h. die Vikarien des Hochstifts] sollen soviel erlegen als ein vermöglicher Bürger, der die höchste Schatzung gibt, also je 100 Gulden, Alt St. Peter 60 und Allerheiligen 20 Gulden «und domit aller burgerlichen pflichten und beschwerden ledig und in den stand, wie sie vor anhaltung sollichts burgrechts gewesen, gestolt sein sollen». Wer aber als Privatperson sein Burgrecht behalten will, dem soll das unbenommen sein. — Die vorgenannten Zahlen sind dann auch in die Antwort des Rats vom 9. November auf den Abschied vom 27. Oktober eingesetzt. Als Schirmzeit wollte der Rat 5 oder 6 Jahre bewilligen. — Wieviel er von diesen Forderungen erreicht hat, ergibt sich oben aus dem Text des endgültigen Vertrags; doch wollte er sich dabei nicht beruhigen; vgl. Anm. 10.

⁷ Vgl. über diese direkte Vermögenssteuer Winckelmann, a. a. O., S. 611—613.

Strassburg gedulden soll, in irer fürstlichen gnaden hoen stift, auch zum jungen und alten sanct Peter und allen heiligen und derselben stiften angehörigen pfarren die kirchendienst und ämpter vermög der keyserlichen maiestat declaration widerumb anzustellen.

Als aber in diser underhandlung befunden [worden], das maister Diebolt Schwartz, der gwesen pfarrer zum alter [!] sanct Peter, ein prebend und canonicat uf demselben stift, darzu herr Jörg Fabri und Laurentius Offner, die beiden helfer zum jungen sanct Peter, jeder ein vicariat in demselben stift besitzen sollen, dernalb beide stift allerhand beschwerden [haben] fürbringen lassen, darunder ist us sondren bewegenden ursachen bedacht, das dieselben drei personen ire prebenden, officia und pfrunden uf erfordern probsts, dechan und capittels beider ernanten stiften unterschiedlich mit allen rechten und gerechtigkeiten resignieren mit uflegung darüber habender brief und sigel, darzu der pfarr behausungen, darin sie gegenwürtiger zeit ire wohnungen haben, usräumen und dieselben behausungen beiden ernanten stiften zu underhaltung irer pfarren unverhindert zusteen lassen sollen, doch mit diser bescheidenheit, das dagegen probst, dechan und capittel des alten sanct Peters maister Diebolt Schwartz zu rechter leibgeding sein lebenslang und nit lenger ein hundert gulden, sodann probst, dechan und capittel zum jungen sanct Peter einem ersamen rath der statt Strassburg⁸ uf obernante herren Jörgen Fabri und Laurentium Offner einhundert gulden rechter leibgeding, namlich jedem funftzig gulden, sein lebenslang und nit lenger, alles guter Strassburger werung, jedes jars zu den vier quatember zeiten reichen und bezalen, auch darüber gebürliche verschreibung und sicherheit, so von nöten, zuston lassen sollen.

Das auch doctor Caspar Hedio an der predicatur im münster, an son-tagen und andren feurtagen zu predigen, underhalten werde, doch der gestalt, das er derselben fundation und dem interim nit ungemess oder zuwider predigen solle⁹.

Und das dagegen unser gnediger herr von Strassburg einem ersamen rath auch geduldet, durch ire kirchendiener die kirchendienst und ministeria in den pfarren zu sanct Thomen, zu sanct Aurelia, sanct Niclausen und zu den Wilhelmern anzurichten, wie sie es gegen der keyserlichen maiestat des interims halben getrauwen zu verantwurten.

Und zuletzt, das <durch> dise unser beschehen abred und alle gepflogne handlung dem interim, auch der römischen keyserlichen maiestat . . . ferneren bevelch oder eines gemeinen concilii determination und dann auch beiden theilen sonst an iren ordenlichen jurisdictionen, freiheiten und rechten, auch allen andren iren hin und wider habenden fordrungen und sachen, die seien in oder usserhalb rechts, nit preiudicial noch in einichen weg abbrüchlich sein sollen. welches alles hochermelter unser gnediger fürst und

⁸ In dem Abschied vom 27. Oktober war ursprünglich vorgesehen worden, dass das Kapitel von Jung St. Peter und der Rat gemeinsam diese 100 Gulden an Fabri und Offner zahlen sollten; vgl. darüber den Druck bei Laguille, a. a. O., S. 129 und bei de Bussière, a. a. O., S. 394.

⁹ Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung schrieb Hedio am 28. November an Erb in Reichenweier, dass er nichts gegen sein Gewissen sagen oder tun werde und eher dulden wolle, dass er abgesetzt werde (Abschr. in Str. Univ. Bibl., Thes. Baum. XX, f. 156; deutsche Übersetzg. bei Horning, Briefe von Strassburger Reform . . . [1548–1554], S. 33–34).

herr von Strassburg, auch maister und rath zu Strassburg nach ghaftem bedacht bewilligt und sollichem allem, sovil einem jeden theil dise abred und vergleichung uflegt und belangt, nachzukommen zusagung gthan haben.

In urkund dises abschids, deren zwen gleichlautend gschribben und under unser beider underhändlern [!] fürgedruckten secreten jedem theil einer übergeben worden [ist], am sampstag nach presentationis Marie, den drei und zwentzigsten Novembris im fünftzehnhundersten neun und viertzigsten jar¹⁰.

932. Der Rat an Bürgermeister und Rat von Ulm.

[1549, November 25.
Strassburg.]

Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLVI, Nr. 199. Ausf.; Zettel¹.

Zettel: Berichten über die Anweisungen, die sie Dr. Ziegler auf die neuesten Anträge der braunschweigischen Anwälte am Reichskammergericht hin erteilt haben.

Zettel: Die Forderungen des Gegners am Reichskammergericht vom 15. und 18. November² werden sie von Dr. Ziegler erfahren haben³. Sie

¹⁰ Am 23. November teilten die städtischen Verordneten dem Rat die Antwort der beiden Unterhändler mit: Sie hätten vom Bischof nicht mehr erlangen können und bäten daher, den Vertrag anzunehmen. Die Verordneten sprachen sich für die Annahme aus, wenn einige Worte geändert würden. Es sei besser, sich an den Bischof selbst zu wenden, damit er die Stifter nicht ganz befreie (Ratsprot. 1549, f. 452–454). Am 2. Dezember wurde im Rat angezeigt, am Freitag [November 29] habe der Bischof dem Landvogt erklärt, er wolle Friedens halber in die Änderung der Worte willigen. Man teilte daraufhin dem Landvogt mit, dass der Rat den Abschied vom 23. November annehme (a. a. O., f. 466). Zur Fortsetzung der Verhandlungen vgl. Nr. 933.

932 ¹ Zum Hauptbrief vgl. Nr. 930, Anm. 7.

² Am 15. November verlangte der braunschweigische Anwalt, da das Rufen gegen Bürgermeister und Räte schon am 13. Dezember 1542 erkannt worden und am 22. Dezember 1542 geschehen sei (gegen die Gemeinden am 28. Februar und 14. März 1543), dass die Betreffenden nunmehr «in contumaciam» erklärt würden. — Vgl. zu den Vorgängen Nr. 835, Anm. 2 und 895, Anm. 4 sowie zu dem Antrag vom 15. November das Reichskammergerichtsprotokoll in Ulm, a. a. O., Nr. 1 und in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. — Dr. Ziegler verlangte daraufhin Abschrift der klägerischen Handlung und zwei Monate Frist (Abschr. der «Petitio» in Frankfurt, a. a. O.). Am 18. November legte Ziegler sodann seine Gewalt vor von Strassburg, Frankfurt, Ulm, Esslingen, Hall, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Kempten und Lindau, doch mit der «protestation de non consentiendo nisi et in quantum». Der gegnerische Anwalt nahm Zieglers Erscheinen von wegen der Zitierten an, doch vorbehaltlich der «expens dilatae litiss».

³ Dr. Ziegler schrieb am 18. November über die beiden gegnerischen Forderungen und seine Entgegnung gleichlautende Berichte an Strassburg, Frankfurt und Ulm. Die beiden erstgenannten Briefe sind verloren, — der an Strassburg wurde am 23. November im Rat verlesen (Ratsprot. 1549, f. 454) —, der an Ulm ist erhalten (Or. in Ulm, a. a. O., Nr. 40). Er teilte in diesem Brief mit, dass der Gegenanwalt gegen Konstanz, Lindau, Isny, Kempten, Memmingen, Biberach, Esslingen und Reutlingen zusammen vorgegangen sei, gegen die anderen Städte einzeln. Dem Augsburger Rat, von dem er keine Gewalt habe, habe er das Anrufen mitgeteilt. Beharre der Gegenanwalt auf der Zahlung der «expensae contumaciae vor aller handlung», so werde er gemäss der Instruktion Ursachen übergeben, «warumb die herren citirten nit fur contumaces zue halten [werden]». Die Gewalten werden nicht angenommen, weil sie nicht für die ganze Sache erteilt sind. — Am 23. November über-

haben letzterem durch Dr. Grempe schreiben lassen⁴, da der Gegner «von seinem begeren der citation ad videndum se declarari etc. gestanden [hat] und begert den krieg in contumaciam für bevestigt anzunehmen, und man nunmehr sihet, dass er in der hauptsach understehet fürzufaren», so soll Ziegler nach der Instruktion sich bemühen, «darmit es fürkommen werde. und so er zu besorgen hett, dass der expens halben contumacie ein unversehenlich bescheid möcht werden, dass zu besorgen [were], dass der krieg für bevestigt angenommen [wurde], dass er sich dann alternative erpieten wöll, so die erbarn stett in iren ursachen gehört [wurden], warumb sie nit contumaces [wären], und nit desto weniger schuldig sein solten die expens zu entrichten, dass er sich im selben fall die expens zu bezalen erpotten haben wöll, uf dass der richter desto weniger ursach hab den krieg in contumaciam für bevestigt anzunehmen. und der gewelt halben da sei es nit on sonder ursachen beschehen, dass sie nit uf die ganz sachen gestelt [wären]. wir lassen uns aber gefallen, so sie nit für gnugsam erkant [wurden], dass er bestand thue; so werden ime alsdann andere zugeschickt werden. . . . datum ut in literis [Mo. 25. November 49]».

933. Bedacht der Ratsverordneten¹ über den mit dem Bischof von Strassburg am 23. November geschlossenen Vertrag². [1549, Dezember 4. Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563B, f. 48—51. Entw. des Stadtschreibers mit Verbesserungen von Jakob Sturm. — Prod. 4. Dezember.

Die überzähligen Prädikanten; Mitteilung des Vertrags an die Pfarrer; noch eine Kirche nötig; Burgrecht der Geistlichen.

Folgende Prediger müssen weichen: Im Münster der Pfarrverweser Ludwig Rabus und die Helfer Johann Englisch, Marx von Kolb und Ludwig sandte Ziegler noch den gegnerischen Rezess vom 22. November (Speier; Or. in Ulm a. a. O., Nr. 42; die Briefe an Frankfurt und Strassburg fehlen; letzterer wurde am 27. November im Rat verlesen [Ratsprot. 1549, f. 464a]), durch welchen Dr. Themar für den Gegner verlangte, dass dem Verlangen der Städte nicht stattgegeben werden möge, wenn sie nicht vorher «expensas contumaciae» erlegen und auf die eingereichte Klage eingehen (Reichskammergerichtsprotokoll, a. a. O.). Ziegler widersprach zunächst, erklärte sich jedoch in einer dem Kammerichter am 29. November eingereichten «Addition . . . expensas pretense contumacie belangend» (in Frankfurt, a. a. O.) dazu bereit, aber mit der Protestation, dass damit dem Melsunger Vertrag kein Abbruch geschehe.

⁴ Am 25. November trug Dr. Grempe seinen Bedacht auf Zieglers Brief vom 18. November (s. Anm. 3) mitsamt dem Rezess und der übergebenen Petition vor: Er habe das Protokoll aus der Reichskammergerichtskanzlei besichtigt und die Rezesse so richtig befunden. «Aber es hab Dick [Herzog Heinrichs Anwalt] im Martio [1543] begert, dweil etlich ungehorsam vom lantgraven und etlich von adel versigt [?], das man sy woll für ungehorsam erkennen [solt]; und wie wol er gegen den steten noch uf ungehorsam wolt procedirn [vgl. hierüber Nr. 835, Anm. 2 und 895, Anm. 4], so lass er dasselb fallen und schreit zur hauptsach. da wer sein [G.s] rat, man hette zuvor gutachten, dass [man] gewarsamlich gehandelt hette, damit nit der krieg für befestigt angenommen werde, damit den stetten alsdan nit benomen werde, den vertrag und exceptiones für zu genügen». Es folgt dann sein Vorschlag für den Brief an Dr. Ziegler, wie er oben im Text im Auszug wiedergegeben ist. Der Rat erkannte, dass Grempe diesen Brief an Ziegler absenden solle und dass Abschrift davon Ulm und Frankfurt zugeschickt werden sollte (Ratsprot. 1549, f. 459—460). Die beiden letztgenannten Briefe sind verloren.

933¹ Es waren Jakob Sturm, Jakob von Dunzenheim, Hans von Odratzheim, Simon Franck und der XVer Michael Heuss.

² Vgl. über die Vorgänge Nr. 931, Anm. 10.

Pol. Korrr. von Strassburg. Bd. IV.

80

Kieber von Gengenbach, in Jung St. Peter der Pfarrverweser Batt Gerung und die Helfer Georg Schmidt [Fabri], Laurentius Offner und Martin Schalling, in Alt St. Peter der Pfarrer Theobald Schwartz [Nigri] und der Helfer Georg Morneweg³.

Man muss alle Prediger berufen, ihnen vorstellen, dass nicht mehr zu erreichen war, und sie zur Ruhe ermahnen. Nach ihrer Antwort kann man bestimmen, wen man weiter gebrauchen will. Man muss unter ihnen auch noch je einen Pfarrer für St. Aurelien und für St. Thomas aussuchen.

Auch wird noch eine Kirche gebraucht, da man der Kirchen an der Steinstrasse⁴, im Grünen Wörth⁵ und zum Jungen St. Peter entbehren muss. Doch will man zunächst nicht St. Marx⁶ nehmen, damit der Bischof als ihr Schirmherr nicht klagt, jetzt wo der Kaiser gerade am Heraufziehen ist. Es ist daher besser, die Predigerkirche⁷ zu nehmen, in der bisher die Welschen waren, die der Kaiser jetzt doch nicht dulden will⁸.

Betr. das Burgrecht ist den Gutgesinnten aus den Stiftern anzuzeigen, dass sie es behalten dürfen, wenn sie wollen⁹.

934. Instruktion des Bischofs Erasmus von Strassburg für seine Gesandtschaft an den Rat.

[1549, ungefähr Dezember 5.
Zabern¹.]

Str. St. Arch., AA 563B, f. 52—55. Ausf. — Prod. vor ret und 21^a 7. Dezember.

Betr. Ausstellung der Schirmbriefe und Vermahnung der Prädikanten; Einrichtung des Interims noch vor Weihnachten erwünscht.

Da beide Parteien den Abschied vom 23. November [Nr. 931] angenommen haben, so bittet er, die Schirmbriefe für die Stifter auszustellen² und die

¹ Über Johann Englisch vgl. Nr. 859, Anm. 6, Mitte (S. 1136) und Röhrich, *Gesch. d. Reform. i. Elsass II*, S. 216, Anm. 65, über Batt Gerung Nr. 898, Anm. 3, über Georg Schmidt (Fabri), Laurentius Offner und Theobald Schwartz (Nigri) Nr. 931, über Ludwig Rabus Handschriftenproben II, Tafel 90, über Martin Schalling, a. a. O., Tafel 65, über Georg Morneweg (Mornhinweg) Knod, *D. Stiftsherren von St. Thomas*, S. 48. — Über Kolb und Kieber lassen sich keine Nachweisungen erbringen.

² Damit ist wohl das Bethaus Allerheiligen gemeint, das zu den im Vertrag dem Bischof zugesprochenen Stiftern zählte.

³ Wohl das Franziskanerinnenkloster St. Klara; vgl. Adam, *Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg*, S. 91.

⁴ Über das Dominikanerinnenkloster St. Marx vgl. Adam, a. a. O., S. 91.

⁵ Vgl. darüber Adam, a. a. O., S. 4, 91 und 155.

⁶ Vgl. Nr. 902, letzter Absatz. Nach dem Fortgang des französischen Predigers Jean Garnier — vgl. Handschriftenproben II, Tafel 73 und Röhrich, a. a. O., II, S. 70—71, Anm. 68 —, der das Interim nicht hatte annehmen wollen und deshalb im Frühjahr 1549 Strassburg verliess, blieb die französische Gemeinde in der Dominikanerkirche weiter bestehen; von Ende 1549 ab zusammen mit der deutsch-evangelischen Gemeinde, wie folgende Stelle des Berichts erkennen lässt, welchen Johann Lenglin am 21. April 1550 (XI. Cal. Maii) an Calvin über die kirchlichen Zustände in Strassburg sandte (gedr. *Corpus Reform.* 41 — Calv. op. 13 —, Sp. 557): «Ecclesia Gallicana . . . adhuc apud nos in eodem templo [d. h. in der Dominikanerkirche] locum habet et feliciter agit».

⁷ Am 4. Dezember billigte der Rat diesen Bedacht (Ratsprot. 1549, f. 471b).

⁸ 934¹ Die Instruktion ist undatiert.

⁹ Vgl. dazu Nr. 931, Anm. 5.

Prädikanten ernstlich anzuhalten, damit sie nicht hetzen³. Sonst könnte leicht gegen den Willen des Rats eine Unruhe entstehen.

Der Bischof möchte das Interim noch vor Weihnachten einrichten. Da man sich dazu noch über eine Reihe von Punkten verständigen muss, so wünscht er, dass ihre beiderseitigen Gesandten nochmals zusammenkommen⁴.

935. Anweisung des Bischofs Erasmus von Strassburg an das Domkapitel über die Aufrichtung des Interims.

[1549, Dezember 7¹.

Zabern.]

Str. Bez. Arch., G 171, f. 1—7. Entw. mit dem Rückvermerk: «Publicatum toto clero in maiori capitulo die s[ab]b[at]a[in]o post Lucie [Dezember 14] a. 49». — Erw. von Sleidan, De statu relig. . . . comment. III, S. 192.

Beginn zu Weihnachten im Münster; massvolles Predigen erforderlich.

«Ein vergriff, welcher massen die kei. declaration mochte im munster der statt Strassburg und andern stiften daselbst zu anfang gebracht werden».

Es muss möglichst zu Weihnachten angefangen werden. Da die «secundarie ecclesie zum theil mit personen nit gefasst» sind und es teilweise auch Zeit erfordert, die Stiftspersonen zu requirieren², so soll der Anfang im

³ Das war schon in dem Bedacht der Ratsverordneten vom 4. Dezember vorgesehen; vgl. Nr. 933 und die folgende Anmerkung.

⁴ Am 7. Dezember brachte eine bischöfliche Gesandtschaft diese Instruktion im Rat vor. Sie erhielt zur Antwort, man wolle die Schirmbriefe ausstellen, habe die Prediger bereits ermahnt und werde es auch bei den Bürgern tun. Die Bischöflichen sollten aber gleichfalls unnütze Reden unterlassen (Ratsprot. 1549, f. 473). Es wird eine Kommission ernannt (vgl. Nr. 933, Anm. 1), die mit den Stiftern wegen der Einrichtung des Interims verhandeln soll (a. a. O.). Vgl. dazu auch Nr. 935, Anm. 4. — Petermann (Ulrich Geiger) meldete das Anbringen der bischöflichen Gesandten beim Rat an Bernhard Meyer am 9. Dezember mit folgenden Worten: «Die bischofieschen dringen vast darauf, das sie uf den chris[t]tag ir interim anfahren mögen; aber ich hoff, es werd nit gescheen, dieweil die katz noch so weit vom keffig ist» (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 146). Bedeutend weniger hoffnungsvoll liess sich Heinrich Walther am 12. Dezember Meyer gegenüber vernehmen: «. . . Und forcht ich, wir werden gar bald, wie es mich ansieht, der religion halben bi uns mergliche enderung haben und sehen. gott erbarms, der andere davor behueten und bewaren wöll. wurd nicht anders, dann das jeder mit < mit > der zeit sein sach selbst dulden und liden muss, den glauben besonders bezeigen, dwils in gmein unserer sunden halben nit geben will. es hofft auch jedes der widertheil eins caesarianischen babsts [nach dem Tode Pauls III., vgl. Nr. 927, Anm. 3], dardurch es dann ganz nach undertruckung anderer länder, wanns gott also zulässt, zu einer monarchi kommen und dann erst die recht vervolung uber die rebelles kommen solle. das wurd aber der hochst wol wissen zu wenden und die seinen zu erhalten, amen» (Or. in Basel, a. a. O., f. 143). — Zu beiden Briefen vgl. auch schon Nr. 927, Anm. 3.

⁹³⁵ ¹ Das Datum ist gewählt nach dem für das St. Thomasstift bestimmten Stück (Abschr. in Str. St. Arch., Thom. Arch., Varia eccles. Ia, f. 436—442), auf welchem als Datum der 7. Dezember angegeben ist. Das stimmt auch besser zu dem Vorbringen des Domkapitels vom 8. Dezember; vgl. Anm. 4. — R. Reuss, Histoire de Strasbourg, S. 144, setzt diese Anweisung irrig in das Jahr 1548.

² Vgl. dazu auch die Bemerkung in den Annalen von Daniel Specklin, Nr. 2390 (Fragments des anciens chroniques d'Alsace II, S. 546): «Die pfaffen solten auch anheben uf den drey stiften; so waren sie noch nit gerüst. auf etlichen [stiften] waren kaum 3 oder 4 pfaffen, die andern hatten kein chorhembter. also musten sie es damahls bleiben lassen und schickten in Schwaben, Lotharingen und ins land nach pfaffen. da kamen gantze waegen vol schelmen her».

Münster als der Mutterkirche folgendermassen gemacht werden: Es soll der Pfarrer zu St. Lorenz³ alle Sonn- und Feiertage dem Interim nach des Morgens im Winter von 8 bis 9, im Sommer von 7 bis 8 Uhr predigen. Er oder sein Helfer sollen «sich zum höchsten aller bescheidenheit befehlen, nichts disputierlichs infieren, sonder allein ein rein catholische uslegung der evangelien und des texts samt der fürgefassten materien dem volk fürtragen und also niemants anreitzen, sich zu einer unbescheidenheit ursachen [zu] lassen, sonder in aller christlicher demut, zucht, gedult, durch ermanung gesunder leere die abgewenten gemüter miltern und begütigen und zu gehorsame der kristlichen kirchen bewegen».

Es folgen noch eine Reihe von Einzelanweisungen für die Ausführung der Gottesdienste und die Beschaffung des dazu Erforderlichen im engeren und weiteren Sinne⁴.

³ Die Pfarrkirche St. Lorenz im Münster; vgl. Adam, *Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg*, S. 11.

⁴ Am 8. Dezember brachte das Domkapitel diese Forderungen vor, die sich in den Einzelheiten besonders auf die Überlassung sämtlicher Münsterorgeln, Rückgabe der Kirchengeräte, Wiedereinrichtung der Münsterorgel, Herbeischaffung neuer Messglöcklein, Wegräumung der hölzernen Altäre von 1525, Eröffnung des Kreuzgangs im Münster, Einräumung der zum Münster gehörigen Pfarrerwohnungen, Predigten der Prädikanten im Münster nur im Chorrock usw. bezogen (Rheinschr. im Thom. Arch., Interim IV). — Am 9. Dezember berichtete die vom Rat bestellte Kommission (vgl. Nr. 934, Anm. 4) über dieses Anbringen; das Kapitel wolle bis zum Samstag [14.] Antwort haben. Der Rat beschloss, die Sache durch die Kommission bedenken zu lassen (Ratsprot. 1549, f. 475 bis 477). Am 11. Dezember berichtete letztere weiter, das Domkapitel habe ihnen erklärt, es müsse für einige Punkte erst andere Personen hören. Die Kommission stellte zur Erwägung, ob man mit der Einrichtung des katholischen Gottesdienstes im Münster nicht erst nach der Änderung des Regiments — also erst in der zweiten Januarwoche 1550; vgl. Winkelmann, *Strassburgs Verfassung und Verwaltung usw.*, S. 605 — anfangen wolle. Die anderen Punkte seien alle erledigt; nur das große Geläut solle das Domkapitel jetzt nicht gebrauchen. Zugleich wurden die Schirmbriefe verlesen und beschlossen, die Stifter darüber zu hören (a. a. O., f. 481—482). Daraufhin beriefen die Stifter ihre Stiftspersonen zusammen. Erhalten ist das Einberufungsschreiben von Propst, Dekan und Kapitel von Jung St. Peter an alle Kanoniker usw. des Stifts vom 19. Dezember 1549 (Abschr. der Ausf. für den Kanonikus Wolfgang Körner im Thom. Arch. 26, 2. Interim 3): Sie teilen darin mit, daß der Bischof bei dem Rat die Entlassung der Geistlichen aus dem Burgrecht und ihre Stellung unter seine Gerichtsbarkeit erreicht hat, und berufen alle Stiftspersonen, bei Androhung des Verlusts ihrer Pfründe im Falle des Nichterscheins, zur Beratung auf den 1. Februar 1550. «Datum Argentinae . . . 14. Cal. Januarii a. . . 1549». — Vgl. zu der Ratssitzung vom 11. Dezember auch Röhrich, *Gesch. d. Reform. im Elsass II*, S. 215 und Adam, a. a. O., S. 276. — Am 14. Dezember wurde die dem Bericht der Kommission entsprechende Antwort an das Domkapitel vorgelegt und gebilligt [Entw. dieser Antwort von der Hand Jakob Sturms im Thom. Arch., Interim IV]. Theobald Schwartz [Nigri] soll seine Wohnung jetzt räumen (Ratsprot. 1549, f. 489—491). Vgl. auch den Auszug aus dem Protokoll dieser Ratssitzung in den *Annalen Sebastian Brants*, Nr. 3615 (Fragments der anciennes chroniques d'Alsace III, S. 274).

936. Bischof Erasmus von Strassburg an den Rat.

1549, Dezember 13.

Zabern.

Str. St. Arch., AA 563B, f. 60. Ausf. — Empf. 14. Dezember; prod. 16. Dezember.

Bittet die Aufrichtung des Interims nicht zu verzögern.

Dankt für die freundliche Antwort, die sie neulich seinen Gesandten gegeben haben¹. Jetzt schreibt das Domkapitel *, der Rat wünsche die Einführung des Interims erst nach Hilarii [Januar 13]². Meint, es sei für alle Teile besser, nicht so lange zu zögern, und bittet sie daher, es bei ihrer früheren Antwort zu belassen.

Dat. Zabern «am tag Lucie et Ottilie» [Dezember 13] 49³.937. Ratschlag der Ratsverordneten¹ über die Einführung des Interims.

[1549], Dezember 16.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563B, f. 62—64. Entw. des Stadtschreibers.

Das Läuten; Vortrag vor den Zünften; Verwendung der freiwerdenden Prädikanten.

Was das Läuten angeht, so sollen die Prediger dem Volk rechtzeitig ansagen, wo sie in Zukunft predigen werden und man sie finden kann. Vor der Einführung des Interims sind nochmals die Zünfte zu vermahren².

936 ¹ Vgl. Nr. 934, Anm. 4.² Vgl. Nr. 935, Anm. 4.

³ Der Brief wurde am 16. Dezember verlesen. Die Kommission (vgl. Nr. 934, Anm. 4) berichtete über ihre Verhandlungen mit den bischöflichen Räten und denen des Domkapitels am 14. Dezember (s. Nr. 935, Anm. 4). Dementsprechend wurde die Antwort an den Bischof beschlossen (Ratsprot. 1549, f. 493b—495 und 496). Am 16. Dezember wurde ferner beschlossen, die freie Predigt, statt im Münster, bei den Predigern [s. Nr. 933, Anm. 7] zu halten (a. a. O., f. 497). Das Schreiben an den Bischof ist nicht mehr erhalten. Am 20. Dezember liess letzterer durch seine Räte anzeigen, er wolle bis Lichtmess [Februar 2] warten und bitte, die Prädikanten nochmals zur Ruhe zu vermahren (a. a. O., f. 501b bis 502; Bericht über die Ratssitzung vom 21. Dezember). Die Niederschrift Jakob Sturms über diese Verhandlung vom 20. Dezember liegt im Thom. Arch., Interim IV, 10. — Da der Bischof insbesondere darauf bestand, dass der Domprediger [Hedio] nur im Chorhemd die Kanzel besteigen dürfe, so setzte noch eine langwierige Verhandlung mit Hedio darüber ein, der sich dessen standhaft weigerte. Am 23. Dezember wurde darüber ausführlich im Rat berichtet; es wurde bestimmt, dass Hedio, wenn er nicht nachgebe, nicht im Münster predigen dürfe (Ratsprot. 1549, f. 502b—505). Vgl. auch die ausführlichen Mitteilungen über diese Ratssitzung vom 23. Dezember betr. Hedio bei Röhrich, *Gesch. d. Reform. im Elsass II*, S. 216 und bei Adam, *Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg*, S. 276. — Zur Fortsetzung dieser Verhandlungen vgl. auch die Angaben in *Pol. Korr. V*, S. 6, Anm. 4.

937 ¹ Vgl. ihre Namen in Nr. 933, Anm. 1.

² Ein Entwurf zu dem Vortrag des Rats an die Zünfte, von der Hand des Stadtschreibers mit Verbesserungen Jakob Sturms, liegt in AA 563B, f. 68—70, Reinschr. gemäss den Verbesserungen Sturms im Thom. Arch. 26. Interim 3 (III, Nr. IX). Der Entwurf wurde am 18. Dezember im Rat vorgelegt und mit einer Änderung gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 499b). Der Rat teilte darin den Zünften den Verlauf der Verhandlungen mit dem Bischof über die Einrichtung des Interims und über die Bedingungen des Vertrags vom 23. November [Nr. 931] mit. Er ermahnte sodann die Zünfte, sich in keiner Weise tätlich gegen diejenigen, welche das Interim einführen, zu vergehen und sich der Schimpfworte zu enthalten.

Bestimmungen über das Orgelspiel. Die Prediger sollen das Volk zur Ruhe ermahnen. Doch muss man zunächst die Antwort des Bischofs abwarten, ob er schon Weihnachten anfangen oder länger warten will³.

St. Thomas soll an Stelle des Münsters zur Hauptkirche erhoben werden⁴. Die frei werdenden Prädikanten sollen folgendermassen verwendet werden: Ludwig Kieber soll Pfarrer zu St. Aurelien werden, Batt Gerung zu St. Thomas, Ludwig Rabus im Münster. Konrad Hubert bleibt Helfer im Münster. Für die Tag- und Abendpredigt kommen Kaspar Hedio, Johann Lenglin, Johann Marbach, Batt Gerung, Theobald Schwartz [Nigri] und Ludwig Kieber in Betracht, für das Frühgebet⁵ Leonhard Kegel, Pantaleon Blasius (früher zu Allerheiligen), Georg Morneweg, Laurentius Offner und Georg Schmidt [Fabri], letztere beiden früher an Jung St. Peter⁶. Die Vorgeslagenen sind alle bepfündet, sodass man sie billig haben kann. Dat. 16. Dezember⁷.

Vgl. auch die ausführliche Inhaltsangabe dieses Vortrags an die Zünfte in den Annalen von Daniel Specklin, Nr. 2390 (Fragments des anciennes chroniques d'Alsace II, S. 546 bis 547). — Am 30. Dezember wurde beschlossen, den Vortrag am Sonntag, den 12. Januar 1550 — anlässlich der Rundfahrt des Ammeisters und der Ratsmitglieder bei der Regimentsänderung — den Zünften vorzuhalten (Ratsprot. 1549, f. 511b). Mathis Pfarrer erhob jedoch dagegen Widerspruch und weigerte sich, dem Vortrag bei diesem Anlass beizuwohnen, um den Schein des Einverständnisses mit dem Interim zu vermeiden. Er blieb bei seinem Widerspruch trotz nochmaligen Zuredens in den Ratssitzungen vom 10. und 17. Januar (Ratsprot. 1550, f. 3b—5a, 6 und 18b—19; vgl. dazu auch die Ausführungen bei Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 276). Am 22. Januar 1550 wurde schliesslich festgesetzt, dass der Beginn des Interims am Sonntag [Januar 26] von den Kanzeln verkündigt werden und der Vortrag vor den Zünften am 29. Januar stattfinden sollte (Ratsprot. 1550, f. 29b—31). Vgl. dazu auch den Bericht Heinrich Walthers an Bernhard Meyer in Basel am 31. Januar 1550 in Pol. Korr. V, Nr. 5, S. 6.

³ Vgl. dazu die Antwort des Bischofs am 20. Dezember in Nr. 936, Anm. 3.

⁴ S. auch Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsass II, S. 215.

⁵ Es wurde bisher im Münster abgehalten; vgl. Röhrich, a. a. O..

⁶ Vgl. über die hier genannten Geistlichen die Nachweisungen in Nr. 898, Anm. 1, 3 und 6 sowie Nr. 933, Anm. 3, ferner über Blasius Nr. 342, Anm. 2 und über Kegel a. a. O. und Knod, D. Stiftsherren von St. Thomas, S. 26.

⁷ Der Ratsschlag wurde am 18. Dezember im Rat vorgelegt und gebilligt (Ratsprot. 1549, f. 498b—499).

938. Abschied der Gesandten und Rechtsgelehrten von Strassburg, Frankfurt am Main und Ulm über den Tag zu Speier vom 15. Dezember 1549¹ «die braunschweigisch rechtfertigung belangend».

1549, Dezember 24.

Speier.

A) Der zur Veröffentlichung bestimmte Abschied.

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I. Eigenhändiger Entw. des Frankfurter Stadtdavokaten Dr. Hieronymus zum Lamb².

Erklärung Augsburgs; Botzheims Bericht; die fehlenden Stücke müssen noch beschafft werden; Veränderungen des «factum» sind auf einem neuen Tage vorzunehmen; weitere Erkundigungen in Kassel und in Weimar sind nötig; ein Adjunkt für Dr. Ziegler; neue Instruktion und Gewalt für ihn; Zitation der Städte durch Herzog Heinrich vors Reichskammergericht auf den 3. März 1550; Zeugenverhör «ad perpetuam rei memoriam»; Auslagen Strassburgs und Frankfurts; Anwesenheitsliste.

Nach dem Speierer Abschied vom 23. August sollte Strassburg die Ergebnisse der Erkundigung in Kassel an Augsburg, Frankfurt und Ulm

938 ¹ Vgl. zu den Vorgängen zuletzt Nr. 930 und 932. — In der Ratssitzung vom 11. Dezember wurde die Eingabe Zieglers vom 29. November (vgl. Nr. 932, Anm. 3) verlesen und noch einmal die neue Rechtslage durchgesprochen, die dadurch entstanden war, dass Herzog Heinrich die kleineren Städte zusammen und die grossen Städte Ulm, Augsburg, Strassburg — und Frankfurt, das der Stadtschreiber in dem Protokoll ausgelassen hat —, jede für sich verklagen will. Die Meinung der Verordneten darüber ist, «das er [Heinrich] vielleicht die trennung der grossen stet von den kleineren darumb such, das er vielleicht bedenck, das man sovill stet zugleich eines mols nit so bald in die acht ervordern werde». Die Sache soll auf dem nächsten Speierer Tag bedacht werden (Ratsprot. 1549, f. 484b bis 485b). — Eine Instruktion der Strassburger Vertreter auf dem Speierer Tag vom 15. Dezember ist nicht mehr erhalten. Vorhanden ist sie z. B. noch für die Ulmer Gesandten — Erasmus Rauchschnabel (statt Georg Besserer, der ursprünglich vorgesehen war; vgl. Nr. 929, Anm. 5) und Dr. Mathias Ulin — (Entw. in Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 74): Darin werden sie angewiesen, bei allen Beratungen den Vorbehalt zu machen, der dem letzten Abschied einverleibt ist, nämlich dass man sich nur im Rechten («hindangesetzt, was sonst ainicher statt in ander weg ausserhalb rechtens an die hand stossen möchte») nicht von einander trennen wolle (vgl. darüber Nr. 915, Anm. 3, Punkt 3). Daneben erhielt Rauchschnabel noch eine geheime Nebeninstruktion (Entw. in Ulm, a. a. O., Nr. 75) folgenden Inhalts: Da Strassburg im ersten Schreiben [Nr. 929] neben dem Advokaten auch eine Ratsperson zu schicken bittet, so ist zu vermuten, dass sie etwas Vertrauliches vorbringen wollen. R. soll das u. U. anhören; und wenn sich etwa nach der Erkundigung in Kassel ergeben hat, «das . . . die erkundigung[en] uf das factum so lauter nit befunden wurden, das man dodurch im rechten zu sig verhoffen möchte», und vielleicht gütliche Mittel vorgeschlagen werden, so soll er gut aufmerken und, wenn die Reihe an ihn kommt, erklären, Ulm beschreite gern mit den andern Städten den Rechtsweg und wolle sich von ihnen nicht sondern; aber es sei auch zu leidlichem Vergleich bereit. R. wolle die Vorschläge seinen Herren mitteilen. Er soll darin aber nichts schliessen, wohl aber «ad partem» von den anderen, besonders Strassburg, deren «gelegenheit» zu erfahren suchen. — Rauchschnabel vertrat Ulm gleichzeitig auf dem Speierer Münztag (vgl. Nr. 923, bes. Anm. 10), worüber er am 18. Dezember berichtete (Ausf., a. a. O., XLVI, Nr. 68). In diesem Briefe teilte er auch mit, dass Grempe erst am 18. eingetroffen sei, dass Strassburg keinen Ratsfreund abgeordnet habe, Frankfurt nur einen und Augsburg überhaupt nicht vertreten sei. Er wisse daher nicht, wie er seine Nebeninstruktion gebrauchen solle. Den Frankfurter Ratsherrn wolle er nicht ansprechen und lieber abwarten, ob etwas an ihn gelange.

² Es liegt auch eine eigenhändige Niederschrift von ihm über die Verhandlungen

mitteilen³. Strassburg hielt es aber für notwendig, diese Ergebnisse deren Ratsfreunden und Advokaten auf einem besonderen Tage vorzutragen, der auf den 15. Dezember nach Speier angesetzt wurde. Hier sind die Vertreter von Strassburg, Frankfurt und Ulm auch erschienen. Für Augsburg trug der Ratsherr Marx Pfister, der in Speier für den Münztag anwesend war, die Entschuldigung vor, sie könnten wegen anderweitiger Verhinderung niemand schicken, bäten aber um Abschrift der in Kassel ermittelten Stücke. Die Gesandten der anderen drei Städte erwiderten, dass sie das Fehlen von Augsburgs Gesandtem und Rechtsgelehrtem sehr bedauerten⁴ und Pfisters Entschuldigung ihren Oberen anzeigen würden. Sie haben aber trotz Augsburgs Fehlen die Verhandlung begonnen, da ein Verzug der Sache schaden könnte.

Zuerst verlas Dr. Bernhard Botzheim seine Relationen und die erlangten Schriften⁵. Man stellte danach fest, dass die gewünschten Schriften über die Hauptsache⁶, vor allem die Originale, die nach der Instruktion hatten transsumiert werden sollen⁷, fast alle fehlen. Die hessischen Räte haben erklärt, sie seien «ratione preeminētis» nach Sachsen gekommen. «Sovil aber die letzte handlungen als der sequestration und anders zu dem vertrag dienlich belangt», ist das Meiste da; doch fehlen auch hier einige wichtige Stücke. Immerhin ist das beigebrachte Material so umfangreich, dass man es nicht für Frankfurt und Ulm abschreiben lassen kann. Es soll daher von Strassburg aufbewahrt werden. Diese Antwort soll auch Pfister wegen der für Augsburg begehrten Abschriften erteilt werden. Ulm sei aber beauftragt, was hier verabschiedet worden sei, an Augsburg mitzuteilen. Die Gesandten fragten ausserdem bei Pfister an, ob Augsburg mit Dr. Hel wegen seiner Teilnahme an den Beratschlagungen gemäss dem letzten Speierer Abschied⁸ gesprochen hätte und mit welchem Erfolg. Auch hofften sie, dass Augsburg wenigstens künftig seinen Advokaten zu den Tagungen schicken werde. Was die Abschriften und die Mitteilung des Abschiedes vom jetzigen Tage durch Ulm betraf, so erklärte sich Pfister damit einverstanden. Über Dr. Hel wisse er nicht Bescheid.

Bei der Beratung des «factum» und der «daraus gezogenen questionen», über die nach dem letzten Abschied einige Rechtsgelehrte um Ratschläge ersucht werden sollen⁹, fanden die Gelehrten, dass auf Grund der durch

in Speier vom 17. bis 22. Dezember vor, die sehr inhaltreich ist und wichtige Ergänzungen des Abschieds in einzelnen Punkten enthält; vgl. dazu auch Anm. 18 und 22.

³ Vgl. Punkt 2 des Speierer Abschieds vom 23. August in Nr. 915, Anm. 3.

⁴ Die erste Antwort der Gesandten am 17. Dezember lautete erheblich unfreundlicher. Sie ist in Rauchschnabels Brief vom 18. Dezember (vgl. Anm. 1) wiedergegeben. Danach liess man Pfister nach gehabtem Bedacht durch den Strassburger Gesandten (Bolzheim) antworten, «dieweil er, der herr Pfister, nit allein diser, sonder zuvor der munzhandlung halben alhie gewesen [were] und villeucht denselben auswarten mueste, hetten sich die erbarn stettgesandten zugegen versehen, seine herrn solten sich in berathschlagung diser handlung nit abgesöndert, sonder dieselbig mit und neben den andern stetten zu bedenken darzu geholfen haben». Auf die Entschuldigung Pfisters wollen sie erst nach Gremps Ankunft antworten. Darauf trat Pfister ab.

⁵ Vgl. zu ihnen Nr. 928.

⁶ D. h. über die Streitigkeiten mit Herzog Heinrich von 1538 bis 1545.

⁷ Vgl. die Instruktion Boltzheims in Nr. 917, Anm. 2.

⁸ Vgl. Punkt 2, Schluss, des Abschiedes vom 23. August in Nr. 915, Anm. 3.

⁹ Vgl. a. a. O..

Botzheim beigebrachten Schriften usw. «nach gelegenheit facti et juris» einige Veränderungen nötig sind. Diese wurden jedoch jetzt in Speier nicht vorgenommen, weil der Augsburger Advokat nicht anwesend war und weil eine Reihe von wichtigen Stücken betr. die Hauptsache, die letzte Handlung der Sequestration und den Vertrag von Melsungen nicht zur Stelle sind. Auch in den Abdrücken befinden sich manche «contrarietates in facto», sodass sie noch genau untersucht werden müssen. Ebenso müssen «die umstend in der geschicht, so den erb[arn] stetten vertreglich seind», noch näher festgestellt werden.

Da man jetzt von Dr. Ziegler hörte, dass, «nachdem die sach nunmehr an dem kei. chambergericht in den ordenlichen process gericht und deswegen des ubereylens halben kein solche fursorg [were]», ein kleiner Verzug nichts schadet, so wollte man die «deliberatio des facti und dem selben angehenckter fragen halben» lieber auf einen Tag der oberländischen Städte verschieben und sich bis dahin über «die letst handlung und den vertrag» weiter erkundigen, «welchs dann den verzug weniger dann die hauptsach erleiden mag». Deshalb sollen Strassburg und Frankfurt an Statthalter und Räte in Kassel sowie an den Sekretär Simon Bing schreiben und zwar um Transsumpte oder Abschriften einiger Briefe Herzog Heinrichs, die man nach dem Bericht von Statthalter und Räten noch bekommen kann¹⁰, ferner um das Ausschreiben Wrisbergs wegen der Gefangennahme Heinrichs¹¹. Auch solle man wegen der Abdrücke bei den Städten anfragen, die solche noch aufbewahrt haben, und danach «factum und questiones» ergänzen. Wegen der für die Hauptsache wichtigen Stücke sollen sich Strassburg und Frankfurt an Magister Franz Burkhardt wenden¹².

Die «articuli exceptionales»¹³ sind wieder vorgenommen und um einen Artikel vermehrt worden. Auch in dem «comportat»¹⁴ sind auf Grund der neuen Erkundigungen einige Mängel festgestellt worden; es soll daher «anheimsch» nochmals bedacht werden.

Gestern ist vom Kammergericht ein neuer Entscheid in der Sache ergangen¹⁵, welchen die Gesandten mit nach Hause bringen. Dr. Ziegler

¹⁰ Diese Anfrage vom 9. Januar 1550 liegt in Pol. Korr. V, Nr. 3 vor.

¹¹ Vgl. dazu Nr. 928, Anm. 65.

¹² Auf die nicht mehr erhaltene Anfrage Strassburgs und Frankfurts an den kur-sächsischen Vicekanzler Franz Burkhardt antwortete letzterer in einem gemeinsamen Brief an beide Städte vom 26. Januar 1550 (Weimar; So. nach «Conversionis Pauli»; Abschr. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 II; praes. [in Frankfurt] 12. Februar 1550), dass sich in der weimarischen Kanzlei noch viele Stücke über die braunschweigische Sache befänden, die aber so schnell nicht zusammengesucht werden könnten. Auch werde ihnen das Meiste bereits bekannt sein. Wenn den Städten aber noch etwas fehlt, so werde es sein Herr, der junge Herzog [Johann Friedrich der Mittlere], gerne mitteilen. Auch könne der Gesandte, den sie senden wollen, sich erkundigen und von dem, was ihnen fehle und in Weimar vorhanden sei, Abschriften erhalten. — Dass es zu einer ähnlichen Erkundigungsreise nach Weimar, wie sie Botzheim nach Kassel unternahm, gekommen ist, ist nicht feststellbar. Vgl. auch Pol. Korr. V, S. 15.

¹³ Vgl. über sie Nr. 863, Anm. 3.

¹⁴ Vgl. darüber Nr. 780, Anm. 5 und Punkt 3 des Speierer Abschieds vom 23. August (Nr. 915, Anm. 3).

¹⁵ Am 23. Dezember wurden eine Reihe von Adeligen, auch die Grafen Wolf von Anhalt und Albrecht von Mansfeld und die Städte Konstanz, Isny, Magdeburg, Minden, Bremen, Braunschweig und Goslar für «contumaces» erklärt. Dagegen sollten Strassburg,

wurde daraufhin eine neue Instruktion erteilt, die den veränderten Verhältnissen angepasst ist¹⁶. Zugleich wurde mit ihm über einen ihm genehmen Adjunkten verhandelt, da auch Dr. Reiffstock einen solchen gehabt hatte. Ziegler schlug dafür den Advokaten und Prokurator am Reichskammergericht Dr. Johann Teschler vor. Die Gesandten sollen über diesen Vorschlag zu Hause berichten, damit bei der nächsten Tagung ein Beschluss gefasst werden kann. Ebenso wurde der Entwurf einer Gewalt für Dr. Ziegler «ad totam causam» gestellt, welchen die Gesandten zu Hause vorlegen und Ulm den schwäbischen Städten mitteilen soll. Ulm soll auch bei Augsburg anfragen, ob sich Dr. Hel zur Sache brauchen lassen wolle; ferner soll es unter den Akten des Jahres 1547 wegen der fehlenden Ratifikation Kempens¹⁷ bei sich nachsehen lassen.

Die Gesandten haben hier in Speier in Erfahrung gebracht, dass Herzog Heinrich «newlicher tag etliche sondere citationes und process uf die costen, scheden und interesse, so seinen f. G. durch einnehmung irer lande und leuthe zugefugt worden sein sollen und sie uf 3000000 gl. anschlagen, vermog der newen cammergerichtsordnung gegen allen etwan verainigten stenden aussprach hat, mit welchen auch etliche cammerbotten, dieselben den stenden zu exequiren, albereyt abgefertigt seind; wie dan die gesanten der statt Ulm berichtet [haben], dass iren herren solche ladung insinuiert worden seye, auch copey davon furgelegt [haben], darin sich befindet, dass terminus comparitionis aller citirten stende in gemein sein wirdt der dritt tag des monats Martii nebstkunftig¹⁸. dieweyl dan solche process den erb[arn] stetten nit

Augsburg, Ulm, Lindau, Kempten, Memmingen, Biberach, Esslingen, Reutlingen, Hall, Frankfurt und Hamburg, «furbrachter ursach und anzeig unverhindert», die geforderte «expens contumaciae» nach rechtlicher Mässigung entrichten und auf die Petition, von der ihnen Abschriftnahme zugelassen wurde, «was sich gepurt, in zeit der ordnung» handeln. Auch sollte Dr. Ziegler sich durch eine Vollmacht «zu der ganzen sachen» von allen den genannten Städten, ausser Augsburg und Hamburg, legitimieren (Reichskammergerichtsprotokoll in Ulm, a. a. O., XLVI, Nr. 1).

¹⁶ Abschr. mit der Überschrift: «Memoriale, was hern doctor Ludwig Ziegler hinfurter in der braunschweigischen sachen bis uf weitem bescheid zu handeln sein möcht. actum Speir den 24. Decembris anno etc. 49» liegt in Ulm, a. a. O., XLV, Nr. 78 sowie in Frankfurt, a. a. O.: Es wird darin bestimmt: Der braunschweigische Anwalt sucht Strassburg, Augsburg, Frankfurt und Ulm von den übrigen Städten abzusondern. Dagegen kann man mit guten Gründen vorgehen. Da jetzt die Gerichtsferien begonnen haben, soll man diese Schrift in N anfertigen und nach N schicken und sodann Ziegler zustellen. Letzterem sind ferner die «exceptiones articuli», die vermehrt worden sind, übergeben worden. Er soll sie aber nur im Notfall einreichen. Die Verhandlungen des Reichskammergerichts soll er ordentlich protokollieren, damit auch Sachsen und Hessen davon Nutzen haben, wenn Herzog Heinrich sich auch diese vornimmt. Es soll Ziegler ein Adjunkt beigegeben werden, für den genaue Dienstanweisungen getroffen werden. — Die in dem «memoriale» erwähnte Schrift scheint durch die Strassburger Rechtsgelehrten verfasst worden zu sein. Wenigstens wird in dem Speierer Abschied vom 16. Februar 1550 bestimmt, dass Strassburg sie abschreiben lassen und Ziegler zustellen soll (Pol. Korr. V, S. 15).

¹⁷ Vgl. darüber den Bericht A von Botzheim in Nr. 928 (S. 1245).

¹⁸ Die oben genannte Abschrift liegt in Ulm, a. a. O., XLVI, Nr. 4 mit dem Vermerk: «Die copei ist collacioniert, übergeben und verkundet worden am 6. Decembris anno etc. 49». Der Schadenersatzanspruch ist mit der Bestimmung des Augsburger reformierten Landfriedens vom 30. Juni 1548 begründet, dass der Geschädigte neben der Strafe für den Landfriedensbruch auch Schadenersatz vor dem Reichskammergericht geltend machen kann

weniger dan die vorigen und insonderheit [darumb] beschwerlich [seind], dass die beiden actiones, die peinlich und bürgerlich, dermassen mit und neben einander gegen ermelten stenden eingefüret werden solten», so ist ein neuer Tag der Städte nötig, auf dem man auch das Aufgeschobene vornehmen kann. Die Gelehrten sollen die Sache bis dahin bedenken. Es ist auch zu erwägen, ob Heilbronn und Isny wegen der neuen Zitation ebenfalls geladen werden sollen¹⁹, «dieweyl dises ein newer process und sach ist». Auf dem kommenden Tag ist ferner zu entscheiden, ob man die Zeugen «ad perpetuam rei memoriam» verhören soll²⁰, da sonst die Gefahr besteht, dass einige wegsterben.

Strassburg und Frankfurt gaben die Erklärung ab, sie hätten ihren Anteil an der Kontribution der 1000 Gulden²¹ verbraucht und wünschten daher, dass ihnen ihre Auslagen aus den Geldern, die von der Umlage inzwischen in Ulm eingegangen seien, ersetzt würden. Für Dr. Bernhard Botzheim muss gleichfalls eine Verehrung bewilligt werden²².

«Actum et datum Spire den 24. tag Decembris anno etc. 49.

Und seind uf disen tag erschienen:

Von wegen der statt Strassburg doctor Ludwig Gremp, doctor Bernhart Botzheim.

Von wegen der statt Franckfurt Hans Steffan, doctor Hieronymus zum Lamb.

Von wegen der statt Ulm Erasmus Rauchschnabel, doctor Mathias Uli[n].»

B) Geheimer Abschied.

Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036 I und Ulm, Arch., Reform.-Akt. XLV, Nr. 77. Abschr.

Geheim zu haltende Schriften; Stellungnahme zum neuen Prozess Herzog Heinrichs; Verbesserung des «factum» erst auf dem nächsten Tage; Befragung von Konsulenten; Augsburg ist vorsichtig zu behandeln; seine Heranziehung zu den gemeinsamen Unkosten.

Da in den Verhandlungen manches vorgekommen ist, das «in gemeinen abschid nit zu inserieren ist», und damit trotzdem die Gesandten gleichförmig zu Hause berichten können, ist dafür das nachstehende gleichlautende «memorial» abgefasst worden:

(Artikel X der Landfriedensordnung von 1548; vgl. Neue Sammlung II, S. 578–579). Wie die Verhandlungsniederschrift Zum Lambs (vgl. Anm. 2) ersehen lässt, wurde am Nachmittag des 19. Dezember von den Gesandten in Speier darüber eingehend beraten. Es wurde gegen die Berechtigung des gegnerischen Schrittes vor allem eingewandt, dass eine neue Konstitution nach gemeinem Recht nicht für vergangene Fälle Geltung habe. Der Artikel XII der Landfriedensordnung [Neue Sammlung II, S. 579] scheine dem zwar zu widersprechen; er könne sich jedoch nicht auf bereits anhängige Sachen beziehen. — Die Zitation vor das Reichskammergericht war am 13. November 1549 zu Speier im Namen Karls V. ergangen. In Frankfurt wurde sie erst am 1. Februar 1550 insinuiert (in 2 Stücken erhalten in Frankfurt, a. a. O.). Das für Strassburg bestimmte Stück * wurde dort in der Ratssitzung vom 28. Dezember vorgelegt (Ratsprot. 1549, f. 507b–508).

¹⁹ Zu ihrer ablehnenden Haltung vgl. Nr. 924, Anm. 1.

²⁰ Es sind die im Bericht D von Botzheim (Nr. 928, S. 1253) aufgeführten Zeugen gemeint.

²¹ Vgl. Punkt 6 des Abschieds vom 23. August (Nr. 915, Anm. 3).

²² Auch die Supplikation Speckswinkels vom 26. September 1549 (vgl. Nr. 928, Anm. 16) wurde auf dem Speierer Tage vorgebracht. Hieronymus zum Lamb schreibt

1) Einige Schriften müssen ganz geheim gehalten werden, bis man sicher weiss, «was etlich andere stett hinfuro bei disem thun, auch [wie] der herr gegen- theil in progressu causae furnemblich sich behelfen welle». Diese Schriften müssen daher im Geheimen abgeschrieben werden. Strassburg und Frankfurt sollen sich auch vor allem eine Abschrift von der geschriebenen Kopie von Wrisbergs Druck²³ aus Kassel verschaffen und sich dort nach einigen anderen bezeichneten Aktenstücken²⁴ erkundigen.

2) Trotzdem der Gegner «etlich abgesönderte process gegen den furnembsten stetten zu instituieren vorhat», so will man doch, wie man schon früher beschlossen hat, sich gemeinsam einlassen und darauf trotz etwaigen Einspruchs beharren, da der Gegner zuerst gegen alle gemeinsam vorgegangen ist²⁵. Nach dem Ratschlag Zieglers soll während der jetzigen Reichskammergerichtsferien eine Schrift gestellt werden, welche dieses Recht der Städte ausführt²⁶.

3) Der Gegner verlangt jetzt nach der neuen Ladung, welche Ulm erhalten hat, neben der Strafe des Landfriedens auch Ersatz der Schäden im Betrag von 3 Millionen Gulden und zwar auf Grund der neuen Landfriedensordnung²⁷. Nach Beratung mit Dr. Ziegler sind die Gesandten der Meinung, dass die neue Ordnung für diesen alten Handel nicht gilt. Da aber eine Stelle zweifelhaft ist, so soll dieser Punkt zu Hause gründlich erwogen werden. Die Bedenken müssen aufgezeichnet werden, damit man sie zum Gerichtstermin am 3. März 1550 zur Hand hat.

4) Die Gesandten wollten «ein satt, richtig, volkomen factum» verfertigen. Es fehlen ihnen aber noch einige Stücke; das vorige «factum²⁸» ist ganz unvollkommen. Vielleicht kann man aus der Weimarer Kanzlei einiges bekommen. Auch könnte der Augsburger Advokat²⁹, welcher das vorige «factum» verfasst hat, beleidigt werden, wenn so wenige Personen, wie sie hier versammelt waren, sich an die Umarbeitung machen wollten. Die Gesandten meinen daher, es sei besser, diese Arbeit auf den künftigen Tag zu verschieben und sich bis dahin mit allen notwendigen Stücken zu versehen. Gefahr ist damit nicht verbunden, da die «exceptiones» fertig sind und im Notfalle eingereicht werden können. Es ist auch zu bedenken, ob man zunächst sich nicht lieber nur an zwei Konsulenten in der Nähe wenden will, «dern namen die gesandten wol werden anzuzeigen wissen³⁰».

5) Da Augsburg «an dem kei. hof vor andern favorisiert, auch sonst gemeinen stetten in vil weg zu steur komen kan», meinen die Gesandten, man solle Augsburg keine Ursache geben, sich von den Städten zu sondern. Sie sind deshalb dafür, dass Ulm ihnen den «gemeinen abschied» mitteilt,

darüber in seinem Protokoll (s. Anm. 2 und 18): «Es haben aber die gesanten darvon nichts in den abschiedt wellen komen lassen».

²³ Vgl. Anm. 11.

²⁴ Gemeint sind die in Botzheims Bericht E (Nr. 928, S. 1254—1255) aufgeführten Aktenstücke.

²⁵ Vgl. Punkt 3 des Speierer Abschieds vom 23. August (Nr. 915, Anm. 3).

²⁶ Vgl. das «memoriale» für Dr. Ziegler in Anm. 16.

²⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Anm. 18.

²⁸ Vgl. darüber Punkt 2 des Abschieds vom 23. August (Nr. 915, Anm. 3).

²⁹ Dr. Sebastian Christoph Rehlinger; vgl. die Anwesenheitsliste des Tags vom 23. August in Nr. 915, Anm. 3, Schluss.

³⁰ Zu den Namen dieser Gelehrten vgl. Nr. 915 und a. a. O., Anm. 4.

worauf man Pfister vertröstet hat, damit sie nicht einen Vorwand haben, künftige Tage nicht mehr zu besuchen³¹.

6) Da Pfisters Erklärung über Augsburgs Bereitwilligkeit, sich an den gemeinsamen Unkosten zu beteiligen, etwas zweifelhaft war, so soll Ulm Augsburg um seinen Teil an der Umlage von 1000 Gulden ersuchen³¹. Aus Augsburgs Antwort kann man dann ersehen, wie die Erklärung Pfisters gemeint war.

7) Es werden einige Vorschläge zu notwendigen Veränderungen in dem «comportat³²» gemacht.

«Actum Speir den 24. Decembris a. etc. 1549».

939. Bischof Erasmus von Strassburg an den Kaiser.

1549, Dezember 27.

Zabern.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Religionsakten 21. Ausf. — [Praes.] 25. März 1550.

Berichtet über die am 23. November erfolgte Einigung mit dem Strassburger Rat über die Einrichtung des Interims; den Zeitpunkt für den Beginn hat er auf Lichtmess 1550 verlegt.

Bezieht sich auf seine früheren Berichte über die Verhandlungen mit dem Rat¹. Obwohl er dem kaiserlichen Befehl nach mit allem Fleiss, «auch (wie e. kei. Mt. schriben² mitbringt) mit aller bescheidenheit» weiter gehandelt hat, so haben sich doch Schwierigkeiten zwischen ihm und dem Rat sowie zwischen dem Rat und dem Klerus ergeben, sodass sie sich auf zwei Schiedsrichter «(allein solcher irrigen puncten halben e. kei. Mt. declaration in alle weg unbenomen)» geeinigt haben, die beiliegenden Vertrag³ zustande brachten, «(doch alles allein uf e. kei. Mt. gnedigsts wolgefallen und verrern bevelch)».

³¹ Ulm unterzog sich diesem Auftrag durch Schreiben an Augsburg vom 10. Januar 1550 (Ausf. in Augsburg, Arch., Literal. 1549; dat. Fr. 10. Januar 49[?]; praes. 13. Januar): Übersendet Abschriften des Botzheimschen Berichts, des Abschieds vom 24. Dezember sowie «auch dabei gelegten newen sindicats sampt den[?] newen sybenden articul, den alten exceptionibus inseriert». Teilt weiter mit, dass im Speierer Abschied vom 23. August beschlossen wurde, bei Dr. Konrad Hel anzuschreiben, «dise braunschweigische sachen auch verner zu berathschlagen». Bittet Augsburg, sich bei Hel zu erkundigen und dann Ulm, zur Weitergabe an Strassburg, davon zu verständigen. Auf einem Zettel bat Ulm Augsburg auch um Erlegung seines Anteils an der Umlage von 1000 Gulden in Höhe von 184 Gulden 30 Kreuzern. — Augsburg antwortete am 14. Januar, es sei im übrigen mit dem Schreiben einverstanden; Hel weigere sich aber wiederholt, in der braunschweigischen Prozesssache tätig zu sein (Entw. a. a. O.). — Später lehnte Augsburg die gemeinsame Handlung mit den anderen Städten endgültig ab (vgl. Pol. Korr. V, Nr. 10, Anfang, S. 14), erklärte sich aber zur Leistung seines Kostenanteils bereit (a. a. O., S. 14, Anm. 4). Über Augsburgs Aussöhnung mit Herzog Heinrich am 28. Juli 1553 vgl. a. a. O., S. 478, Anm. 3. Ausser der dort angegebenen Literatur s. noch v. Stetten, Gesch. d. . . Reichsstadt Augsburg I, S. 465 sowie Roth, Eine noch unbekannte . . . Denkschrift Frölichs usw., S. 87, Anm. 2.

³² Vgl. dazu Anm. 14.

939 ¹ Vgl. Nr. 832, 845, 858 und 880.

² Gemeint ist wahrscheinlich das kaiserliche Mandat vom 10. Juli 1548; vgl. Nr. 822, Anm. 1.

³ Nr. 931; Abschrift des Vertrags vom 23. November liegt in Wien, a. a. O..

Er wollte trotz aller Schwierigkeiten an Weihnachten mit dem katholischen Gottesdienst beginnen und, wenn nötig, selbst dazu nach Strassburg kommen. Aber der Rat hat ihm vorstellen lassen⁴, dass wegen der Ämterwahlen und des Schwörtags «die ganz gemeind samptlich und dann die zünft jede besunder hiezwüschen Hilarii [Januar 13] öfter zusammenkomen, weder sunst uber das ganz jar». Daher halte es der Rat für besser, den Anfang zu verschieben; «dann wiewol si irer gemeind darunder aller gehorsame vertreuten, möchte doch in solcher vilfaltiger zusammenkunft des volks etwan ein unrüwiger mensch wider ire gebot und willen etwas unraths anstiften, der inen leid, aber alsdann nit zu wenden were». Nachher sei das weniger zu besorgen. «Wiewol si mir dann solche erinnerung allein zu bedenken gegeben und dannocht den anfang (soverr ich darüber uf den Wihenachten beharren wollt) heimgestellt [haben]», so hat er bedacht, dass die Schuld eines etwaigen Unrats ihm zugeschoben würde, und hat sich darauf mit dem Domkapitel verglichen, erst kommende Lichtmess [Februar 2] anzufangen⁵. Teilt das dem Kaiser mit und bittet ihn, den Verzug nicht ungnädig aufzunehmen. «Datum Zabern am tag Johannis evangeliste a. etc. 49.»

940. Nikolaus Freiherr von Bollweiler an den Bischof von Arras.

1550, Januar 28.
Konstanz.

Madrid², Bibl. nac. Correspondencia Granvela. Or. Bollweilers mit der Anschrift (von anderer Hand): «Illustri domino Hieronimo Perenoto, domino a Champagny.» — Auf der Umschlagseite ist von Arras eigenhändig vermerkt: «Polweiler in Lutrensi negocio³, in Argentoratensi, de Constantiensi, ut secreta sint omnia etiam aulicis, ut frater pro caesare militem colligat, si procumbitur arma, ut respondeat. 28. Januarii 1550».

Bittet nochmals dringend um seine Unterstützung für die Erlaubnis zu einem Handstreich auf Strassburg; die Einführung des Interims verschoben; Schmähreden der Prädikanten gegen den Kaiser und den König; der Bischof von Strassburg schilderte dem Kaiser die Lage zu günstig; verspricht dem Bischof von Arras bei Gelingen des Handstreichs 50000 Goldgulden; Konstanz ist für Bollweiler und für den König sehr wenig ergiebig; bittet Arras, seinen Plan bei Hofe geheim zu halten.

«... Ego cum eodem itinere ad episcopum Argentinensem proficiscerer, ut illhic post mortem charissimi patris mei solitum hominagium pro feudis

⁴ Vgl. Nr. 935, Anm. 4.

⁵ Vgl. Nr. 936, Anm. 3. — Über die Aufrichtung des katholischen Gottesdienstes zu Anfang Februar 1550 vgl. die Berichte von Heinrich Has an den Bischof von Arras vom 4. Februar (Pol. Korr. V, Nr. 6) und von Bischof Erasmus an den Kaiser vom 21. Februar (a. a. O., Nr. 11). Aus letzterem Brief geht hervor, dass das obige Schreiben vom 27. Dezember vom Bischof nicht sofort abgefertigt, sondern dem neuen Schreiben vom 21. Februar beigelegt wurde, wodurch sich der späte Präsentationsvermerk erklärt. Die Antwort des Kaisers erfolgte schon am Tage des Empfangs (25. März); vgl. a. a. O., S. 23, Anm. 1. — Vgl. über die Einführung des Interims auch den von E. C. Scherer herausgegebenen Brief eines Unbekannten an den Bischof Erasmus vom 14. Februar 1550 (im Archiv f. elsäss. Kirchengesch. IV, S. 409–412; vgl. auch a. a. O., S. 138). Da der Beitrag Scherers erst 1929 erschienen ist, konnte er in Pol. Korr. V, a. a. O. nicht mehr benutzt werden.

940 ¹ Auch dieses Stück, sowie das in Anm. 9 benutzte, sind der Freundlichkeit von Herrn